

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Jentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. Berlin 1035 · Leipzig C1 · Wien I

Für die Mitarbeit an der Zeitschrift "Deutsches Recht" sind die Richtlinien maßgebend, die am Schluß der Register zum Deutschen Recht 1939, Band I und II, und auf der 5. und 6. Amschlagsel des Heftes 6 vom 10. Februar 1940 abgedruckt find.

Inhaltsverzeichnis Auffähe Bezugicheinshitem und Abfatgeftaltung im Sandel. Bon Dr. G. Urndt Bur Ginwirfung ber Preisstopberordnung auf Grundstudebertaufe. Bon RA. und Notar Dr. Dehlichläger . Die Reichsichuldbuchforderung als Aredit-grundlage. Bon Regn. Dr. Otto Ernft . 305 Bur Rechtsnatur der Umschreibung einer Spareinlagenforderung. Bon Umts- und Landrichter a. D. Sprengel 309 Aus Korichung und Lehre Sochicule und Biffenichaft im Rriege. Bon Dr. fur. habil. g. g. Diege . . . 312 Rechtspolitif und Praris Bu welchem Beithuntt tann bei Geschäfte-raumen bas Dictverhaltnis wegen Gigenbedaris aufgehoben werben? Bon LGR. a. D. Lemme Angleichung des § 519 Abf. 6 3PD. an bas frühere Danziger Recht. Bon GenBraf. Dr. Rumpf . Renordnung ber Gintommenspfanbung. Bon Ral. Dr. Chmener . Gebühren ber Rechtsanwälte bes Altreichs in Zwangsvollstredungsjachen bor oft-Schrifttum Rarl Senbold, Erich Hornig und Frang Lemmens: Reichsnotarordnung vom 13. Febr. 1937. (Schied) Abolf Baumbach: Bivilprozegordnung mit Berichtsverfassungsgeset. (28. Oppermann) 315 Abolf Baumbach: Die Kriegsvorschriften gum Brogeß- und Roftenrecht. (Gaedete) F. Kersten: Formularbuch und Pragis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. (R. Hensen) . 315 Rurt Ruchler: Die Sicherungsgrundschuld. . . 316 Beigelt: Rraftverlehrsrecht von U-8. hanns Dombrowsti: Rriegsstrafrecht . 316

Rechtsprechung Etrafrecht.

Frang Eichelsbacher: Reichsversicherungs-Ord-

Berordnung gegen Bolfeichablinge §§ 249, 250 Abf. 1 Rr. 3 CIGB.; § 2 BD. gegen Bollsichablinge v. 5. Sept. 1939. Aus. gefahr. Jum Begriff des besonders schweren Falles. KG.: DR. 1940, 317 Rr. 1

§ 2 BD. gegen Volksichädlinge v. 5. Sept. 1939 (RiGBl. I, 1679) ist als ein neues Strafgeset mit selbständiger Strafbestimmung anguschen. RG.: DR. 1940, 318 Rr. 2

Etrafgefegbuch

§\$ 47, 243 Rr. 4 u. Rr. 6 StoB. Der Begriff der "Mitwirfung" i. S. bes § 243 Rr. 6 SiBB. ift enger als ber ber Teilnahme nach ben §§ 47 ff. StBB.: Auf eine bon ber Tätig-teit ber übrigen Bandenmitglieder getrennte geistige oder torperliche Teilnahme am einzelnen Diebstahl ift die berschärfte Strafe bes Bandendiebstahls (§ 243 Biff. 6) nicht anwendbar, sie kann aber als Teilnahme nach den §§ 47, 243 Nr. 4 strafbar sein. RG.: DR. 1940, 319 Nr. 3

§ 263 Stow.; § 7 Fürsorgepflicht V. bom Daftung auf das über 13. Febr. 1924. Ein Wohlsahrtsentpfänger, behalten worden ist. ber von anderer Seite Zuwendungen für sei- 324 Rr. 12 (Herschel)

nen Lebensbedarf erhält und dies dem Wohlfahrtsamt nicht mitteilt, begeht auch bann bie-jem gegenüber Betrug, wenn er die Zuwendungen burch strasbare Handlungen erlangt hat. RG.: DR. 1940, 319 Nr. 4 § 266 St&B. Die Verfügung über fremde

Gelder zu eigenem Rugen seitens eines Anwalts, der eigene flussigige Mittel in entsprechender Höhe als Ersat nicht bereit hat, ist eine Bermögensschädigung i. S. des § 266 StBB. Eine solche kann auch durch Verschweis gen des Eingangs solcher Gelder oder durch Unterlassen einer orbentlichen Buchführung herbeigeführt werden. RG.: DR. 1940, 320 Nr. 5

Strafenbertehrerecht

§ 9 RStrafBertD. Jede Geschwindigfeit ist unzulässig, die einen Bremsmeg bedingt, ber größer ist, als die übersichtliche Strede der Fahrbahn. KG.: DR. 1940, 321 Nr. 6 Zwischen § 22 Abs. 2 KrastsG. und § 330 c

StoB. befteht feine Gesetpeseinheit. RG .: DR. 1940, 322 Mr. 7

Strafberfahren

§§ 172 ff. StPO. Auch im Rlageerzwingungsversahren gemäß §§ 172 ff. StPO. hat das DLG. eine Amnestie von Amts wegen zu berücksichtigen. Wird die Anwendung der Anneltie bejaht, dann ist der Antrag auf gericht-

nesse veragt, vann ist ver kintag auf getigts liche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen. DLG. Hamburg: DR. 1940, 322 Nr. 8 § 265 StPO.; §§ 20 a, 42 e, 42 l StGB. Der Hinweis in der Anklage und im Eröffnungsbeschuft auf die Möglichkeit der Anordnung "einer" Maßregel der Sicherung und der Beschner" serung genügt nicht für die Anordnung einer anderen, nicht erwähnten Dagregel. Bielmehr muß bzgl. jeder Mahregel, die angeordnet werden soll, eine besondere Belehrung gegeben und eine Berteidigungsmöglichkeit gewährt werden. RG.: DR. 1940, 322 Nr. 9 § 458 StPD.; § 60 StGB.; § 23 Strafvolsschung. der Urteils in Abwesenheit des Verurteilten

erftredt fich die Unrechnung ber Untersuchungs haft auch auf die zwischen Verkündung und Zustellung des Urteils erlittene Haft. LG. Dortmund: DR. 1940, 323 Nr. 10

Zivilrecht.

Bürgerliches Befegbuch

§§ 123, 138 BBB. Opfert bei einer Unterfclagung die Chefrau des Taters ihr Berden Geschädigten zu verhindern, fo ift diefe Zwangelage nicht von dem Geschädigten, son-

bern von dem Täter herbeigeführt worden. Es liegt kein unsittlicher Vertrag vor, wenn sich der durch eine Unterschlagung Geschädigte bon der Chefrau des Taters in Bohe des Fehlbetrages ficherftellen lätt und dabei berfpricht,

eine Strasverfolgung nicht zu veranlassen.
RG.: DR. 1940, 323 Ar. 11
§§ 419, 1990, 1991, 1978 BGB.; §§ 767
785, 786 BPD. Der Bermögensübernehmer, welcher der ihm geseslich auferlegten Berpflich-tung zuwider Schulden bes übernommenen Bermögens nicht zahlt, wird personlich haftvermogens nicht zahrt, with personita gaste bar. Der Gläubiger setzt diesen erweiterten Anspruch nicht mit Pfändung und therwei-sung eines "Ersatanspruchs" durch, sondern kann gegen des eigene Vermögen des Vermö-gensübernehmers mit Pfändung beweglicher Sachen borgehen. Hierzu genügt das Urteil, das für diese Schuld gegen den Vermögens= übernehmer ergangen ist, auch wenn darin die Saftung auf das übernommene Bermögen borbehalten worden ift. D&G. Roln: DR. 1940,

§ 873 BCB. Die für das Zustandetonie einer Höchstbetragshppothet erforderliche gung ist auch dann als gegeben anzunen wenn der eingetragene Gläubiger nach ger nis der Girchert nis der Sintragungsnachricht seine gegenüber dem Gericht und anderen gern betätigt hat. Die Tatsache, daß eine andere Art hypothekarischer Sicherserstebt hat, spricht nicht gegen die Annah seines Einverständnisses. RG.: DR. 1940. Rr. 13 Mr. 13

§ 1666 Abj. 1 Sat 1 BGB. Leben bie getrennt, so gefährdet in der Regei der Elternteil, der sich grundlos von der slichen Gemeinschaft fern hält oder der los dem andern Elternteil los dem andern Elternteil die Biederbei lung der häuslichen Gemeinschaft vernet

hierdurch gleichzeitig schuldhaft vernethierdurch gleichzeitig schuldhaft das Wolf Kindes. KG.: DR. 1940, 326 Nr. 14 § 1741 BEB. BD. zur Bereinheitlicher Zuständigkeit in Familien- und sachen v. 31. Mai 1934 (RGBL I., 477) DurchfBest. dazu v. 27. Juli 1934 (RGBL I., 478) Nr. 8. Auch unter der Geltung ber ständigkeitsvereinheitlichungsBD. und der erlassen Ausführungsbeitimmungen erlassereingenntungsBD. und erlasseren Ausführungsbestimmungen hor Borschrift bes § 1741 BGB. eine nicht ersahren, wonach nur derjenige, erebelichen Metantier ehelichen Abkömmlinge hat, durch Bertrag einem anderen diesen an Kindes Statt men kann. KG.: DR. 1940, 326 Nr. 15

Chegeset

§ 37 Chets. Ist die Erfenntnis des Irthiniber die Bedeutung der Rassenber und des Chepartners erst im Anschluß ger Buriser Mord gekommen, so kann die phebung noch 1939 begehrt werden. Od. 1940, 327 Ar. 16

§ 78 CheG. Auch wenn der Nachlag ert los ist, aber der Erbe, der die Erbschaft genommen bet genommen hat, in guten Berhältnissen fann dem Berechtigten ein Anspruch aus werden. RG.: DR. 1940, 328 Rr. 17 feller)

von jemandem, der selbst über diesen nicht verfügt, ohne Beisügung eines Racht gusates weitergesübet wird. RG.: DR. 329 Nr. 18 (Grojchuff) § 18 Abs. 2 GCB. — Der Firmensteller

"deutsch" ist nur zulässig, wenn bas Unter men in besonderem Maße Belange bes Deut tums bertritt. LG. Bertin Du 1940, Nr. 19

Mr. 19 (Groschuff) §§ 70 Ubs. 2, 75 Abs. 2, 95 Abs. 5 daß. Die Satzung kann nicht bestimmen, Aufsichtstrat im Einzelfall bei Meinungeboll Schiedenheiten unter den Borstandsmitglied dem Borsiger die Borstandsmitglied dem Borsitzer die Befugnis zur 1940, erteilen darf. 2G. Berlin: DR. 1940,

Schuldenbereinigungsgefeß

§§ 1 Abs. 1, 2, 5 Abs. 3 Schul Bereinstein bem Grundsat, daß dingliche Rechte, die dur Zeit des Zusammenbruchs des Jusammenbruchs des Jusammenbruc an bessen Grundbesit bestanden haben in die Schuldenkonfen in die Schuldenbereinigung einbesogen werd dürfen, wird festgehalten, insbef. hinficht



3mangsver teigerungsrecht

BrAusstein.; § 9 EGZwversten.; Art. 6 BrAusstein. 3. Iwverstev. Zum Begriff des das Leibgedinges. Dabei ist der Rechtsgrund, dem berdankt, nicht warmtisch verbantt, nicht weientlich.

Der Schut des § 9 EGZwVerstG. Art. 6 Pr-gebem echten Leingedinge ohne Rüdsicht darauf, ob es in Rerhindunge ohne Rüdsicht darauf, ob es in Berbindedinge ohne Ruducht varung, überlassung mit einem Grundstücks-überlassungsvertrag bestellt worden ist.

Auch nach bem 1. Jan. 1900 begründete Begriff des Leibgedinges fallen. RG.: DR.

Art. 1 der MD b. 1. Sept. 1939. Aussetzung bes Rechtsstreits. Die Beurlaubung der wehrbie Dauer ber Aartei ift ohne Einsluft auf DR. 1940, 834 Mr. 22

8§ 1. 300 nr. 23 Belowerde gegen die Entscheidung über den Antrog auf Bewinigung einer Zahlungsfrist. ersten Rechtsdugs. Des. Oresben: DR. 1940,

Auch im Streitversahren ift ein wirksames banbeln aber mer fahren ift ein wirksames Sandeln hine Bertretungsmacht möglich, das boll wirfiam Genehmigung des Vertretenen

Bur Erreichung ber Revisionssumme genügt

Die Bestimmungen (§ 61), daß Handlungen bes einen Streitgenossen grundsätlich für bie andern keine Wirkung haben, gilt nicht, soweit die Handlung eines Streitgenossen in einem Rechtsmittelberzicht besteht mit der Folge bes Absintens des Streitwerts unter die Revi-

Rur ein Revisionsverzicht felbst und nicht schon die vertragliche Verpflichtung zu einem solchen ist vom Rev . zu beachten.

Der Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen bas Urteil bes BG. ist im Wege formloser Erklärung von Partei zu Partei möglich. Dabei gehört nicht zum Wesen dieses Verzichts, daß das Rechtsmittel noch nicht eingelegt war. Er ist nicht schon in einer blogen Klagerudnahme enthalten. RG.: DR. 1940, 336 Rr. 25

§§ 91, 104 3BD. Einrede der Berjährung gegenüber dem Rostenerstattungsanspruch. — Bei Anwaltskosten genügt regelmäßig das Bestehen der Verbindlichkeit gegenüber dem Anwalt. — Versicherung der Entstehung der Auslagen bes Anwalts nicht unbedingt erforderlich. KG .: DR. 1940, 338 Nr. 26

§ 118 a 3PD.; § 13 Ziff. 1, 3 RUGebQ. Der für ben Abschluß eines Bergleichs im Armenrechtsberfahren beigeordnete ArmUnw. erhält aus der keichstasse nur die Bergleichs-gebühr, aber keine Prozehgebühr. DLG. Frank-furt a. M.: DR. 1940, 339 Nr. 27 (Gaebeke)

§ 118 a 3PD.; § 77 GAG. Der Gesuchstel-ler haftet für die baren Auslagen des Armenrechtsverfahrens als Antragfteller der Instanz. KG.: DR. 1940, 340 Nr. 28

es, wenn sie sich durch Zusammenrechnung der erstrecken sich ohne neue gerichtliche Entschen und erstrecken sich ohne neue gerichtliche Entschen Rr. 34 §§ 119, 121 3PD.; § 1 ArmAnwG.; § 13 Ziff. 3 RAGebD. Armenrecht und Beiordnung

bersenigen Rechte, die durch den Wert des gibt. Erforderlich ist nur, daß sie noch bei gerichtlichen Bergleich geschlossenen Verfahrens 1940, 331 Nr. 21 des Armenrechts anzusehen.

Bergleichsgebühr wird durch wirksame Unfechtung des Bergleichs nicht hinfällig.

Aufhebung einer Armenrechtsentzichung bewirkt grundsöglich, daß eine Unterbrechung ber Armenrechtswirkungen nicht eingetreten ift. KG.: DR. 1940, 340 Nr. 29

§§ 627, 114 3PD.; § 1 ArmAnwG. Hür Berfahren aus § 627 3PD. bedarf es besonberer Armenrechtsbewilligung und Anwaltsbeiordnung. Aufgaben ber bisherigen gegenteiligen Rspr. KG.: DR. 1940, 341 Ar. 30

§ 627 3BD. In ber einstweiligen Anordnung tann auch die Herausgabe ber Kinder verfügt werben. DLG. Dresben: DR. 1940, 342 Nr. 31

§ 628 3BD.; § 1 Abi. 4 ArmAnwG. Nach Tod eines Shegatten im Cheprozef bleibt ber Rochtsstreit wegen ber Kosten anhängig, Falligfeit der Armenanwaltstoften tritt also nicht ein. Denn Erledigung des Auftrags als Fäl-ligkeitsgrund setzt Abwidlung des gesamten Auftrags voraus. Wunsch des Überlebenden auf Nichtsortsührung des Prozesses begrenzt aber den Auftrag. RG.: DR. 1940, 342 Ar. 32

§ 628 3PD.; § 13 Ziff. 3 RNGebD. Kosten-vergleich im Cheprozeh nach Tod eines Ehe-gatten. Nur ein rechtswirtsamer Bergleich führt Beendigung der Instanz und damit Fäl-ligkeit der Armenanwaltskosten herbei. Nur ein rechtswirffamer Bergleich läßt Bergleichs-gebühr entstehen. AG.: DR. 1940, 343 Nr. 33

Reichsarbeitsgericht

Urlaubsanspruch auf Grund stillschweigenber Abrede; Gesichtspunkte für deren Auslegung und Ergänzung. RArbG.: DR. 1940, 343



ALLIANZ UND STUTTGARTER VEREIN VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

> ALLIANZ UND STUTTGARTER LEBENSVERSICHERUNGS - AG

Vertragsgesellschaften des N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG GEGEN VERMÖGENSSCHÄDEN

> STERBEGELD-VERSICHERUNG

Auch Sie Grauchen etwas zur Entspannung!

Unfer heutiger Borichlag bafür:

Mach Twain bie heerliche Auswahl in 5 Leinenbanden nur 19,25 MM. "Bu den besten Dingen bes Lebens gehört bas Lachen"

des Lebens gehört das Lachen.
Inhalt: Tom Sampers Abenteuer und Streiche / Hudleberrn Kinnstahrten und Abenteuer / Bon Adam bis Kanderbilt / Die Million-Kjundnote / Leben auf dem Mississpier. Im Golde und Silberland.
1450 Seiten mit mehr als 100 Kederzeichnungen. Selten ichöne Ausstattg. Auf Wunsch geg. Monatszahlungen von nur lieferbar sofort bei umgehender Bestellung durch:
Rarl Block Hungle Geg. Wonatszahlungen von nur Lieferbar sofort bei umgehender Bestellung durch:
Karl Block Hungle Geg. Wonatszahlungen von nur Lieferbar sofort bei umgehender Bestellung durch:
Rarl Block Hungle Geg. Wonatszahlungen von hungle Bestellung durch:
Bachandlung — Kunsthandlung
Bostschaft Gestellungsort: Berlin. Büchere und Kunstellungslife underechnet. Lieferg. ohne Preiserhöhg geg. kleine Monatszahlg.



Der zuverlässige Lotse im Fluß der Gesetzgebung sind die glänz, begutachteten u. empfohlenen, allmonatlich erschelnenden

"Kinweis = Marken für Gesetzblätter

die durch einfachste Handhabung und mit wenig Zeitaufwand je de Gesetzsammlung stets auf dem neuesten Stand der nationalsozialisti-schen Gesetzgebung halten!

Die ,, Hinweis = Macken sind erhältlich zum Preise von RM 7.50 im Jahre, also 63 Pf. im Monat,

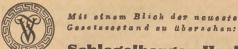
zum Reichsgesetzblatt / zum Reichssteuerblatt / zum Min.-Bl. d. Reichs- u. Pr. Min. d. Inn. / zur Deutschen Justiz zum Preise von RM 5.— im Jahre, also 42 Pf. im Monat,

zur Preuß. Gesetzsammlung / zum Reichs-Haushalt- u. Besoldungs-blatt / zum Preuß. Besoldungsblatt / zum Reichsministerialbl. d. landw. Verw.

Die rückliegenden Jahrgänge vom Jahre 1933 an zu Vorzugspreisen

Hinweis für Gesetzblätter • Dirks & Neise

Juristischer Verlag • Berlin W 15, Uhlandstr. 173/174. • Ruf: 92 44 92



Schlegelberger-Hoche: Das Recht der Neuzeit

15. neubearbeitete Ausgabe 1940. Die überaus weite Verbreitung dieses Werkes ift nur zu verftändlich, wenn man bedenkt, wieviel Mühe der "Schlegelberger-fioche" seinem Benutzer erspart. Nach Stichworten alphabetisch geordnet enthält das Buch eine Übersicht aller geltenden Gesetze u. VO. Großdeutschlands von 1914-1940. Jederzeit kann man leicht ersehen, welche Vorschrift auf einem Rechtsgebiet heute Geltung hat, bzw. welche neue an deren Stelle getreten ist. 564 S. 8°, kart. 8.40 RM, Leinen 9.- RM.

Socian crackian eine weitere Lieferung:

Schlegelberger: Rommentar zum 1568

Erläutert v. Gebler-Kefermehl-Kerbig-Kildebrandt-Schröder, Lo.- u. Ao.-Rate i. RJM. "Juverläffiger, nie versagender Berater. Einfachheit und Klarheit der Sprache zeichnen die Erläuterungen aus." (D.Just.) 2 Bande, in Lieferungen. Bo. I liegt vor: Fibid. 35.-RM, Bo. II Lief. 2: 8.30 RM. VERLAG FRANZ VAHLEN • BERLIN W9

Untiquarisches Ungebot:

BBB. Rommentar der Reichsgerichtsräte, 5 Bbe. 1928	geb. 20
Jonas, Zivilprozefordg., Romm., 2 Bde., 15. A., 1934/35	geb. 25
Staudinger, Rommentar jum BGB., 9. Aufl. 7 Bbe. 1926/32	geb. 140
Enticheidungen des Reichsgerichts in Zivilfachen, Bb. 1-150 u. Reg.	geb. 300.—
Enticheidungen des preuß. Oberverwaltungsgerichts, 1877-1938	geb. 300
Jahrbuch des Otsch. Rechts, Bd. 1—31 u. NF. 1—4 1904—1937	geb. 250
Justigminist. Blatt u. Deutsche Justig, 1900-1938.	geb. 200
Rechtipr. der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900-1927)	geb. 100
Rundichau, Juriftifche, mit Beilage Sochftrichierl. Rechtfpr. 1925/37	geb. 180
Bochenschrift, Juriftifche, 1901/38	geb. 200
Jahrbuch d. Enticheidungen d. AG., hrsg. v. Johow u. Ring, 53 Bbe.	geb. 120
Jahrbuch für Enticheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen	8000
Gerichtsbarteit und des Grundbuchrechts, Bb. 1-12, 1924/83	aeb. 75
Reichsgesethblatt, 1900/1938 (Teil I)	geb. 140
Archiv, Preuß. Ab 1933/1934 Reichsarchiv 1894-1937.	
Walled in walnut for the in war of the transfer of the transfer of the in the transfer of the interest of the	geb. 250
Reichsfinanghofsentscheidungen, Bd. 1-40 u. Reg. 1-30 (1920/37)	geb. 125
Bankarchiv, Jahrg. 1—36, 1901—1936	geb. 480.—
Wir liefern auch gegen Teilzahlung	- 1 - 1
, 5.5	The state of the s

3. Schweizer Sortiment / Berlin 28 8

Frangofische Strahe 16 / Fernsprecher 121167/68
Buchhandlung, Antiquariat und Mietbücherei für Rechts-, Wirtschafts-, Steuer- u. Handelswissenschaften Wer Bücher ordnungsmäßig führt, spart Steuern!

Steuerkassenbuc

für Rechtsanwälte und Notat

Reg.-Rat Dr. Gels und RA. Dr. Lejeu⁰
in 2., erweiterter und vollkommen veränderter Aufla⁰

Diese Buchführung, die Jahrelang praktisch erprobt ist, entspricht den neuesten Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung und prücksichtigt die Erfordernisse der Standesvertretung. — Die Handhabund der Buchführung ist durch mehrere Seiten Beispiele erläutert.

PREIS: Ausgabe A (50 Doppelseiten mit 10 Kartelkarten) RM
Ausgabe B (100 Doppelseiten mit 10 Kartelkarten) RM

Werbeschrift mit Eintragungsbeispielen kostenio

J.Bohn & Sohn Verlag, Leipzig W38/18



In deei Bänden liegt abgeschlossen woe:

Friedrich Karl von Savigny

Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe

von Adolf Stoll

ehem. Professor am Staatlichen Friedrichs. Cymnasium in Raffel, Dr. phil. h. c. ber Philipps-Universität in Marburg

In Kürze erscheint:

Dritter Band: Ministerzeit und lette Lebensjahre 1842-1861

Mit 216 Briefen und sonstigen Schriftstuden sowie 12 Abbildungen, 1940, 344 Seiten, Gangleinen RM 12.— Preis bei Abnahme aller Bande gusammen RM 32.—

Früher sind erschienen:

Erfter Band: Der junge Savigny

Rinderjahre, Marburger u. Landshuter Zeit Friedrich Karl v. Saviguns. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Romantil Mit 217 Briefen aus den Jahren 1792—1810 und 34 Abbildungen, 1927, 450 Seiten, Ganzleinen RM 11.70

3meiter Band: Professorenjahre in Berlin 1810-1842

Mit 317 Briefen und 33 Abbildungen, 1929, 562 Seiten, Gangleinen RM 18 .-

Aber 200 größtenteils bisher unveröffentlichte Briefe und Schriftstüde von Savignys Hand und von bekannten Persönlichkeiten seines Lebenskreises geben Kunde von dem letzten Abschnitt des großen Menschen und Rechtslehrers, der als Begründer einer neuen Schule und als Rechtssorscher von klassischer Bedeutung für die deutsche Rechtsentwicklung gewesen ist. Zugleich spiegelt die Personlichkeit Savignys das große Weltbild seiner Zeit wider, die uns noch heute sehr nahe steht.

Berlangen Gie den bebilderten vierseitigen Prospett!

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen

arl heymanns Derlag. Berlin

tsches Rech

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Kerausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwalter des USAB.

Alditer und Staatsanwalte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte: Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer Notare:

Wolvers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Studart Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mondmeier

Junge Rechtswahrer:

Billia

vom Reichsführer des USRB. Dr. Hans frank

Seft 8

10. Jahrgang

24. Februar 1940

Bezugscheinsystem und Absatgestaltung im Kandel

Bon Dr. G. Arndt, Reichsgruppe Sandel, Berlin

Das mit Beginn bes Krieges ichlagartig einsetzenbe Shkem der Bezinn des Krieges ichiagaring einzesein handelstreige und sandelstweige und Handelstufen von einschneidender Besteitung beutung gewesen. Davon wurde nicht nur die große Zahl ber im gewesen. Davon wurde nicht nur die große Zahl ber Unmittelbar der Bezugsscheinpflicht unterliegenden der unmittelbar der Bezugsscheinpslicht unterliegenden Karen auf ihrem Weg vom Hersteller über den Handel auch falt fämtliche übrigen Waren. Das gilt z. B. für slocke Waren, du deren Herstellung ein bewirtschafteter bewirtschafteten Wird oder für solche, die an Stelle von ichließlich auch für die zahlreichen Luxusgüter, denen sich diese Weise ist das Bezugsscheinspliem seinem sachlichen Ummange nach weit mehr als die bloße Sicherstellung des lichen Weisen Bedarfs, weil es zu diesem Wwed in samt lebenswichtigen Bedarfs, weil es zu diesem Wwed in samt lichen Wirdschein Bedarfs, weil es zu diesem Wwed in samt lichen Wirdschein Bedarfs, weil es zu diesem Wwed in samt lichen unfange nach weit mehr als die bloße Sicherstellung des sichenswichtigen Bedarfs, weil es zu diesem Zweck in sämtsbrauches hineingreisen muß. Wenn es sich auf eine Teilsbraung beschränte und etwa nur die Teile der Prosention und des Handels erfaßte, die unmittelbar dem dermeinden Bedarf dienen, so wäre es kaum zu der mermeiben, das unerwönschte Umsagerungen auf nicht bes wernsnotwendigen Bedarf dienen, so wäre es taum zu vermeiden, daß unerwünschte Umlagerungen auf nicht bestie Bersorgung mit Rohstoffen und Borprodukten für Bei diese Gefamtplanung wurde nun ein doppelter Bei eingeschlossen.

Beg eingeschlagen:

1. Die bem lebensnotwendigen Bedarf dienenden Güter wurst antlicher Rorwurden mit hilfe einer Sicherstellung sämtlicher Borrate und einer festen Berbrauchsregelung bis zum

letten Rerbraucher herunter erfaßt.

legten Berbraucher herunter erfaßt.

2. Alle übrigen Waren, die sich bereits im Fertigungssproze oder auf dem Absahwege besanden, wurden zuschitt freigelassen, aber ihre Neuherstellung einem Beitimmten Produktionsplan unterworfen.
Vormen und Erschungesgibt es nun wieder verschiedene und Gradunterschiede der Bewirtschaftung. So man zunöchst zwiichen den Waren, die durch Bezugs tann man dunächst zwischen den Waren, die durch Bezugscheine ober Karten bezogen werden, und jenen unterscheischen, deren Verfauf auf andere Weise geregelt wird, z. B. Rundenlisten (Wild, Geslügel, Fische) oder Verfaufss

verbote (Lederwaren, Konserven). In der ersten Gruppe, die uns hier besonders beschäftigt, ergibt sich wieder die Zweiteilung in Bezugsfarten und Bezugsfcheinen, wobei wir unter ben ersteren die für den laufenden Bedarf aller Berbraucher ausgestellten Rarten für Lebensmittel, Seife und Rleidung verstehen und unter Bezugsscheinen bei auf Antrag ausgestellten einmaligen Scheine sür ben Bezug von Schuhwaren und gewissen Textilien.
Beibe haben gemeinsam, daß sie sich in jede Stuse des Warenweges vom Hersteller bis zum Verbraucher einschalten, und zwar in umgesehrter Nichtung laufend, d. h. bom Berbraucher jum Gingelhandel, Großhandel und Hersteller.

Aus biefem Entgegenlaufen ergibt fich fcon eine Aus oriem Entgegeniansen ergiot sich schole Bauptwirkung des Bezugsscheinspstems auf den Handel. Während in Friedenszeiten der Handel seine Hauptaufgabe darin sicht, den tünftigen Bedarf vorauszusehen, und die erforderlichen Güter durch Voreindeckungen bei der Produktion sicherzustellen, ja diesen Bedarf selbst durch Werdung und Aufklärung erst anzuregen, muß er nun darauf warten, daß der Verbraucher mit seinem gesehlich regulierten und eingeschränkten Bedarf an ihn herantritt, um ihn dann an den in feinen Produktionsplanen eben= falls gezügelten Berfteller weiterzuleiten. Die unternehme= rische Initiative des Handels wird also aus zwei Rich-tungen gelenkt, vom Berbraucher und von der Produktion her. Trothem wäre es falsch, im Handel der Kriegswirtsschaft nur einen Berteiler der vom Staat rationierten und gelenkten Warenmengen zu sehen. Zwar ist die Handelsteinsteit heute mengen= und funktionsmäßig beschränkt, auf der anderen Sitte lied alen den der Arbeiten Rocken ber anderen Geite find aber dem Sandel neue Aufgaben erwachsen, zu deren Lösung echte unternehmerische Lei= stungen nötig sind. Seine Aufgabe besteht jest mehr in der "Runst des Möglichen", in dem Bemühen, aus dem durch die Bezugsscheinregelung enger gewordenen Spielraum das Söchstmaß an Bedarfsbefriedigung für ben Berbraucher

¹⁾ Zum Unterschied hierzu sollen die vom Einzelhandel bei ben Ernährungsämtern eingetauschten Bezugsscheine als Einzelhandelsbezugsscheine und die vom Großhandel einzetzukktor getauschten als Großhandelsbezugsicheine bezeichnet werden.

herauszuholen. Er kann bies einmal schon daburch, daß er trot vieler Formalvorschriften, Berbrauchsregelungen usw. den Geschäftsverkehr mit seinen Lieseranten sortsührt, zum anderen, indem er die nur beschränkt verfügbaren Waren in möglichst guter Auswahl liesert und auf dem Wege der Kundenberatung und Aufklärung auch disserenzierten Verbraucherwünschen gerecht zu werden versucht.

In der ersten Zeit nach dem Anlausen der Bezugssicheinregelung waren allerdings bei dem in umgekehrter Richtung wie der Warenkreislauf fließenden Bezugssicheinkreislauf Stockungen des normalen Jandelsverkehrs kaum zu vermeiden, wie bei einer Flüssigsseit, die man plötzlich in umgekehrter Richtung rührt. Der Einzelhandel, der disher seinen künftigen Bedarf im voraus beim Großhandel decken konnte, mußte nun unter Hingabe seiner Borräte erst die Bezugsabschichnitte seiner Kunden einsammeln und seiner Bestellung deim Großhändler zusgrunde legen. Den gleichen Weg mußte der Großhändler gehen, der sür seine Bestellung beim Fabrikanten eine entsiprechende Zahl von Einzelhandelsbezugssicheinen benötigt. Das führte naturgemäß teilweise zu einer Entblößung der Läger beim Einzels und Großhandel. Zur Erseichterung des übergangs wurden deshalb sowohl bei den Bezügen des Großhandels wie denen des Eisenhandels a conto-Lieferungen der Industrie und des Großhandels gestattet gegen Zussicherung der späteren Nachlieferung der Bezugssicheine.

Neben dieser Ansausschwierigkeit ergaben sich naturgemäß aus dem Bezugsscheinspliem als solchem bestimmte bleibende Auswirkungen auf den Handelsverkehr. Sie deruhen hauptsächlich in einer Berzögerung der Geschäftsabwickung, besonders auf Grund der ab 25. Sept. 1939 für allgemein verbindlich erklätten Umtauschpflicht der Bezugskarten in Einzelhandelszund Großhandelsbezugsscheine. Dadurch werden bei jedem einzelnen Handelsgeschäft die Wirtschafts und Ernährungsämter oder andere für den Umtausch zuständige Stellen zwischengeschaftet. Bei der Fülle von Anträgen, die biese Stellen bewältigen müssen, ergeben sich notwendigerweise stellen bewältigen müssen, ergeben sich notwendigerweise für den Handel zeitliche Verluste. Hinzu kommt die zusäpliche Arbeitsbelastung, die für den Betrieb selbst aus der Durchführung der Bewirtsichaftungsmaßnahmen entsteht.

Das große Gegengewicht zu diesen Auswirkungen bes Bezugsscheinspstems bildet die Aufrechterhaltung und Sicherung eines geordneten Handelsverkehrs überhaupt. Wenn
die Berbrauchsregelung nicht so rechtzeitig und umfassen
eingeführt worden wäre, wäre der Handel vielleicht durch
eine Kauswelle eines großen Teils seiner Borräte verlustig
gegangen, ohne sie in absehbarer Zeit ergänzen zu können.
In gewissem Umfange hat er auch jett seine Läger räumen
müssen, hat aber bei den lebenswichtigen Waren eine feste
Aussicht auf Nachlieferung des dringendsten Bedarses.
Wenn also der Handel, was im Krieg nicht zu vermeiden
ist, Einbußen erleiden wird, so ist doch durch das Bezugsscheinspstem seine dauernde Mitarbeit in der Kriegswirtschaft sichergestellt.

Neben den Auswirkungen, die das Bezugsscheinsustem als Ganzes für den Handel hat, bringt jede der Bewirtschaftungssormen natürlich noch besondere Wirkungen und Probleme mit sich, die gesondert betrachtet werden sollen. Dabei wird immer von zwei Hauptfragen auszugehen sein:

1. Wie fügt sich eine Bewirtschaftungsform verfahrens= mäßig in ben normalen Handelsverkehr ein?

2. Wie erfüllt sie das Gesamtziel der Verbrauchsregelung: eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen?

Beibe Fragen hängen natürlich insofern zusammen, als ein möglichst reibungsloses Bezugsscheinversahren gleichzeitig dazu beitragen wird, die durch die Versorgungslage bedingten Verbrauchseinschränkungen weniger sühlbar werden zu lassen; umgekehrt verringert eine möglichst genaue Anpassung der auf den einzelnen entfallenden Berbrauchsmengen an die tatsächliche Bersorgungslage auch die Entstehung von Bersahrensschwierigkeiten.

1. Die Berbrauchsregelung bei Lebensmitteln

Untersucht man die für die Sicherstellung des Nahrungsmittelbedarfes eingeführten Bezugskarten nach obigen zwei Fragestellungen, so läßt sich zunächst hinsichtlich ihrer technischen Gestaltung feststellen, daß sie anfangs infolge der Plöglichkeit ihrer Einführung noch etwas provisorischen Charafter hatten. Das fam bei den Bezugsfarten des erften Kriegsmonats vor allem darin zum Ausdruck, daß 311" nächst sämtliche für eine Bewirtschaftung in Frage kommen den Waren auf eine Rarte gebrucht worden waren, dar unter vorsorglich auch solche, die weiterhin frei verkauft werden dürfen, wie g. B. Kartoffeln. Aus diefer Busammenfassung verschiedenster Warengruppen auf einer Karte ergaben sich in der Praxis natürlich manche Schwierigkeiten. Die Raufleute mußten jeweils aus ber Bielzahl der Kartenfelder den gerade in Betracht tommen den Warenabichnitt heraussuchen und abschneiden. Die vielen kleinen, gleichartigen Abschnitte mußten dann nach Waren sortiert und auf Bogen geklebt den Ernährungs amtern eingereicht werden, die dafür Bezugsscheine für den Großhandler ausstellten. über diefen letten Bunkt bestanden in der Prazis gewisse Untlarheiten. Je nach den speziellen Anordnungen der einzelnen Wirtschafts= und Ernährungs amter gab ein Teil der Einzelhändler die Kartenabschnitte direkt an den Großhändler weiter, was zwar den Vorteil der Beschleunigung für sich hatte, andererseits den Groß handel belastete, der nun seinerseits die vom Einzelhandel hereinströmenden Abschnitte auszählen und von den ver schiedenen Amtern nachkontrollieren lassen mußte.

Ein anderer Nachteil bestand darin, daß die vorgeschriebenen Bezugsmengen teilweise "krumme" Gewichte auswiesen oder doch nicht den handelsüblichen Gewichtsmengen entsprechenden, z. B. 63 g Kasses-Ersat, 55 g Zuder, 80 g Käse usw. Dadurch wurde dem Kausmann das Abwiegen und Berechnen der Preise recht erschwert.

Bei der Neuregelung des Kartensustems nach Ablauf der ersten Bezugsperiode tonnten nun alle diese Luden und Mängel berücksichtigt und auf Anregung bes Handels dahl reiche weitere Berbefferungen durchgeführt werden. wichtigste Anderung war die Aufteilung in Ginzelkarten für die verschiedenen Waren, die auch äußerlich durch ver schiedene Farben kenntlich gemacht wurden. Auch bei ber Gestaltung ber einzelnen Karten versuchte man, Ginfact, heit und übersichtlichkeit mit größtmöglicher Glaftigitat zu verbinden. Go murde durch die Einrichtung der Beffell scheine für einen 4-Bochen-Bedarf die Arbeit des Sammelns und Ordnens der Kartenabschnitte für den Raufmann auf ben vierten Teil reduziert und ihm gleichzeitig ermöglicht seinen Monatsbedarf im voraus zu bisponieren. Auf ber anderen Seite wurde die Bindung der Berbraucher an be ftimmte Geschäfte baburch gemilbert, baß 3. B. für die ver schiedenen Fettkarten gesonderte Bestellscheine geschaffen wurden und bei Fleisch ein Teil der Bezugemenge in bei liebigen Molderten liebigen Geschäften ober auch Gaststätten bezogen werben fann. Bei Brot gibt es überhaupt keine Bestellscheine, weil es meist beim Berfteller birekt bessess wird Dur Ber es meist beim Hersteller direkt bezogen wird. Bur meidung des Schlangestehens wurde auf der Fletich Brot= und Milchfarte ein Feld freigelassen, bamit ber Raufmann burch Gintragung eines Buchstabens ober einer Bahl seine Kunden auf verschiedene Wochentage ver teilen kann.

Die Weitergabe der Marken an die Ernährungsänter bzw. den Großhandel wurde v. 25. Sept. 1939 an so ge regelt, daß der Einzelhandel die Bestelschiene bzw. Une Bezugsabschnitte selbst an die Ernährungsämter zum Die tausch in Einzelhandelsbezugsscheine geben muß. Durchführung dieser Bestimmung ist für den Einzelhandel

burch die Einrichtung der vierwöchentlichen Bestellscheine wesentlich erleichtert worden. Es bleibt nun zu prüsen, ob durch die Einschung der Bestellscheine auch die Belastung statt der Einzelhandels nicht so verringert worden ist, daß er statt der Einzelhandelsbezugsscheine die Bestellscheine selbst ausächlen und in Großbezugsscheine umtauschen könnte. Auf diese Weise brauchten sich die Ernährungsämter nur einmal in den Handelsweg der Waren einzuschalten. Die mit der Umtauschpslicht etwa beabsichtigte bezirkliche Konstrolle der Warenverteilung durch die Ernährungsämter Berbraucher nur unvollständig erreicht werden, weit die verwertbare kartenabschnitte in ihrem Wohnbezirk zu decken.

Auch bei ber Weiterleitung der Einzelhandelsbezugsscheine an den Großhandel und dem Umtausch in Großsgeblieben. Für den Umtausch sind bei Umtausch in Großsgeblieben. Für den Umtausch sind bei den verschiedenen Baren verschiedene Stellen zuständig, teils die Kreissnährungsämter, teils die Landess (Provinzials) Erbände. Alle diese Stellen haben oft das Recht für sich beschimmen. Es wäre deshalb zu überlegen, ob nicht die Ausschländigen Kreißsausch zu deskalbarden von incht die Ausschländigen Rreißernahrungsämt, vereinigt werden könnte, um den Großhändlern unnötige Wege zu ersparen.

Weitere Borschläge zur Vereinsachung der Kartenstelen zielen darauf hin, eine Art von Verrechnungssie die bei den Ernährungsämtern einzurichten, wodurch handelsbezugsscheinen durch eine Verrechnung auf den Verbeiten diesen durch eine Verrechnung auf den Vei diesen Synten der einzelnen Handelsfirmen ersetzt werden könnte. mögliche Kontrolle der Ernährungsämter voll durchsührbar.

ingsliche Kontrolle der Ernährungsämter voll durchführbar. Alle viese Vorschläge wollen das Bezugsscheinspstem möglichst reibungslos in die natürlich gewachsenen Liefersbeziehungen ungelos in die natürlich gewachsenen Einzelhandel beziehungen zwischen Hersteller, Großhandel, Einzelhandel und Berhrausbeilden Hersteller, Großhandel, Ginzelhandel und Berbraucher einfügen. Indirekt dienen sie damit gleichsteitig dem anderen großen Ziel: die höchste Bedarfsbefriesigung im Recent großen Ziel: die höchste Bedarfsbefries zu bigung im Rahmen unserer Berjorgungsmöglichkeiten zu erreichen, Rahmen unserer Berjorgungsmöglichkeitemäßigerreichen, denn eine größere Schnelligkeit und Gleichmäßig-keit bei born eine größere Schnelligkeit und Gleichmäßigfeit bei ber Durchschleufung der Waren liegt ebenso im Interesse der Burchschleufung der Baren liegt ebenso im Interesse der Burchschleusung der Waren tiege beschandels. Eine Borbodie amtversorgung des Bolfes wie des Handels. Gine Borbedingung bazu besteht aber darin, die unserer bei Kopf der Bevölferung seitzusen Döchstrerbrauchsmengen die Teststellung ber für die Vestigbaren Mengen nuwendig, die Leufenden Berörgung verfügbaren Mengen nuwendig, die Leufende Verbustign und Einfuhrmengen notwendig, d. h. deufende Produktion und Einfuhrmengen mit Berücklichtigung der Vorratshaltung und der künftig des erwartenden Produktion, andererseits die Abschäung des seinen Produktion, andererseits die Abschäung des seinen Produktion, andererseits die Abschäung ctwartenden Produktion, andererseits die Aufgen beseich febenswichtigen Bedarfs. Zwischen beiden Größen besteht insofern eine Abhängigkeit, als die zur Verfügung flehende Renseine Abhängigkeit, als die zur Verfügung stengt möhrnorgungsmenge ben Bedarf nach oben abstrengt man in untere Grenze grenzt, während das Existenzminimum die untere Grenze barktilt. Sowohl die untere wie die obere Grenze sind nicht genau bestimmbar, da sie von vielen Einzelmomenten abhängen bestimmbar, da sie von vielen Einzelmomenten abhängen, die im voraus nicht zu übersehen sind, z. B.

von der künftigen Ernte, der Außenhandelsentwicklung usw. Wenn man aber die Versorgungsmenge für einen des Bezugsschichtigen Ernte als seste Eroße ansieht, so hat das Tringlichteinsten die Aufgabe, den Bedarf nach seiner auf verschiedene Beise Aufgabe, den Bedarf nach seiner auf verschiedene Beise zu issen sein, je nachdem, ob der gleich start auftritt, wie z. B. beim Nahrungs- und Keinisauch dort in verschiedener Art und Stärke auftritt, wie z. B. dein Kahrungs- und Keinisauch dort in verschiedener Art und Stärke auftritt, wie der Ser Kleidungsbedarf. Im ersten Fall gilt es, die zur des Mormasverbrauchs möglichst gleichmäßig zu verteilen,

lediglich mit einigen Abstufungen für bestimmte Verbrauchergruppen (Kinder, Schwer= und Schwerstarbeiter). Im zweiten Fall ist eine so generelle Festsetzung der Verbrauchsmenge viel schwieriger, da jeder Bedarfsfall anders gelagert ist.

Bei der Festsehung der Höchstrauchsmengen pro Kopf der Bevölkerung für die einzelnen Lebensmittel inuste ein Mittelweg zwischen den Notwendigkeiten und Mögslichkeiten der Bedarfsdeckung unter Berücksichtigung der bisherigen Berbrauchsgewohnheiten gefunden werden. Da nun die unterste Grenze des Gesamtnahrungsbedarfs vershältnismäßig starr ist, kann eine gewisse Beweglichkeit nur dadurch erreicht werden, daß man einen Austausch zwischen den einzelnen Nahrungsmitteln je nach ihrem Anfall vornimmt, z. B. Fett durch stärkeren Zuckerverbrauch, fleisch durch Gemise, Brot durch Kartosseln ersest. Diese Berbrauchsumsentung ist bei uns schon jahrelang vorsbereitet worden, so daß ihre Festlegung durch die Höchstemengen jest keine großen Schwierigkeiten mehr gemacht hat. Die sür die Bersorgung im ganzen versügbare Menge ist außerdem so bemessen, daß genug Ausgleichsmöglichsteiten vorhanden sind.

Weiterhin mußte die Frage gelöst werden, wie die Unterschiede im Nahrungsbedarf der Bevölkerung berücksichtigt werden können, ohne doch das Kartensystem als Ganzes zu kompliziert und unübersichtlich zu machen. Da es noch immer eine ganze Reihe freier Nahrungsmittel gibt, barunter bas Grundnahrungsmittel Rartoffeln, und da die Höchstbezugsmengen bei den bewirtschafteten Waren im Hinblick auf die Gesamtversorgungslage zum größten Leil durchaus reichlich bemessen sind, konnte man im alls gemeinen auf eine unterschiedliche Festsehung der Bezugs mengen, etwa nach Geschlechts- und Altersgruppen ober nach Berufen, verzichten. Man hat nur drei Gruppen herausgenommen, deren Verbrauch allzu ftart vom Normal= verbrauch abweicht: die Kinder (hier wieder mit der Ab-stufung bis zu 6 Jahren und von 6—10 Jahren), die Schwer= und Schwerstarbeiter, außerdem bei Milch die werdenden und stillenden Mütter. Schon die Festlegung dieser wenigen Gruppen hat zu manchen Zweifelsfragen geführt. So haben sich vor allem bei der Fizierung der Begriffe Schwer= und Schwerstarbeiter, die nach den individuellen Berhältniffen des betreffenden Betriebes und Arbeitsplages eingestuft werden sollen, Unterschiede innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige und sbezirke ergeben. Auch die Festsetzung niedrigerer Bezugsmengen für Kinder entspricht nicht in allen Punkten den bisherigen Versbrauchsgewohnheiten. Davon abgesehen sind jedoch die festgesetten Bezugsmengen den durch die Berforgungslage gegebenen Berbrauchsmöglichkeiten durchaus angepaßt.

Eine weitere Aufgabe bei der Durchführung der Berbrauchsregelung besteht nun darin, die für den einzelnen Berbraucher sestigelesten Bezugsmengen rechtzeitig und gleichmäßig zur Verfügung zu stellen. Die gesehliche Grundslage dazu bildet der Auftrag an die Landesse (Provinziale) Ernährungsämter durch die Berordnung über die öffentsliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. Aug. 1939 (NGBl. I, 1521). Hiernach haben sie die für die Bersorgung eines Bezirkes nötigen Mengen an Lebenss und Futtermitteln durch überwachung und Lenstung der landwirtschaftlichen Produktion sicherzustellen und ihre gleichmäßige Berteilung auf die Berbraucher mit Hisches Bezugsscheinspstems durchzusühren. Die den Provinzialsernährungsämtern obliegende Entscheidung darüber, welche Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Bersbraucherschaft eines Bezirkes gemäß den zentral sesten höchstedugsmengen zugeführt werden müssen, wird durch den Kandel mit Hise des Kartenspstems in die Prazis umgesetzt. Er ist damit gleichzeitig der große Aufsangapparat für alle unvorhergesehenen Stockungen, die sich aus einem Erzeugungsaussall, mangelnden Transports

mitteln, Verbrauchsverschiebungen usw. ergeben können. Für diese Aufgabe bedarf er naturgemäß ein gewisses Maß von Clastizität und Dispositionsfreiheit, vor allem eine weitestmögliche Aufrechterhaltung seiner alten Lieferbeziehungen und eine ausreichende Lagerhaltung zur überbrückung von Mangelfällen. Ist dieser Ausgleich mit Hispeiner Läger nicht mehr möglich, muß er wenigstens dis zur Durchsührung eines zwischenbezirklichen Ausgleichs den "Mangel organisieren" können, d. h. ihn durch eine Kürzung aller Kationen dem Verbraucher weniger sühlbar machen. Soweit wie möglich wird natürlich schon ein zwischenbezirklicher Ausgleich vorgenommen werden, bevor die Ware den Weg zum Verbraucher antritt, jedoch lassen sich Verspätungen nicht immer vermeiden.

Bu der Forderung nach Gleichstellung des Bezirks in der mengenmäßigen Bedarfsbefriedigung tritt die nach möglichster Berücksichtigung der bezirklichen Unterschiede in den Verbrauchsgewohnheiten, um eine wirklich gleichnäßige Bedarfsbefriedigung aller Bezirke zu erreichen. Diese Forderung ist z. B. durch stärkere Mehlzuteilung an die südlichen Neichsgebiete erfüllt worden. Ein gleiches wäre bei der Fettzuteilung zu prüfen, da es z. B. Gebiete gibt, die disher überwiegend Dl statt Butter oder Margarine verwendet haben, nun aber den gleichen Prozentsah Dl in ihrem Gesamtsettkontingent erhalten wie die anderen Gebiete.

2. Die Berbrauchsregelung bei Textilien und Schuhwaren

Bei der Betrachtung des Bezugsscheinspstems für Textilien und Schuhe spielt die Frage nach seiner Bedeutung für den Ablauf des Handelsvertehrs eine viel ge= ringere Rolle als bei den Bezugstarten des Lebensmittel= gebiets, da es sich bei den Bezugscheinen und Kleider= tarten um zahlenmäßig geringere, wertmäßig größere Db= jekte handelt, bei denen auch die Mühe des Auszählens und Weiterleitens weniger ins Gewicht fällt. Der Einzelhandel ist außerdem nicht verpflichtet, die Bezugscheine an den Großhandel weiterzuseiten; die Kaufleute brauchen sie nur zu ordnen und in einem Register aufzuzeichnen. Bei Ter= tilien und Schuhen spielte auch die Frage der à conto-Lieferungen bei Beginn der Bewirtschaftung taum eine Rolle, weil der Einzelhandel die Anforderungen der über= gangszeit noch aus seinen Lägern bestreiten fonnte. Der Sandelsverkehr wird nur insofern beeinflußt, als seine Umfäte durch die Anlaufschwierigkeiten der Bezugschein= ausgabe, bann burch die erst ziemlich großzügige Sandhabung, später aber zurudhaltende Antraggewährung und schließlich durch die Ginführung der Rleiderkarte mehr= fachen Schwankungen unterworfen war, ganz abgesehen von der Umsagentwicklung im ganzen, die durch die Versor= gungslage begründet ift.

über die technischen Auswirkungen der Kleiderkarten auf den Handelsverkehr liegen noch nicht genug Ersahrungen vor. Gelegentliche Befürchtungen, daß zu Beginn
der vierteljährlichen Bezugsperioden stets ein starkes Stoßgeschäft einsehen wird, haben sich nicht bestätigt. Die Berbraucher zeigen vielmehr eine gewisse Aurüchkaltung bei
der Ausnuhung ihrer Kleiderkarten. Die Geschäftsabwicklung wird vermutlich etwas umständlicher sein als beim
alten Bersahren, da die Punkte jeweils nach der Art der
eingekausten Ware abgezählt, beschriftet und gesammelt
werden müssen. Auch werden jest mehr Waren von der
Verbrauchsregelung ersaßt als früher. Ein Urteil über
Vorzüge oder Nachteile der Kleiderkarte im Verhältnis zur
ersten Regelung kann jedoch nicht nach dem technischen
Versahren, sondern nur im Hinblick auf die Versorgungslage getroffen werden.

Die Anpassung der Verbrauchsregelung an die tats fächliche Versorgungslage ist bei der Bekleidung schwieriger als bei der Ernährung, weil der Kleidungsbedarf je nach Einkommenshöhe, Veruf, Geschlecht, Geschmack usw. differenzierter und elastischer ist als der Nahrungsbedarf. Hier

läßt sich daher viel schwerer ein überblick über den Gesamtumfang der für die Versorgung vorhandenen und er
forderlichen Mengen gewinnen, der es ermöglicht, die Bezugscheinausgabe der zur Verfügung stehenden Warenmenge anzupassen, die Rangfolge der Bedarfsdringlichseit zu berücksichtigen und dabei die Konsumfreiheit möglichsi weitgehend aufrechtzuerhalten.

Die gleichzeitige Lösung dieser Aufgaben ist natürlich nur im Wege eines gewissen Kompromisses möglich, da bei hundertprozentiger Erfüllung einer Aufgabe die beiden andern ins hintertreffen geraten muffen. Go hatte man 3. B. die Unpaffung der Bezugscheinausgabe an die Ber forgungsmenge wie bei ben Lebensmitteln dadurch er reichen tonnen, daß man auf Grund ber vorhandenen Warenmengen die Sochsibezugsmengen pro Ropf der Bevölterung errechnete und dementsprechend Berechtigungs scheine ausstellte. Dabei hätte jedoch der individuelle Bedarf, der sich aus den vorhandenen Beständen an Rleidung und den besonderen Bedürfniffen der verschiedenen Berufe usw. ergibt, nicht berücksichtigt werden tonnen. Auch ware die Konsumfreiheit beseitigt, da jeder, gleichgültig welchen tatfächlichen Bedarf er hat, die gleiche Warenart und Menge zugewiesen betame. Burbe man bagegen jeden Bedarfsfall einzeln prufen, wie es die erste Bezugscheinrege-lung borfah, so mußte dem freien Ermeffen der Bezug scheinstellen ein ziemlicher Spielraum eingeräumt werden, die naturgemäß teinen fo umfaffenden überblick über bie Bersorgungslage bei den einzelnen Erzeugnissen haben tonnen. Im ersten Bezugscheinsustem tonnte auch die Ron fumfreiheit nicht in dem angestrebten Maße aufrechterhalter werben, da der einzelne Berbraucher bei der Dedung feine bezugicheinpflichtigen Bedarfes zwar in der Bahl feiner Beichafte frei, im übrigen aber gang von den Enticheibun gen der Bezugicheinstellen abhängig war.

Aus diesen Erwägungen ist man zur Kleiberkarte übergegangen, die nun eine Synthese zwischen den ne nannten drei Forderungen herstellt. Die Bezugscheinpslicht blieb ledigsich für einige Belleidungsgegenstände, wie Schuhe, Wintermäntel, Bettwäsche usw. bestehen, bei benen die einzelnen Bedarfsfälle so unterschiedlich gelagert sind, daß sie besonders nachgeprüft werden können.

Boraussezung für die Einführung der Rleiderkarte war die Ausstellung eines Gesamtteztitplanes, der die vor aussichtlich anfallende Spinnstoffmenge auf den össenlschen und privaten Bedarf verteilt. Die auf den zivilen Settor entsallende Menge wurde dann durch die Verdierungszahl dividiert und die so ermittelte Kopfquote in 100 Punkte zerlegt. Für jede Textilware wurde eine ihrem Rohstoffauswand entsprechende Punktzahl errechnet. Inner halb der 100 Punkte steht dem Verbraucher die Wahl der Park sich ser sie eine Merkander die Wahl der kraft sich selbst entscheden kann. Die von der Rohstoffeite bedingte obere Verbrauchsgrenze hält den Verbraucher automatisch zu einer den kriegsvirtschaftlichen Notwendiskeiten entsprechenden Sorgsalt in der Wahl seiner sinktüte an. Die dem einzelnen Verbraucher belassener konktweiheit läßt natürlich die Frage offen, welche Textilwaren der einzelne auf seine Karte beziehen wird. Wit waren der einzelne auf seine Karte beziehen wird. Wit waren der einzelne auf seine Karte beziehen wird.

Die beim ersten Bezugsscheinspstem vorhandenen Möglichkeiten direkter Verbrauchssteuerung durch Anweisungen an die Wirtschaftsämter fallen naturgemäß bei der Kleider karte fort. Die Steuerung setzt hier beim Handel ein, dessen Nachbelieserung die Wirtschaftsämter bzw. in ihrem krag die bezirklichen Gliederungen des Handels als Kontrollinstanz beeinstussen Giennen. Sie haben die Möglichkeit, trollinstanz beeinstussen Waren die Nachbelieserung zu bei besonders knappen Waren die Nachbelieserung zu tingentieren. Trozdem bleibt immer die Anzahl der vertingentieren. Prozdem bleibt immer die Anzahl der vereinnahmten Puntte für die Wiederbeschaftung maßgebend, so daß der Wettbewerb zwischen den Betrieben, der in Einzelhandel durch die freie Geschäftswahl der Verbraucher erhalten bleibt, sich im Bereich des Großhandels und der

Industrie fortsett.

Gerade die Verbrauchsregelung für Textilien macht bei Stellung des Handels in der heutigen Kriegswirtschaft beutlich. Das Bezugscheinsustem hat zwar eine von der Berforgungslage bedingte Ginschränkung des Umsatumfanges und ber Umsatumfanges und der Dispolitionsfreiheit des Handels gebracht. Innerhalb dieses Rahmens hat es dem Handel aber seine vollen Funktionen belassen. So hat er weiterhin burch Ginsag feiner Grand Belassen. Go hat er weiterhin burch Meiterleitung der und durch genaue Beobachtung und Weiterleitung der Nachstrageentwicklung an die Industrie einen Ausgesist Ausgleich zwischen Nachfrage und Erzeugung zu schaffen,

um fo im Bereich bes Möglichen Produktion und Bedarf im Ginklang zu halten. Diefe Aufgabe konnte niemals von einem starren beamtenmäßigen Berteilungsapparat befriedigend erfüllt werden, wie ihn etwa die Kriegsgesellschaften des Weltkrieges darstellten. Dies wird vielmehr nur durch die Mittlerstellung von tausenden einzelner Handelsbetriebe möglich, die aus enger persönlicher Berührung mit dem Berbraucher bessen wirklichen Bedarf tennen und ihn in die den Kriegserforderniffen entspre= chenden Bahnen lenken können. Sie tragen dadurch dazu bei, daß in den Verbrauchern die Vereitwilligkeit und das Verständnis für die ihnen auferlegten Beschränkungen dauernd erhalten bleibt.

Jur Einwirkung der Preisstopverordnung auf Grundstücksverkäufe')

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Ochlichläger, Lüneburg

Aber die Frage, in welcher Beise die Vorschriften der Preisston BD. auf Grundstücksvertäufe einwirken, herrscht vielige vielstobled. auf Grundstücksverkause einwitten, gerobe gerobe auf diesem Gebiete bei der Wichtigkeit der Verstaufsobjekte Klarheit und Sicherheit besonders erwünscht sind. Gine Grundstaufsobjekte Klarheit und Sicherheit besonders erwünscht sind. Gine Grundstauf und Sicher Reichstommissar sür sind. Eine Ertfärung, burch die der Reichstommissar für die Kreistelemmer Dussels bie Preishildung gegenüber ber Birtschaftstammer Duffeldorf Stellung gegenüber der Wirtschaftstummer Fragen genommen hat, und zwar unter dem 18. April 1939 (Aftenseichen Red. 1935) deichen Refpr IV — 250 — 3474), gibt Anlaß, sich mit ben betr. Fragen zusammenhängend zu beschäftigen. dem Bortland der wesentliche Inhalt jener Erklärung bem Bortland

dem Wortloute nach mitgeteilt, zumal jene Stellungnahme bes Reickarnte nach mitgeteilt, zumal jene Stellungnahme bes Reichstommissars auch für weitere Kreise von erheb-lichem Juterale für Die Erklärung lautet ihrem sichem Interesse sich für weitere Reife bei ihrem wesentlicher este sein wird. Die Erklärung lautet ihrem

wesentlichen Inhalte nach: breifes. Der Grundsaß, daß eine überschreitung des Stoppreises einen Kausvertrag nicht vollständig nichtig macht, indern des Kausvertrag nicht vollständig nichtig bleibt, gilt jondern daß der Bertrag nicht vollständig nichtig nicht, gilt auch bei Grundstücksverkäusen (vgl. JW. 1938, 3177). Da nicht seigrundstücken der Stoppreis zahlenmäßig meistens sicht bei Grundstücken der Stoppreis zahlenmäßig meistens sicht den Ausbertrag gegen den Ausbereise daren bei Grundstähl den Rausvertrag gegen den Sides Interesse daran besteht, den Raufvertrag gegen den Billen bes Millen ber Maran besteht, den Raufvertrag gegen den Millen des Bertäufers zum Stoppreis aufrecht zu erhalten, babe ich in Bertäufers zum Stoppreis aufrecht zu erhalten, habe ich in der grundfäglichen Entscheidung v. 16. März 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 68. 7) die Preisbehörden ans hohen Kreis ebergrundführung eines zu einem unzulässig den Kreis ebergrundschaft in Grundstückskausvertrages im hohen Preis abgeschlossenen Grundstückskausvertrages im Regelfall du verbicten. Dadurch wird der bisher zum Stodnrois du verbicten. Dadurch wird der bisher zum Stoppreis guttige Kaufvertrag nunmehr ungültig in vollem umjange und der Bertäufer erhält freie Hand, das Grund-flügt 211 fax dem von ftud zu behalten oder einen neuen Vertrag zu dem von der Preisbehörde zugelassenen Preise abzuschließen. Besteht Kanspertrages Interesse an der Aufrechterhaltung des Kaufvertrages, so setzt die Preisbehörde den Kaufpreis auf den Stanges, so setzt die Preisbehörde den Kaufpreis auf ben Stoppreis herab. Dann bleibt es bei der gesetzlichen einem berartigen Grum Geoppreis gultig bleibt. Ift in Bergreisen Grum Geoppreis gultig bleibt. Ift in einem berartigen Falle im Bertrage eine Rücktrittsklausel enthalten fra Generale im Bertrage eine Rreisbilbungs. enthalten, so ist sie auf Grund von § 2 PreisbildungsG. au streichen

die Preisstop D. barstellt, wenn Waren lediglich deshalb durn dechalten werben, weil dem Berkäufer der Stoppreis

zu niedrig ift, gilt für Grundstücke. Gin Grundstückseigentumer, der die Absicht, ein Grundstück zu verkaufen, ein= beutig jum Ausdruck gebracht hat, tann alfo notfalls burch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen ge-zwungen werden, den Verkauf zu dem behördlich fest-gesetzen Stoppreis zu tätigen. Selbstverständlich kommt aber ein derartiges Vorgehen nur in Betracht, wenn ein öffentliches Intereffe an der Durchführung bes Raufvertrages besteht."

Es folgt bann die Mitteilung, daß in folchen Fällen zunächst mit dem Grundeigentümer eingehend verhandelt werden soll. Dann heißt es weiter: "Wesentlich ist es, daß unter allen Umständen der Grundstückzeigentümer darauf hingewiesen wird, daß ein von der Breisbehörde festaesetter Stoppreis auch für die Enteignungsbehörde maßgebend ift, er also feine Aussicht hat, etwa in einem Enteignungsverfahren einen höheren Breis zu erzielen. Andererseits wird in vielen Fällen, und zwar sowohl im Enteignungsverfahren als auch bei einem freihändigen Berkaufe, der ausschließlich im Interesse ber Räufer durchgeführt werden soll, neben der Gewährung einer dem Stoppreis entsprechenden Entschädigung für das Grundstück die Zahlung einer Sonderentschädigung für Wirtschaftserschwernisse, Aufgabe der bisherigen Existenz und dergleichen berechtigt sein."

Die prattisch wichtigste Frage auf diesem Gebiete ist die, ob ein Bertaufer, der ein Grundstück zu einem den Stoppreis überschreitenden Raufpreise verkauft hat, gezwungen werden fann, das Grundstück zu dem hinter dem vereinbarten Kaufpreise zurückbleibenden Stoppreise her-zugeben, ob also der Käufer eine Verurteilung des Bertäufers dahin erzielen kann, daß der Verkäufer dem Räufer bas Grundstück für den Stoppreis überlaffen muß. Da der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Stoppreise gerade bei Grundstuden unter Umstanden fehr groß sein kann, ist dies eine Frage von großer Wichtigkeit.

Um den richtigen überblick zur Beantwortung dieser Frage zu gewinnen, entpsiehlt es sich, zunächst sestzustellen, welche Ansichten bisher bezüglich dieser Frage in amt-lichen Außerungen, im Schrifttum und in gerichtlichen Entscheidungen zum Ausdruck gebracht find.

Un amtlichen Außerungen fommen neben ber oben mitgeteilten Erklärung v. 18. April 1939 in Betracht:

Runderlaß des Reichstommiffars für die Preisbildung v. 6. Ott. 1937, Nr. 155/37 (JW. 1937, 2757 f. und DNotz. 1937, 787). Herin heißt es u. a.: "Wenn die Vereinbarung eines Grundstückspreises gegen das öffentliche Interesse versitöst, so sehen die Grundstücksverkehrsbekanntmachung und das Wohnsiedlungsgeset die Möglichkeit vor, die Benehmigung bes Bertrages zu versagen ober nur unter einer bestimmten Auflage zu erteilen. Auch für die nicht

den Stand der Machkehende Auffat gibt eine gute Abersicht über Reichstommissans für die Preisbildung in der Erclaß des nicht engültig gelöst ist. Die eigene Stellungnahme des Berdentlicht wird, ohne daß die Schriftleitung in allen Punkten Ansicht des Berfassers zustimmt.

unter diefe Bestimmung fallenden Grundstücke werden in erfter Linie dieselben Magnahmen in Frage fommen.

Außerung des Preistommiffars v. 16. Marg 1938, 250 — 1786 (JB. 1938, 1084; DNot3. 1938, 350): "Wenn bei einem Grundstücksvertauf ein volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Preis vereinbart wird, so beschränkt sich im Regelfalle das öffentliche Interesse barauf, die Durchführung des Bertrages zu dem beanstandeten Preise zu verhindern. Das geschieht am zweckmäßig= sten dadurch, daß die Genehmigung versagt wird, baw. daß dort, wo eine Genehmigungspflicht nicht besteht, die Durchführung des Kausvertrages zu dem unzulässigen Kaus-preise verboten wird. Eine solche Anordnung hat die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge. Wenn es zweckmäßig erscheint, kann den Parteien gleichzeitig mitgeteilt werben, daß die Behörde voraussichtlich zu einem Raufpreis bis zu ... RM ihre Zustimmung geben würde. Ausnahms-weise kann es vorkommen, daß das öffentliche Interesse die Herabsetzung des Raufpreises und tropdem die Durchführung des Eigentumsüberganges erfordert. Zu denken ist beispielsweise an den Fall, daß einer Ziegelei ein Lehm= grundstück zu einem unangemeffenen hohen Preise vertauft worden ist, die Ziegelei das Grundstück aber zur Weiter= führung des Betriebes benötigt. In einem solchen Falle tann die Behörde den Kaufpreis unmittelbar auf das volkswirtschaftlich gerechtfertigte Maß herabsetzen. Eine solche Anordnung beeinträchtigt die Gultigkeit des Bertrages im übrigen nicht und gibt dem Berkaufer auch kein Rückstrittsrecht. Sie kommt aber, wie ausdrücklich noch einmal betont fei, nur in befonderen Ausnahmefällen in Betracht. Da eine Preissenkung im Wege der Auflage Zweifel darüber aufkommen läßt, welche Rechtswirfung die Behörde erzielen will, empfehlen sich berartige Auflagen nicht. Ich ersuche beshalb, davon Abstand zu nehmen."

Bon Außerungen im Schrifttum feien folgende

mitgeteilt:

Lampe (Referent beim Preiskommiffar): J. 1937, 2343: Bei Verkauf mit den Stoppreis überschreitendem Raufpreise sei der Vertrag nur insoweit nichtig, als die Preisvereinbarung in Widerspruch stehe mit den Vorschriften der PreisstopVD. Im übrigen bleibe das Geschäftgültig. Der Käufer, der noch ein Restaufgeld schulde, könne den Einwand erheben, daß der vereinbarte Preis über den Stoppreis hinausgehe. überschrift und Inhalt des Aufsatzes ergeben, daß sich dies auch gerade auf Grundstücks vertäufe beziehen soll.

Lent: DJ. 1938, 411 f.: Bei Beanstandung bes Preises durch die Preisprüfungsbehörde sei das Geschäft endgültig unwirtsam. Gine Herabsetzung des Preises durch gerichtliches Urteil sei bann nicht möglich. Gine verschiedene Beurteilung der Frage je nach dem Gegenstande des

Raufgeschäftes sei nicht angebracht.

Moschel: JW. 1938, 1227: Bei volkswirtschaftlich wichtigen Geschäften (Versorung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern) liege die Aufrechterhaltung des Geschäftes im allgemeinen Interesse. Deshalb sei hier zustässig eine Korrektur der Wilkenserklärungen der Parteien durch das Gericht auf den zulässigen Preis. Dagegen liege ein Bedürfnis hierzu nicht vor bei Geschäften, die vom allgemeinen Interesse aus betrachtet, ziemlich bedeutungslos seien, z. B. beim Verkauf einer Lurusvilla. In solchen Fällen sei ber Vertrag als nichtig anzusehen. Wie der Berfaffer ben Berkauf eines Beschäftsgrundstücks ober eines Bauplates beurteilen murde, ist aus dieser Begenüber-

stellung nicht recht ersichtlich. Müller: JW. 1938, 1860 f.: Das Geschäft bleibe gültig, soweit der zulässige Preis nicht überschritten sei. Dies entspreche auch dem mutmaglichen Willen der Parteien. Das Gericht muffe ben Preis auf das zuläffige Maß herabsehen können. Dies erfordere der Zweck der Preis-stop BD. Das Gemeinschaftsinteresse musse über dem Einzel-

intereffe fteben.

Friemann: J.B. 1938, 3177: Auch bei Grunds ftücksgeschäften trete Nichtigkeit nur insoweit ein, als ber zulässige Preis überschritten sei. Es bestehe kein Anlab, in dieser Hinsicht bei Grundskücksverkäufen anders 311 urteilen als bei Berkäufen von Gütern des täglichen Bedarfes. Der Berfasser weist aber darauf hin, daß infolge des Standpunktes des Preiskommissars es bei überschreif tung des zulässigen Preises regelmäßig zum Berbote bes Geschäftes tommen wird, und dadurch dann die Durch führung des gangen Geschäftes verhindert wird.

Römer: DR. 1939, 1079: Der Bertrag fei nur insoweit nichtig, als der vereinbarte Kaufpreis über das zulässige Maß hinausgehe. Die Ausführungen sind ent halten in der Besprechung eines Urteils, das sich auf ben Berkauf von Waren bezieht. Darüber, ob bei Grundstücks geschäften ein anderer Standpunkt einzunehmen ist, ent

halten die Ausführungen nichts.

Fraas: DNot3. 1939, 603: Besprechung des Urteils des NG. v. 29. März 1939. Das Urteil beziehe sich zwar auf den Verkauf einer beweglichen Sache, habe aber auch uneingeschränkte Bedeutung für Grundstücksverkause. Der Verfasser will also den bom RG. ausgesprochenen Sat, daß der Bertrag nur nichtig fei, wenn beibe Parteien das Berbot der Preiserhöhung bewußt gemeinschaftlich übertreten, mährend sonst die Abmachung zum zulässigen Preise gultig sei, auch auf Grundstücksverkäuse anwenden. Wenn bewußter Verstoß nicht vorliege, bleibe der Vertrag zum von der Preisbehörde als gerechtfertigt angegebenen Preise gültig. Dabei ist nicht beachtet, daß nach dem Standpunkte des Preiskommissar in solchen Fällen regelmäßig Verbot bes Geschäftes erfolgen foll und dadurch ba Geschäft nach dem Standpunkt des Preiskommisiars nichtig wird.

Berichtliche Entscheidungen

LG. Königsberg v. 5. Oft. 1938 (3B. 1938, 3176): Ein Verstoß gegen die Preisstop D. mache bat Geschäft nur insoweit nichtig, als der vereinbarte Preis über den zulässigen Preis hinausgehe. Dieser Sat wird in der Entscheidung auf einen Grundstücksverkauf angewandt Der Räufer, ber ben vereinbarten Raufpreis ichon bezahlt habe, könne auf Nückzahlung des über den zulässigen Preis hinausgehenden Teiles tlagen. Erwägungen barüber, ob jener Sat auch für Grundstücksverkäufe paßt, sind in dem Urteile nicht angestellt.

DLG. Celle v. 18. April 1939 (DR. 1939, 1078): Berstoß gegen die Preisstop &D. mache nur die Preis abrede nichtig, soweit sie über das zulässige Maß hinaus gehe. Der Zweck des Gesetzes ergebe, daß Richtigkeit bes ganzen Geschäftes nicht gewollt sei. Das Urteil beziehl sich nicht auf ein Grundstücksgeschäft, sondern auf einen Warenfauf

Warenkauf.

Reichsgericht v. 29. März 1939 (DNotz. 1939, 601 f.): Berstoß gegen die Preisstop VD. mache bas Ge schäft nur nichtig, wenn beide Vertragsparteien ihn be wußt gemeinschaftlich begehen; andernfalls fei die Abmachung zum zulässigen Preise gültig. Aus dem Zwecke des Gesetzes ergebe sich, daß keinesfalls die Nichtigkeit eines jeden nur obiektin gegen bis Nacht Der French jeden nur objektiv gegen die Preisregelung verstoßenden Kaufgeschäfts gewollt sein könne. Die Freiheit, sich vann bom Geschäfte sozulogen von beschäfte installegen berein bei Freiheit, vom Geschäfte loszusagen, wenn festgestellt wird, daß ein geringerer Preis als der vereinbarte zuständig war, wolle die gesetsliche Regelung dem Verkäufer nicht lassen. Das ergebe lich ich eine Kontante beit bertaufer nicht lassen. ergebe sich jedenfalls für den Anwendungsbereich ber Preisstop D. aus dem Runderlaß des Reichstomnisser für die Preisbildung Nr. 1/37 v. 30. Jan. 1937 betr. Er läuterung der Preisftop D. IV Nr. 1 (Rentrop, Preisftop D. IV Nr. 1 (Rentrop, Preisftop D. IV Nr. 1 (Rentrop, Preisftop Die Enischeidung besieht Sie Die Entscheidung bezieht sich auf den Verkauf eines

Wagens, also nicht auf ein Grundstücksgeschäft. LG. Düsselborf v. 16. Juni 1939 (DR. 1939): 1819): Aus dem Versagungsbescheide, der aus Gründen

bes Preisstops den Abschluß eines neuen Vertrages zu einem geringeren Preise anheimstelle, folge kein Zwang für ben Breise anheimstelle, folge kein Zwang für den Bertäufer, einen solchen Bertrag abzuschließen. Es könne unmöglich im Sinne des § 139 BGB. unterstellt werden Milleus gewerben, daß der Berkäufer von vornherein Willens gewesen wäre, auch zu einem um 1/4 billigeren Preise zu berkaufen. Aus der Preisstop BD. könne ein solcher Zwang ebenfolls. ebenfalls nicht entnommen werden. Mit Recht verweise ber Berfaus Bertäufer auf den Runderlaß 155/37 des Reichskommissars ihr die Preisbischung und dessen weiteren Erlaß vom Bersagt 1938, worin zum Ausdruck gebracht sei, daß die Bersagung den Charles in Dichtiokeit des Bertrages Berfagung der Genehmigung die Nichtigkeit des Bertrages dur Folge habe und daß gegebenenfalles die Behörde in dem Versagungsbescheide den Preis mitteilen könne, für den sie ihre den sie ihre Zustimmung geben wurde.

Eigene Stellungnahme

Rach biesem überblick über bie verschiedenen Unichauungen können wir nun an die Aufgabe herantreten, eine ben Ginnen wir nun an die Aufgabe herantreten, Sierbei Grundsen können wir nun an die Aufgave geranttein, eine der Sachlage entsprechende Lösung zu sinden. Hierbei Grundstücksverkehr anwendbar ist (vgl. AB. des KJM. daß auch bei Krundstücksverkehr anwendbar ist (vgl. AB. des KJM. daß auch bei Krundskaften die Kherschreitung des zus daß auch bei Grundstücken die Überschreitung des zulässigen Breises die Wirkung hätte, daß der Bertrag nur insoweit nicht in Wirkung hätte, Rreis überschritten insoweit nichtig ist, als der zulässige Preis überschritten wird, dagegen zum Stoppreise gültig bliebe. Eine dersum Umsahe fest um Platze sein bei Gegenständen, die dem Umsahe festige Maren aller Art des dum Umsake bestimmt sind, wie bei Waren aller Art des Handelange bestimmt sind, wie bei Waren murde in der Fandelsberkehrs. Bei solchen Geschäften würde in der Lat eine große Unsicherheit eintreten, wenn bei überschreitung des Stoppreises Nichtigkeit des ganzen Geschäftes gestend chaftes geltend gemacht werden könnte. Bei ihnen bedeutet auch feine ernstliche Benachteiligung bes Berkäufers, wenn er aber bem berwenn er gehalten wird, die Baren zu bem hinter dem versinbarten Beinbarten Be einbarten Breife zurudbleibenden Stoppreise herzugeben. Denn ein Preife zurudbleibenden Stoppreise herzugeben. Denn ein Interesse daran, die Waren lieber zu behalten, wird er regelmäßig nicht haben, da ihm an dem eigenen weiteren Besteren gum weiteren Besitze der ja nicht zum Behalten, sondern zum Umsah bestimmten Bare regelmäßig nichts liegen wird, und ba er immten Bare regelmäßig nichts doch nicht badurch ber Gesahr ber Bestrafung usw. aussehen will). Gine Anna- Gesahr ber Bestrafung usw. aussehen will). Eine Anwendung des § 139 BGB. wird baher hier auch ber Aufragen du der Auffassung bes § 139 BGB. wird buger gebarteien bas Geschät. das Ceschäft auch ohne den nichtigen Teil (also ohne die iberschreiter auch ohne den nichtigen Teil (also ohne die iberschreitung bes Stoppreises) vorgenommen haben würsen, menning bes Stoppreises) vorgenommen haben würs

ben, wenn sie sich bessen bewußt gewesen wäre, daß der Stoppreis überschreitende Teil nichtig ist. täufen nicht wägungen treffen aber bei Grundstücksverstäufen nicht wägungen bei Grundstücksverstäufen nicht wägungen bei Grundstücksverstäufen nicht werden der bei Grundstücksverstäufen nicht was der bei Grundstücksverstäufen nicht werden der bei Grundstücksverstäufen nicht werden der bei Grundstücksverstäufen der bei Grundstäufen täusen nicht du, weil Grundstüde regelmäßig eine ganz andere Bedeutung für ben Besitzer haben als Waren des jagen, daß is. Bei Grundstüden kann man keineswegs jagen, daß tie. fagen, daß fie jum Umsat bestimmt wären. In der Zeit ber Erhhnt get jum Umsat bestimmt wären. In der Beit der Erbhosgesegebung sollte sich die Erwägung ohne weisteres aufbrängen, daß Grundstücke in erster Linie nicht Beräusgen, daß Grundstücke in erster Linie nicht anm Beräußern, baß Grundstücke in erner Linte nig festzuhalten. Das Berbundensein zwischen dem Gegenstande bes Gigent. Das Berbundensein zwischen dem Gegenstande des Cigentums und dem Eigentümer spielt hier eine große Rone Muffassung, wo-Rolle Man mache sich die Wirkung einer Auffassung, wonach Grundstücke bezüglich der hier in Betracht kommen-ben Fragenticke bezüglich der hier in Betracht kommenben Fragen ebenso zu behandeln seien wie Waren des Gigentümer eines dausen Beispiele klar: Jemand ist Framilie Beduffnissen und Keigungen hat erbauen lassen, das er nach seiner Hamilie bestellt bas er seine Framilie bestellt bas er seine Framilie bes und das er seit langen Jahren mit seiner Familie beswihrt. Er und die Seinen hängen sehr an dem Grundsnicht ver und die Seinen hängen sehr an dem Grundsnicht verfaust ab dei normalen Verhältnissen überhaupt nicht berkausen. Run hat ihm aber ein Liebhaber einen besonders hohen Preis dafür geboten. Da er aus wirtschaftlichen a.... Preis dafür geboten ift, in den Besit schaftlichen Freis dafür geboten. Da er aus weite eines größeren Geldbetrages zu gelangen, da er diesen

nötig hat zur Erfüllung von Berbindlichkeiten und für die Ausbildung seiner Kinder, entschließt er sich schweren Herzens, das Grundstück zu dem ihm gebotenen hohen Breise zu verkaufen, nehmen wir an, zum Preise von 60000 RM. Die Preisprüfungsstelle stellt sich aber auf den Standpunkt, daß dieser Preis erheblich zu hoch fei, und nur ein Preis von 40 000 RM als zulässig angesehen werben könne. Diefer geringere Preis ift bem Gigentumer nicht genehm, da das, was nach Deckung der auf dem Grundstücke ruhenden Hypotheken von solchem Preise übrig bleiben würde, keineswegs ausreicht, um die Zwecke zu erfüllen, die bei einem Verkaufe zu 60000 RM erreicht werden sollen. Soll es da nun dem Rechte entsprechen, den Verkäufer zu zwingen, das Grundstück für 40 000 RM wegzugeben, obwohl es feststeht, daß er, wenn sein freier Wille entscheidend wäre, es niemals zu diesem Preise weggegeben haben würde?

Man kann gewiß nicht sagen, daß dies ein befriedigen= bes Ergebnis sein wurde. Eine Herabdrückung des Preises könnte unter Umständen sogar die Wirkung haben, daß noch nicht einmal die auf dem Grundstück ruhenden Sphotheten bamit gedect werden konnten, fo daß der Berkäufer die ihnen zugrunde liegenden Berbindlichkeiten aus anderen Teilen seines Bermögens decken mußte, ober

überhaupt keine Dedung bafür haben würde. Man kann auch nicht sagen, daß es unsachgemäß ware, die Einwirkung der PreisstopBD. bei Grundstücken eine andere sein zu lassen als bei Bertäufen anderer Art. Im Gegenteil: Eine richtige Regelung soll nicht schematisch generalisieren, sondern auf die Berschiedenheiten des Lebens Rücksicht nehmen. Es sei daran erinnert, daß auf den Gebieten der Aufwertung und der Berwirkung sehr wohl die Verschiedenheiten berücksichtigt sind, die sich aus der Natur der einzelnen Wirtschaftsgüter ergeben.

Schon die Anwendung des § 139 BBB. muß bei Grundstücksverkäufen dazu führen, daß der Berkäufer nicht als verpflichtet angesehen werben kann, das Grundstück zu einem hinter dem vereinbarten Preise guruckbleibenden Stoppreise herzugeben. Selbst wenn man annehmen wollte, daß zunächst nur Nichtigkeit bezüglich des den Stoppreis überschreitenden Teiles der Abmachung einträfe, so würde man boch auf Grund des § 139 BGB. wieder zu der Unnahme ber Nichtigkeit bes ganzen Geschäftes kommen muffen. Denn bei Grundstücksvertäufen ift regelmäßig eben nicht anzunehmen, daß das Geschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde. Bielmehr ist regelmäßig anzunehmen, daß der Eigentümer nicht verfauft haben wurde, wenn ihm nicht der Preis bewilligt ware, der im Bertrage vereinbart ift.

Daß der Wille der Beteiligten, mindestens der des Verkäufers, in solchen Fällen dahin geht, daß das ganze Geschäft bei Beaustandung des Preises durch die Preise prüfungsstelle nicht verbindlich sein soll, ergibt sich auch baraus, daß vielfach in berartige Raufverträge die Klaufel aufgenommen wird, daß bei Beanstandung des Preises durch die Preisprüfungsstelle der Vertrag unwirtsam sein soll.

Es wird sich empfehlen, vorsorglich auch fünftig eine derartige Klausel in Grundstücksverkaufsverträge aufzu= nehmen, wenn auch nach der als richtig anzusehenden Auffassung die Rlausel nicht einmal nötig ist, vielmehr es sich schon von selbst versteht, daß bei Beanstandungen bes

Preises Nichtigfeit des gangen Geschäftes eintritt. Die Streitfrage hat an praktischer Bedeutung viel verloren burch die Stellungnahme des Preiskommissars, die sich aus dessen oben mitgeteilten Rundgebungen ergibt. Dies wird vielsach nicht beachtet. Selbst wenn man an sich annehmen wollte, daß auch bei Grundstücksgeschäften bei überschreitung des zulässigen Preises nur in Höhe der Preisüberschreitung Nichtigkeit einträte, so tritt doch eine Anderung der Sachlage dadurch ein, daß der Preisstommissar die Preisprüfungsbehörden angewiesen hat, in

Fällen der Überschreitung des Stoppreises regelmäßig die Genehmigung zu versagen oder die Durchsührung des Raufgeschäftes zu verbieten (vgl. die oben inhaltlich mitsgeteilte Außerung des Preiskommissar v. 16. März 1938), wobei der Preistommiffar ausdrucklich mitgeteilt hat, daß eine solche Anordnung Nichtigkeit des Vertrages zur Folge habe. Nachdem die auf dem Gebiete der Preisregelung maßgebende Stelle sich in dieser Weise ausgesprochen hat, wird man bei Anwendung des § 134 BBB. keinesfalls mehr fagen konnen, es ergebe fich aus dem Gesetz für derartige Geschäfte, also Grundstücksgeschäfte, etwas anderes als Nichtigkeit. Denn die maß= gebende Stelle hat ja felbst erklärt, daß derartige Weschäfte nicht durchgeführt werden sollen, sondern zu verbieten seien mit der Wirkung, daß Nichtigkeit in vollem Umfange ein= trete. Wenn also ein berartiges Berbot durch die Preis= prüfungsstelle ergangen ist, wird der Räufer keinesfalls den Berkäufer auf überlaffung des Grundstücks zum Stop-

preise belangen konnen.

Es bleibt also, prattisch genommen, nur die Frage übrig, wie sich die Sache stellt, wenn die Breisprufungsstelle ausnahmsweise "im öffentlichen Interesse" an-geordnet hat, daß der Grundstücksverkauf zum Stoppreise aufrechterhalten werden foll. Es wird zu prufen fein, ob eine solche Anordnung für die Gerichte verbindlich fein würde, so daß der Käufer den Berkäufer durch gerichtliche Klage auf überlassung bes Grundstücks zum Stoppreise in Anspruch nehmen könnte. Man wird bei Berücksichtisgung der Bedeutung und des Zweckes der Preisstop VD. biese Frage verneinen mussen. Die VD. hat den Zweck, volkswirtschaftlich nicht wünschenswerte Preiserhöhungen auszuschließen, aber nicht den Zweck, jemanden gegen seinen Willen zur Hergabe eines Grundstückes zu einem ihm nicht genehmen Preise zu zwingen. Dies wird man gerade auf dem Gebiete der Grundstüdsverfäufe gugrunde legen muffen, wenn auch bei Gegenständen des allgemeinen handelsverkehrs aus den oben angegebenen Gründen anderes gelten mag. Falls es im öffentlichen Interesse geboten ist, jemanden gegen seinen Willen zur Hergabe eines Grundstücks zu zwingen, so ist dazu das Enteignungsverfahren da, für deffen Anwendung besondere Kautelen bestehen, die bei Anordnungen der Preisprufungsstelle nicht gegeben sein würden. In welchen Fallen Ent= eignung zulässig ist, das ist im Enteignungsgesetze fest= gelegt. Das vom Preiskommissar in der Außerung vom 16. März 1938 angegebene Beispiel (Ankauf eines Lehm= grundstuds durch eine Ziegelei) zeigt, daß nach seiner Auffolfung burch die Preisprüfungsstelle Zwang zur Bergabe eines Grundstücks auch in Fallen angewandt werden könnte, in benen eine Enteignung nicht zuläffig fein wurde. Man fann aber nicht annehmen, bag die Preisprufungsftellen das Recht haben follten, die Falle eines Zwanges zur Beräußerung von Grundstücken über den Rahmen des Enteignungsgesetzes hinaus zu vermehren. Der Auffassung des Preiskommissars in der Außerung v. 18. April 1939, daß eine in einem derartigen Falle in den Bertrag aufgenommene Rücktrittstlaufel auf Grund des § 2 Preisbildungs. zu streichen sei, kann man nicht zustimmen. Denn eine berartige Rücktrittsklausel soll ja nicht bazu dienen, den Weg zu einer unzulässigen Preis-erhöhung zu öffnen. Vielmehr soll sie nur den Eigentümer davor ichugen, bas Grundstud zu einem Preise hergeben zu muffen, der ihm nicht genehm ist, wenn er es vorzieht, das Grundstück dann zu behalten.

Man tann auch nicht sagen, daß ber § 6 bes Geseyes zur Durchführung bes Vierjahresplanes v. 29. Ott. 1936, wonach die auf Grund diefes Gesetzes ergehenden Anordnungen für die Gerichte bindend find, die Gerichte verpflichten wurde, den Bertäufer zur Hergabe des Grund= ftuds zum Stoppreise zu verurteilen, wenn die Breis-prufungestelle angeordnet hat, daß der Bertrag zum Stoppreise bestehen soll. Denn der §6 a. a. D. sett eine zu=

lässige Anordnung voraus. Aus den oben dargelegten Gründen wird man aber annehmen muffen, daß eine berartige Anordnung auf dem Gebiete bes Grundstücksver-

taufes nicht zulässig ift.

Auch wird man nicht entgegenhalten können, daß in Enteignungsverfahren auch tein höherer Breis als ber Stoppreis festgesett werden tonne, fo daß ber Bertaufer nicht benachteiligt werde, wenn die Preisprüfungsstelle die Durchführung bes Bertrages zum Stoppreise erzwinge. Denn ob es zu einer Enteignung kommen wurde, kann man ja im voraus gar nicht wissen. Und außerdem könnte sich im Laufe des Enteignungsverfahrens durch grundliche Ermittlungen ergeben, daß ein höherer Preis zugelaffen werben muß, und zwar so überzeugend, daß auch die Preis prufungsstelle sich nachträglich mit einem höheren Preise einverstanden erflären murbe.

Man wird also auch die Falle, in denen die Preisprüfungsstelle im öffentlichen Interesse Grundslücksvertäufe zum Stoppreise aufrechterhalten will, nach dem oben ermittelten Grundsate beurteilen mussen, daß überschrete tung des zuläffigen Preises im Bertrage diesen seinem ganzen Umfange nach nichtig macht, so bag ber Räufer nicht beanspruchen tann, daß ihm ber Verkäufer bas

Grundstück zum Stoppreise überläßt.

Auch der in der Außerung des Preiskommissars vom 18. April 1939 vertretenen Auffassung, der Grundstücks eigentumer, der seine Absicht gum Bertaufe gum Ausdruck gebracht habe, konne durch Androhung von Dro nungsstrafen angehalten werden, bas Grundflud jum Stop preise zu verkaufen (wovon aber nur bei öffentlichem In tereffe Gebrauch gemacht werden folle), tann aus den oben angegebenen Gründen nicht zugestimmt werden. Derjenige Grundstückseigentümer, dem der Stoppreis zu niedrig erscheint, wird seine Absicht zu verkausen nicht dahin ausgedrückt haben, daß er auf jeden Fall verkausen wolle, sondern nur dahin, daß er zu einem ihm genehmen Preise zu verkaufen bereit fei. Wenn diefer Preis nicht genehnigt wird, fo tann allerdings der Berkaufer diefen Breis nicht erlangen. Aber er kann nicht gezwungen werden, das Grundstück sür den niedrigeren Stoppreis wegzugeben. Er kann sich vielmehr auf den Standpunkt stellen, daß er dann das Grundstück eben behalten wolle. Gin Zwang gum Bertaufe fann aus den Borfchriften der Preisstop BD. nicht hergeleitet werden, sondern nur aus den Borfchriften des Enteignungsgesehes, wenn beffen Boraussehungen vorliegen

Die oben mitgeteilten gerichtlichen Entscheidungen burften teinen Anlag geben, gegen die Richtigkeit der vor stehend darrelegten Auffassung Bedenken zu erheben. Bi der Entscheidung des LE. Königsberg (J.B. 1938, 3176) hat bereits Friemann in der Besprechung des Urteils demerkt, daß es sich nicht mit den rechtlichen und wirt schaftlichen Robenkon ausgewahrensteht bei ein schaftlichen Bebenken auseinandergesett hat, die gegen ben in der Entscheidung eingenommenen Standpunkt erhoben sind. Die Entscheidungen des DLG. Celle und des Ro. beziehen sich nicht auf Grundstücksverkäufe, sondern auf Berkäufe anderer Gegenstände. Es ist daher sehr wohl möglich, daß, wenn auch die Begründung jener Urteile allemein lautet auf die Begründung jener Urteile allgemein lautet, doch bei Grundstücksvertäufen biefe Ge richte zu einer anderen Auffassung und Entscheibung ge langt seine unveren Anstallung und Entscheidung seinagt sein würden oder fünftig in solchen Fällen gelangen werden. Denn nur Fälle, bei denen es sich um Grundstücksverkäuse handelt, werden zu einer sorgfaltigen Prüfung der Frage führen, ob die Eigenart derartiger schweichende Nachanden schrifte eine abweichende Behandlung erfordert. — Die Gent scheidung des DLG. Düffeldorf läßt sich für den oben vertretenen Standpunkt verwerten.

Bei dem oben dargelegten Standpunkt bes Preis fommissars werden gerichtliche Entscheidungen der Frage in bezug auf Grundstücksverkäufe wohl nur noch du er warten sein, wenn eine Preisprüfungsstelle aus Gründen des öffentlichen Interesses einen Grundstücksverkauf bu einem hinter dem vereinbarten Preise zurudbleibenden

Preise gegen den Willen bes Berkaufers aufrechterhalten will. Sollten solde Fälle praftisch werden, so wäre es sehr erwünscht, daß dann die Gerichte, vor allem das RG., Ge-

legenheit erhalten würden, dazu Stellung zu nehmen.
Die mitgeteilte Entscheidung des RG. gibt noch zu folgenden der harin verfolgenden Beinerkungen Anlaß. Wenn man ben barin ver-tretenen tretenen Standpunkt auf Grundstücksverkäufe anwenden wollte, so würde sich die merkwürdige Folge ergeben, daß ein Berfäufer, der in bewußtem Busammenwirten mit bem Räuser die Preisstopvorschriften Ausanmenwirten um dem Räuser die Preisstopvorschriften übertreten hätte, sich auf Nichtigkeit des ganzen Geschäftes berusen und sich hierburch der Ersüllung des Kausvertrages zum Stoppreise entziehen könnte, während ein gutgläubiger Verkäuser, der ohne spliches kannter Deschappinger mit dem Käuser ohne folges bewußtes Zusammenwirken mit bem Räufer du einem ben Stoppreis überschreitenben Preise verkauft hatte, es sich gesallen lassen müßte, durch den Käufer auf übersassing des Grundstüds zum Stoppreise in Anspruch genommen zu werden. Der bewußt Zuwiderhandelnde würde also gemissernafien. asso gewissermaßen für seine Handlungsweise noch belohnt werden werben, während der gutgläubige Verkäuser benachteiligt werden würde.

Diese unliebsame Konsequenz läßt sich vermeiben, wenn man allgemein an der oben vertretenen Auffassung jesthölt. lesthält, baß Grunostücksverkäuse bei überschreitung bes Stoppreises ihrem ganzen Umfange nach nichtig sind.

Es wurde über den Rahmen dieses Aufjages hinausgehen, die Frage zu behandeln, ob auch bei Verkäufen

anderer Gegenstände als Grundstücke die Sache fo liegen fann, daß man dieselben Grundsäge anwenden muß, die in den vorstehenden Ausführungen für Grundstücksverkäufe als zutreffend angenommen sind. Es muß daher in diefer Sinsicht der Hinneis genügen, daß die auzuwendende Unterscheidung nicht schlechthin nach den beiden Gruppen bewegliche Sachen und unbewegliche Sachen vorgenommen werden tann. Es fann fehr wohl auch Bertäufe von beweglichen Sachen geben, die es erfordern, benfelben Grund= fat anzuwenden, der oben entwickelt ift, alfo bei überschrei= tung bes Stoppreises Richtigfeit bes gangen Weschäftes anzunehmen. Man dente zum Beispiel an den Berfauf von Runftgegenständen (wertvollen Gemalden ufm.), ferner von wertvollen Schmuckgegenständen und wertvollen Musik-instrumenten. Auch in solchen Fällen kann die besondere Bedeutung, die solche Gegenstände haben, und ihr Berbundensein mit dem Eigentumer zu der Unnahme führen, daß bei überschreitung des Stoppreises der Berkäuser nicht gezwungen werden kann, den Gegenstand gegen seinen Willen zum Stoppreise herzugeben. Denn es sprechen bei solchen Gegenständen ganz andere Momente mit als bei ben Gegenständen bes normalen Sandelsvertehrs. Gine genaue Abgrenzung nach bestimmten Merkmalen wird in dieser Hinsicht taum möglich sein. Vielmehr wird es die Aufgabe des Richters sein, die im einzelnen Falle vor-liegenden Verhältnisse und Umstände zu berücksichtigen und banach zu der richtigen Entscheidung zu gelangen.

Die Reichsschuldbuchforderung als Kreditgrundlage

Bon Regierungsrat Dr. Dtto Ernft, Berlin

Nachbem bas Reichsschulbbuch im Weltkrieg auf Grund ber bamaligen Methode der Kriegsfinanzierung einen uns geahnten Une Methode der Kriegsfinanzierung einen uns geahnten Umfang angenommen hatte1), erlitt es infolge ber Geldentwertung und der Anseiheablösung naturgemäß einen Rücsichlag. Seit der Stabilisierung der Währung anseihen bei jich jedoch wieder bei den Besitzern von Keichsen werteile (kottenlose anseihen wegen seiner beachtlichen Borteile (fostenlose Bermolt, wegen seiner beachtlichen Borteile erhöhte. Beithijcherka punktliche Zins- und Kapitalzahlung, erhöhte Besitzlicherheit usw.) steigender Beliebtheit. Um 1. Oft. Wesamtbetrage von 5039 151 137,01 RN eingetragen. Wenn diese von 5039 151 137,01 RN eingetragen. Wenn diese von 5039 151 137,01 RN eingetragen. auch biese Summe, gemessen an den gesamten verbrieften Schulden des Reichs, nicht als überraschend groß erscheinen speinen des Reichs, nicht als überraschend groß speinen mag, so ist doch das darin ausgedrückte Kapital weshalb die das es nicht ohne weiteres verständlich ist, weshalb die das es nicht ohne weiteres verständlich ist, weshalb die Reichsschuldbuchforderungen bisher im Kapitalberiehr, insbesondere auch als Kreditgrundlage kaum in bie Erichait iherhlich über bie Erscheinung getreten sind. Ein kurzer überblick über bie geschichtliche Entwicklung bes Reichsschuldbuchs wird bie Gründe Entwicklung bes Reichsschuldbuchs wird bie Geldichtliche Entwidlung bes Reichsichundbungs leifen, baf bic gesetzgeberischen Magnahmen ber jüngsten Beit, bie fich gesetzgeberischen Magnahmen ber jüngsten Beit, das die gesetzgeberischen Maßnahmen der jungs-Register für die Bukunft eine bedeutendere Kolle im Kaymen des Kapitalverkehrs zuweisen.

Geschichtlicher überblick

der Nerbriefung iche und bis heute gebräuchlichste Form die Schuldverschreibung von Anleihen des Deutschen Reichs ist Keichsschuldbuchs. v. 31. Mai 1891²) ist jedoch die Um-

Arlensanseihe — enthielt das Reichsschlebuch Forderungen im Gesamtbetroge von 19115510500,00 M.

31. Mai 1910 (RGN. 840) unter Berücksichtigung der durch

wandlung von Schuldverschreibungen in Schuldbuchforderungen (Buchschulden) mit der Möglichkeit jederzeitiger Rückumwandlung zugelassen 3). Das Reichsschuldbuch ist ursprünglich gedacht als ein öffentliches Register, in dem grundfäglich Rapital gebunden werden follte. Es entsprach daher in seiner rechtlichen Ausgestaltung bewußt nicht den Anforderungen des Kapitalverkehrs. Die Errichtung, Versänderung (Abtretung, Verpfändung usw.) und Löschung von Schuldbuchkonten macht einen bestimmten Formvorstoristen unterlieben Aufmehren ber immten Formvorstoristen unterlieben Aufmehren Bernen bestimmten schriften unterliegenden Antrag an die Reichsschuldenver-waltung als registerführende Behörde erforderlich. Auch besaß das Reichsschuldbuch ursprünglich teinen öffentlichen Glauben, fo daß ein gutgläubiger Erwerb von Schuldbuchforderungen oder Rechten an solchen nicht möglich war. Mach dem KBant. v. 14. März 1875 konnten ferner Schuldbuchforderungen von der Reichsbant nicht beliehen (lombardiert) werden.

Erst die durch die Novelle v. 1. Juni 1909 in das Bankl. eingefügte Bestimmung des § 13 Nr. 9 erklärte Schuldbuchforderungen für sombardfähig. Die Novelle legte zwecks Bermeibung von Benachteiligungen der Reichsbank dem Neichsichuldbuch auch einen allerdings beschränkten öffentlichen Glauben bei (§ 20 b). Er galt nur im Interesse ber Neichsbant und beschränkte sich auf die zu ihren Gunften eingetragenen vertraglichen Pfandrechte. Gin in gleicher Beife beschränkter öffentlicher Glaube galt nach 7 Darlehnstaffen . v. 4. Ang. 1914 zugunften ber bei Ausbruch bes Weltfrieges errichteten Darlehnstaffen.

Mit der Aufhebung der Darlehnstaffen verlor das bie BD. v. 17. Nov. 1939 (RBBI. 2298) eingeführten Ande-

rungen.
3) Eine umfassende und übersichtliche Darstellung bes Reichsichuldbuchrechts findet sich bei Mager, "Die recht-liche Bedeutung des Reichsichuldbuches" (Rourad Triltich Berlag, Würzburg-Aumühle 1939). Siehe auch Schultzen-stein, "Staatsschuldbuch" (Rechtsvergl. Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht, herausg. von Schlegelberger, Berlin 1938, Bd. 6, S. 435 st.).

DarlehnskassenG. seine Bedeutung. Lon dem RBankG. vom 30. Aug. 1924 wurden Schuldbuchforderungen wiederum nicht zum Lombardverkehr ber Reichsbant zugelaffen, meshalb auch eine dem § 20b der Novelle von 1909 ent= sprechende Vorschrift nicht aufgenommen wurde. In der Folgezeit genießen lediglich die auf die Schulbbuchforde= rungen ber Kriegs= und Polengeschäbigten bezüglichen Gin= tragungen öffentlichen Glauben (Art. 15 BD. zur Durch-führung des Kriegsschädenschluß. v. 7. Juni 1928 und Art. 4 BD. zur Durchführung der Entschädigung auf Grund des deutschepolnischen Liquidationsabkommens v. 14. Juli 1930) 4

Die geringe Bedeutung, die den Schuldbuchforderungen bisher im Rapitalverkehr zukam, erklart sich also aus der Bestimmung und rechtlichen Ausgestaltung des Reichs= schuldbuchs. Der mangelnde öffentliche Glaube des Schuldbuchs und die mangelnde Lombardfähigkeit der eingetragenen Forderungen find insbesondere die Grunde bafür, daß die Schuldbuchforderungen seit dem Bank. von 1924

kaum als Kreditgrundlage verwendbar waren.

Runmehr ist in dem Gesetz über die Deutsche Reichsbank v. 15. Juni 1939 (RGBl. I, 1015) in § 13 Abs. 1 Biff. 5d ausdrücklich bestimmt worden, daß auch Reichsschuldbuchforderungen zum Lombardverkehr der Reichsbank zugelassen sind. Im Zusammenhang damit ist burch die Verordnung über die Anderung des Reichsschuldbuch G. v. 17. Nov. 1939 (RGBl. I, 2298) der öffentliche Glaube des gesamten Reichsschuldbuchs eingeführt worden, und zwar gilt der öffentliche Glaube diesmal nicht nur zugunsten der Reichsbank, sondern zu= qunsten des gesamten Rechtsverkehrs. Nach den vorstehenben Ausführungen liegt die Bermutung nabe, daß diefe beiden gesetzgeberischen Magnahmen mit einer grundfat= lichen Bandlung in der Bedeutung des Reichsschuldbuchs zusammenhängen. Tatsächlich sind die Lombardfähigkeit und der allgemeine öffentliche Glaube des Schuldbuchs die Wegbereiter zum stückelosen Effettenverkehr in Reichsanleihen, bei dem das Reichsschuldbuch die Grundlage ift und zu dem die Berordnung über die Berwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforde=rungen v. 5. Jan. 1940 (RGBl. I, 30) die lette recht= liche Voraussetzung gebracht hat.

I. Die Sammelforderung als Kreditgrundlage

Die ständig fortschreitende Konsolidierung der schwe= benden Schuld bes Reichs und die damit verbundene Ausgabe großer Mengen von Einzelschuldverschreibungen 5) ist für das Reich mit einem beträchtlichen Aufwand an Rosten für Material, Druck und Arbeitskräfte bei der Emission und Verwaltung der Anleihen verknüpft. Auch bei den depothaltenden Banken erfordern die Verwahrung und Berwaltung der Schuldverschreibungen große Tresoranlagen, Arbeitsleistungen und damit Rosten. Im Zuge des Bier= jahresplans haben sich baher die interessierten Behörden und Bankinstitute um eine Bereinfachung des Anleihe- verkehrs bemüht und glauben das geeignete Mittel in dem stückelosen Effektenverkehr in der Form des Schuldbuchgiroverkehrs gefunden zu haben 6).

4) über die Schuldbuchforderungen der Kriegs- und Polengeschädigten siehe Erbcs, "Das Schuldbuch der Entschädigungsforderungen" (i. d. Reihe "Finanzrechtliche Zeitsfragen", Bd. 8, Wilhelm Christians Verlag, Verlin 1931).

5) Im Verlauf der Konsolidierung sind von 1935 ab an Einzelschuldverschreibungen der 4½% Ausl. Schahanweisjungen und 4½% Ausleihen rund 6,4 Missionen Stück ausschalb warden warden warden warden warden warden

gegeben worden.

6) Räheres über den Schuldbuchgiroverkehr siehe bei Die be n. "Das neue Emissionsversahren bei Neichsanleihen" (i. "Sparkasse" 1938, 347; berselbe, "Kerbesserte Unseihertechnik bei Reichsanleihen" (i. "Sparkasse" 1940, 5); Richster, "Die neuen Geschäftsbestimmungen der Bank des Bersliner Kassenbereins" (BankArch. 1938, 354).

Eine Zwischenlösung ist bereits in dem sog. Globalschatzanweisungsverfahren verwirklicht worden, wobei die Tatsache, daß bei der als Boraussezung für den Effettengiroverkehr notwendigen Sammelverwahrung 7) große Wert papierbestände unbeweglich von der Ginlieferung bis gur Einlösung bei den Sammelverwahrern liegen bleiben, ben Weg gewiesen hat. Bei dem Globalschapanweisungsverfahren erfolgt die Ausfertigung der Blockbestände nicht in Einzelschuldverschreibungen, sondern in wenigen sog. Global-stücken mit entsprechend hohem Nennwert. Die Zwischenlösung war erforderlich, weil bis zur Anderung des Bank. die Teilnahme am Lombardverkehr der Reichsbant das Borhandensein effektiver Stücke voraussetzte und ferner bie Sammelverwahrung im DepotG. v. 4. Febr. 1937 (RGBi. 171) rein fachenrechtlich geregelt ift.

Nachdem die Lombardfähigkeit der Schuldbuchforderungen bestimmt und der öffentliche Glaube des Schuldbuchs eingeführt ist, sind durch die BD. über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen v. 5. Jan. 1940 die Vorschriften des Depots. über die Sammelverwahrung mit dem darin vorgesehenen Schutz für die Gläubiger auf die Sammelverwaltung von Schuldbuchforderungen übertragen worden 8). Damit ist der Weg zum stückelosen Effettenverkehr in Reichsanleihen eröffnet. Das vorgesehene Berfahren soll die Aussertigung von effektiven Stüden auf ein Mindestmaß beschränken. An Stelle der bisher in den Sammeldepots ruhenden Schuldverschreibungen werden für eine oder wenige Wertpapiersammelbanten Schuldbuchforderungen eingetragen, die diefe als Treuhander für andere Kreditinstitute (als Zwischenverwalter für deren Kunden, die selbst nicht Girvfunden der Sammelbank sind, oder für eigene Rechnung) vers walten (§ 1 BD.). Die Eintragung der Wertpapiersammels bank geschieht auf Antrag, der von ihr felbst oder von Dritten gestellt werden kann. Der Antrag wird in der Regel mit der Unleihezeichnung verbunden werden, doch fann auch ein Gläubiger, der bereits eine eigene Schulds buchforderung besigt, sich jederzeit dem Schuldbuchgiroverkehr anschließen, indem er die Übertragung seiner Schuldbuchforderung auf das Konto der Wertpapier sammelbank beantragt. Mit der Eintragung der Sammelsbank als Gläubigerin im Reichsschuldbuch erwirbt der einzelne Anleihegläubiger einen Anteil an der Schuldbuch forderung (§ 2 BD.), über den er in der gleichen Beife wie über den Sammelbestandanteil bei der Sammelvermah rung effektiver Stude verfügen und den er in der gleichen Weise als Kreditgrundlage benuten kann. Die übertragung und Verpfändung wird wie bei der Sammelverwahrung innerhalb des Kreises der bei derselben Sammelbank an geschlossenen Girofunden mittels roter bzw. grüner Schecks vorgenommen. Eintragungen auf dem Schuldbuchkonto des Sammelverwalters werden dabei nicht erforderlich. Boll zieht sich die Übertragung oder Verpfändung des Anteils innerhalb des Geschäftsbereichs eines Zwischenverwalters, so wird hiervon nicht einmal das Konto des Zwischenver walters bei der Sammelbank, geschweige denn bas Schuld buchfonto des Cammelverwalters berührt. Die übertragung oder Verpfändung geschieht lediglich im Wege der Und buchung beim Zwischenverwalter, die durch Auftrag bes Gläubigers veranlaßt wird. Übertragungen von Sammel forderungsanteilen auf Begünstigte, die einem anderen Sammelverwalter angeschloffen find, erfolgen durch fog Fernschecks. Bei ihnen werden entsprechende Gintragungel auf den Schuldbuchkonten der beteiligten Sammelverwalte in der Regel erforderlich sein. — Die für die Schuldbud anträge maßgebenden Formborschriften des § 15 Reich schuldbuchs., die seit der Schuldbuchnovelle von 1910 um

⁸⁾ Siehe die amtliche Begründung zu der KD. v. 5. Jall 1940 in DJ. 1940, 93.

noch Sollvorschriften sind, werden für die schnelle und reisbungslose Durchführung des Schuldbuchgirvverkehrs kein Sindernis sein. Von ihrer Einhaltung wird die Reichsschuldenverwaltung, da die antragsberechtigten Sammelsbunten große Bankinstitute sind, bei denen die Gefahr von können.

II. Die Gigenforderung als Kreditgrundlage

Mer nicht nur in ber Form ber Sammelforberung, ionbern nicht nur in der Form der Sammersotterung, sondern auch in ihrer ursprünglichen Form als eigene, nicht verfehrsbestimmte Forderung wird die Reichsschuldsbuchserung mit Kücksicht auf den allgemeinen öffentslichen Maus lichen Mauben bes Schuldbuchs erhöhte Bebeutung als Krehit Mauben bes Schuldbuchs erhöhte Bebeutung als Kreditgrundlage gewinnen. Auch solche Gläubiger, die nicht mit ihrer Schuldbuchforderung zu arbeiten gebenken und diese eintragen laisen, und biese daher als eigene Forderung eintragen lassen, brauchen in die Lage kommen, sie als Kreditgrundlage gestrauchen das brauchen in die Lage kommen, sie als krevnigennbeng gebrauchen zu mussen. Sie werden nunmehr, nachdem das Schuldbuch öffentlichen Glauben genießt, leichter einen Geldneben Grauben genießt, gehuldbuchforderung Geldgeber finden als früher, wo die Schuldbuchforderung eine ausgehen fonnte. Da das eine ausreichende Sicherheit nicht bedeuten konnte. Da das Reichsbanks. die Reichsichuldbuchforderungen ganz all= gemein til. die Reichsichuldbuchforderungen ganz all= gemein für sombardfähig erklärt, ist auch die Eigenforde-rung rung zum Lombardrähig erflart, in und die Ogen. Der Inhaban Lombardverkehr der Reichsbank zugelassen. Der Inhaber einer Eigenforderung kann sich also nach Maß-gabe hom einer Eigenforderung kann sich also nach Maßgabe ber bafür geltenden Richtlinien am Lombardverkehr der Reichsbank beteiligen, ohne daß er genötigt wäre, sich dubor dubor dem Schuldbuchgiroverkehr anzuschließen und seine Gigenfant Eigenforderung auf einen Sammelverwalter übertragen du lassen.

III. Die Formen der Areditsicherung 10)

Die Formen, in benen sich die Kreditsicherung durch sicherung durch sicherungen vollzieht, sind wie bei der Kreditsabtretung durch gewöhnliche Forderungen die Sicherungssuch und die Verpfändung.

rechtlichen Borausschungen (Lombardsähigkeit, öffentlicher Klaube. Depoischungen (Lombardsähigkeit, öffentlicher sein müssen, um die Schulbbuchforberungen sammelverwalschungestein, um die Schulbbuchforberungen sammelverwalschungestein müssen, um die Schulbbuchforberungen sammelverwalschungestein um die Schulbbuchforberungen stücke beim der Sammelverd müssen auch die einzelnen Wertabschunktte bei bezug auf die Fälligkeit das gleiche Schickal haben. Das Wege der Källigkeit das gleiche Schickal haben. Das Wege der Einzelauslosung getilgt werden soll. Man hat sich himmter Stückenummern an jeden Kunden vor jeder Aussammelverden versucht, was allerdings den Wert der Sammelverdenung sehr beeinträchtigt.

sammelverwahrung sehr beeinträchtigt.

Eine praktische Lösung des angedeuteten Problems biesein Louis des Berfahren der Eruppenauslosung. Es wird bei ersteumal derart angewandt, daß von den 6 gebildeten Eruppenauslosungen 1938, Dritte und Vierte Folge, zum den in derart angewandt, daß von den 6 gebildeten Eruppen is eine in den Jahren 1953 dis 1958 ausgelost wird. abschnitte aller Austosung sind sämtliche Stücke dzw. Wertschichnitte is einer Eruppen und alsdann die Stücke dzw. Wertschichnitte is einer Eruppe untereinander vertretbar und inspiralische Erüfen und inspiralische Erüfen Erschleinen Essettenberkehrs

wirh die Durchführbarkeit bes stückelosen Effektenverkehrs ihrer technischen Anleihen in abgestellt Ausgestaltung auf die Sammelverwaltung

berden. ibrigen siehe wegen der technischen Voraussehungen Dieben: pratrischen Durchführung der Sammelverwaltung 10) Niederkasse" 1940, 7.

10) Die nachstehenden Ausführungen betreffen nur die Kebitge, die nachstehenden Ausführungen betreffen nur die Kebitgrundlage gemacht wird, nicht auch die Fälle, in denen dient, ohne daß eine Eintragung im Schuldbuch erforderschung die Kreditgrundlage

1. Sicherungsabtretung

Für das Reichsschuldbuch gilt ahnlich wie für das Grundbuch eine Berbindung von materiellem Konfens= prinzip und Eintragungsprinzip. Beiden Registern ist der Grundsatz ber formellen Rechtstraft der Eintragung, monach die Eintragung unabhängig von allen sonftigen Boraussetzungen das eingetragene Recht begrundet, unbefannt. Rechtsänderungen in bezug auf eine Schuldbuchforberung haben ebenso wie dingliche Rechtsänderungen bezüglich eines Grundstücks — abgesehen von den Fällen der Universalsutzession (Erbfolge, Nacherbfolge, Gutergemeinschaft, Anwachsung im Gesellschaftsrecht, übertragung von Erb= teilen, Jufinn) - eine entsprechende materielle Bereinbarung zur Boraussetzung (materielles Konsensprinzip). Die Sicherungsabtretung einer Schuldbuchforderung er= fordert daher zunächst einen Abtretungsvertrag zwischen bem Schuldbuchgläubiger und dem Areditgeber (§ 398 BGB.). Diefer Vertrag macht den Zeffionar gegenüber dem allgemeinen Rechtsverkehr bereits zum Gläubiger der Forderung, ohne daß zuvor die Eintragung der Abtretung im Schuldbuch erforderlich mare. Nur dem Reiche gegenüber ift die Birtfamkeit der materiellen Abtretung an die Eintragung gefnüpft (§ 11 Reichsschuldbuch. tragungsprinzip). In Abweichung vom Eintragungsprinzip des Grundbuchs, wonach die generelle Wirksamkeit der materiellen Vereindarung von der Eintragung abhängt, ist also das Eintragungsprinzip des Reichsschuldbuchs ein beschränktes; es gilt nur zugunften bes Reiches.

Andererseits erfolgt — wie grundsäglich auch im Grundbuch — die Sintragung von Rechtsänderungen auf Antrag des eingetragenen Berechtigten, ohne daß die Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtssgeschäfte von der Registerbehörde geprüft wird (§ 12 Reichsschuldbuch). — formelles Konsensprinzip). Dieser Grundsatz bedeutete dis zur Anderung des Schuldbuch). durch die VD. v. 17. Nov. 1939 eine Gefahrenquelle für den Erwerder der Schuldbuchforderung oder eines Rechtes an ihr; bot er doch die Möglichkeit zu Eintragungen, die mit der im allgemeinen Verkehr gültigen Rechtslage nicht übereinstimmten. Dazu kam die Gefahr unrichtiger Vuchungen als Folge von Versehen, unbekannten Geschäftsmängeln und dergleichen. Bevor der öffentliche Glaube des Schuldbuchs eingeführt war, konnte ein materieller Rechtserwerd an Schuldbuchforderungen von Personen, die, ohne selbst das materielle Recht erworden zu haben, lediglich als Berechtigte im Schuldbuch eingetragen waren, nicht erfolgen, auch wenn die vereinbarte Rechtsänderung zur Eintragung

Der durch die BD. v. 17. Nov. 1939 eingeführte öffentliche Glaube des Schuldbuches hat eine dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs entsprechende Bedeutung. Danach gelten die im Schuldbuch eingetragenen Kechtsverhältnisse zugunsten des Erwerders der Schuldbuchforderung oder eines Kechtes an ihr als materiell bestehend, es sei denn, daß ihm die wirklichen materiellen Kechtsverhältnisse bekannt oder infolge grober Fahrlässisseit unbekannt waren. Der Schut des guten Glaubens ist an die Eintragung im Schuldbuch geknüpft (§ 11 a Art. I BD. v. 17. Nov. 1939). Jedoch desitzt auch hier die Eintragung keine sormelse Rechtskraft, vielmehr setzt der gutgläubige Kechtserwerb ebenfalls einen gültigen materiellen Bertrag voraus. Der gute Glaube heilt also lediglich den Mangel des materiellen Kechts selbst, nicht auch Mängel der auf den Erwerd des Kechts gerichteten Einigung.

Da sich der öffentliche Glaube des Schuldbuchs crit nach geschehener Eintragung des Zessionars oder sonstigen Berechtigten auswirkt, ist dem Beleiher von Schuldbuchsforderungen zu empsehlen, das Darlehn erst nach erfolgter materieller Einigung und nach Empfang der Benachrichtigung über seine Eintragung auszuzahlen.

a) Unbedingte Sicherungsabtretung. Die Sicherungsabtretung geschieht in der Regel in

der Form der unbedingten Abtretung unter Bereinbarung eines schuldrechtlichen Unspruches auf Rudgewähr nach Abbedung des Kredites. Die Eintragung der Abtretung erfolgt durch übertragung der Forderung auf ein bestehen= des oder neu anzulegendes Ronto des Kreditgebers unter Loschung auf dem Konto des Zedenten. Der obligatorische Müngewähranspruch bes Bebenten tann auf bem Konto bes Bessionars nicht vermerkt werden, da er das eingetragene Forderungsrecht selbst in keiner Beise berührt.

b) Bedingte Sicherungsabtretung. Die Sicherungsabtretung unter ber auflosenben Bebingung der Abdeckung des Kredits als Form der Kredit-sicherung ist aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Eintragung im Reichsschuldbuch geeignet. Die Eintragung einer solchen Abtretung hätte durch übertragung der Schuldbuchforderung auf den Namen des Rredit= gebers unter Bermert der fich aus § 161 BUB. ergebenden Beschränkung des Gläubigerrechts zugunsten des Zedenten zu ersolgen. Durch diesen Bermerk würde jedoch das Anstragsrecht des Kreditgebers, das ihm als eingetragenem Schuldbuchgläubiger nach § 9 Ziff. 1 Keichsschuldbuch. 3us steht, nicht beeinträchtigt, wenn auch bei weiteren übertra= gungen der Forderung der Bermerk zugunsten des Ze-benten mitübertragen werden müßte (§ 10 Abs. 2 Neichs-schuldbuchG.). Im Falle des Eintritts der Bedingung könnte daher die Kückübertragung der Schuldbuchsorderung auf den Namen des Bedenten nur auf Antrag des Kredit= gebers erfolgen. Damit aber mare ber mit ber Bereinbarung der auflösenden Bedingung gewollte Zweck erheblich eingeschränkt. — Selbst wenn der Areditgeber den formellen Untrag für den Fall des Bedingungseintritts von vornherein stellen würde, wäre dennoch die Rückübertras gung praktisch nicht ohne seine erneute Mitwirkung denksbar, da der Bedingungseintritt nur durch eine entspres dende Quittung des Areditgebers in ausreichender Beife

nachgewiesen werden könnte. Für die Reichsschuldenverwaltung kommt eine weitere Schwierigkeit hinzu. Durch die Eintragung eines Vermerks Bugunften des Bedenten murbe die Bereinbarung ber auflösenden Bedingung auch dem Reiche gegenüber wirksam fein (§ 11 Reichsschuldbuch G.). Die Reichsschuldenverwal= tung, die ja nicht nur Registerbehörde, sondern zugleich Vertreterin des Reichs als des Schuldners der eingetra-genen Anleihesorderung ist, könnte während des Schwebe-zustandes dzw. dis zur Rückübertragung der Forderung auf den Namen des Zedenten Leistungen (Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderung, Zahlung von Kapital= und Zinsbeträgen) an den eingetragenen Gläubiger nicht mit Sicherheit gegenüber dem Zebenten erbringen. Damit aber wurde eine Unficherheit in die Verwaltung des Schuldbuchs hineingetragen, die der Gefetgeber unter allen Umftanden verhindern wollte. Es steht baber zu erwarten, daß die Reichsschuldenverwaltung die Eintragung einer bedingten Abtretung ablehnen und notfalls von der in § 20 Ziff. 1 Reichsschuldbuch G. gesebenen Möglichkeit der Löschung der betreffenden Fordes rung und hinterlegung ber bagegen auszufertigenden Schuldverschreibungen Gebrauch machen würde.

2. Berpfändung

Die Verpfändung einer Reichsschuldbuchforderung geschiebt ebenfalls durch Vertrag zwischen dem eingetragenen Gläubiger und dem Pfandgläubiger. Der Vertrag bedarf keiner besonderen Form (§§ 398 ff. i. Verb. m. § 1274 BGB.). Der Schuldbuchgläubiger müßte jedoch nach § 1280 BGB. der Reichsschuldenverwaltung als Vertreterin des Reichs (Schuldner) die erfolgte Verpfändung anzeigen. Da die Verpfändung aber nach § 11 Reichsschuldbuch. bem

Reiche gegenüber nur durch die Gintragung Wirffamfeit erlangt und diese vom eingetragenen Schuldbuchglaubiger bei der Reichsschuldenverwaltung beantragt werden muß, tritt der Untrag an die Stelle der Berpfändungsanzeige. Der Schutz des guten Glaubens ist auch bei der Verpfandung an die Eintragung im Reichsschuldbuch geknüpft (§ 11 b i. Verb. m. § 11 a — Art. I V. v. 17. Nov. 1939).

a) Ginfaches Pfandrecht.

Befriedigung aus der ihm verpfändeten Forderung kann der Pfandgläubiger unter Berückfichtigung der Bor ichrift des § 1282 i. Berb. m. § 1277 BOB. und der Bor fchrift des § 9 Reichsschuldbuches., wonach bem Pfandglau biger wegen der ihm verpfändeten Forderung ein Antrag? recht nicht eingeräumt ist, nur auf Grund eines vollstrecht baren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung gelten den Vorschirften such ein Wieden Grunde wird den Preditigester Areditgeber, der auf die Liquidität der Areditgrundlage naturgemäß großen Wert legt, das einfache Pfandrecht als Nreditsicherung kaum genügen. Für die Reichsbank hat baher der Gesetzgeber in § 11 c (Art. I BD. v. 17. Nov. 1939) insosern ein Privileg geschaffen, als sie, wenn sich der Schuldner mit der Schuldner mit der der Schuldner mit der Erfüllung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung im Verzuge befindet, an seiner Stelle berechtigt ift, ohne Nachweis des Verzuges Zins- und Tilgungsbeträge einzuziehen sowie die Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen oder übertragung der Schuldbuchforderung zu beantragen

b) Pfandrecht mit unwiderruflicher Er

mächtigung.

Um die Liquidität des Pfandrechts auch anderen Kreditgebern zu bieten, anerkennt die Reichsschuldenver waltung seit langen Jahren die unwiderrussliche Ermächtigung eines Pfandgläubigers durch den Kontoinhaber, jeder eit eines Anzielen zeit ohne Zuziehung des Schuldbuchgläubigers oder jeiner Nechtsnachfolger die Löschung der verpfändeten Forderung gegen Ausreichung non Schuldverschreibungen zu beantru gen und fällige Zins= und Tilgunysbeträge zu erheben

Mit der Einziehung der fälligen Zins= und Tilgungs-beträge gilt der Pfandgläubiger insoweit als befriedigt (§ 1288 Abs. 2 BGB.). Erfolgt auf Grund eines auf die unwiderrufliche Ermächtigung geftütten Antrages die Ausreichung von Wertpapieren an den Rreditgeber, so erlauft ber Schuldbuchgläubiger mit der Ausreichung bas Gigent tum und der Areditgeber ein Pfandrecht an den Bert papieren (§ 1287 BGB.). Bei der Berwertung des Pfandes ist der Kreditgeber allerdings auf die Ginhaltung ber Borschriften über den Pfandverkauf angewiesen. Auch fant die unwiderrufliche Ermächtigung, die sich nur auf bas sormelle Antragsrecht bezieht, nicht dahin ausgelegt werden, daß der Kreditgeber mit der Ausreichung Eigentümer der Wertnaniere merden falls Ausreichung Eigentümer ber Wertpapiere werben folle. Nach ber Rechtprechung bes AG. (AG3. 90, 256) tann nämlich die Boridigi des § 1277 mit dem Hinweis auf die §§ 1229 (les commissoria) und 1245 Abs. 2 BGB. auch nicht durch eine Bereinbarung nach § 1284 BGB. ausgeschlossen werden

Die unwiderrufliche Ermächtigung wird, da fie feine Beschräntung im Sinne des Reichsschuldbuch. ift, in das Schuldbuch nicht eingetragen. Tropbem behält fie jur bie Reichsschulbenverwaltung wie auch für ben Schuldbuch

gläubiger bindende Araft.

11) Siehe Koch = Schacht, "Münz- und Bankgesch-ng", 7. Aust., S. 312 f.

gebung", 7. Aufl., S. 312 f.

12) Bgl. Die ben, "Sicherungen von Ansprücken gegen Borzugsrentenberechtigte" (i. "Sparkasse" 1933, 1). aber die unwiderrufliche Ermächtigung siehe im übrigen Schulßenstein, "Das Neichsschuldbuch", Carl Hehmanns Berlag, Berlin 1927, S. 29 f.

Zur Rechtsnatur der Umschreibung einer Spareinlagenforderung

Bon Umts- und Landrichter a. D. Sprengel, Syndifus der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalbant — Berlin

Das DLG. Königsberg hatte in einer Entscheidung b. 6. Febr. 1936, 5 U 129/35 (BantArch. 1935/36, 468) über solgenden Fall zu befinden: Eine Frau hatte bei einer Kreisspartasse auf den Namen ihres Baters einen Geldsbetrag angelegt und das Sparbuch darüber, sautend auf den Namen den Mamen des Baters, ausgehändigt erhalten. Zwei Monatamen des Baters, ausgehändigt erhalten. Anven Monate später legte sie der Sparkasse das Sparbuch vor und verlangte liegte sie der Spartazie das Spartagi eigenen Namen. Die Spartasse entsprach diesem Antrage, indem sie das Sparkonto des Baters löschte und der Tochter ein neues Sparkonto des Baters löschte und der Tochter ein neues Spartouto des Bateis tojufte und ausstellte. Ge Es entstand später Streit zwischen ben Beteiligten; ber Bater mand später Streit zwischen den Bereitigten auf den Later wollte die Umschreibung des Sparguthabens auf den Ramen seiner Tochter sowie die später erfolgte Auszahslung des Betrages an letztere nicht gegen sich gelten lassen. Die auf nochwerts durch den Die auf nochmalige Auszahlung des Guthabens durch den Bater verklagte Sparkasse berief sich für die Rechtswirksiamseit der Ausgablung berief sich für die Rechtswirksiamseit der Ausgablung berief sich bes 8 808 BGB. famfeit der Umschreibung auf den Schut des F808 BGB. Rach biefer Vorschung auf den Schut des § 808 BGB. Rach biefer Vorschrift kann bekanntlich der Schuldner einer in einem qualifizierten Legitimationspapier verbrieften Forderung grundsählich die Leistung mit befreienser Birlung wir befreien. Das der Birtung an jeden Juhaber der Urkunde bewirken. Das Der Königsberg hat der betlagten Spartasse recht gegeben, indem es sich auf den Standpunkt stellte, daß sich die uribringelde Alle eine Standpunkt stellte, daß sich bie uriprüngliche Gläubigerstellung des Vaters durch die Umichreibung des Kontos auf den Namen der Tochter und durch die Archive auf den Namen der Tochter und burch die Aulage des Kontos auf den Namen ver Lochter als die beflagte Sparkasse das Guthaben an die Tochter als gehaberin des Sparkassendungs nach § 808 BCB. mit befreiender Wissendungs was Kater hätte auszahlen befreiender Birkung gegenüber dem Bater hätte auszahlen können, dann müsse dasselbe gelten, wenn sie das Konto des Randon müsse dasselbe gelten, wurch Umschreiben bes Baters, statt es bar auszuzahlen, durch Umschreiben auf eine Angaberin des auf ein neues Konto auf den Namen der Inhaberin des Spartaffenbuches erlöschen ließ. Denn es wäre derselbe Erfolg eingetreten, wenn sich die Tochter zunächst das Kontos auf ihren Mallen und es dann zur Anlage eines Kontos auf ihren Mallen würder eingezahlt haben würde. Kontos auf ihren Ramen wieder eingezahlt haben würde. Die im auf ihren Ramen wieder eingezahlt haben würde. Die im Sparkassenbuch versprochene Leistung im Sinne bes \$808 main ihren Ramen wieder eingezugte gene Geinne bes in ber 808 868 fei jede Leistung, die den Anspruch des in der nun in dar oder bargelblos durch Unibuchen bewirkt werden.

Die soeben wiedergegebene für das BGB. ergangene Entscheidung bes DLG. Königsberg ist, soweit ersichtlich, die erste höchstrichterliche Entscheinung, die sich mit ber reckut be höchstrichterliche Entschung eines Sparber rechtlichen Bedeutung der Umschreibung eines Spar-kassenbuches auf den Namen eines anderen Gläubigers be-faßt. Pur auf den Namen eines anderen Gläubigers belagt. Runmehr hat auch fürzlich das Reichsgericht, venn berfeshan für das ABGB., Gelegenheit gehabt, sich mit derselben Frage auseinanderzusenen. Der Entscheidung 129. Juni 1939, VIII 82/39 (abgedr. DR. 1940, 52 ff.) leine Ehefrau waren gemeinsam Eigentümer eines Sparstelben Engliche Eber Bachverhalt zugrunde: Der Beklagte und fassenbuches Der Frau, fassenbuches der Sparkasse H. Nach dem Tode der Frau, die ihre De der Sparkasse H. Nach dem Tode der Frau, die ihre Tochter, die Klägerin, testamentarisch zur Alleinerbin eingeletzt hatte, verschwieg der Beklagte die Kechte
ließ der Beklagte die gefamte Einlage auf seinen Namen
ließen, wobei das alte Sparkassendth bei der Sparließ der Beklagte die gefamte Einlage auf seinen Namen
lasse herbließen, wobei das alte Sparkassendth bei der Sparließ der Beklagte die gefamte beklagte du befinden, taffe 5. berblieb. — Das RG. hatte darüber zu befinden, ob auf Grund des Umschreibungsaktes die Einlagefordeauf Grund des Umschreibungsaktes die Einlagesolve-tung der Erblasserin gegen die Sparkasse aus dem ur-sprünglichen Einlagebuch erloschen war oder nicht. Das ausgesprochenen Fortsührung des vom DLG. Königsberg dieses Urteil dem MG. vorgelegen hat, auf den Stand-munt gestellt, daß der beklagte Ehemann als Inhaber des

alten Einlagebuches auf Grund seines Umschreibungs= antrages die Einlage behoben und über den erhaltenen Betrag badurch verfügt hat, daß er ihn zu einer neuen Einlage auf feinen Namen benutte. Das Ri. ift alfo auch der Anficht, daß der Umschreibungsatt rechtlich in die Abhebung des gesamten Einlagebetrages und in die ansichließende Einzahlung zugunsten eines neu errichteten Sparkontos umzubeuten ist, so daß der Sparkasse der Schut des § 808 BGB. zur Seite steht, falls der Buchinhaber materiell nicht zur Antragstellung befugt gewesen sein sollte. RG. und DLG. Königsberg erblicken hiernach in dem Umschreibungsatt eine schuldtilgende Leistungshandlung der Sparkasse, und zwar einen bars geldlofen Zahlungsvorgang.

Diesen beiben Entscheidungen ist Affessor Dr. Bol= precht in seiner Besprechung des reichsgerichtlichen Erfenntnisses (DR. 1940, 53 ff.) entgegengetreten. Da die Ausführungen des Verfassers der Besprechung nicht in allen Puntten Zustimmung verdienen, seien nachstehende

Ausführungen gestattet:

Gemäß § 14 Abs. 2 der preuß. Sparkassen=Muster= Satung sowie auf Grund der einschlägigen Bestimmungen fämtlicher außerpreußischer Sparkassensagungen erhält jeder Sparer bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das u. a. Name, Stand und Bohnung bes Sparers angibt. Diefes Sparbuch ist, wie bereits nach Ziff. 14 Abs. 2 des preuß. Sparkassenreglements v. 12. Dez. 1838 (GS. 1839 S. 5) so auch nach den heute geltenden Mustersatzungen, als "hinkendes Inhaberpapier" oder "qualifiziertes Legitimationspapier" im Sinne des § 808 BGB. ausgestattet. Es muß zwar auf den Ramen des Sparers lauten; die Spartasse ist aber grundsäplich berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet, an jeden Inhaber (Vorleger) des Sparfassenbuches Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten, ohne daß sie dessen Berfügungsberechtigung über bie Einlage näher zu prüsen braucht (§ 17 Abs. 1 MuSa.). Die Tatsache, daß das Sparkassenbuch als hinkendes Inhaberpapier im Sinne des § 808 BGB. ausgestattet ist, hat für die Praxis der Sparkassen große Bedeutung. Die Spartaffen, insbesondere die großstädtischen Spartaffen, find dadurch der — auch für den Sparer lästigen — Berpflichtung enthoben, bei jeder Abhebung zu Lasten bes Sparkontos die Legitimation desjenigen, der die Abhebung begehrt, prüsen zu müssen. Da aber das Sparkassendigen unter die Urkunden des § 808 BGB. fällt, gelten anderers petits nettiglich auch die Armedische welche die Rocht feits natürlich auch die Grundsäge, welche die Rechtsprechung über den Umfang und die Tragweite des Schuldnerschutzes entwickelt hat. Nach Ansicht des RG. dect die Legitimationswirfung des Sparfassenduckes die Sparfasse dann nicht, wenn sie weiß, daß der Vorleger des Buches nicht der Gläubiger der Spareinlage und auch Leaft nicht von Kartigarva kierüben armäcktist ist aber sonst nicht zur Berfügung hierüber ermächtigt ift, oder wenn sie sonst durch die Auszahlung an den Borleger gegen Treu und Glauben verstößt und unredlich gegen den wirt lichen Berechtigten handelt. Ift dies der Fall, so wird die Sparfaffe durch Bahlungen an ben nichtberechtigten Borleger bes Buches von ihrer Leiftungspflicht auf Grund des Einlagevertrages nicht befreit; sie nuß also nochmals an den wirklichen Berechtigten Zahlung leisten oder ist diesem mindestens zum Schadensersat verpflichtet, was sachlich dasselbe bedeutet (vgl. RGB. 86, 86 und 89, 403; MGRomm., Anm. 2 zu § 808 BGB.; Perdelwitz Fabricius=Rleiner, "Das Preuß. Sparkassenrecht" 1939 S. 271).

Es fragt fich nun, ob der Legitimationsschut bes 8808 BBB., welcher der auszahlenden Raffe bei Lei-

stung an einen nichtberechtigten Buchinhaber zur Seite fteht, auch dann wirtfam wird, wenn an Stelle des effettiven Bahlungsvorganges lediglich eine Umfchreibung der Spareinlage auf den Namen des Buchinhabers stattfindet. Bur Beantwortung dieser Frage muß man sich darüber flar werden, welche rechtliche Bedeutung der Antrag auf Umschreibung der Spareinlage auf den Namen eines Dritten hat. Der Untrag auf Umschreibung fann verschiedene rechtliche Bedeutung haben. Ist der bisherige Gläubiger der Spareinlage verstorben und erscheint der Erbe bei der Sparkasse mit der Bitte um Umschreibung der Spareinlage auf seinen Namen unter Hinweis auf den Erbfall, so handelt es sich ledig= lich um eine Berichtigung der Cläubiger bezeich nung. Da der Erde in die Rechtsstellung des Erblassers fraft Geseges eintritt, ist er nunmehr mit dem Erdsall Gläubiger der Spareinsage geworden. Die Umsichreibung des Sparguthabens auf den Namen des Erden bedeutet baher nur eine Berichtigung der mit der materiellen Rechtstage nicht mehr im Einklang stehenben Gläubigerbezeichnung. Diesem Umstand wird auch die zinsmäßige Behandlung ber Spartonten gerecht. Gemäß § 23 Abs. 2 RWG. ist befanntlich der Berzinsungsbeginn von Spareinlagen hinausgeschoben, nämlich insoweit, als die Verzinsung von Spareinlagen bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats erst mit dem 1. des nächsten Monats und bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats erst mit dem 15. des nächsten Monats beginnt. Da aber die Umschreibung eines Sparguthabens auf den Erben keine neue Einzahlung bedeutet, hat sich der Reichs-kommissar für das Kreditwesen (jetzt der Präsident des Keichsaussichtsamtes für das Kreditwesen) durch Verfügung v. 25. April 1938 (Tgb. Nr. 11849/38 V) damit einverstanden ertlärt, daß in diesem Falle der Umschreibung des Sparkontos eine Hinausschiedung des Verzinsungsbeginns gemäß § 23 Abs. 2 KWG. nicht eintritt. Es handelt sich eben, wie gesagt, nicht um eine Überweis jung bzw. Übertragung der Spareinlage auf einen neuen Gläubiger, sondern nur um eine der materiellen Rechts= lage entsprechende Umschreibung des Sparkontos. Es unterliegt keinem Zweisel, daß in einem solchen Falle keine Behebung der Spareinlage stattfindet. Das wollen auch die erwähnten Gerichtsentscheidungen sicher nicht besagen. Es liegt gar kein Anlaß vor, begrifflich hier eine Abhebung verbunden mit einer anschließenden Einzahlung desselben Betrages anzunehmen, weil ja der Erbe ohnehin bereits Gläubiger der Einlage ist. Insoweit hat daher Bolprecht recht, wenn er sagt: "Es erklären der Borzeiger mit dem Berlangen nach einer folchen Umschreibung und die Sparkaffe, die diesem Berlangen entspricht, nichts anderes, es sollen hierdurch die schriftlichen Unterlagen, die über die Rückerstattungspflicht ber Sparkasse bestehen, mit ber von dem Borzeiger behaupteten, zu seinen Gunften bereits eingetretenen Rechtsanderung in Einklang gebracht werden."

Da es sich bei der Spareinlage um eine echte Forderung handelt und das Sparkassenduch lediglich eine qualisizierte Legitimationsurkunde darstellt, erfolgt die übertragung der Forderung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mittels Abtretung. Wit der Abtretung der Spareinlagesorderung, die keiner Form bedarf, also auch mündlich erklärt werden kann, wird der Zessionar gemäß § 952 BGB. Eigentümer des Sparkassenduches. Nicht etwa bedarf es zum rechtswirksamen übergang der Spareinlagesorderung erst einer Umschreibung des Sparkontos dzw. Sparkassenduches. Da sich also die übertragung einer Spareinlagesorderung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ebenfalls außerhalb der schriftlichen Unterlagen über die Rückerstattungspflicht der Sparkassen unter Hinweis auf die crfolgte Abtretung erbetene Umschreibung des Sparkassens die erfolgte Abtretung erbetene Umschreibung des Sparkassens wiederum lediglich die Bedeutung einer Berichtis

gung der Cläubigerbezeichnung. Dieser Rechtstatsache steht nicht entgegen, daß der Reichskommissar für das Areditwesen bei der Umschreibung des Sparkassenbuches aus Grund einer rechtsgeschäftlich vereinbarten Sinzelrechtsnachfolge keine Befreiung von der Vorschrift über die din ausschiebung des Verzinsungsbeginns gestattet hat. Wie Pröhl, "Komm. zum Neichsgeset über das Areditwesen", 2. Ausl., S. 565, bemerkt, hat diese Entscheidung des Reichskommissars auch deswegen ihre innere Berechtigung, wis durch die vorgenommenen Rechtshandlungen tatsächlich ein anderer an die Stelle des bisherigen Sparers treten sol. Diese im Bereich des Areditwesens getrossene Entscheidung des Reichskommissars, die mehr freditpolitische Bedeutung hat, ändert jedoch nichts daran, daß zivilrechtlich die Umschreibung des Sparkassendungs nach ersolgter Abtretung

nur berichtigende Bedeutung hat. Es ware aber verfehlt, anzunehmen, daß die Um schreibung des Sparkassenbuches in allen Fällen nur einer bereits erfolgten Anderung der materiellen Rechtstage in Sinne einer Berichtigung der Gläubigerbezeichnung Rech nung tragen foll, wie anscheinend Bolprecht annehmen möchte. Es ist durchaus möglich, daß durch die Umschreis bung des Sparkaffenbuches der Gegenwert der Spareinlage forderung erst auf den Buchinhaber übertragen werden soll, ohne daß eine übertragung der Forderung im Wege ber Gefamt= oder Einzelrechtsnachfolge vorangegangen ware. Ein berartiger Fall ift g. B. gegeben, wenn bas Gpar kassenbuch einem Gläubiger des aus der Einlage Berech tigten von diesem sicherungshalber ausgehändigt worden ist. Wie die bloße übergabe des Buches noch feinen über gang der Spareinlageforderung bewirkt, fo läßt die bloße Ubergabe auch tein Pfandrecht an dem Sparguthaben ent stehen. Trogden mag die Aushändigung des Sparkassen buches in manchen Fällen als Sicherung genügen; beim auf jeden Fall hat der Sicherungsgläubiger ein vertraglich begründetes Zurückbehaltungsrecht an dem Sparkaffenbuch, so daß eine unrechtmäßige Berfügung über die Spareinlage burch Abhebung dem Sicherungsgeber verwehrt ist. In übrigen ist aber der Sicherungsgläubiger auf Grund des Sicherungsvertrages sowie durch den Besitz des Bundes zur Abhebung des Sparbetrages ermächtigt und legitimiert. Wenn nun nach den getroffenen Bereinbarungen ber Gide rungsgläubiger berechtigt ist, sich erforderlichenfalls and der Spareinlage zu befriedigen, so kann er von diesem Befriedigungsrecht auch in der Weise Gebrauch machen, daß er die Spareinlage auf seinen Namen umschreiben läßt. In diesem Lage läßt. In diesem Jalle muß man m. E. annehmen, Daß die Umschreibung des Sparkassenbuches rechtlich die Be beutung einer Abhebung der Spareinlage in Berbindung mit der Einzahlung auf das neue Sparkonto hat. Denn da der Buchinhaber noch nicht Gläubiger der Spareinlage ist kann an sich vielertigt ift, fann er sich einseitig nur durch Abhebung der Ginlage in den Besit des Geldes segen. Der Buchinhaber konnte natürlich zur Erreichung dieses Zweckes in der Weise vor gehen, daß er zunächst lediglich die Abrechnung des alten Sparkontos und die effektive Aushändigung der Sparkeinlage personat einlage verlangt, um dann alsbald diefen Betrag wieder auf ein neues auf seinen Namen lautendes Konto ein auzahlen. Unzweiselhaft könnte sich die Sparkasse bei diesem Borgang auf den Schutz des § 808 BCB. berusen, salls der Buchinhaber nicht zur Abhebung der Einlage, also nicht zur Berfügung über das Sparguthaben berechtigt gewesen sein sollte. Dasselbe muß aber auch gestellt wenn die Sparkasse das alte Konto, statt es dar aus zuzahlen, durch Umschreiben des Chuthabans zus ein neuts Auzahlen, durch Umschreiben des Guthabens auf ein neues Konto auf den Namen des Buchinhabers erlöschen lätt (ebenso Perdelwiz=Fabricius=Rleiner a. bie S. 271). Das DLG. Königsberg sagt zutreffend, daß bie in der Urkunde versprochene Leistung im Sinne des § 808 BOB. jede Leiftung ist, die den Anspruch des in der funde benannten Gläubigers erlöschen läßt, mag sie nun in bar oder bargelblos durch Umbuchen bewirft werden.

Von derselben Auffassung geht das RG. aus, wenn es in Grund der Umschreibung rechtlich die Abhebung ber Einlage auf Grund der Geichzeitig eine Ber-Grund bes alten Einlagebuches und gleichzeitig eine Berfügung über den erhaltenen Betrag insoweit erblickt, als

bieser du einer neuen Einlage benutt wird. Bolprecht halt nun dieser Auffassung entgegen, daß ber "Borzeiger von der Sparkasse, objektiv gesehen, gar teine Jahlung, d. h. keine Erfüllung der im zurück-gegeheng, d. h. keine Erfüllung der im zurückgegebenen Sparbuch versprochenen Leistung fordere, wenn er nichts weiter als die Anderung in der Bezeichnung des Kontoinhabers zu seinen Gunsten begehre". Mir scheint hier eine Von Barreiger erhier eine potitio principii vorzuliegen. Der Vorzeiger erflart nicht, er begehre eine Anderung in der Bezeichnung bes Content er bittet bes Kontoinhabers zu seinen Gunsten, sondern er bittet um Umschreibung des Sparbuches auf seinen Namen. Und es ift gerade die Aufgabe, zu ermitteln, was im einzelnen Falle mit dem Umschreibungsantrage gemeint dem Enschreibungsantrage gemeint dem Ko.= wie in der DLG.-Entscheisbung in der RG.- wie in der DLG.-Entscheisbung in der RG.- wie in der DLG.-Entscheisbung in der RG.dung ift nur die Rebe davon, daß die Borzeiger des Sparbuches die Umschreibung desselben verlangt haben. Da die Borzeiger der Spar-Borzeiger in beiben Fällen nicht Gläubiger ber Spareinlageinerberren, waren, einsagesorderung, deren Umschreibung sie begehrten, waren, ging ihr mit ging ihr wille vurchaus auf die Erfüllung der im zurück-gegebeng. Und ehenso gegebenen Sparbuch versprochenen Leistung. Und ebenso entsprach es auch der Vorstellung und dem Willen der verstetlungsherselung der Vorstellung und dem Willen daß sie durch tretungsberechtigten Sparkassenangestellten, daß sie durch das Schließen des alten und Eröffnen des neuen Kontos eine Leistung bem ben Borreiger des alten und Eröffnen des neuen be-wirken, der erforderlichenfalls befreiende Wirkung im Ber-hältnis hältnis du dem etwa noch materiell berechtigten gelöschten kontoinkol dem etwa noch materiell berechtigten gelöschten dontoinhaber zulommit. In beiden Fällen haben offenbar die Borzeiger nicht den Grund ihres Umschreibungs-antrages angegeben. Da ihre Namen nicht mit den Namen der im Sparbuch verzeichneten bisherigen Kontoinhaber ihereinstimmten, mußten die Sparkassenangestellten einen Abhebungsantrag unterstellen.

mas hächstens fraglich sein kann, ist die Überlegung, ob der bloße Umschreibungsakt eine schuldtilgende Leistung darstellt. Man wird indessen m. E. unbedenklich annehmen tonnen, bağ vie Löschung des alten Sparkontos in Ber-bindung mit die Löschung des alten Sparkontos einen hindung mit der Eröffnung des alten Spartonios einen Kontensikart der Eröffnung des neuen Sparkontos einen Kontenübertrag enthält, der in entsprechender Anwendung läft, was alte Konto erlöschen läht, wohingegen durch die Buchung auf dem neuen Konto eine neuen konto die Buchung auf dem neuen Konto eine neue selbundige Berbindlichkeit für die kontoführende Gelbunftof. Geldanstalt entsteht. Es handelt sich hierbei eben um einen bargelblosse Auchungen in bargelblosen Borgang, der lediglich durch Buchungen in subere Erscheinungswelt tritt, der aber gleichwohl brokerungswelt der Wraft beforderungsausbehende bzw. forderungsbegründende Kraft be-

ibt. Hierbei darf auf einen Parallelfall verwiesen werden: Gemäß § 22 Abs. 3 KWG. ist die Aussührung einer Ergefungs verboten. Soll iberweisung zu Lasten eines Sparkontos verboten. Soll trothem aus einem Sparguthaben eine bargelblose Jah-lung bemirft einem Sparguthaben eine bargelblose Jahlung bewirft werben, so muß zunächst unter Borlage des bieser Betrag abgehoben werden; alsdann kann bieser Betrag abgehoben Werben, pier sindet, wie Dieser Betrag abgehoben werden; alsbund, wie in den wirt überwiesen werden. Auch hier findet, wie in ben Richtlinien bes Reichskommissars für das Kreditswesen du § 22 Abs. 3 Kreditskommissars für das Kreditsnatürlich neben der Abbuchung im Sparbuch sowie neben tiber Lintersertigung des überweisungsauftrages kein effeksacht da dies eine überflüssige tiver Zahlungsvorgang statt, da dies eine überflüssige Beldbewegung darstellen würde. Es besteht aber kein Bweifel das darstellen würde. Es besteht aber kein Zweifel, daß tros Zusammenfassung mehrerer Arbeitsgänge eine authale tros Zusammenfassung mehrerer Arbeitsgänge

eine guthabenmindernde Abhebung im Rechtssinne vorliegt. oll in einem Falle, wie soeben geschildert, der Umigreibungsantrag nicht einer Berichtigung der Gläubiger-bezeichungsantrag nicht einer Berichtigung der Einbezeichnung santrag nicht einer Berichtigung der Glaubiger-lage beabsichtigt, so ist auch die weiterhin von Volp-recht generell aufgestellte Formulierung nicht zutreffend. kaise dem neuhezeichneten Kontoinhaber in Gestalt des taise bem neubezeichneten Kontoinhaber in Gestalt des neuen of Contoinhaber in Gestalt des neuen als Legitimationspapier ausgestatteten Sparbuchs

eine Beweisurkunde über die vollzogene Umbuchung, so ge= schieht dies seitens der Sparkasse unter dem objektiv er= kennbaren Vorbehalt, ihm zur Auszahlung nur dann verpflichtet fein zu wollen, falls er ben Erwerb des materiellen Auszahlungsanspruchs aus der hand des Einlegers nach= zuweisen vermag." Diese Auffassung kann nur für den Fall Geltung beanspruchen, wo eine Berichtigung der Gläus bigerbezeichnung begehrt wird. Aber selbst hier wird die Sparkasse, wenn sie überhaupt in eine Prüsung des bes haupteten Forderungsüberganges eintritt, Diefe Brufung bereits vor Ausstellung des neuen Sparbuches vornehmen. Eine sosortige Neuausstellung des Sparbuches mit dem Vorbehalt, bei späteren Abhebungen auf Grund des neuen Buches erst die Rechtsgültigkeit des behaupteten Forderungsüberganges prüfen zu wollen, ware unzweckmäßig und geschäftsunklug. Der Sparkasse steht natürlich gemäß § 808 BBB. nach Ausstellung des neuen Sparbuches jederzeit das Recht zu, die Abhebungsberechtisgung eines nicht mit dem neuen Kontoinhaber identischen Buchvorzeigers zu prufen. Dieses Recht braucht sich bie Spartaffe aber nicht erft vorzubehalten. Abschließend fei für den Fall, daß der Umschreibungsantrag die rechtliche Bedeutung einer Abhebung, verbunden mit der Schaffung einer neuen Einlage für den Buchvorleger hat, festgestellt: Die Spartaffe will nach erfolgter Umbuchung lediglich aus der neuen Spareinlage verpflichtet fein, mährend die alte mit befreien= ber Wirkung gegenüber dem früheren Konto-inhaber erloschen ist. Um diesen Rechtsersolg herbei-zuführen, bedarf es keiner ausdrücklichen Satzungsbestimmung, wie Bolprecht meint. Diese Rechtswirfung ergibt sich bereits aus den allgemeinen Bestimmungen des burgerlichen Rechts.

Bisher sind die Fälle besprochen worden, in denen entweder eine Berichtigung der Gläubigerbezeichnung ober eine Abhebung ber alten Einlage in Frage steht und der Buchvorzeiger einen der objektiven Rochtslage entsprechenden Antrag stellt. Wie ist nun bie Rechtslage zu beurteilen, wenn

- a) zwar ein Forderungsübergang bereits stattgefunden hat, der Buchvorzeiger seinen Umschreibungsantrag aber nicht als Berichtigung, sondern als Abhebung gewertet wissen will;
- b) ein Forderungsübergang nicht stattgefunden hat, der Buchvorzeiger unzulässigerweise aber unter ber un= richtigen Behauptung, er sei Erbe ober Zessionar bes bisberigen Spargläubigers, um Berichtigung der Gläubigerbezeichnung auf seinen Namen bittet?

Zu a. Dieser Fall wird gegeben sein, wenn der Kechtsnachfolger des bisherigen Spargläubigers die mit ber Umschreibung des Sparkassenbuchs im Sinne einer Berichtigung der Gläubigerbezeichnung verbundene Prufung der Rechtsnachfolge vermeiden will. Es ergibt sich hierbei die Frage, ob — dem erklärten Willen der Be-teiligten entsprechend — tatsächlich eine Abhebung sowie Neueinzahlung stattfindet, obwohl der Abhebende bereits Gläubiger der alten Einlage ist. Man wird m. E. diese Frage ohne Schwierigkeiten bejahen können. Denn es ist ja begrifflich nicht ausgeschlossen, daß der Gläubiger einer Spareinlage diese behebt, um das abgehobene Geld als= bald wieder zu einer neuen Einlage bei derselben Sparkasse zu benuten.

Bu b. Hier ergibt sich zunächst die bisher noch nicht erörterte Frage, ob die Spartasse im Falle eines Antrages auf Berichtigung ber Gläubigerbezeichnung gehalten ift, die Richtigkeit der behaupteten Rechtsnachfolge nachzuprüsen. Das ist zu bejahen, wenn sich die Sparkasse auf die Ersedigung des Umschreibungsantrages im Sinne einer Berichtigung der Gläubigerbezeichnung einlassen will. Das braucht indessen die Sparkasse nicht. Sie kann zwecks Vermeibung der Legitimationsprüfung den Umschreibungsantrag als Antrag auf Abhebung verbunden mit der Schaffung einer neuen Einlage ausführen, salls nicht der Buchvorzeiger dieser Behandlungsact ausdrücklich widersprechen sollte. In diesem Falle steht ihr der Schutz des § 808 BBB. zur Seite, falls tatsächlich die Behauptung der Nechtsnachfolge nicht richtig sein sollte. Behandelt die Sparkasse den Umschreibungsantrag als Abhebungsantrag, so darf sie natürlich die neue Einlage nur mit den Einschränfungen des § 23 Abs. 2 ABG. verzinsen.

312

Auf ben Schut bes § 808 BGB. tann sich bie Sparkasse, wie bereits oben erwähnt worden ist und an dieser Stelle nochmals bemerkt werden darf, nicht immer berufen. So wird sie nach Maßgabe der vom KG. entwidelten Grundsäge die Erledigung des Umschreibungsantrages als Abhebungsantrages ohne besondere Legitimationsprüfung, mag der Antrag als Abhebungsantrag ausdrücklich vom Buchvorzeiger gestellt sein oder von der Sparkasse unterstellt werden, ablehnen müssen, wenn sie positiv weiß, daß der Borleger des Buches nicht der Gläubiger der Spareeinlage und auch sonst nicht zur Versügung hierüber er mächtigt ist, oder wenn sie durch die Auszahlung an Borleger gegen Treu und Glauben verstoßen und unreolich gegen den wirklichen Berechtigten handeln würde. Wand diese Boraussehungen im Einzelfalle gegeben sind, braucht im Rahmen dieser Untersuchung nicht geprüft zu werden

Aus Forschung und Lehre

Hochschule und Wissenschaft im Kriege 1)

Bum 8. Jan. d. J. haben fast alle beutsche Universitäten ihre Kforten wieder geöffnet. Diese Tatsache gilt es als einen Ausdruck jener ungeheuren Lebens- und Tatkraft unseres Bolkes zu sehen, die auch im Kriege, ja im Kriege erst recht alse Bereiche des nationalen Lebens durchpulst. Denn die Arbeit des Wissenschaftlers will sich von dieser stolzen Anspannung aller Kräfte nicht etwa ausgenommen wissen, sondern gerade in Zeiten des entschiedensten Kampses, den unser Volk zu führen hat, das Höchste an Einsat und Leistung vollbringen. Sie hat in der Wirklickeit des Tritten Reiches ja schon längst den entlegenen Standpunkt einer unstruchtbaren "Objektivität" versassen und ist politisch in des Wortes tiefster Bedeutung geworden, und wie der Krieg die entscheidende Bewährungsprobe und ernsteste Wirklickeit alser Erscheinungen des Lebens ist, so hat er auch die Einsheit von Politik und Wissenschaft und deist oder Dizelsin und Sittlickeit ins hellste Licht treten lassen.

In die damit angedeuteten Zusammenhänge führt uns die vorliegende Schrift ein. Sie gibt eine Nede wieder, die der Neftor der Kieler Christian-Albrechts-Universität, Prof. Kitterdusch am 26. Nov. 1939 gehalten hat, als er die "Ariegsvorlesungen für das Deutsche Volf" eröffnete, die die Universität drei Wochen lang veranstaltet hat. Der Erfolg, den diese Vorlesungen in jeder Hinsten, erbrachte den schlagenden Beweis dafür, daß das deutsche Volf sehr wohl die Bedeutung und die Leistungen seiner Wissenschaft gerade in Ariegszeiten erkennt und zutiesst deschuten Beweis aber auch weiter, daß die Wissenschaft sich auf dem rechten Wege vesindet, wenn sie dem ihr eigenen Wesensgesch stets zu solgen dereit ist und in tätiger Selbs verant wort ung, d. h. aus innerer Notwendigkeit und Freiheit zu handeln weiß. Echte Wissenschaft säht sich, wenn sie die ihr dienenden Menschen im Wesen Zward und der Volkenschen. Sie wird vielmehr stets von der Pflicht bewegt, ihr Bestes sür die bewußtseinsmäßige Gestaltung des völlischen Lebens herzugeben, wie immer die äußeren Umstände auch sein mögen, unter denen sie arbeitet.

Somit läßt sich das von Cicero überlieferte Wort "Silent leges inter arma" nicht zu der Aussage abwandeln "Silent artes et litterae inter arma". Daß im Gegenteil die dauernde Forschung und Erfenntnissuche gerade im Kriege für eine stete Steigerung der technischen Wehrkraft des Voltes höchst bedeutsam ist, seuchtet für die Naturwissenschaft ers höchst bedeutsam ist, seuchtet für die Naturwissenschung eines geeigneten Nachwuchses an Chemisern, Technisern, Ingenieuren und Arzten heutzutage nicht unterbrochen, sondern gesteigert fortgesetzt werden muß, ergibt sich nicht nur aus iener unzerreisdaren Einheit von Forschung und Lehre, wie sie der deutschen Wissenschung und Lehre, wie sie der deutschen Wissenschung und Lehre. Dasselbe gilt aber auch für die

Geisteswissenschaften und ihren Einsat im Kriege Denn bei dem Kampf zwischen Deutschland und den nestlichen Demotratien handelt es sich gewiß um machtpolitische Auseinanderschungen größten Ausmaßes, doch wäre salsch, ja verhängnisvoll, diesen Krieg nur als eine Erscheinung in der Welt der äußeren Dinge zu sehen und dannt zu unterschäßten. Es geht vielmehr nicht nur "auch", sondern im setzten Grunde um eine gewaltige geistige Auseinanderschung, um einen Kampf zwischen Weltanschauungen, Seelenwerten und Geisteshaltungen. Wie die nationalsozialistische Weltanschauung in allen ähnlichen Fragen die Wahrheit der Einheit den Körper, Geist und Seele für sich weiß, so wertet von diesem Standpunkt auß auch den Krieg als "totale" serscheinung des Lebens, d. h. als Einheit von rein mit tärischen, geistigen und seelischen Kämpfen. Und so reicht der gegenwärtige Krieg dis in die letzten Fragen sogar der tenntnissehre, der Logit und der gesamten geistigen Probleme hinein — eine Tatsache, die den Einsat der beutschen Weistellungen des keines wissen gestamten geistigen Probleme hinein — eine Tatsache, die den Einsat der beutschen Weistellungen als im höchsten Maße dringlich erscheinen sein

Wenn Ritterbusch gerade diesen Fragen seine cohöfte Ausmerksamkeits schenkt, so bleibt er doch nicht bei nut allgemeinen Erwägungen stehen, sondern setzt diese, wendig sie als solche auch sind, an der Behandlung einer kontreten Frage sort und lätt sie sich hier bewähren, die wahrheiten. Dieses Beispiel liesert ihm die geisteswissenischen Eiche Ausgabe, die Begründ ung einer europälschen Bölkerord und gewußtseinsmäßig vorzubereiten und die vollziehen. Er untersucht dabei zunächst die Hertunft dabei zunächst die Hertunft der inder diese überkommenen sog. Bölkerrechts, welches worden worden Westenischen geprägt und der Zbee eines dauernden Kompromisses gekennsticht worden war. Die Idee und die Wirklichseit einer als Gemein sich aft sehlte hier, und es ist bezeichneud, das ein Engländer — Hober wirklichseit einer des ein Engländer — Hober nicht nur der Einzelnen, sondern allusses sir vom Keinschen sich und damit die westeuropäischen Kontinent beständig in einem mit dem Luropäischen Kontinent beständig in einem mit dem Luropäischen Kontinent beständig in einem mit dem Kontinent konnte, so hat sich Frankreichs "stassichen kan in dem Seine Schiedsrichterrosse ungestört ausüben könnte, so hat sich Frankreichs "stassich bie der Konteile zu ziehen. All diesen Bersuchen, ein "Kollere der Kurassen zu halten, um daraus siehe Kurassen, seht kitterd us siehen Schleber in "Kollere der Kurassen den Kurassen den Kurassen den Kurassen den Kurassen den Kurassen den Kurassen der den Kurassen der den Kurassen den Kurassen

Diesen tieferen Sinn bes gegenwärtigen Prieges ind Bewußtsein zu erheben, weiter zu erarbeiten und dauernd wach zu halten — darin beruht die nächstliegende Aufgabe

¹⁾ Eine Besprechung des Buches von Prof. Dr. Paul Ritterbusch: Hochschuse und Wissenschuset im Kriege. Reumünster 1940. Karl Wachholb-Verlag. VII, 38 S. Preis fart. 1,60 RM.

der Geisteswissenschaften. Das deutsche Bolk und seine Fühtung hot auch in dieser Hinsicht aus dem Weltkrieg gelernt, ber diese auch in dieser Hinsicht aus dem Arheiter des Bolkes der diesen vollen Einsat der geistigen Arbeiter des Bostes trot aller Warnungen des Generals Ludendorff nicht gesehen hat gesehen hat Denn für uns bilbet der Krieg nicht mehr, wie im Nhiolutismus, eine Angelegenheit etwa des Fürsten oder, wie im Olfsenden, wie ober, wie im Liberalismus, eine Angelegenheit eine des genichten weltanschaulich-

parteilicher Diskuffionen, sondern eine Lebengäußerung des gesamten Boltes und damit auch der umfassenden Behrfraft dieses Bolkes. Daß hierzu auch der Geist und seine Leifungen in Vergangenheit und Zukunft gehören — diese Wahrheit und ihre Erkenntnis bringen ein Ethos hervor, in dem die beutsche Wissenschaft auch im Kriege unangreifbar sein wird. Dr. iur. habil. S. Diete, Riel.

313

Rechtspolitik und Praxis

Bu welchem Zeitpunkt kann bei Geschäftsräumen das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs aufgehoben werden?

gehoben werden?

einem Angeantrage auf Ausbebung des Mietverhältnisses irch ausgehrochen, daß das Mietverhältnisses irch ausgehrochen, daß das Mietverhältnis, das disher gehoben dem Aläger und dem Beklagten bestanden hat, aufstagten dem Aläger und dem Beklagten bestanden hat, aufstagten der dem hat her der dem des Mietverhältnis, das disher gehoben wird, zweitens wird die Berurteilung des Besoder "Auf Haumung" ausgesprochen. In der Urteilssormel den, sür Kaumung" ausgesprochen. In der Urteilssormel den, sür Kaumung" ausgesprochen. In der Urteilssormel den, sür Kaumung" ausgesprochen. In der Urteilssormel den, sür den das Mietverhältnis ausgehoben wird, zu dem einer dem Bekausten ehne kwistaussen der "Käumung" — undeschadet ersolgen hat. Naar die Mietausselligten Käumungsfrist — zu aus erhebliche Belästigung i. S. des § 2 MietSch. ober auf küßt, so lamu auf Antrag des Klägers das Mietverhältnis Saß 2 MietSch.). War dagegen die Klage auf § 4 MietSch. dem die Schlicht werden; § 3 der 3 Klägers das Mietverhältnis Saß 2 MietSch.). War dagegen die Klage auf § 4 MietSch. mehr gestürt werden; § 3 der 3 Klägers das Mietverhältnis sie der werden; § 3 der 3 Klägers das Mietverhältnis sie sehien eines Mietverhältnis der Gespt. 1939 nicht werden; § 3 der 3 Klägers das Mietverhältnis sie beinenigen Beitpunkt auszuheben, für den eine Mietverragerhebung ersolgende Kündigung nach dem mietwertrage vor der beim Fehlen einer Vertragsbestims metdausschaussellen einer Kertragsbestims kohlen gerhoben und ist der Mietzins im Mietvertrag Mietaushebungsklage wegen bringenden Eigenbedarfs am 18. Ott. 1939 erhoben und ist ber Mietzins im Mietvertrag mach Mangetheben und ist ber Mietzins im Mietvertrag nach Monaten bemessen und über Ründigungsfristen nichts bestimmt fo bemessen und über Kündigungsfristen michts bestimmt, so ist in der Arteilssormel auszulprechen, daß das Mietverhältnis für den 30. Nov. 1939 aufgehoben Mietzins nach § 565 BGB. ist die Kündigung, falls der eines Kalendermonats zulässig, und sie hat spätestens am Das discher Gerens zulässig, und sie hat spätestens am Das discher Erfolgen.

Jos bisher Gesagte gilt für alse Mietverhältnisse, die worfen sind Auf Käume beziehen, die dem Mieterschutz unterdem Inde Kunstehen seit dem 7. Sept. 1939, das ist seit über Kündigungsschutz sim Mietzung der VD. zur Aussührung der VD. 1930 (RGB. I. 1670) auch die reinen Geschäftsräume v. 5. Sept. Mietzung der Mietzu Scho beiterschuk, während sie dis dahin durch § 32a Metswürde som Mieterschuk, ausgenommen waren. Hieraus oben darzelegte gesehliche Regelung nunmehr auch für Borten: Ist in einem Mietvertrag über reine Geschäftssamme im vollen Umsange gilt. Mit anderen räume der Mietzins nach Monaten bemessen, so würde in den Mietvertrag über reine Geschäftsben auf Grund des § 4 MietSchG. (Eigenbedars) ergehenschäftszungsburgeit auszusprechen sein, daß das die Geschäftszungsburgeit auszusprechen sein, daß das die Geschäftszuschaftschungsurteil auszusprechen sein, daß das die Geschäftszuschen bein daß das die Geschäftszuschen sein, daß das die Geschäftszuschaftschungsurteil auszusprechen sein, daß das die Geschäftszuschen sein daß das die Geschäftszuschen sein das des Geschäftszuschen seine das des Geschäftszuschen seine das des Geschäftszuschen seines das der Geschäftszuschen seine das des Geschäftszuschen seine das der Geschäftszuschen seine das des Geschäftszuschen seines das der Geschäftszuschen seine das des Geschäftszuschen seines das der Geschäftszuschen seines das der Geschäftszuschen seine das das die Geschäftszuschen seine das der Geschäftszuschen seines der Geschäftszuschen seines der Geschäftszuschen seines das der Geschäftszuschen seines das der Geschäftszuschen seines der Geschäftszuschen seines das der Geschäftszuschen seines das der Geschäftszuschen seines der Geschäftszuschen seines das der Geschäftszuschen seines das der Geschäftszuschen seines das der Geschäftszuschen seines der Geschäf den Mictausbebungsurteil auszusprechen sein, daß das die Gesthätsräume betreffende Mietverhältnis für den 30. Nov. spielsfall angenommen — die Nage am 18. Okt. 1939 erstell under worden worden werden den 1930 erstell angenommen — die Nage am 18. Okt. 1939 erstell worden worden war

Dier ergibt sich jedoch folgende Zweifelsfrage: Ist durch die Wo. b. 5. Sept. 1939 nur der Sat 1 des § 32a, oder des die Sat 2 des § 32a aufgehoben worden? § 32a Sat 2 teine Geickäftkräume." In § 52e gilt auch für die Mietwerhältnisse über Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so gilt für die Kundigung des Vermieters der § 565 Abs. 1 Sat 1 hierdom, und Index auch dann, wenn im Mietvertrag etwas § 32a besagt also: Kündigt bei reinen Geschäftkräumen der § 32 a besagt also: Kündigt bei reinen Geschäftsräumen der

Vermieter, so ist die Kündigung auch dann, wenn der Mietzins nach Monaten bemessen ift, nur für ben Schluß eines Ralendervierteljahrs zulässig, und jahrs zu erfolgen. Ift nun burch die BD. v. 5. Sept. 1939 nur der Sat 1 des § 32 a aufgehoben, der Sat 2 dagegen bestehengeblieben, so darf es in einem nach § 4 Mietschelle bestehengeblieben, so darf es in einem nach § 4 MietSchs. ergehenden Mietaussburgsurteil über reine Geschäfts-räume keinen Unterschied bilden, ob der Mietzins nach Wonaten oder nach Viertesjahren oder nach noch längeren Zeitabschinitten bemessen ist, vielmehr ist in dem oben gedachten Beispielsfall ohne Rücksicht hierauf auszusprechen, daß das Mietverhältnis erst zum 31. März 1940 ausgehoben wird. Das den § 565 Ab. I. Sah 1 BBB. abändernde Geseh v. 24. März 1938 (RBBl. I, 306) über die Ausschlerung der Kündigungstermine dei Mietverhältnissen zult ausschließlich für Mehrkäume nicht auch für Geschäftsräume

Kündigungstermine bei Mietverhältnissen gilt ausschließlich für Wohnräume, nicht auch für Veschäftsräume.

Die für reine Geschäftsräume entschende Frage, ob der Sat 2 des §.32a MietSchG. ungeachtet der 3. Vom 5. Sept. 1939 weiterhin in Geltung geblieben ist, ist offensichtlich zugunsten der Mieter und Pächter zu besahen. Denn die 3. V. v. 5. Sept. 1939 hat — dies wird in ihrem § 1 ausdrücklich hervorgehoben — nur reichsrechtliche Beschränkungen des Mieterschubes außer Krast sehen wollen. Der Sat 2 des § 32a MietSchG. stellt sich aber inhaltlich nicht als eine Beschränkung zuungunsten der Mieter dar, er hat vielmehr eine den Mietern günstige Bestimmung treffen wollen.

ftimmung treffen wollen.

Landgerichtsrat a. D. Lemme, Berlin.

Angleichung des § 519 Abs. 6 3PO. an das frühere Danziger Recht

§ 519 Abs. 6 JBD. — eingeführt durch Art. II Kr. 71 BD. über das Versahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Febr. 1924 (MGBI. I, 135) — bestimmt in der Fassung der Bekanntmachung v. 8. Nov. 1933 (MGBI. I, 821) folgendes:

Sofern nicht dem Berufungskläger bas Armenrecht bewilligt ift oder Gebührenfreiheit gufteht, hat der Bor-figende eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Berufungekläger ben Nachweis zu erbringen hat, daß er die rusungskläger den Nachweis zu erdringen hat, daß er die für die Berusungsinstanz von ihm ersorderte Prozeße gedühr gezahlt hat. Die Frist kann auf Antrag von dem Borsitzenden verlängert werden. Wird der Nachweis nicht vor Ablauf der Frist erdracht, so gilt die Berusung als nicht in der gesehlichen Form begründet. Hat der Berusungskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist beantragt, so wird der Lauf der Frist dis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf dieses Gesude ergehenden Beschlusses gehemmt."

Die Freie Stadt Danzig hatte diese Bestimmung durch Jiff. 78 V. 18. Jan. 1927 (GBI. 26) zunächst übernommen. Ihre Unzwedmäßigkeit stellte sich aber bald heraus. Durch § 9 V. der. Bereinsachung und Ersparnisse in der Kechtspsiege v. 18. Dez. 1931 (GBI. 963) in Verdindung mit Art. II V. v. 6. Febr. 1935 (GBI. 399) erhielt § 519 Abs. 6 folgende Ihregung, wobei die Abweichungen vom Keiche durch Sperrents berugt berhopraekaben sind.

brud hervorgehoben find:

end herborgehoben sind:
"Sofern nicht bem Berusungskläger das Armenrecht bewilligt ist ober Webührenfreiheit zusteht, hat er bis zum Ablauf der Frist für die Berusungsabegründung nachzuweisen, daß er die sür die Berusungsinstanz von ihm erforberte Prozestgebühr gezahlt hat. Die Frist zur Einzahlung der Prozestgebühr kann auf Antrag in besonderen Fällen von dem Borssigenden verlängert werden. Falls die Prozestgebühr bebühr vor Ablauf der Frist für die Besoebühr vor Ablauf der Frist für die Besoebühr

rufungsbegründung nicht erfordert worden ist, hat der Vorsitzende eine Frist für den Rachweis der Zahlung der Gebühr zu be-stimmen. Wird der Nachweis nicht vor Ablauf der Frist erbracht, so gilt die Berusung als nicht in der geschlichen Form begründet. Hat der Berusungskläger die Bewilligung des Armenrechts vor Ablauf der Frist zur Berusungsbegründet vor Ablauf der Frist zur Berusungsbegründen den geschricht vor Ablauf einer Woche nach der Zustellung des auf die Alleichung des Auftellung des Auftellung des

auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses."
Diese Bestimmung hat sich in der Praxis des Danziger Obergerichts und der Berusungszivilkammer des Danziger Landgerichts ausgezeichnet bewährt. Sie stellt eine erhebliche Bereinfachung gegenüber dem deutschen Rechtszustand dar und vermindert unnüpes Schreibwert. Im Reich bedarf es einer besonderen Berfügung des Borfitenden, durch die eine Borschußfrist bestimmt wird. Diese Berfügung muß ansgefertigt und dem Berufungskläger zugestellt werden (§ 329 Abs.). Diese Weitläusigseiten fallen bei der Danziger Regelung sort. Die Frist zur Sinzahlung des Borschusses beckt sich mit der Berufungsbegründungsfrist. Diese mechanische Regelung hat den Borteil, daß der Abselie Morteil. lauf ber Borichuffrift von vornherein von allen Beteiligten, insbesondere auch den Parteien, übersehen werden und daß bas Gericht die Atten einheitlich auf die Innehaltung der Vorschußfrist und der Berufungsbegründungsfrist prüfen kann. Schwierigkeiten dahin, daß die Geschäftsstelle die Gebühren nicht rechtzeitig berechnet und dem Berufungskläger aufgegeben hätte, sind niemals aufgetreten, so daß der Borstigenebe auch nie eine besondere Vorschußfrist zu setzen brauchte. Wie zweckmäßig die Gleichsetzung von Vorschußund Verufungsbegründungsfrist war, ergibt sich am sinnsfälligsten daraus, daß nach Einführung des deutschen Keckst die Fristjetung beim jezigen Obersandesgericht Danzig in folgender Form ersolgt: "Der Bernsungskläger hat bis zum Ablauf der Be-

rufungsbegründungsfrist nachzuweisen, daß er die in der Anlage von ihm ersorderte Prozestgebühr gezahlt hat."
Sachlich wird dadurch dasselbe erreicht wie früher. Hinzukommt jest unnüßes Schreibwerk.

Danzig, das die Einführung deutschen Rechts freudig begrüßt hat, bedauert, in diesem Punkte sein bisheriges Recht aufgeben zu müssen. Es hat den Bunsch, daß ihm sein alter § 519 Abs. 6 — in seinen Birkungsbereich dann um ein Vielsaches erweitert — zurückgegeben werden möge. Senatspräsident Dr. Rumpf, Danzig.

Neuordnung der Einkommenspfändung

Im DR. 1939, 2001 ist zu biesem Gegenstande ein Aufsatt enthalten, ber auf S. 2004 eine zwedmäßige Gestaltung bes Einkommensvollstreckungsversahrens erwägt. Es wird barauf hingewiesen, bag Schuldner urteilsmäßig verpflichtet find, bem Gläubiger allwöchentlich am Lohnzahlungstage ben entiprechend bemeffenen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen, daß aber ein böswilliger Schuldner den Gläubiger dazu zwingen fann, in jeder Woche einen Pfandungs- und überweisungs-

beschluß zu erwirken.

Im Neichsgau Subetenland und in der Ostmark ist eine solche Böswilligkeit des Schuldners ausgeschlossen. Die Exekutions D. v. 27. Mai 1896 (ABN. 79) behandelt im 2. Teil erster Abschnitt die Exekution zur Sicherstellung. Während grundsplich ein Exekutionstitel nach der ExekutionsO. nur dann vollstreckt werden kann, wenn er rechts-kräftig ist, so enthält dieser Teil der ExekutionsO. Aus-nahmen von dieser Regel. Es kann also ausnahmsweise unter ben im Gesetze angeführten Boraussetzungen Exefution ichon auf Grund eines Exekutionstitels, 3. B. eines Urteils bor Eintritt ber Rechtskraft, geführt werden. Diefer Teil

der CrefutionsD. enthält die Bestimmung des § 372, welche besagt:

"Bur Sicherung von Ansprüchen auf Gewährung des Unterhaltes ist auf Antrag die Vornahme von Exetutions-handlungen zu bewilligen, wenn wider den Verpflichteten wegen Hereinbringung verfallener Unterhaltsraten ichon einmal Exekution geführt werden mußte. Die Sicherstellung darf jeweils nur für den Betrag der in einem Jahre fällig werdenden Unterhaltsgesten

werdenden Unterhaltsraten gewährt werden."
Liegt also ein Urteil vor, nach welchem bem Schuldnet Licgt also ein Urteil vor, nach welchem dem Schuldteauferlegt wurde, z. B. seinem Kinde einen wöchentlichen Unterhaltsbeitrag jeweils im Vorhinein zu bezahlen und kommt der Schuldner seiner Verpflichtung beispielsweise am 1. Jan. 1940 und am 8. Jan. 1940 nicht nach, so kann aus Grund des rechtskräftigen Urteiles zur Hereinbringung dieser sälligen Unterhaltsrate Exekution durch Pjändung und überweisung der Lohnbezüge geführt werden. Diese Ein leitung des Exekutionsversahrens zur Hereindringung der bereits fälligen Unterhaltsrate gibt aber gemäß § 372 ExekutionsD. in der Praxis die sofortige Berechtingung, gleich futions D. in der Praxis die sofortige Berechtigung, gleich zeitig den Antrag auf Bewilligung der sicherftellungsweisen Exekution zugunsten der Unterhaltsforderung für ein ganzes Jahr zu stellen, also dis Jänner 1941. Damit entfällt sür gener gläubiger die Notwendigkeit, jede Boche Exekution führen zu millen sandern warn der Ankens häsmilis ven Glaubiger die Notwendigkeit, jede Boche Exekution führen zu müssen, sondern wenn der Schuldner böswissist, so kann der Gkaubiger nur gezwungen sein, jedes Jahr einmal um die Bewilligung der Exekution ansuchen zu müssen. Diese Bestimmung des 372 Exekutions d. nat sich überaus bewährt und bedeutet die Abhilfe, welche der ein gangs erwähnte Aufsah für notwendig erachtet. Es wird sich empsehlen, bei der Keuregekung des Bollstreckungsrechtes diesem § 372 Beachtung zu schrehen.

Ru. Dr. Dhmeher, Bodenbach

Gebühren der Rechtsanwälte des Altreichs in Zwangsvollstreckungssachen vor ostmärkischen Gerichten

Aus einem an den Präsidenten der Reichs-Rechts anwaltstammer gerichteten Schreiben bringe ich nachstehen den Auszug zur Kenntnis der oftmärkischen Gerichte:

"In Zwangsvollstreckungsversahren haben, wie mir berichtet wird, einige Gerichte der Ostmark den Rechtsanwalten aus dem Altreich nur Barauslagen, nicht aber Gebühren 311erfannt. Als Begründung wird im wesentlichen angegeben, daß die Rechtsanwälte des Altreichs in der Ostmart nicht die Stellung eines Rechtsanwalts, sondern nur die eines sechtsanwalts, sondern nur die eines songtigen Bevollmächtigten hätten, solange nicht durch eine Bereinheitlichung des Anwaltsrechtes Altreichsanwälte und ostmärkische Anwälte einader gleichgestellt seien. Die Nechtsahl der Gerichte hat hingegen bereits disher den Rechtsanwälten des Altreichs in Erekutonssachen (vorausgesetzt, daß fristgemäß ein Anspruch erhoben wurde) die vollen Rechtsanwaltsgebühren auf Erund der Restimmungen vaß stritgemäß ein Anspruch erhoben wurde) die vollen Rechtsanwaltsgebühren auf Erund der Bestimmungen die österr. Rechtsanwaltstarises zugebisligt. Diese Rechtsaussissung halte ich für zutressend. Sie alsein entspricht der heit des Rechtsanwaltsberufs im Großdeutschen Reich, die dauch darin ihren besonderen Ausdruck sindt, daß kirchtsanwälte der Ostmark und des Altreichs einer ein heitlichen Organisation unterstellt worden sind (nas V.D. zur vie Richtsanwälte der Ostmark und des Altreichs einer ein heitlichen Organisation unterstellt worden sind (vgl. LD. 311 Sinführung einiger Vorschriften der RRAD. in der Ostmark v. 7. Okt. 1939 [RGR. I, 2005]). Ich teile auch die von der Mehrzahl der Gerückte vertretene Aufsassung, daß die erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen des Altreichs anwalts auf Grund des öfterr. Rechtsanwaltstarises zu berechnen sind, da die Vorschriften über den Kostenersatssolche des Versahrensrechts sind." solche des Verfahrensrechts sind.

(NB. b. AJM. v. 26. Jan. 1940 [3740 — IV b ³ 12]. — 93

Schrifttum

Reichsnotarordnung v. 13. Febr. 1937. Auf Beraulassung der Reichsnotarkammer erläutert von Dr. Karl Sen = bold, Rotar in Sulzbach-Rosenberg, Erich Hornig, NGR. im NIM., Dr. Franz Lemmens, RU., Geschäfts-führer der Reichsnotarkammer in Berlin. Mit einem über-blick über die Geschichte des Notariats vom Präsidenten

der Neichsnotarkammer JR. Wolpers, Notar in Lenned. 2. Aufl. Leipzig und Berlin 1939. W. Moeser Buchhand. Lung, Leipzig, und Verlag Franz Bahlen, Berlin. 446 S. Preis geb. 11,50 RM.
Seit auf zwei Laston.

Seit gut zwei Jahren ist nunmehr die Reichsnotat ordnung als das einheitliche Grundgesetz eines lebenois wir

tenden Berufsstandes in Kraft. So schwierig es war, die sechzeln nerichiedenen Motariatsversassungen der einzelnen Länder Länder zu vereinheitlichen oder doch ihre Vereinheitlichung einzuleiten, so sehr hat schon der geringe Zeitraum von zwei Jahren gezeigt, wie glücklich sich diese Reichseinheit für Nechtspflege erst dann sein werden, wenn nach Ablauf der Abergangszeit die Kinkeit mietlich hergestellt ist. Auf diesem Bergangszeit die Einheit wirklich hergestellt ist. Auf diesem Wege tauchen zu den alten Problemen immer wieder neue oragen auf Die Erweiterung des Reiches durch die Beimlehr der Oftwarf, des Sudeten- und Memellandes hat auch für die Bereinheitlichung des Notariatsrechts Aufgaben gestellt, die der Angaben gestellt der Ang tellt, die der Gesetzgeber wenigstens zum Teil ichon gelöst hat. Die wei Gestgeber wenigstens zum Dien in bas hat. Die Einbeziehung des Deutschtums im Often in das sut. Die Einbeziehung des Deutschtums im Open in des Meichsgebiet bringt eine neue solche Aufgabe, die zum größ-ten Teil noch der Lösung harrt. Für alle diese Fragen stellt aber doch die Reichsnotarordnung schon ein sestes Ziel dar, dem die Entwikkenschaft und auf das auch die überbem die Entwicklung zuftrebt und auf das auch die über-leitungsverordnungen abgestellt sind. Die vorliegende zweite Auflage bringt nun zwei Jahre nach Jukrofttreten der Weicksunterproduung neben einer Er-

nach Intrastreten der Reichsnotarordnung neben einer Erbeiterung des Stoffes, verursacht durch die Berücksichtigung aller seiten. aller seither bei Stoffes, verursacht durch die Bernasigungung aller seither bei der Justizverwaltung, der Standesvertretung und in der Praxis gemachten Ersahrungen, vor allem eine gründliche Einarbeitung der Einführungsverordnungen für die Ostmark und der Sorschwische komie der Borschriften für die Ostmark und das Sudetenland sowie der Vorschriften für die beutschen Abtare im Protektorat Böhmen und Mähren. Bei jeden an Votare im Protektorat Böhmen und Mähren. Bei jedem Paragraphen sind diese Aussührungen besonders am Schus

am Schluß zusammengestellt und deshalb leicht aufsindbar. Die nohlgegliederte und gut übersichtliche Erläuterungsstiederung und die Berwendung verschiedenen Druckes erseichtern auch die Verwendung verschiedenen Druckes erseichtern die übersicht über den Inhalt der Anssührungen. Des achregister ift noch erheblich erweitert und verbessert. lage, daß nunmehr neben der Reichsnotarordnung auch die Krlauterungen gür Notare mit zum Teil recht aussührlichen tillstauterungen versehen ist, die in vielen Fragen der prafsischen Erläuterungen versehen ist, die in vielen Fragen der praktischen Berussausübung, in förmlichen Fragen der Führung der Bücher uhm. willkommenen Aufschluß geben.

IR. Schied, Notar in München.

Dr. Abolf Baumbach, Sen Präs. b. K.G.a.D.: Zivil-prozeßordnung mit Gerichtsverfassungsge-set. 15. durchassessan und ergänzte Aussage. 88. bis 32. Tausen ung mit Gerichtsversassungsgeben. 15., durchgeschene und ergänzte Auflage. 88. bis mentare, Bb. I.) München u. Berlin 1939. C. Hecksche Rurz-Kom-Berlagsbuchholg. XXIV, 1570 S. Preis geb. 18 RM.

Die neue Austage ist namentlich durch die Einarbeitung bes neuen Ehe und Kindschaftsrechts bereichert. Auch im übrigen hot der Kommenübrigen hat der Berf. sich erkennbar bestrebt, den Kommenstar nach dem Kerf. sich erkennbar bestrebt, den Kommenstar nach dem kommenstar nach dem kommenstar bestrebt, den tar nach dem heutigen Stand von Schrifttum und Praxis der der den de verbesser und du verbesser. Der Text der beiden Kriegs-Rachtungen zum Zwilprozeß v. 1. Sept. 1939 ist in einem

Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Auch möchte das fast vermessen erscheinen. Baumbachs im Richterant und gründlicher millenschaftlicher Ersahrung im Michteramt und gründlicher wissenschaftlicher Stoffbeherrs ichung seit sonam ist seine besorbere Gioenart weithin beim Michteramt und gründlicher wissenschaftlicher Stospbeyertstang, seit langem ist seine besondere Eigenart weithin beschödt. In eine prostische Brauchbarkeit anerkannt und hoch geschödt. In einem solchen Werle sucht man nicht nach Ansähen daß es dem Vertig. Dagegen darf hervorgehoben werden, schaft und Praris erkennbare, wachsende Durchdringung der prozessualen Einzelvorschriften mit den heutigen allgemeinen prozessungen Einzelvorschriften mit den heutigen allgemeinen Rechtsgrungten genochten das Rechisgrundsche Einzelvorschriften mit den heutigen ungenichen das neue Zivilgen aufzuzeigen und so gewissermaßen das Man wird bierkei auch in seinem Werden sichtbar zu machen. Die bierkei auch Wisterspruch und Wissenschaft Man wird hierbei gewahr, wie Richterspruch und Wissenschaft lich auch beutbei gewahr, wie Richterspruch und Wissenschaft unlich auch hierbei gewahr, wie Richterspruch und wissenden, seres Rechtslebens" erweisen, durch deren Zusammenwirken das Mort des Ones erweisen, durch deren Zusammenwirken das Mort des Gesetzes erst zum Leben erwedt wird. So darf man hier vielleites erst zum Leben erwedt wird. So darf man hier vielleicht von neuem bestätigt finden, was der Altmeister des Prozestrechts, Richard Schmidt, in der seitgabe der benischen Juriftensaultäten zur Fünfzigjahrbeiter Gerchäfter des Beichsgerichts (Bd. 2 S. 295) schon für einen früstellen fentwicklungszeitraum des deutschen und Gewinden tonnte: das "Auslegung des geltenden und Gewinden seien Entwicklungszeitraum des deutschen Nechtslevens sein-stellen konnte: daß "Aussegung des geltenden und Gewin-mang der Nichtpunkte für das werdende, neu zu schöpfende mecht aus einer und derselben Idee begriffen werden müssen

— aus dem universellen Erlebnis des ununterbrochenen geistigen Ringens aller Schichten eines individuellen Kulturvolkes um die Normenkomplexe, die in der Anwendung durch die Behörden und durch die Formulierung im Gefet ichließlich nur die endgültige Probe ihrer Geftaltungefähigkeit erbringen".

Ma. Dr. W. Oppermann, Dresben.

Die Kriegsvorschriften zum Prozeß- und Kostenrecht. Stand v. 15. Nov. 1939. Bon Dr. Abolf Baumbach, Sen Präs. beim KG. a. D. (Becksche Kurz-Kommentare Bb. 1a.) München u. Berlin 1939. C. D. Beck-sche Berlagsbuchholg. 79 S. Preis kart. 1,80 KM.

Das 79 S. Umfang aufweisende Buchlein enthält eine Zusammenstellung der für das Berfahrens= und zugehörige Anjammenstellung der jur das Versahrens into zugehörigen Kostenrecht ergangenen Ariegsverordnungen, nämlich der beiden BO. v. 1. Sept. 1939, der zugehörigen Durchs. v. 8. Sept. und 4. Okt., der Zahlungsfrist. v. 7. Okt., der LoderungsBO. v. 31. Okt., sowie schließlich noch der BO. über Pfändung landwirtschaftlicher Erzeugnisse v. 25. Sept. und der AB. v. 8. Nov. 1939 über Armenanwaltsostenverschaft. schuffe. Die VertragshilfeVD. v. 30. Nov. 1939 ift als Erganzungsteil hierzu bereits angekündigt. Zweck der Zusammenstellung ist vor allem, im Zusammenhalt mit den bisherigen Vorschriften ein übersichtliches und klares Gesamtbild des augenblicklichen Rechtszustandes zu geben.

Ohne Frage besteht ein großes praktisches Bedürfnis nach einer Zusammensassung sowohl als auch Ersauterung der aus den Notwendigkeiten der Zeit heraus geborenen, zum Teil ja einschneibenden Berfahrens- und demgemäß auch kaltenrecktlichen Andersauter Dersatauch kostenrechtlichen Anderungen. Das zeigen allein schon die zahlreichen erläuternden Aussätze, teils der Sachbearbeiter im Ministerium, teils aus Kreisen der Praxis, die vor allem die niemals zu vermeidenden Zweifel zur Sprache gebracht haben. Die Erläuterungen sind in der Art der Baumbachschen Aurzkommentare mit vielen wertvollen hinweisen ge-halten, vermögen jedoch doch die Fülle der neu sich ergebenben Gesichtspunkte nicht überall zu erschöpfen. Um so mehr vermißt man die unbedingt notwendige Ergänzung durch Berweisungen auf die eingehenden Kommentierungen im Serweizungen auf die eingegenden Kommentierungen im Schriftum, das recht verstreut ist und dessen Ausführung, sei es seweils an den in Frage kommenden Stellen, sei es auch vielleicht zusammensassen, mir für eine derartige erstäuternde Jusammenstellung schlechthin unentbehrlich zu sein scheint. Eine — absichtliche — Kurzkommentierung wird dei scheint. Eine — absichtliche — Kurzkommentierung wird der derartigen neuen Bestimmungen, weil notwendigerweise lückenhaft, immer etwas problematisch in ihrem Wert bleiben. Ein wertvolleres hilfsmittel wird hier für die Praxis doch wohl eine zwar in der Form knappe, aber inhaltlich möglichst alle bentbaren, vor allem aber alle schon aufgetauchten Fragen umfassenbe Erläuterung sein. Diese Forderung ift zwar weitgehend erfüllt. Doch tonnte ihr an manchen Stellen noch mehr Rechnung getragen werden. Das dürfte sich um so mehr verlohnen, als Baumbach selbst in dem Vorwort die Geltungsbauer der VD. als nicht auf die Kriegsbauer beschräft bezeichnet und — m. E. mit Necht — Zweisel barüber äußert, ob sie je wieder voll außer Kraft treten (während es sich nach Fechner: DRM. 1939, 569 mindestens bei der BereinsBD. nur um Maßnahmen für die Dauer der besonderen Anforderungen der Kriegszeit hanbeln foll).

RUR. Dr. Gaebete, Berlin.

F. Rersten, Rotar: Formularbuch und Pragis ber Freiwilligen Gerichtsbarkeit. 3. durchgesehne und erweiterte Aust. Berlin 1939. Carl Dehmanns Berlag. XXIV, 751 S. Preis geb. 26 RM.

Das Werk hat in der Besprechung der 2. Auflage: DR. 1939, 861 eine fo anerkennende ausführliche Burbigung erfahren, daß die Ankundigung der 3. Auflage sich auf einen kurzen Hinweis beschränken kann.

In der jett vorliegenden Form ist das Buch unter Berücksichtigung der in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Nechtssehre weiter vorgeschrittenen Rechtserneuerung nach dem Stand v. 1. Sept. 1939 neu bearbeitet. Grundbuchrecht und Testamenterecht sind umgearbeitet, andere Bebiete, wie Familienrecht, Erbhofrecht und handelerecht sind ergangt, auch die Anhänge wesentlich erweitert worden. Zahlreiche neue Muster — zweckmäßigerweise durch Beisügung eines a, b, c zu ber jeweiligen letten Randnummer gekennzeichnet — find eingefügt; alles in allem ein in ber Pragis bestens eingeführtes Wert, das man nicht entbehren möchte. Ru. R. Benfen, Berlin.

Dr. Kurt Rüchler: Die Sicherungsgrundschulb. (Reue Deutsche Forschungen, Abteilung Bürgerliches Recht, Hanbels- und Wirtschaftsrecht, Band 232.) Berlin 1939. Berlag Junker und Dünnhaupt. 116 S. Preis brosch. 5 RM.

Die Arbeit, die Küchler im Rahmen der "Neuen Deutschen Forschungen" vorlegt, zeichnet sich sowohl durch wissenschaftliche Tiese als auch durch verständnisvolle Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis aus. Die Arbeit lehnt sich in ihrer wissenschaftlichen Grundhaltung start an Deck (insbesondere seinen "Grundrib des Catanachen Sed (insbesondere seinen "Grundriß bes Sachenrechts", 1930) an, kommt aber zu durchaus selbständigen Ergebnissen. Das ist überhaupt das überraschende an diesem Buche, daß es eine so bekannte Einrichtung des BBB. wie die Grund-

schuld in völlig neuer Beleuchtung zeigt. Nach einem kurzen überblick über die Geschichte des Pfandrechts, vornehmlich der Grundschuld, legt der Verf. dar, daß die Sicherungsgrundschuld, b. h. die Grundschuld, dat, daß die Sicherungsgrundsmul, d. g. die Grundschuld, die der Sicherung einer persönlichen Forderung dient, im BGB. keine Ausgestaltung erfahren hat, daß also insbesondere ihr Verhältnis zur gesicherten Forderung einer gesetzlichen Regelung entbehrt. Dies hat, wie bekannt, zu zahlerreichen Zweiselsfragen über die Eicherungsgrundschuld gestührt. führt. Küchler versucht eine konsequent durchgeführte neue Lösung dieser Fragen. Er geht davon aus, daß die Grundschuld zwar gegenüber bem zur Grundschuldbestellung ver= pflichtenden Rechtsgeschäft, nicht aber gegenüber der persönstichen Forderung "abstrakt" ist. Die persönliche Forderung steht zur Grundschuldbestellung nicht im Verhältnis von Verpssichtungs zu Ersüllungsgeschäft, sondern Forderung und Grundschuld sind auf den gleichen Zweck gerichtet: Vefriedigung des Eläubigers wegen einer ihm zustehenden Geldstehen Sonderung und Krundschuld sind auf den gleichen zweck gerichtet: Vernicht sung des Standigers wegen einer ihm zusezein Gets summe; Forderung und Grundschuld bilben also eine "Zweck-gemeinschaft". Erlangt der Gläubiger durch Zugriff auf das gesamte schuldnerische Vermögen (Geltendmachung der Forderung) ober durch Berwertung des ihm am Grundstud des Schuldners ober eines Dritten eingeräumten dinglichen Rechts (Realisierung der Grundschuld) Befriedigung, so ist ber gemeinsame Zwed, das Betommensollen bes Gläubigers, erreicht, und bem Gläubiger kann weder Forberung noch Grundschulb mehr zustehen (anders die h. M.).

Auch in der Frage, wann die Grundschuld zur Eigen-tümergrundschuld wird, zeigt Küchler neue Wege auf. Er gelangt auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis, baß Forberung und Grundichulb erlofchen, wenn ber Glaubiger sich aus der Grundschuld im Bege ber Zwangsverfteigerung befriedigt, während bei allen anderen Befriedigungsformen (auch bei freiwilliger Erfüllung) die Forderung erlischt und die Grundschuld zur Eigentümergrundschuld wird.

Sind Schuldner und Eigentümer verschiedene Personen, jo bilben nach ber Auffassung von Rüchler Forberung und Grundschulb ein gesamtschuldahnliches Berhältnis, auf bas bie Gesamtschulbnormen entsprechende Anwendung finden; bie Grundschulb, so beißt es bei Rüchler, weift bie für eine Berbindlichkeit charakteristischen Merkmale (1. Leistungsanwartschaft bes Gläubigers, 2. statt ber Leistungspflicht bes Schuldners: seine Ablösungsbefugnis, 3. haftung bes Schuldners) auf, es können auf sie also schuldrechtliche Grundsäte Anwendung finden. Daraus ergibt sich: die Erfüllung durch ben personlichen Schuldner wirft auch für ben Eigentumer

und umgekehrt (wegen der Folgerungen für das Entstehen einer Eigentümergrundschuld i. S. 51 des Buches). Für das Wirksamwerden der Zweckgemeinschaft zwischen Forderung und Grundschuld beim Eintritt bestimmter Er eignisse stellt Küchler den Grundsatz auf, daß, wenn das bei einem Recht eintretende Ereignis die gemeinsame Leistungsanwartschaft berührt, eine automatische Wirkung auf das andere Recht stattssindet, daß aber, wenn das Er eignis ohne Einfluß auf die Leistungsanwartschaft bes Bläu-bigers ist, bas andere Recht von diesem Ereignis nicht berührt wird. Entsprechend diesem Grundsfat wird die Grundsschuld bei Untergang der Forderung, Nichtentstehen der Forderung und bei zerstörenden Einreden zur Eigentümers grundschuld, während sie in gewissen Fallen der Naturals obligation und bei verzögerlichen Einreden Fremdgrundschuld in der Hand des Gläubigers wird und bleibt. Anders auss gedrudt: die Grundichuld entsteht als Eigentumergrundichuld ober wird zur Eigentümergrundschuld, wenn bem Gläubiger

feinersei Leistungsanwartschaft zusteht. Die Zweckgemeinschaft zwischen Forderung und Grund schied genermigent koringen Forberung und bei drundschuld abgetreten wird oder umgekehrt. Die ohne die Grundschuld abgetretene Forderung kann dadurch untergehen, daß die Grundschuld gegenüber dem alten Gläubiger getildt mirk Umgekehrt parliert auch dan ober Mikubiger bie getilgt wird. Umgekehrt verliert auch der alte Gläubiger Die Grundschuld, sobald die dem neuen Glaubiger guftehende Forderung getilgt wird. Der Schuldner kann also, an welchen ber beiden Gläubiger er auch gezahlt haben mag, Untergang der Forderung und Umwandlung der Grundschuld in eine

Sigentümergrundschuld geltend machen.
Die Zweckgemeinschaft zwischen Forderung und Grundschuld kann allerdings durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zerstört werden. Hat der neue Grundschuld gläubiger, dem die Grundschuld ohne Forderung abgetretzt, von dem Sicherungscharakter der Frundschuld feine Kenntnis und geht biese Tatsache auch nicht aus dem Grund buch hervor, so erwirdt er die Grundschust aus dem Grundbuch fo, wie sie im Grundbuch erscheint, nämlich als alleinstehendes Grundparecht. Der Schuldner tut also gut daran, gegenüber dem ihn in Anspruch nehmenden persönlichen Gläubiger Herausgabe der Quittung hinsichtlich der Grundschuld 3u verlangen, um sich gegen eine doppelte Jnanspruchnahme

Db die Prazis sich den Auffassungen Rüchlers, Die ja in erheblichem Umfang von der herrschenden Meinung und der bisherigen Rechtsprechung abweichen, anschließeit wird, bleibt abzuwarten. Auch wenn das nicht der Fall ietn sollte, so hat doch Küchler wertvolle Vorarbeit fünftige Ausgestaltung des Grundpfandrechtes geleistet. Er weist selbst am Schlusse seines Buches zutreffend darauf hin, daß es richtig erscheint, eine Lösung zu sinden, die Hydoloci und Grundschuld in einem einheitlichen Rechtsinstitut ver einigt und dabei einerseits das starre Afgessorietätsprinzip der jest geltenden Shpothek, andererseits die "Abstraktheit der Grundschuld, wie sie nach der jest herrschenden gehre und Rechtsprechung besteht, vermeidet.

ORegR. Dr. Recke, Berlin.

Araftverkehrsrecht von A—3. Handlezikon in Lose blattform, herausgegeben unter Mitarbeit führender Verkefrsrechtler von Dr. jur. Weigelt. Berlin 1989/40. Deutsche Verlagsgesellschaft mbh., Abt. Kraftverkehrsrecht. Nachträge 44—50. Preiß je Blatt 8 Rpf.

Die Nachträge 44-50 ber zulett DR. 1940, 24 be sprochenen Sammlung bringen eine Anzahl von Abhand lungen über wichtige Einzelfragen sowie zahlreiche einstlä-

gige Berordnungen und Erlaffe.

Bon den Aufsähen seien erwähnt: LGA. Dr. Forster-"Halten"; Amtsrat Philipp: "Steuerrechtliche Regelung des Berkehrs außerdeutscher Kraftsahrzeuge im Reichsachiet" KUR Thees. Die Rerarkung ihren gegete im Reichsachiet" Berkehrs außerdeutscher Kraftsahrzeuge im Reichägebiet' RGR. Thees: "Die Berordnung über die Kraftsahrzeug-, Kasto und Haftschiederungsverträge"; LGR. Dr. Steffan "Schneeketten"; Dr. jur. Hans-Dietrich Theermann: "Beriche rung und Schadenshaftung bei der Jnanspruchnahme sicherter Kraftsahrzeuge durch die Wehrmacht und andere Stellen"; KGR. Thees: "Die Sinsührung der Pflichtverscher rung"; LGR. Fritsch: "Die Sorgsaltspflicht des Kraftsahrers am unbeschrankten Eisenbahnübergang"; Reichsanwalt Thoggel: "Das Abbiegen im öffentlichen Straßenvertent Dr. Schneider: "Reuregelung des Schleppereinsabes in his Dr. Schneider: "Reuregelung bes Schleppereinsages in ber Landwirtschaft"; GerAss. a.D. Schweighäuser: "Die Kraftwagenhaltung in ber Sozialbersicherung".

Ariegsstrafrecht. Tertausgabe der wichtigsten geset lichen Bestimmungen des Ariegsstrafrechts und priegs strasbersahrendrechts unter Managente und strafverfahrensrechts unter Berwendung der Einführung und der Durchischmannt und der Durchsührungsverordnungen, mit Anmerkungen, Berweisungen und Sachverzeichnis, herausgegeben bein Danns Dombrowski. Oberkriegsgerichterat hanns Dombrowski, Oberkriegsgerichtstat Berkill Reichskriegsgericht. (Sammlung des Wehrrechts.) 1940. Berlag Franz Bahlen. 120 S. Preis geb. 1,85 RM.

Reichsversicherungs=Ordnung, herausgegeben von ORegN. Dr. Franz Eichelsbacher. Ergänzungsblätter Nov. 1939. 119 Blatt. Preis 1,80 RM. München und Berlin 1939. C. B. Red'iche Verlagstrufter. 1939. C. S. Bed'iche Berlagsbuchholg.

Rechtsprechung

Rachbrud ber Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet [** Abbrud in ber amtlichen Sammlung ber Enticheibungen bes Reichsgerichts. - † Anmerkung

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 317 Nr. 1; Schuldrecht S. 324 Nr. 12; Eherecht S. 327 Nr. 16; Handelsrecht S. 329 Nr. 18

Strafrecht

Verordnung gegen Volksschädlinge

1. RG. — §§ 249, 250 Abf. 1 Rr. 3 SteB.; § 2 BO. duntelung megen Bliegergefahr. Zum Begriff bes besonders ichweren Falles.

Der 1909 geb. Angekl. Br. und der 1921 geb. Angekl. J. macher am 8. Oft. 1939 in einer Gastwirtschaft den Schuh300 K. bei sich hatte. Als Ba. seine Zeche bezahlte, bemerkte 3., daß Ba. viel Gelb in seiner Beche vezanste, vemetete durch Ba. viel Gelb in seiner Geldtasche habe, und machte von "Jublinzeln" Br. darauf aufmerksam. Auf Anregung Kaffee zu trinken, nochmass in die Wirtschaft U. und Ba., der bereits ausstellte und michte Röses abnte, folgte der bereits angetrunken war und nichts Böses ahnte, folgte ihnen auf ihre Aufforderung mit dorthin.

ihnen auf ihre Aufforderung mit dorthin.

Am U. kamen die beiden Angekt. — sei es stillschweigend, sei es auf Erund ausdrücklicher Verständigung — dahin Verschaft, den ausdrücklicher Verständigung — dahin Verschaft, dem angektrunkenen Ba. sein Geld wegzunehmen. Wer hatte nämlich, da Ba. bei Bezahlung seiner Zeche Streit Hand genommen, um die Angelegenheit für ihn zu ersedigen, tasche der überzeugt, daß wirklich viel Geld in der Gelde dem Ba. dein der Angekt. ging dahin, wend den war. Der Plan der Angekt. ging dahin, wendung von Gewalt, auf dem Heimich, sonst aber auch unter Ansendung von Gewalt, auf dem Heimich, sonst aber auch unter Ansendung von Gewalt, auf dem Heimich, sonst aber auch unter Ansendung von Gewalt, auf dem Heimich, sonst aber auch unter Ansendung von Gewalt, auf dem Heimich, sonst abei sindigt entkommen zu sassen, das man sich entkommen zu sassen, des in unmittels sons den Angekt. Der Angekt. wegging. Des er allein und getrennt von den Angekt. wegging. Des er alsein und getrennt von den Angekt. wegging. Des er auf den Eingangsstufen zu Fail und stürzte auf beides wiederzussinden, schaftete er seine elektrische Taschender Ingest. aus der Dahe verson gerissen Augenblick von einem und bile, kehrte in die Kantwirtschaft zurück und da einen Unter Linken. dampe ein, die ihm jedoch in demfelben Augenblick von einem der Angekl auß der Hand gerissen wurde. Nunmehr rief er um Hilfe, kehrte in die Gastwirtschaft zurück und bat einen untersfüsier, der gleichfalls im Begriff stand, heimzugehen, inlen." Ban dem Unteroffizier wurde er an die Polizei verwiesen. Kaum hatte er sich wieder entfernt, so erschien der uhr des Ba. zur Aufbewahrung übergeben, indem er erschaft des Ba. zur Aufbewahrung übergeben, indem er er unden. Br. in der Wirtschaft und wollte dem wirt der erstarte, Ba. zur Aufbewahrung übergeben, indem er erstarte, Ba. müsse die Uhr verloren haben, er habe sie gesunden. R. sehnte die Annahme der Uhr ab. Br. ging mit der Uhr wieder fact kahrte ober gleich nochmals zurück und der Uhr wieder sort, kehrte aber gleich nochmals zurück und außerte: "Der schreit hilfe, aber es tut ihm niemand etwas."

Draußen gab er zunächst dem Ba. die Uhr zurück. Dieser ben Ba. dan rechts und links, indem sie sich bei ihm einseinen, und zerrten ihn in der stocksinsteren Racht troß. Widertrechens und kingten der megen Klieger-

heftig nieder, daß er mit bem Ropf gegen die Sausmauer stieß. Dann erklärte Br., er bekomme nun 20 Ruf für Bigaretten; er hoffte, Ba. wurde baraufhin seine Gelbtasche mit dem Gelb herausholen. Das geschah aber wider Er-warten nicht. Ba. gab dem Br., während dieser mit einem Etreichholz leuchtete, aus seiner Westentasche die gewünschten Streichholz leuchtete, aus seiner Westentasche die gewünschten 20 Rne und schlug vor, um sich in Sicherheit zu bringen, man solle doch eine Gastwirtschaft aufzuchen, um gemeinsam noch ein Gas Bier zu trinken. Kaum hatte er das gesagt, als er einen heftigen Schlag mit der Faust gegen das Kinn erhielt, so daß ihm zwei Zähne locker wurden und er aus dem Munde blutete. Gleichzeitig hörte er J. sagen: "Sine Uhr hat der "Schlawiener" auch noch" und merkte, daß ihm seine Börse aus der Hosenschafte entrissen wurde. Um seine Uhr zu retten, nahm er sie in die Hand und schloß biese fest, während J. an dem Band (Zipfel), an dem die Uhr hing, zerrte, so daß es abriß. In demselben Augenblick waren beide Angekl. in der Dunkelheit verschwunden. Br. hatte dem Ba. die Geldtasche genommen.

Nunmehr rief Ba. saut: "Hilfe, Polizei!" Asbald trat Br. an ihn heran und äußerte, er solle nicht so schreien; er sei 44-Führer, er solle keinen Krach machen, sonst musse er jei 17-Junter, er jolle teinen krach machen, jonit musse et ihn einsperren. Ba., der sofort Br. an der Stimme erkannte, erklärte, seine Gelbtasche sei ihm weggenommen. Daraufhin zündete Br. ein Streichholz an, leuchtete auf dem Boden herum und sagte: "Da liegt es ja." Er tat so, als wenn er die Börse aussehe, und gab sie dem Ba. Dieser mertte sofort, daß die Börse noch ganz warm war, also nicht lange auf der Erde gelegen haben tonnte. Msbalb fand sich auch In der Erve gelegen haven tonnte. Alsbald sand such Ich auch J. am Tatort wieder ein, um seinen Anteil von der Beute zu erhalten, entsernte sich aber sogleich wieder mit Br., während Ba. sich weitertastete und schließlich seinen Heime weg sand. Es sehlten ihm im ganzen 190 KM von seinem Gelde. Er hat nichts davon wiederbekommen.

Im Anschluß an die Tat gab Br. dem J. einen 20-Martschein und 4,65 KM in Aleingeld, wobei er sagte, er habe ihm damit die Häfte gegeben.

ihm damit die Hälfte gegeben.

Die getroffenen Feststellungen ergeben zunächst, daß die Angek. gemeinschaftlich dem Ba. etwa 190 RM Geld, also fremde, bewegliche Sachen in rechtswidriger Zueignungsabssicht weggenommen haben. Wenn die Wegnahme seldst auch von Br. außgeführt worden ist, so geschah sie doch in vollen Einverständnis mit J., der seinerseits mindestens durch das Verbringen des Opfers zum Tatort und die Hilfsstellung bei der Entwendung selbst seinen Tatbeitrag gesteistet hat.

leistet hat.

Es liegt aber kein Diebstahl, sondern Raub i. S. des § 249 StoB. vor, weil die Entwendung mit Gewalt gegen eine Person ausgeführt worden ist. Die Gewalteinwirkung begann in dem Augenblick, als dem Ba. die Taschenlampe aus der Hand gerissen wurde, sie setzte sich fort, als er gegen seinen Willen unter festem Anpacken von beiden Seiten an den Tatort verbracht wurde, und sie erreichte ihren Höhe punkt, als ihm der Faustichlag gegen das Kinn versetzt und zugleich versucht wurde, ihm die Uhr aus der Hand zu reißen. Beeinträchtigt durch die Schmerzempfindung und das Bestreben, die Uhr sich zu retten, konnte er der Wegnahme der Gelbbörse keinen Widerstand mehr entgegensepen und

mußte sie über sich ergehen lassen.
Es kann nicht darauf ankommen, wer von den beiden Angekl. dem Ba. die Taschenlampe entrissen und wer ihm den Schlag gegen das Kinn beigebracht hat. Beide rechneten von vornherein damit, daß Gewalt angewendet werden müsse,

von vornherein damit, daß Gewalt angewender werden musse, und waren damit einverstanden. Zede verübte Gewaltanivens dung fällt daher beiden zur Last.

Da die Tat auf einer Straße verübt worden ist, siegt schwerer Raub i. S. der §§ 249, 250 Abs. 1 Kr. 3 StGB. vor. Zur inneren Tatseite ist unbedenklich anzunehmen, daß

beibe Angekl. das Vorhandensein aller Tatbestandsmerkmale gerannt haben, bag sie sich insbes. der Rechtswidrigfeit der Begnahme des fremden Gelbes bewußt gewesen find.

Daß die Angekl. sich unter Ausnuhung der Verdunkelung gegen fremdes Eigentum vergangen haben, muß sowohl nach der äußeren als auch nach der inneren Tatseite hin bejaht werden. Es herrschte zufolge der zur Abwendung von Fliegergefahr durchgeführten Berdunkelung zur Tatzeit am Catort eine Finsternis, die weit größer war, als wenn feine Berdunfelung vorgenommen worden ware. Die Ausnuhung der Verdunkelung bedeutet bon der äußeren Tatseite aus gesehen nicht etwa, daß die Tat ohne die Verdunkelung nicht ausgeführt worden wäre; vielmehr genügt es, daß die Aus führung der Tat durch die Verdunkelung irgendwie erleich= tert worden ist. Das ist hier der Fall. Sowohl die Be-wegungsfähigkeit als auch die Widerstandsmöglichkeit waren für das Opfer angesichts seiner besonderen persönlichen Ber= hältnisse (Alter, Angetrunkenheit) durch die Finsternis ein-geschränkt. Auch bestand eine erhebliche Erschwerung der Hölfeleistung von dritter Seite. Dagegen war für die Täter suffereitung von ortner Seite. Vagegen war jur die Later eine Flucht bei zu erwartenden Hisperusen des Beraubten durch die Dunkelheit überauß begünstigt. Aller dieser Umstände waren die Angekl. sich bewußt. Das beweist schlagend die Wegnahme der Taschenlampe, deren Besig dem übersfallenen ermöglicht hätte, sich der Gesahren, die ihm aus der Verdung dreiten ber Verdung dereiten der Verdung dereiten der Verdung dereiten der Verdung dereiten der Verdung der Verdung dereiten der Verdung dereiten der Verdung der Verdung dereiten der Verdung der Verdung dereiten der Verdung dereiten der Verdung der Verdung dereiten der Verdung der Ver der Berdunkelung drohten, wenigstens einigermaßen zu er= wehren. Das beweift weiterhin das Verhalten Br.s nach der Ausführung der Tat. Nur unter bewußter Ausnuhung der Berdunkelung konnte er es versuchen, sich als 11-Führer dem überfallenen zu nähern und ihn zum Unterlassen weisen Gift an der Gift und ihn zum Unterlassen weisen. terer Silferufe zu bestimmen.

Es war weiter zu prüsen, ob hier ein besonders schwerer Fall vorliegt. Der Senat ist dabei von der Begrifsbestimmung des besonders schweren Falles außegegangen, wie sie insbes in RGSt. 69, 164, 169 — FW. 1935, 1937, dargelegt worden ist. Danach läßt sich die Frage, ob ein besonders schwerer Fall gegeben ist, nicht beantworten, ohne daß die besondere Persönlichkeit des jeweiligen Täters und die Verhältnisse, die ihn zu seiner Versehlung veranlaßt haben, sorgsältig gewürdigt werden (NGSt. 69, 240, 242 = FW. 1935, 2964 28). Daran muß sestgehalten werden.

unter Berückschitigung dieser Grundsätze ergab die Prüssung bei den beiden Angekt. ein verschiedenes Ergebnis.

1. J. ist troh seiner Jugend strafrechtlich nicht undelastet. Wenn er auch noch teine gerichtlichen Bestrafungen erlitten hat, so hat er doch schon in sehr bedenklicher Art gesehlt und seine Führung während seiner Lehrzeit war überaus schlecht. Seine Beteisigung an der jest abzunrteisen- den Straftat und sein Verhalten während der Ermittlungen laffen ben Schluß zu, daß er weitgehend verberbt ist. Daß er aber für die Bolfagemeinschaft ichon völlig verloren ift, tann nicht angenommen werden. Dagegen sprechen seine Jugend, die eine Besserungsmöglichkeit noch nicht aus-geschlossen erscheinen läßt, und der Umftand, daß seine bisherigen kriminellen Verfehlungen unbedeutend gewesen sind. Daraus ist zu entnehmen, daß doch mehr jugenblicher Leichtsinn, als verbrecherische Veranlagung ihn zu dieser schweren Straftat veranlaßt hat. Das führte bei ihm zu einer nach- sichtigeren Beurteilung. Ein besonders schwerer Fall war nicht anzunehmen.

2. Ganz anders liegen die Berhältnisse bei Br. Bei diesem Angell, der viele Jahre seines Lebens in Anstalten verschiedener Art untergedracht war, sind alle Besserungsbemihungen der mit ihm besasten Stellen vergeblich gewesen. Eine einzige Ausuahme bildete die vermeintliche Besserung im Arbeitsbeug. Weder die Angegangsburg web der rung im Arbeitshaus. Weber die Zwangserziehung noch ber Strafvollzug haben im übrigen vermocht, ihn zur Umfehr zu beranlassen. Dabei tritt von frühester Jugend an eine ganz besondere Beranlagung zur Begehung von Eigentums- und Gewalttätigseitsverbrechen beutlich in Erscheinung. Schon im Jahre 1923 hat der damals Bierzehnjährige bei dem Einbruchsbiebstahl in einem Gartenhaus fich hervorgetan. Bom Jahre 1928 ab folgt bann eine Nette von Gewalttaten, die im raubähnlichen Uberfall auf einen Reichswehrsolbaten und einem versuchten Totschlag besonders bedeutsame Sobepunkte erreichten. Es tann nicht bem geringsten Zweifel unterliegen, baß alle biese Straftaten bei Br. einem ausgeprägten Befenszuge entsprungen sind, daß es sich bei ihm um einen ausgesprochenen hang zur Berübung von Gemalttätigkeiten und Eigentumsverbrechen handelt. Wie bringend bei ihm bie Bieberholungsgefahr ift und wie schwere Angriffe gegen bie

Rechtsordnung von ihm zu erwarten sind, zeigt die gegen wärtig abzunrteilende Straftat mit aller Deutlichkeit. Br. ift baher als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher i. S. bes § 20a Stob. anzusehen. Unter folden Umftanben aber gewinnt seine Tat im Gegensatz zu der des Angekl. J. das Gewicht eines besonders schweren Falles.

Beide Angekl. sind nach alledem für schuldig befunden worden, gemeinschaftlich mit Gewalt gegen eine Person, fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weg genommen zu haben, sie sich rechtswidrig zuzueignen, diesen Raub auf einer Straße begangen, und dabei unter Aus nutung der zur Albwehr von Fliegergesahr getrossenen Maßnahmen gehandelt zu haben — je Verbrechen nach den §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 3, 47 Ston. i. Verd. i. Verd. i. verd. m. dem § 2 V. gegen Volksschädlinge v. 5. Sept. 1939 (NGV. I, 1679).

Da bei Br. ein besonders schwerer Fall gegeben ist, muß ihn die dom Geset stressen.

gesehene Todesstrase tressen. Angesichts der von ihm an den Tag gelegten Ehrlosigkeit erschien es geboten, daneben auf den dauernden Berlust der bürgerlichen Ehrenrechte gemäß bem § 32 StoB. zu erkennen.

Bei J. kam eine zeitige Zuchthausstrase in Frage. Unter Abwägung der bei diesem Angekl. vorsiegenden Milberungs gründe gegenüber der Bedeutsamkeit und Berwerssichkeit der Lat als eines Angriffs gegen die Sicherheit der Volksgemein schaft in der Kriegsgefahr erschien es angemessen und not wendig, auf eine Buchthausstrafe von 8 Jahren zu erkennen. Daneben mußten auch diesem Angekl. wegen der erwiesenen Ehrlosigkeit der Gesinnung die bürgerlichen Chrenrechte gemäß dem § 32 StoB. aberkannt werden. Es ist bies auf bie

Dauer bon 4 Jahren gesehen. (RG., Besonderer Str Sen., U. v. 19. Dez. 1939. RG BStS 3/39/ 1 Tgb 14/39.) [Se.]

2. RG. — § 2 BD. gegen Bollsschädlinge v. 5. Gept. 1939 (RBBl. I, 1679) ist als ein neues Strafgeset mit sein franciser Strafgeset mit sein ftandiger Strafbeftimmung anzuschen.

Die Staatsanwaltschaft hat das Urteil nur im Straf ausspruch angesochten Sie macht gestend, das Lu. habe die Tragweite des § 2 BD. gegen Volkschäftlinge v. 5. Sept. 1939 (MGU. I, 1679) verkannt und angenommen, er begründe teinen selbständigen Straftschaften. nen selbständigen Straftatbestand, sondern erweitere nur bie bereits in anderen Strafbestimmungen enthaltenen Straf drohungen.

Es ist richtig, daß es sich bei dem § 2 der gen. BD. um ein neues Strafgesetz mit selbständiger Strafbestimmung han delt. Er geht zwar von dem aus anderen Borschriften ich ergebenden Begriff bes Berbrechens ober Bergehens gegen Leib, Leben oder Eigentum aus; zu seinem Tatbestand gehört aber weiter das "Ausnugen" der zur Abwehr von Aliegergesofen gekreffen. Fliegergefahr getroffenen Magnahmen. Der Täter muß ich bewußt sein, daß ihm ber durch diese Magnahmen geschaffene Buftand die Tat erleichtert. Durch die Einführung bieles Tatbestandsmerkmals ist ein neues Strafgeseh mit weitgesaften Tatbestand und ein neues gefaßtem Tatbestand und einheitlicher Strafbestimmung go schaffen worden. Das entspricht auch bem Bred ber in bie jeben Angriff gegen bie geschütten Rechtsguter, Diele ber bezeichneten Beije erfolgt, gleichmäßig treffen will. Diele Absicht bes Gesetheers ergibt sich auch baraus, baß er im § 4 ber BD. für andere Fälle ausdrücklich barauf gettentigt hat die bereits katte. schränkt hat, die bereits bestehenben Strafbrohungen 3u ver schärfen.

Bon dieser Rechtsauffassung ist aber ersichtlich auch bas 2G. ausgegangen. Die Fasung ber Urteilssormel scheint zwar dagegen zu sprechen. Aus ben Urteilsgrunden ergibt sich aber, daß es die Strafpanikaiten. daß es die Strafvorschriften der §§ 176 Abs. 1, 177, 43, 73 StVB. nur herangezogen hat, um das "gegen den Geib" der L. gerichtete Berbrechen i. S. des § 2 VD gegen Bollsschädlinge näher zu kennzeichnen schäblinge näher zu tennzeichnen.

hiernach tann, mas die Staatsanwaltschaft felbft gegel das angesochtene Urteil vorbringt, ihrem Rechtsmittel nicht Bum Erfolge verhelfen. Der Strafausspruch bedarf aber aus einem anderen Grunde der nochmaligen Brüfung. In seinem anderen Grunde der nochmaligen Brüfung. In seinen Strafzumessungsgründen führt das LG. aus: "Der Angellhat die durch Kriegsnotwendigkeiten gebotenen Maßnahmen der Abdunkelung in schwersker Weise misbraucht und sich dadurch aus der Volksgemeinschaft aus gesondert." Eleichwohl hat das LG. nicht ausdrücklich Stellung zu der Frage genommen, oh ein besondert Stellung zu ber Frage genommen, ob ein besonder gib werer Fall des Verbrechens gegen den § 2 der

0.5. Sept. 1939 vorliegt; es ist deshalb nicht nachprüfbar, ob jid ber I939 vorliegt; es ist deshalb nicht nachprusvar, wo teit, der Tatrichter, als er sein Urteil fällte, der Strasmöglichseit, die ihm für besonders schwere Fälle des Verbrechens zur Verfügung stand, bewußt gewesen ist. Das muß dazu schn, das angesochtene Urteil im Strasausspruch aufzuheben. (RG., 3. StrSen. b. 18. Dez. 1989, 8 D 903/89.)

strafgeseyvung 3. NG. — §§ 47, 243 Nr. 4 u. Nr. 6 StGB. Der Begriff der "Mitwirkung" i. S. des § 243 Nr. 6 StGB. ist enger des der der Teilnahme nach den §§ 47 st. StGB.: Auf eine geistige oder Tötperliche Teilnahme am einzelnen Diebstahl dicht berschäfte Strafe des Bandendiebstahls (§ 243 3iff. 6) nicht anwender sie bern als Teilnahme nach den §§ 47, nicht anwendbar, fie tann aber als Teilnahme nach den §§ 47, 243 Rr. 4 ftrafbar fein.

I. Die Verurteilung des Beschw. wegen sieben Verschen des schweren Diebstahls gemäß den §§ 243 Nr. 4 Sich 1 D 833/38 v. 9. Dez. 1938: JW. 1939, 4016) und Nr. 6 Sign. ist rechtlich bedenkenfrei.

II. In swei weiteren zur Anklage gestellten Fällen hat achtet. Das hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand; ibn der (gewerbsmäßigen) Henderei für schuldig ersten und hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand; ien Erichtspunkt, die meint, daß ein an der bandenmäßigen Berabredung Natalischen und Verpfischt aber nicht Berabredung Beteiligter, am einzelnen Diebstahl aber nicht "Mitmirkonson Beteiligter, am einzelnen Diebstahl aber gestohlemitwirsender" überhaupt keine Hehserei an der gestohle-ten Sache begehen könne. Es ist festikehende Rechtsprechung bes RG., baß grundsäglich ber Anstifter und ber Gehilfe bes Sannter. Daupttäters wegen Sehlerei an ber von jenem gestohlenen Sache hatte wegen Sehlerei an ber von jenem gestohlenen Sache bestraft werben tonnen; bann muß basselbe auch für ben (nur) an einer bandenmäßigen Berabredung Beteiligten gelten bessen Tun, verglichen mit dem des Anstisters ober bes Gehilfen, in einem noch lockereren, entfernteren Zusammenhang mit bem ausgeführten Diebstahl steben fann.

Besautreten ist dem ausgeführten Diebstahl piegen tunn.
Besautreten ist dem LG. auch darin, daß es auf diese beiden Fälle nicht den § 243 Nr. 6 StGB. angewandt hat. nicht der noch nicht die andere Frage beantwortet, ob Beschwaft eine Bestrafung des beiden Diebstählen rechtsartigt

beiben Diebstählen rechtfertigt.

Es ist in ber Rechtsprechung bes AG. wieberholt ausgesprochen worden, daß der Begriff der "Mitwirkung" i. S. des § 243 Ar. 6 St. B. enger ist als der der Teilnahme nach örtliches 3 Usammenwirken mehrerer Mitglieder der Vande eine ben Susammenwirken mehrerer Mitglieder der Vande eine den Jussührung des einzelnen Diebstahls vorauß; auf wesenden Bandenwirken getrennte, geistige oder körselnden Bandenwirklicher getrennte, geistige oder körselnen bei der Ausschlicher getrennte wesenden Bandenmitglieder getrennte, geistige oder kör-bersiche Teilnahme am einzelnen Diebstahl ist dagegen die berschörfte Etalia am einzelnen Diebstahl ist dagegen die beriche Teilnahme am einzelnen Diebstahl ist bagegen vie berschäfte Strase des Bandendiebstahls (§ 243 Nr. 6 StGB.) §§ 47 st. GetGB. mag sie auch als Teilnahme nach den dert angesührten älteren Entscheinungen).

der eigentliche geistige Urheber der Neisenliche war; er den Absaland überchaupt möglich gemacht, daß er für den Absaland überhaupt möglich gemacht, daß er für den Absaland überhaupt möglich gemacht, daß er für den Absahrech überhaupt möglich gemacht, dus et state Absah der Reisen sorgte; er habe diesen Absah von Ansen die Absahrech der Keisen der Gestohlenen Keisen derfauft, er habe den Löwenanteil des Erlöses der gestohlenen Reisen Reisen Reisen Gestecht.

stohlenen Reifen in die eigene Tasche gesteckt. Diese Bestiftellungen laffen teine andere rechtliche Beurteilung zu, als daß der Beschwift, bei fämtlichen Reifendieblichen, auch soweit er an ihnen nicht felbst körperlich bandenmäßigen Zusammenschluß auf seine Mitangekagten ausgeübten Einfluß einschließlich der ihnen gegebenen Zusae, die Weifen Zur Tat gestärkt fage, die Meisen abzusehen, ihren Willen zur Tat gestärkt und damit an der Aussührung auch dieser Diebstähle (in weit sich aus gestichten Mitwirkung) teilgenommen hat. Sobeit sich aus kant der Aussührung beitgenommen hat. Soweit sorm ber geistigen Mitwirkung) teilgenommen gut. 236 (243) gegen bie rechtliche Möglichkeit einer solchen Teilsaging 236 (243) gegen bie rechtliche Möglichkeit einer solchen Teilsaging

ahme Bebenken ergeben jollten, wird an dem dort einsendmennen Standpunkt nicht festgehalten.

Die den Diebstählen, bei denen er (i. S. des § 243 dridlich fest, daß alle drei Angell., also auch der Beschw.

Mittäter tätig geworden sind. Da er der geistige Ur-

heber aller Diebstähle war und deren Löwenanteil in die eigene Tasche gesteckt hat, so hat er, das ergeben die Ursteilsgründe zwingend, auch die in seiner Abwesenheit aus geführten Diebstähle als eigene gewollt, nicht etwa nur feine Mitangestagten babei unterftugen wollen.

Er ift baher hier nicht, wie bas LG. angenommen hat, ber Hellerei, sondern des (gemeinschaftlichen) schweren Diebstahls zwar nicht gemäß dem § 243 Nr. 6, wohl aber gemäß den §§ 243 Nr. 4, 47 Stown schwidig.
Der hinterher von ihm vorgenommene Verkauf der

Reifen stellte bann, ba ber Angetl. als Mittater gehandelt hat, nur straflose Nachtaten bar.

(RG., 1. StrSen. v. 19. Sept. 1939, 1 D 702/39.)

** 4. RG. — § 263 StBB.; § 7 FürforgepflichtBD. bom 13. Febr. 1924. Gin Bohlfahrtsempfanger, ber bon anderer Seite Buwendungen für seinen Lebensbedarf erhält und dies bem Bohlfahrtsamt nicht mitteilt, begeht auch dann diesem gegenüber Betrug, wenn er die Buwendungen durch ftrafbare Bandlungen erlangt hat.

Der Angekl. wurde wegen Rudfallbetrugs bestraft, weil er beim Bezirkswohlfahrtsamt B. Erwerbstofenunterstühung und Mietbeihilfe in Anspruch genommen hat, obwohl er infolge von Einnahmen, die er bezog, nicht hilfsbeburftig ge-

wesen sei.

wesen sei.

Boraussehung der Wohlsahrtsunterstützung nach § 7 der Fürspils. v. 13. Febr. 1924 (MGBl. I, 100) in der Fassung des Ges. d. 14. März 1936 (MGBl. I, 173) ist die Hilfsbedürstigkeit des zu Unterstützenden. Nach § 5 der Meichsgrundsätze über Voraussehung, Art und Maß der Össenstlichen Fürsorge in der Fassung der Bekanntmachung v. 1. Aug. 1931 (MGBl. I, 441) ist hilfsbedürstig, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich nicht oder nicht ausereichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von An-

reichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen fann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält. Nach § 6 Ziff. a der Reichsgrundssäße gehört zum notwendigen Lebensbedarf der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Neidung und Pflege.

Die StrK. geht richtig von dieser Rechtslage aus und hat die Hilfsbedürftigkeit des Angekl. in der Zeit von Ansang Juni 1936 bis 11. Aug. 1936 verneint, weil er in dieser Zeit von der Angestellten Luise H. fortlausend Geldsbedürftigkeit des Angekl. Derneint, weil er in dieser Zeit von der Angestellten Luise H. fortlausend Geldsbedürftige für seinen Lebensbedarf bekommen habe. Im ganzen bet er der her K. dam Mai die Verember 1936 etwa 3500 die hat er der H. vom Mai bis Dezember 1936 etwa 3500 bis 4000 RM unter falschen Vorspiegelungen als Darleben entsockt. Er ist deshalb wegen Rücksallbetrugs und serner wegen Diebstahls zum Nachteil der H. am 15. Juli 1937 zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Die Strk. hat bei der Prüfung der Frage, ob der Angekl. das Wohlfahrtsamt betrogen hat, von dem Geld, bas der Angekl. von der H. erhielt, nur die bis 11. Aug. 1936 gegebenen Beträge berücksichtigt und von diesen wiederum nur jene, die dem Angekl. "für seinen Lebensbedarf" gegeben worden sind. Nach der Darlegung des Urteils ist das ein Gesamtbetrag von 315 RM. Wie die Strk. weiter feststellt, war dem Angekl. auf Grund zahlreicher früherer Belehrungen und von ihm unterzeichneter Erklärungen befannt, daß er verpflichtet war, mährend bes Unterführungsbezugs jede Ein-nahme, zum mindesten aber eine solche, die seine hiss-bedürstigkeit minderte ober ganz aufhob, dem Wohlsahrts-amt anzuzeigen. (Der Sachverhalt ist hier anders als im

Falle der Entsch. AGSt. 65, 212.)
Die Rev. wendet gegen die Verurteilung des Angekl.
wegen Betrugs ein, daß der Angekl. nicht verpslichtet gewesen sei, die burch Betrug gegenüber ber S. als "Darleben" er-langten Beträge bem Wohlfahrtsamt anzuzeigen, ba es sich dabei nicht um "Einnahmen" gehandelt habe, welche die Hilfsbedürftigkeit des Angekl. aufgehoben hätten; auch der Begriff des "notwendigen Lebensbedarfs" sei verkannt, da mit dem Geld nur "Luxusausgaben" bestritten worden sein.

Diese Einwendungen können keinen Erfolg haben. Daß der Angekl. den Betrag von 315 RM von der H., spür seinen Lebensbedarsse erhalten und nach seinem persön-"sur seinen Lebensbedarf" erhalten und nach seinem persön-lichen Belieben für Zwecke seiner Lebenshaltung" verwendet hat, ist im Urteil ausdrücklich sestgestellt. Es ist dazu hervor-zuheben, daß die StrK. die Beträge von 100 und 50 RM, die der Angekl. in den Fällen Sch. und L. zu anderen Zwecken als für den "Lebensbedarf" erhielt, nicht als Einnahmen angesehen hat, die dem Bohlfahrtsamt gemelbet

werben müßten. Und von den 200 AM, die ihm die Hatritt der Schwarzwaldreise übergab, sind die für die Fahrtsosten aufgewendeten etwa 130 AM gleichsalls nicht als "Sinnahme" des Angekl. angesehen worden, sondern bloß der Rest von 70 AM, den der Angekl., wie weitere 90 und 155 AM nach der ausdrücklichen Feststellung des Urteils sür sich verbraucht hat. Daraus, ob diese Ausgaben als "Luxus-ausgaben" anzusehen waren, kommt es nicht an, sondern daraus, daß der Angekl. mit dem Geld den "notwendigen Lebensbedars" i. S. der §§ 5, 6 der Reichsgrundsätze hätte bestreiten können und deshald nicht hilssbedürstig war. Trozdem hat er die Wohlsahrtsunterstühung unter Verschweigung der Einnahmen in Anspruch genommen, odwohler wußte, daß er diese Einnahmen anzeigen mußte und sich

zur Anzeige schriftlich verpflichtet hatte. Daß das Geld burch Betrug erlangt war, fteht nach der Kipr. des RG. der Berurteilung nicht entgegen (KGUrt. 1 U 291/35 v. 30. April 1935: DRZ. 1935, 438 Ar. 431). Denn die Art und Beise der Erlangung des Geldes änderte nichts daran, daß der Angekl. in der Lage war, mittels des Geldes den notwendigen Lebensunterhalt für die Zeit von Ansang Juni bis 11. Aug. 1936 selbst zu bestreiten. Infolge bes Besitzes bes für den Lebensunterhalt bestimmten und verwendeten Geldes war er nicht mehr "hilfsbedürftig", auch wenn er das Gelb durch eine strafbare Handlung erlangt hatte. Er mußte deshalb entweder das Wohlsahrtsamt aufflären ober auf die Rente ausdrücklich ober stillschweigend, wie er es ab 11. Aug. dann auch getan hat, verzichten. Bei ber Aufklärung des Wohlfahrtsamts war er keineswegs genötigt, die strafbare Handlung zu offenbaren. Es genügte, wenn er sagte, er bedürfe der Unterstützung jest nicht mehr. Es widerspricht dem Geifte der FüriBD., daß ein Mann, der über größere Beträge — sei es auch aus strafbaren Hand-lungen — verfügt und sie zu seinem Lebensunterhalt und zu Luxusausgaben verwendet, daneben noch die öffentliche Fürsorge in Anspruch nimmt. Daß ber Angekl. gemäß §§ 823 Abs. 2, 817 BGB. der H. zum Ersat bes Schabens verpflichtet war, ändert um so weniger etwas daran, daß er infolge seiner Straftaten bie zu seinem Lebensbedarf notwendigen Mittel in Händen hatte, als die Stra. erkennbar bavon ausgeht, daß der Angekl. eine Rückgahlung der Beträge nicht beabsichtigte. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß auch Einkünste aus unsittlicher oder verbotener Tätigkeit, 3. B. aus gewerbsmäßiger Kuppelei (RGSt. 65, 71, 73) einkommensteuerpflichtig sein können.

Auch ber Umstand, daß die Geldbeträge bem Angekl. als Darleben gegeben waren, steht der Annahme nicht entgegen, daß der Angekl. infolge des Besites des Geldes nicht mehr hilfsbedürftig war. Das Geld ist ausdrücklich für den Lebensbedarf gegeben und für ihn und für Lugusausgaben verbraucht worden. Die Wohlfahrtspflege fann ben hilfsbedürftigen allerdings nicht darauf verweisen, den Lebensbedarf durch Darlehen zu decken. Tut er es aber freiwillig, fo wird die Silfsbedürftigkeit jedenfalls bann befeitigt, wenn es sich wie hier um Darlehen handelt, die über den für den notwendigen Lebensbedarf erforderlichen Betrag erheblich hinausgehen, wenn die Darlehen überdies durch Betrug erlangt sind und nach der Sachlage nicht anzunehmen ist, daß der hilfsbedürftige zur Zeit des Geldverbrauchs den Willen der Küdzahlung der Darlchen gehabt hat. Daß die D. den Zweck verfolgt hätte, dem Angekl. über den notdürftigen Lebensunterhalt hinauß Erleichterung zu verschäffen, ift des halb nicht anzunehmen, weil der Angekl. nach dem Urteil die D. über seine Vermögensverhältnisse getäuscht hat. Es liegt auf der hand, daß ein Mann, der sich auf strafbare Weise über den notwendigen Lebensbedarf hinaus ein angenehmes Leben auf Rosten ber Mitmenschen verschafft, nicht mehr als Hifsbedürftiger angesehen werden kann, der berechtigt ist, die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen.

(RG., 2. StrSen. v. 7. Dez. 1939, 2 D 645/39.) [R.]

** 5. AG. — § 266 StGB. Die Berfügung über fremde Gelber zu eigenem Ruten seitens eines Anwalts, der eigene flüffige Mittel in entsprechender Söhe als Ersat nicht bereit hat, ist eine Bermögensschädigung i. S. des § 266 StGB. Eine solche kann auch durch Berschweigen des Eingangs solcher Gelder oder durch Unterlassen einer ordentlichen Buchführung herbeigesührt werden.

Der Angekl. hat in einer Reihe von Fällen in feiner

Eigenschaft als Rechtsanwalt Gelder für seine Auftraggeber oder für seine Unterbevollmächtigten eingenommen und für sich verbraucht. Den Eingang der Gelder hat er den rechtigten, selbst auf Nachfrage, verschwiegen und die eingegangenen Geldern entsprechenden Beträge nicht oder erst nach Wochen und Monaten ausgezahlt. Das EG. hit weiter festgeftellt, daß die Buche und Attenführung des Angeklauch sonst mangelhaft gewesen ist und daß er ordentliche Abrechnungen über erledigte Prozesse nie erteilt hat. Wohl aber ist er in einigen Fällen den Forderungen seiner Auftraggeber aus den Geldeingängen mit Gebührenforderungen einer Auftraggeber aus den Geldeingängen mit Gebührenforderungen entgegengetreten, ohne eine Abrechnung vorzulegen.

Das LG. sieht in dem Eigenverbrauch der Gelder und in der verspäteten Auszahlung der Beträge je ein Vergeben der Untreue, und zwar in der Form des Treubruchtatbestandes. Ob nicht in dem einen oder anderen Fall zunächstadestand gegeben gewesen ift, kann dahingestellt bleiben, da der Treubruchtatbestand alle Fälle ersaßt. Der Angekl. hatte die Pflicht, die Gelder für die Berechtigten einzuziehen und sie ihnen sofort auszuzahlen; soweit dies aus irgendwelchen Gründen nicht sofort möglich war, hatter die Gelder für die Berechtigten zu verwahren oder einen entsprechenden Betrag für sie bereit zu halten. Dadurch daß der Angekl. dies nicht tat, hat er seine Pflicht verseh, fremde Bermögensinteressen wahrzunehmen.

Das LE. sindet das weitere, zum Tatbestand der untreue gehörende Merkmal der Zufügung von Nachteilen darin, daß die Forderungen der Berechtigten nach Verdrand der Gelber bei der schlechten wirtschaftlichen Lage des Angeligesährbet waren. Hiergegen bestehen keine Bedenken. Das LE. hat hierzu sestgekellt, daß der Angell. in der hier in Frage kommenden Zeit wiederholt Darlehen aufnahm ihre Nückzahlung versäumte, daß er die Mietzinsraten siene Wohnung und seine Büroräume schuldig blied. Bollstreckungsaufträge gegen den Angest. liesen und daß esteine Angestellten nicht mehr lausend bezahlen konnte. Dem gegenüber kann die Kev. nicht geltend machen, aus den Urteilsseststellungen selbst sei ersichtlich, daß der Angestlichseßlich doch immer wieder seinen Verpflichtungen nach gekommen sei, daß er Außenstände gehabt und Kredit genossen

Das Tatbestandsmerkmal der Nachteilszufügung § 266 Stor, entspricht dem der Vermögensbeschäbigung in § 263 StoB. Hier wie dort ist die Vermögensbeschädigung ber Geschäbigte vor ber maßgeblichen Bermögensverfügling gehabt hat, mit dem Bermögen, das er nachher hat, und im Falle der Untreue durch Bergleich des Bermögens, die der Geschädigte ohne den Befugnismisbrauch oder ohne die Pflichtverlegung des Täters hätte, mit dem Bermögen, bat er infolge einer biston Carte. er infolge einer biefer Hanblungen ober Unterlassungen hat Das LG, sieht in den vorliegenden Fällen die Pflichtverletzung des Angekl. in dem Verbrauch der eingegangenen Gelber für eigene Amerie eben in ihrande der eingegangenen Gelber für eigene Zwecke ober in ihrer Zurückglitung unter Vermischung mit den eigenen Geldern. Ihne diese Handlungen hätten bie Berechtigten Aufmer Berechtigten Auspruch auf Aushändigung der in bar bei dem Angekl. eingegangenen Gelder in Katur gehabt (§§ 675, 667 BGB.). Soweit der Angekl. das Geld verbrauchte mit seinen eigenen Gelder in Katur gehabt (§§ 675, 667 BGB.). mit seinen eigenen Gelbern vermischte, hatte ber Berchtigt jeweils nur noch eine Forderung gegen ihn auf Zahung eines entsprechenden Betrages aus seinem Bermögen. Dieser Ausbruch mars ber Terrere Unspruch wäre der Forderung auf Aushändigung des ein gegangenen Betrags jeweiß nur dann gleichwertig gemein, wenn der Angekl. einen dem Eingang entsprechenden Betrag aur steten Auszahlung an den Berechtigten in seiner gofte oder in gleich sicherer Weise hei einer Kast oder in gleich sicherer Beise bei einer Baut oder bei der Bost oder sonstwo bereit gehalten hätte. Selbst wenn jich der Würde alsein der Umstand, daß er nicht zur jederzeitigen Auszahlung des geschuldeten Betrags in der gegen Auszahlung des geschuldeten Betrags in der Lage gemeint wäre eine Rengeltaisieren wäre, eine Benachteiligung des Vermögens des Berechtigfen bedeutet haben. Es kame dann höchstens zur inneren geite in Betracht, daß er das Einverständnis des Berechtigken mit der Verwendung der einerentandnis des Berechtigken mit der Berwendung der eingegangenen Gelber und mit einer kurzen Berzögerung der Auszahlung vorausgeselt hätte. Biel deutlicher tritt der Nachteil des Berechtigten vor, wenn es sich wie bei den Rachteil des Berechtigten vor, wenn es sich wie bei den bor, wenn es sich, wie bei dem Angekl., um einen Anwalt handelt, der sich festgestelltermaßen in schlechten Bermögens verhältnissen befindet Schulden bei Mital verhältnissen befindet, Schulden hat und von feinen Glau

bigern bedrängt wird und deshalb auch wissen muß, daß er nicht zur jederzeitigen Auszahlung eines Ersatbetrages imstande ist. Böllig versehlt ist die von der Kev. vorgetragene und von ungetreuen Bevollmächtigten immer wieder vorsebrachte Berteidigung, daß es dem Angels. bei Auspannung ieines Aredites nach Aufnahme von Darlehen bei Berwandten, Freunden oder Banken oder durch den Berkauf voer durch die Berpfändung von Sachwerten möglich gewesen wäre, den Forderungen der Berechtigten nachzukommen. Auf iest Beise könnte es zwar möglich sein, einen bereitst eins die Fassach wieder nicht aus der Welt geschäft werden, daß jeweils infolge Berbrauchs und Ausschäften gegen den Angels. auf Ersat weniger wert gewesen ist als die ursprüngliche Forderung auf sofortige Aushändigung der Enigänge in Katur.

Endlich hätte ein ungetreues Verhalten bes Angekl auch in der Vernachlässigung der Buch- und Aktensührung gezu einer ordentlichen Buch- und Aktensührung gezu einer ordentlichen Buch- und Aktensührung verpslichtet, seinen Auftraggebern Rechnung zu Wenn die Berechtigung seiner Forderungen nachzuweisen. Wahrung seiner Augekl. diesen Pflichten, die ihm nicht nur zur ihm andertrauter Vermögensinteressen auch zur Wahrung fremder auch andertrauter Vermögensinteressen auferlegt waren, nicht gung seiner Austrageber, da der Angekl., wie die Urteilssichten wolke, die Erweislichkeit seiner Ansprüche aber nach lassen wolke, die Erweislichkeit seiner Ansprüche aber nach unflarheit über seine Forderungen bedeutete eine Schäbigung des Vermögens der Auftraggeber, auch wenn der Angekl. gebern mehr zu verlangen, als sie ihm schuld waren. Hätte dies gewoslt, so wäre noch Betrug oder Betrugsversuch darin getunden werden, daß das LG. seine Untersuchung uch noch hierauf ausgedehnt hätte.

(RG., 1. StrSen. v. 28. Juli 1939, 1 D 551/39.) [R.]

Straßenverkehrsrecht

6. AG. — § 9 AStrafBertD. Jede Geschwindigkeit ist bie übersichtliche Strede der Fahrbahn.

1. Der Angekl. befuhr in Ausübung seines Berufes als in der Angekl. befuhr in Ausübung seines Berufes als in der Kichtung nach Verlin mit einer viersitzigen Limousine gegen 23 Uhr in einer Nacht, die dunkel war und in der die heichte Diesigkeit etwas behindert war. Seine Jokumbiniskeit betrug dei voll aufgeblendeten Scheinwersern dum in der Stunde. Er suhr in ein etwa 20 Mann ftarkes dum in der Stunde. Er suhr in ein etwa 20 Mann ftarkes dum in der Stunde. Er suhr in ein etwa 20 Mann ftarkes dum in der einen wolches ohne jede Lichtquelle damit beschäftigt war, einen motorbeschädigten K-Wagen auf einen Verte auf der rechten Fahrbahn der Reichsautobahn. Der verletzung den zu schlen Fahrbahn der Reichsautobahn. Der verletzung den fechs Angehörigen des Kommandos. Das LG. die gegen richtet sich die Kev. der Staatsanwaltschaft.

Jur Berneinung einer Fahrlässisseit ist das LG. gesten sie kraitlange einer Fahrlässisseit ist das LG. gesten sie Ersüllung der Sorgstädspflicht eines Krastsahrerührers belaht hat. Der Angekl., der ein zuverlässigerundeuglührers belaht hat. Der Angekl., der ein zuverlässigerundertehung von Berkehrsvorschriften weder bestraft noch verschen von Berkehrsvorschriften weder bestraft noch verschernüber ist, war während der fraglichen Fahrt weder auch furz den und stand er unter Akoholeinsluß. Er hat sich sollen. Das LG. hat daher die Fragen gestellt, ob ein Berschulden des Angekl etwa darin liegt, wie er sich gegenüber den dem Kommando vorgenommenen Sicherungsarbeitende Abscheptsommando zu spät erblickt hat. Beide kragen hat das LG. verneint.

arbeitenden Kolonne in Richtung nach Franksurt (Oder) zu unbeseuchteter Sicherungsposten in der Mitte zwischen

Fahrbahn und überholungsbahn aufgestellt worden. Dieser Posten war jedoch vor dem schnell und mit voll aufgeblendeten Lichtern herankommenden Wagen des Angekl. so vorzeitig gegen den Grünstreisen hin zurückgewichen, daß er von dem Angekl. nicht gesehen worden ist und nicht gesehen werden konnte. Der Angekl. vernahm vielmehr nur, als er diesen Posten auf etwa 20 bis 30 m erreicht hatte und damit noch insgesamt etwa 100 m von der arbeitenden Kolonne entsernt war, aus der Dunkelheit Ause, die er weder ihrem Worstaut noch ihrer Bedentung nach verstehen konnte und verstanden hat. Auf diesen Annuf hin hat der Angekl. sür 1 dis 2 Sekunden den Kopf nach sinks gewendet. Die Sicht des Angekl. betrug etwa 100 m, so daß er gerade an diesem Punkt die arbeitende Kolonne zum erstenmal hätte erblicken können. Das LG. hat weiter sestigkellt, daß der Angekl. mit seinem Wagen, als er seinen Kopf wieder auf die Hahrbahn zurückwandte, bei seiner Geschwindigkeit von 25 m in der Sekunde auf 50 bis höchstens 75 m an die arbeitende Kolonne herangekommen war. Unter Zubilligung der Schrecksekunde hatte sich die Entserung um weitere 25 m auf etwa 25 bis 50 m verringert, als er nunmehr nach Ersasjung der Gesahr sachgemäß das sortnahm, die Fußbremse einsehte und das Steuer des Wagens nach links herumriß, ohne jedoch dadurch das Unglück vermeiden zu können.

3. Die Rev. meint, es liege eine Fahrlässisseit des Angekt. darin, daß er auf die Ruse des Postens hin für die don dem LG. sestunden den Ropf nach links wandte und daher die Fahrbahn bei der Geschwindigkeit seines Wagens von 25 m in der Sekunde auf etwa 25 dis 50 m ohne eine Herabschung der Geschwindigkeit nicht beobachtete. Außerdem sei die Geschwindigkeit des

Angekl. zu hoch gewesen.

4. Die Grundlage für die Bürdigung des LG., daß der Ablauf des Borganges nicht auf einer Fahrlässiskeit des Angekl. beruhe, ist die Annahme, daß die Fahrgeschwindigkeit von 90 km in der Stunde auch zur Nachtzeit keineswegs als eine übermäßige bezeichnet werden könne. Diese Felkstellung hat das LG. mit dem Sah gestüht, daß der Angekl. mit dem Entgegentreten unbeleuchteter hindernisse auf der Prachen der Reichsautobahn durchaus nicht zu rechnen brauchte.

Diese Ausführungen des LG. sind nicht fehlerfrei. Das Bericht hatte bei ber Prufung ber Frage, welche Geschwindigkeit als zulässig angesehen werden kann, zugrunde zu legen, daß gemäß der BO. zur Anderung der BO. über das Verhalten im Straßenverkehr v. 3. Mai 1939 (KGBl. I, 874) in der Unglücksnacht (23. Juni 1939) für Personenkraftwagen auf Autobahnen eine Begrenzung der Höchsteschwindigkeit auf 100 km in der Stunde bestand. Durch diese Geschwindigs teitsbegrenzung hat der Gestigeber erkeinibar gemacht, daß im Interesse einer Hebung der Verkehrsssicherheit eine Herung ber Verkehrsssicherheit eine Herung der Fahrgeschwindigkeiten ersorberlich ist. Das LG. hatte daher zu prufen, ob unter biesem Gesichtspunkt sowie weiter unter Berudsichtigung ber besonderen Umftände ber Fahrt in einer dunklen Nacht mit einer durch Diesigkeit behinderten Sicht ein so nahes Herangehen an die festgesets Hinderten Sicht ein so nahes Herangehen an die festgesets Höchstegeschwindigkeit als zulässig angesehen werden kann. Weiter war zu berücksichtigen, daß nach § 6 der vorläusigen Antobahn-Betriebs- und Berkehrsordnung v. 14. Mai 1935 (RGV. II, 421) die Vorschriften der NStraßBerko. für die Reichsautobahnen sinngemäß Anwendung finden. Daher obliegen dem Autobahnsahrer die allgemeinen Sorgfaltspflich-ten des § 1 KStraßBerkd. Die Ansicht des LE., daß der Angekl. auf der Autobahn mit dem Entgegentreten eines unbeleuchteten Sindernisses nicht zu rechnen brauchte, trifft nicht zu. Die Autobahnen sind öffentliche Wege, die aus-schließlich dem Kraftfahrverkehr vorbehalten sind. Zur Gewährung und Sicherung einer gewissen hohen und gleich-mäßigen Geschwindigkeit sind neben den allgemeinen Ber-kehrssicherungsvorschriften für die Reichsautobahnen durch die vorläusige Autobahn-Betriebs- und Berkehrsordnung weitere Strafvorschriften erfassen worden. Gleichwohl darf sich der Eraftungspriferer auf der Autobahn nicht die des fich der Kraftwagenführer auf der Autobahn nicht, wie das LG. meint, darauf verlassen, daß von den übrigen Autobahn= benutzern alle diese Verkehrssicherungsvorschriften befolgt werden. Er braucht zwar nicht mit einem verkehrswidrigen Verhalten anderer Verkehrsteilnehner zu rechnen, welches außerhalten anderer Vertehreiteinet zu ketchich, betiges außerhalb der allgemeinen Erfahrung liegt (MGEntsch. vom 5. Dez. 1935, 5 I) 827/35: Höchstenklich 1936 Nr. 454). Ober gerade die Erfahrung hat gezeigt, daß unbeleuchtete Hindernisse auf der Autobahn nicht selten sind. Unter Berücksich tigung bessen hatte das LG. weiter zu prüsen, ob die Geschwindigkeit des Angekl. mit den in § 9 MStraßWerkD. enthaltenen Vorschriften über die Fahrgeschwindigkeit zu verseindaren war. Es war hierbei auch der Sah zugrunde zu legen, daß jede Geschwindigkeit unzulässig ist, die einen Vremsweg bedingt, der größer ist als die übersichtliche Strecke der Fahrbahn (MGSt. 70, 48; MGCntsch. v. 26. Nov. 1929, 1 D 777/29: DAN. 1930, 10). Die übersichtlickeit auf den Reichsautobahnen ist durch deren Anlage und die des sonderen Sicherungsmaßnahmen größer als auf gewöhnschen Verkehrswegen. Daher ist eine höhere Geschwindigkeit grundsählich zulässig. Ist die übersicht im Einzelfall aber geringer, so muß die Geschwindigkeit geringer sein. In dieser Kichtung sehlen tatsächliche Feststellungen in dem angesochstenen Urteil.

Bei bieser Sachlage bedurfte es keiner Erörterung der Frage, ob in dem Berhalten des Angekl. gegenüber dem Anrus des Sicherungspostens ein Berschulden zu erblicken ist.

5. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LG. in einer neuen Berhandlung der Sache zur Bejahung einer Fahrstässigkeit des Angekl. kommen könnte. Für diesen Fall wäre aber unter Berücklichtigung der gesamten Umstände des Falles nach der überzeugung des Senats eine höhere Strase, als sie dem Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivisbevölkerung v. 9. Sept. 1939 (RGBl. I, 1753) zusgrunde gelegt ist, nicht zu erwarten.

Das Berfahren war daher einzustellen.

(RG., 2. Str Sen. v. 14. Dez. 1939, 2 D 624/39.) [Se.]

7. NG. — Zwischen § 22 Abs. 2 Kraftsc. und § 330 c StBB. besteht keine Gesetseseinheit. § 22 Abs. 2 Kraftsch. bedroht nur den Führer eines Kraftsahrzeugs und sett das Berlassen einer verletzten Person in hilstoser Lage voraus, während § 330 c StBB. jedermann bedroht und lediglich einen Unglücksfall und eine Sachlage voraussetzt, die eine Histelitung nach gesundem Bolksempsinden zur Pflicht macht. Wan kann § 330 c StBB. verletzen, ohne dem § 22 Kraftsch. zuwider zu handeln, wenn keine Histe geleistet worden ist, aber der Berletzte nicht in hilstoser Lage verlassen worden ist. Gegen § 22 Abs. 2 Kraftsch. kann verstotzen werden, ohne das dem § 330 c StBB. zuwider gehandelt wird; so wenn der Täter nicht Kraftsahrzeugsührer ist oder wenn der Berletzte von einem Kraftsahrzeugsührer in hilstoser Lage verlassen wird, die Hilfs aber nicht zumutbar war. Der Tatbestand des § 22 Abs. 2 Kraftsch. stellt somit auch keine regelmäßige Ersscheinungsform des § 330 c StBB. dar.

(RG., 2. StrSen. v. 30. Nov. 1939, 2 D 433/39.) [He.]

Strafverfahren

8. DLG. — §§ 172 ff. StBD. Auch im Klageerzwingungsverfahren gemäß §§ 172 ff. StBD. hat das DLG. eine Umnestie von Amts wegen zu berüdsichtigen. Wird die Anwendung der Amnestie bejaht, dann ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurüczuweisen.

Der Verlette A. hat Antrag auf Anordnung der öffentstichen Klage gegen die Beschuldigte Y. wegen Meineids getellt. Nach den vom Senat angestellten Ermitklungen erscheint die Y. zwar nicht des Meineides, wohl aber des fahrslässigen Falscheides hinreichend verdächtig.

Da biese Straftat vor dem 14. Sept. 1939, dem Inkrafttreten des Gnadenerweises des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939 begangen ist, ist zunächst zu prüsen, od dieser Gnadenerlaß dei einer Entscheidung über den Antrag gemäß § 172 StPD. zu berücksichtigen ist. Der Senat bejaht diese Frage aus folgenden Erwägungen: Es ist anerkannten Rechtes, daß die konstitutive Wirtung einer Amnestie (hier Niederschlagung eines anhängigen Versahrens) in jedem Stadium des Versahrens von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Von diesem Grundslah kann in dem Versahren gemäß §§ 172 st. StPD. keine Ausnahme gemacht werden. Wie das Erricht in diesem Versahren dans, wenn die Erhebung der Anklage nicht anordnen darf, wenn beispielsweise die Versolgung der in Frage stehenden Straftat bereits versährt ist oder wenn der ersorderliche Strafantrag nicht gestellt ist, so muß auch dann der Antrag auf Anordnung der Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt werden, wenn das Gericht erkennt, daß

ber Strafanspruch wegen ber fraglichen Straftat insolgt des Gnadenerlasses nicht mehr besteht. Zu dieser Feststellung ist der Senat im Mageerzwingungsversahren durchaus in der Lage. Wenn eine Strafsache zur Anklage reif ist, dann läßt sich in aller Regel auch übersehen, welche Strafsvoraussichtlich zu erwarten ist. Im übergen ist der Senat auch im Beschwerbeversahren berusen, über die Anwendung des Gnadenerlasses zu entickeiden. Zu einer solchen Entscheideng ist der Senat aber im vorliegenden Falle besonders in der Lage, weil durch eingehende Ermittelungen gemäß § 173 Abs. 3 StP. der Sachverhalt völlig gestart worden ist. Nach dem sestgestellten Tatbestand ist der Senat der Auffassung, daß der Beschuldigten ein sehr geringes Maß von Fahrlässeit zur Last zu legen ist. Unter Verücksichung aller Umstände ist wegen dieser Straftat eine höhere Strafe als drei Monate Gesängnis nicht zu erwaten. Da die Beschuldigte noch nicht vorbestraft ist, trisst all thre Versehlung § 3 des Gnadenerlasses d. 9. Sept. 1939 zu. Die Erhebung einer Anklage und damit auch die Anordenung einer solchen muß daher unterbleiben. Der Antrag war zwar als zulässig anzusehen, denn er entsprach den geschlich vorgeschriebenen sormellen Boraussehungen. Da aber nach sach sich er Prüfung kan wir Kücksicht auf den Gnadenerlaß des Führers kein genügender Anlaß zur Erhebung begründet mit der Kostensolge aus § 177 StPD. Zurücksewiesen werden werden werden werden werden werden

(DLG. Hamburg, 1. StrSen., Beschl. v. 12. Dez. 1939, Ws 90/39.)

9. RG. — § 265 StBO.; §§ 20 a, 42 e, 42 l StGB. Der Hindeis in der Anklage und im Eröffnungsbeschluß auf die Möglichkeit der Anordnung "einer" Maßregel der Sicherung und der Besserung genügt nicht für die Anordnung einer auberen, nicht erwähnten Maßregel. Vielmehr muß b3gl. jeder Maßregel, die angeordnet werden soll, eine besondere Belehrung gegeben und eine Berteidigungsmöglichkeit gewährt werden.

Der Angekl. ist wegen Betrugs i. R. in zwanzig Fällen und wegen anderer Straftaten die Ausübung des Gewerbes als heimleiterin auf fünt Jahre untersach werden

Als heimleiterin auf fünf Jahre untersagt worden.

Begründet ift die Berfahrensrüge der Berlehung des \$ 265 Abs. 2 StPD. In der Antlage und im Eröffungsbeschluß war auf die § 20a, 42e StBB., nicht aber auf § 421 StBB. hingewiesen. In der Hautberfandlung wurde die Möglichkeit, daß ein Berbot nach § 421 StBB. ausgesprochen werden könnte, nicht erörtert, auch kein Antrag in dieser Richtung vom Staatsanwalt gestellt. Dadurch, daß von der StrR. ohne jeden vorherigen Hinweis das derhot ausgesprochen wurde, ist § 265 Abs. 2 StBB. verlett. Borschift kann nicht dahin ausgesegt werden, daß ein weis nur dann nötig sei, wenn in der Anklage und im öffinungsbeschluß auf die Möglichkeit der Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung überhaupt nicht gewiesen war, daß aber jeder weitere Hinweis sich dann unterdseiben dürse, wenn nur ein Hinweis auf die Möglichkeit der Anordnung "einer" Maßregel der Sicherung und Besserung wäre es lich, daß gegen einen Angest., gegen den in der Anklage und im Eröffnungsbeschluß die Anordnung eines Berdots die Sicherungsberwahrung und Entmannung angeordnet weben sie der Ungsticht genommen war, ohne Besehrung sie Sicherungsberwahrung und Entmannung angeordnet weben siederungsberwahrung und Entmannung angeordnet weben wird der Tatsachen nicht gerecht, daß die einzelnen zungs- und Besserwahrung und Entmannung angeordnet weben wird der Angestl. dei der einen Maßnahme andere Berteidigungsmöglichseiten hat als dei der anderen. So ist 3. B. nach § 421 StBB. eine Boraussehung der Invordnung des Berbots, daß der Angestl. dei wer einen Maßnahme andere Berteidigungsmöglichseiten hat als der der Angeschen unter grober Berletung her ihm kraft seines Beruss oder Unter grober Berletung der ihm kraft seines Beruss oder Unter geben der Beruss der Gewerdes obliegenden Pflichten begangen hat. In d

ber Berhängung dieser Magnahme, nicht aber mit ber einer anderen rechnen. Die hiernach ersorberliche Belehrung ist felbit felbit bann notwendig, wenn die Boraussethungen ber zu berhängenben Maßregel, hier ber Mißbrauch des Berufs ober Gewerbes, durch die angeklagten Straftaten dargetan waren Charles, durch die angeklagten Straftaten bargetan waren, aber weder in der Anklage noch im Eröffnungs-beschluß noch in der Hanklage noch im Eröffnungs-bak bis Doch in der Hauptverhandlung zum Ausdruck tam, daß die Berhängung der Maßregel in Frage kommen könne. Der den der Neb. geltend gemachte Verstoß gegen § 265 176, 385 200. liegt also vor (vgl. auch RGSt. 68, 230, 232, 176, 385, 392).

die Angell. nicht damit zu rechnen brauchte, daß das Gericht bei Angell. nicht damit zu rechnen brauchte, daß das Gericht könnte. Sie hatte auch keinen Anlaß, von sich aus geltend ungen, daß "ein Mißbrauch des Gewerbes" usw. nicht vorliege.

(MG., 2. StrSen. v. 28. Sept. 1939, 2 D 229/39.)

bollstr. v. 7. Dez. 1935. Bei Berkündung des Urteils in Abwesenheit bes Berurteilten erstreckt sich die Anrechnung der untersuchungshaft auch auf die zwischen Berkündung und Zustellung fellung des Urteils erlittene Saft.

Durch das am 29. Nov. 1939 in seiner Abwesenheit Besangene Urteil des AG, in Dortmund ist B. mit einer Besangnisstrase von 3 Monaten und 2 Wochen bestrast worden; die Urteil des Das ben; die Untersuchungshaft ist ihm angerechnet worden. Das seit den ist ihm im Gerichtsgefängnis in Münster, wo er sich seit dem 27. Oft. 1939, 10 Uhr, in dieser Sache in Untersuchungshaft befand, am 13. Dez. 1939 zugestellt worden. das dem dem ein Kechtsmittel versichtet.

Das AG hat die Haft, die zwischen der Verfündung auf die Strafdeit angerechnet, weil es der Ansicht ist, daß unter ber nach die Angerechnet, weil es der Ansicht ist, daß unter ber nach bem Urteil anzurechnenden Untersuchungshaft nur bie rnach bem Urteil anzurechnenden Untersuchungshaft nur die die die der Urteil anzurechnenden Untersuchungspur-berstehen sei. Es hat deshalb das Ende der Strafzeit auf den 24. Febr. 1940, 8 Uhr, berechnet. Sowohl auf die Eins gebe des B. als auch auf den Antrag der StA. hat es sich geweigert die Strafzeit anders zu berechnen. geweigert, die Strafzeit anders zu berechnen.

Der Beichwerbe ber Stal. mußte stattgegeben werben. Der Ausibruch des Urteils "die Untersuchungshaft wird angerechnet ift dahin zu verstehen, daß die Untersuchungshaft wird unserechnet ift dahin zu verstehen, daß die Untersuchungshaft Urteils an ben Berurteilten verstrichen ist. Ift der Beruteilt bei der Bertündung des Urteils anwesen, so erstrecht ich der Ausspruch des Urteils nur auf die Untersuchungshaft die zur Bertindung. Ift der Berurteilte das tredt ich der Vusspruch des Urteils nur auf die Untersichungsbaft der Ausspruch des Urteils nur auf die Untersegnen nicht anwesend, weil er auf seinen Antrag vom Erdern und der Hauptverhandsung befreit ist, so bezieht sich wachung weiter Auspruch des Urteils auch auf die die die dur Bekanntschaft wach gestellten des Urteils auch auf die die die Auspruch des Urteils auch auf die der Ausgebruch des Urteils auch auf die die die der Ausgebruch des Urteils des Urteils des Urteils befinde geschen Erst nach ersolgter Aus in derselben Lage, in welcher sich der anwesende Berurteilte nach der Vertündung des Urteils besindet. Der Lauf der Möglicheit erhalten, durch Kechtsmittelbrift hat begonnen und der Berurteilte hat die kraft des Urteils herbeizussühren und sich in den Genuß des in § 450 urteils herbeizussühren und sich in den Genuß des Möglichkeit erhalten, durch Rechtsmittelverzicht die Rechtstrast des Urteils herbeizuführen und sich in den Genuß des in § 450 Streiß herbeizuführen und sich in den Genuß des auch die die der gewährten Borteils zu seizen. Deshalb ist indungshaft anzurechnen. Dafür spricht auch, daß ein Berurteilter, der geständig ist und dem Staat durch seinen ung die Kosten der "unnötigen" überführung gespart hat, übersühriger stehen darf als ein Berurteilter, der die übersührung zur daubtverhandlung verlangt hat.

übersührung dur Hauptverhandlung verlangt hat.
Tambung dur Hauptverhandlung verlangt hat.
Tändung und Justellung liegenden 14 Tage auf die Strafzeir nittelbar nach der Justellung liegenden 1,0 der Verurteilte unwar die Strafzeir untelbar nach der Justellung auf Kechtsmittel verzichtet hat, unterluchung vom Beginn der technen.

(LG. Dortmund, 4. StrA., Beschl. v. 11. Jan. 1940, 13 b

Zivilrecht

Bürgerliches Gesekbuch

11. RG. — §§ 123, 138 BGB.

1. Opfert bei einer Unterschlagung die Chefran bes Täters ihr Bermögen, um die drohende Strafverfolgung durch den Geschädigten zu verhindern, so ist diese Zwangslage nicht von dem Geschädigten, sondern von dem Tater herbeigeführt

2. Es liegt tein unsittlicher Bertrag bor, wenn fich ber durch eine Unterschlagung Geschädigte von der Chefrau des Täters in Sohe des Fehlbetrages sicherstellen läßt und dabei berfpricht, eine Strafberfolgung nicht zu veranlaffen.

Der Ehemann der Al. hat als Beamter der Bekl. Unterset gefinden bet Ar. zur Bedente ber Derfolgung zu vershindern, hat die Kl. zur Biedergutmachung ihr Bermögen durch Bewilligung von Grundschulden bereitgestellt. Später kam es doch zur Strasversolgung. Die Kl. erstrebt demsentsprechen Freisellung von der Schuld, indem sie geltend wecht des biese nicht mirken zufrande, erkonnen sei macht, daß diese nicht wirksam zustande gekommen sei

1. Nach den Umständen, auf die es bei Beurteilung derartiger, im Leben nicht seltener und von der Mpr. des öfteren besandelter Fälle immer entscheidend antommt, wurde seitens der Bell. nicht nachweisbar der Wille betundet, von der Kl. eine Leistung zu erzwingen. Das aber würde zum Tatbestand der widerrechtlichen Drohung i. S. des § 123 BGB. gehören. Denn so wenig wie eine Strafanzeige gegen S., ben Chemann ber Rl., mare auch beren anzeige gegen S., den Ehemann der Al., ware auch deren Ankündigung gegenüber der Al. rechtswidrig gewesen, selbst wenn sie den Hinweis eingeschlossen hätte, daß die Al. durch Beteiligung an der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens die Bekl. von zwis- und strafrechtlichem Vorgehen gegen S. abhalten werde. Rechtswidrig wird die Ankündigung einer Strafanzeige erst, wenn mit ihr ein Druck ausgewährt wird, um von dem anderen eine nicht ihm, sondern dem After pfliegende Leiftung zu erkangen. So siegt die geubt wird, um von dem anderen eine nicht ihm, jondern bem Täter obliegende Leistung zu erlangen. So liegt die Sache hier nicht. Denn das W. spricht aus, die Kl. habe unter dem Druck der Verfehlungen ihres Mannes ge-handelt und gewußt, daß es beim Ausbleiben genügender Sicherungen für die Bekl. zur Erstattung der Anzeige kommen werde. Das besagt, daß die Kl. durch eigene überlegung dazu gelangt ist, durch Eintreten für die Schuld ihres Mannes dazu gelangt ist, durch Eintreten für die Schuld ihres Mannes dazu gelangt ist, durch Eintreten für die Schuld ihres Mannes ihm — und damit auch sich selber — die Möglichkeit des Wiederaufbaues einer wirtschaftlichen Daseinsgrundlage zu schaffen. Die Zwangslage, die aus Furcht vor der aus Arrest und Strasanzeige zu erwartenden wirtschaftlichen Vernichtung und Strasperfolgung erwache, ist demnach nicht durch die Vekl., sondern durch die Unterschlagungen herbeigeführt worden (vgl. RG.: WarnKspr. 1910 Ar. 370; 1913 Ar. 186; auch RG3. 59, 351 [353]).

2. Grundschuldbestellung und Mitschuldverpflichtung verstoßen nicht gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB.).

a) Zunächst handelt es sich nicht um sogenannte Anebelungsverträge, als welche die Kl. sie betrachtet wissen will. Denn in ihrer Wilsenszreiheit und namentlich in der Frei-heit zu wirtschaftlicher Betätigung, soweit bergleichen für sie in Betracht tommt, wird die Kl. durch die bezeichneten Verträge nicht behindert.

b) Nichtig ist in der Regel ein Vertrag, durch den sich jemand das Recht auf Anzeige einer strasbaren Handlung abkaufen läßt (RG.: Seufsurch 84 Nr. 77; RGJ. 58, 204). Sin solcher Fall liegt hier entgegen der Annahme der Red. nicht vor. Die Bekl. hat sich nicht dafür, daß sie über die Bersehlung des S. zu schweigen versprach, eine Besohnung ausbedungen, sondern sich bei Zusage nur des Ausgleichs ihres Vermögensschabens dazu verstanden, von zivik und strafrechtlichem Borgehen gegen ihn abzusehen. Das widerstreitet nicht den guten Sitten. Die Bekl. war weder rechtlich noch sittlich verpssichtet, S. wegen der verübeten Unterstand lich noch sittlich verpslichtet, S. wegen der verübten unterschlagungen der Strasversosgungsbehörde zu überantworten; ihren Belangen entsprach es mehr, daß in einer Zeit der Wirtschaftskrise eine Beunruhigung der Offentlichkeit durch ein Lautwerden der Unterschlagungen unterblied und der Täter in den Stand geseht wurde, den ihr als einer gemeinnützigen Anstalt zugefügten Schaden zu ersehen. Gensowenig verstieß die N. gegen ein gesehliches oder ein Sittengebot, wenn sie für ihren Ehemann eintrat, um ihn dor Strassversossen. Wöslichkeit zu hemahren um ihn dar Strassversossen. verfolgung nach Möglichkeit zu bewahren und zugleich sich

an der Schabensdedung zu beteiligen. Dann kann auch die rechtsgeschäftliche Berknüpfung von Schweigepslicht und Ersappslicht nicht unsittlich sein (vgl. RG.: WarnRipr. 1910 Mr. 370).

c) Abgesehen von den zuvor behandelten besonderen Umständen wären Grundschuldbestellung und Mitschuldverpflichtung nach § 138 Abf. 1 BBB. nichtig, wenn diese Rechtsgeschäfte sich nach ihrem aus Zusammenfassung von Insalt, Beweggrund und Zweck erichlossenen Gesamtcharakter als sittenwidrig darstellten. Auch das ist mit dem BG. zu verneinen. Da nach den Ausführungen unter a und b dem Gegenstand ber Berträge nichts Berwerfliches anhaftet, auch ber Bertragszweck jeder Partei vor dem Sittengesetz bestehen kann, wäre Sittenwidrigkeit nur anzunehmen, wenn die Bekl. bei Verfolgung ihres Vertragszweckes die Lage der Rl. eigensüchtig ausgenugt hätte. Das wäre etwa dann der Fall, wenn die Bekl. überhöhte Forderungen gestellt, übermäßige Sicherungen sich ausbedungen, der Kl. keine Zeit zur überslegung und zur Besprechung mit ihrem Chemann gelassen, einen für eine berartige Entichliegung ungunftigen forperlichen, geistigen oder seelischen Zustand der Kl. ausgenutt, ihr die Folgen ihres Eintretens unrichtig oder zweidentig dargestellt, überhaupt über den — für sich allein nur zur Anfechtung berechtigenden — Tatbestand arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung hinaus auf ihren rechtsgeschäftlichen Willen in unstatthafter Beise eingewirkt und damit insgesamt — hierauf tame es an — ein Berhalten beobachtet hätte, das dem gesunden Volksempfinden als unsittlich erscheint. In dieser Richtung hat das BG. die Bekl. aber als entlastet angesehen.

Die Rev. gewinnt aus rückschauender Betrachtung die überzeugung, daß die Al. unfinnig gehandelt habe, indem fie ohne Gemähr für das Ausbleiben der Strafverfolgung die Schuld ihres Mannes auf sich nahm und ihr ganges Ver-mögen dafür verpfändete; die Rev. meint ferner, daß die Betl. dies hatte erkennen muffen, und leitet baraus einen Vorwurf her. Indessen muß die Entscheidung über den recht-lichen Bestand der streitigen Verträge, wenn auch vom Boden ber heute geltenden sittlichen Anschauungen aus, doch an Hand ber damals möglichen Einschätzung der tatsächlichen Berhältniffe gefällt werden. Damals aber haben sowohl die Bekl. als auch die Rl. und ihr Mann die Gefahr einer Strafverfolgung zwar nicht aus den Augen verloren, aber auch nicht hoch eingeschätt. Zum mindesten glaubten die Rl. und ihr Mann, daß letterer bei boch eintretender Strafverfolgung wegen des bekundeten Billens zur Wiedergutmachung des Schadens auf eine fehr milbe Bestrafung hoffen durse, die nicht zur Berftorung ber neuen Dafeinsgrundlage fuhren werde.

Die Frage der Rev., welchen Wert die Gegenleistung ber Bekl. gehabt habe, wenn fie nicht die Gewähr für ein

Ausbleiben der Strasverfolgung einschloß, sührt von der rich-tigen Betrachtung weg. Das Eintreten für fremde Schuld-— in Gestalt einer Berbürgung, einer zusählichen Schuld-übernahme, einer Pfandbestellung — ist ein den Eintretenben einseitig verpflichtender Bertrag, ohne daß übrigens allein wegen des Mangels einer Gegenleistung etwa eine Schenkung vorläge. Gine Gegenleiftung an den Gintretenben kann bedungen werden, gehört aber nicht zum Wesen des Geschäfts. Die Zusage der Bekl., über die Staftat zu schweisgen, bedeutete, wenn nicht eine Bedingung i. S. des § 158 BGB., die Eingehung einer bloßen Nebenverpflichtung; das Bersprechen einer als wirtschaftlich gleichwertig gedachten Gegenleistung i. S. der §§ 320 ff. BGB. enthielt sie keines falls. Durch Erwirkung jener Zusage sicherte sich die Kl. nach jeder Richtung das Stillhalten der Bekl. gegenüber S. und damit diesenige — bis dahin nicht geschuldete — Leistung der Bekl., auf die es der Kl. und S. damals entscheidend ankam. Aus dem — für sich genommen — heute gering erscheinenden Wert dieser Leistung der Bekl. kann deshalb nichts für die Sittenwidrigfeit der geschlossenen Berträge hergeleitet werden. Gine Gemahr bafur, bag G. von Strafe verschont blieb, konnte die Bekl., woran sie keinen Zweisel gelassen hat, nicht übernehmen. Daß die Al. sich der wirtschaftlichen Bedeutung ihres Eintretens bewußt gewesen ift, hat das BG. festgestellt.

(RG., V. ZivSen., U. v. 16. Nov. 1939, V 65/39.) [97.]

12. DLG. — §§ 419, 1990, 1991, 1978 BGB.; §§ 767 785, 786 3BD. Der Bermögensübernehmer, welcher der ihm

gefehlich auferlegten Berpflichtung zuwider Schulden des über nommenen Bermögens nicht zahlt, wird perfonlich haftbal Der Cläubiger fest diesen erweiterten Anspruch nicht mit Pfändung und überweisung eines "Ersaganspruchs" durch fondern tann gegen das eigene Bermögen des Bermögen übernehmers mit Pfändung beweglicher Sachen vorgeheil. Sierzu genügt das Urteil, das für diefe Schuld gegen den Bermögensübernehmer ergangen ift, auch wenn darin die Baftung auf das übernommene Bermögen vorbehalten war den ift. +1

Die Al. übernahmen 1932 das Bermögen ber inzwischen verstorbenen Vitwe W. Herzu gehörten 2 häuser, welche sie wieder versaust haben. Frau W. schuldete der Bekl. für ein Darlehn 1900 KM nehst Jinsen. Für diesen Betrag erwirkte die Bekl. gegen die Kl. als übernehmer des Vermögens ein rechtskröttiges Urkeit warie den Angelen des Vermögens ein rechtsträftiges Urteil, worin den Kl. die Beschränkung ihrer Haftung auf das übertragene Bermögen borbehalten wurde. Auf Grund dieses Urteils ließen die Bell. bei den Rl. eine Reihe von Sachen pfänden, die nicht zu dem übernommen Bermögen gehörten.

Die Rl. verlangen Freigabe biefer Sachen.

Die Bekl. trägt vor, das Berlangen der Freigabe sei arglistig. Das ganze Berhalten der Kl. verstoße gegen die guten Sitten, sie seien schadensersappslichtig und hafteien deshalb mit ihrem eigenen Papera

deshalb mit ihrem eigenen Vermögen.

Das LG. hat der Klage stattgegeben. Es führt aus, es sein nicht dargesegt, daß die Kl. das übernommene Vermögen in ansechtbarer Weise veräußert oder daß die Bekl. teine ausreichende Befriedigung aus dem Erlös der verkauften Häufer habe sinden können und deshalb überhaupt Schaden bestünde. Die Vollstreckung in Sachen, die nicht übernommenen Vermögen gehörten, sei zudem eine streckung ohne Titel und daher unzulässig. Außerdem eine streckung ohne Titel und daher unzulässig. Außerdem ken die Kl. nicht auf Grund eines Urteils, das über ausprüche aus § 826 BBB. geltend machen. Die Verusung der Vett. hatte Ersolg.

Die Kl. berusen sich auf die ihnen im Urteil des verwenden Verlängen sich das übernommenen Vermögens. Nach § 419 BBB. sind in diesen Falle die für die Haftung des Erben gestenden Vorschriften beshalb mit ihrem eigenen Bermögen.

Falle die für die Haftung des Erben geltenden Borsorffen der §§ 1990, 1991 BGB. entsprechend anwendbar. Bermögensübernehmer hat also eine ähnliche rechtliche lung wie ein beschränkt-hastender Erbe. Dieser ist aber den Rachlaßgläubigern für die Berwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er nan den Armachas Greichtet. verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbichat an die Berwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte (§§ 1991, 1978 BGB.). Dem Bermögensther nehmer liegt es nach Sinn und Zweck der gesehlichen negen ju erfter Linie ab auf dem ihr geben der lung in erster Linie ob, aus dem übernommenen Bermogen bie Forderungen ber Mischel bem übernommenen Bermogen die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen. Unterläßt er dies, obwohl er der in der grander dies, odwohl er dazu in der Lage war, so haftet er wie ein Erbe nach den Grundsäßen des Auftragsrechts. Er ist als gewissermaßen gesetzlich beauftragt, für die Deckung in Schulden des übernammenen Paris, für die Deckung in Schulden des übernommenen Bermögens zu forgen und in soweit das übernommene Bermögen für die Gläubiger zu verwalten. Die Ansprüche der Gläubiger daraus, daß ber Bermögensübernehmer die Schuldiger daraus, daß hat, Bermögensübernehmer die Schuldentilgung unterlassen gelten als zum übernammann m. gelten als zum übernommenen Bermögen gehörig, eniffre dend der Regelung für den Erben in § 1978 Abs. 2 Bod. wo derartige Ansprücke der Nachlaßgläubiger zum nachlaß rechnen. Damit perarösert sich en kann bei eine generatige rechnen. Damit vergrößert sich aber die Haftungsgrundlage für die Gläubiger. Denn sie haben eine erweiterte Zugriss möglichkeit auf das persönliche Vermögen des Vermönens übernehmers damit erworben. Der Vermögensübernehmer, der etwa die Keinerträquisse des Vermögensübernehmer, der etwa die Reinerträgnisse des Vermögensübernellner wendet, um die Schulden zu bezahlen, sondern sie für sich verbraucht, oder der Gegenstände des übernommenen Vermögens veräußert und den Erlös seinem eigenen Vermögen zuschlägt, statt die Gläubiger zu betriedigen haubelt nämlich aufchlägt, statt die Gläubiger zu befriedigen, handelt nämsig dem erwähnten gesetzlichen Auftrag zuwider und macht schaftbar, und zwar persönlich (Planck § 1991 Ann. 1.8). RGRomm. § 1991 Ann. 1., § 1978 Ann. 4). Er muß mithin auch mit seinem eigenen, nicht übernommenen Vermögen für die Verdindsschied von der fann nicht wie sonst die Verdindsens das stehen, und er fann nicht wie sonst die Krischiger auf das

Die Kl. waren bemnach der Bell. gegenüber verpstichtet, die Darlehnsschuld der Frau W. aus den Mitteln des internammenen Vermögens zu tilden nommenen Bermögens zu tilgen. Hierzu waren sie auch in der Lage mie die Australie Bert ber bei bie grunten der Lage, wie die Auskunfte ergeben. Abgesehen hiervon

haben die Kl. aber auch durch den Berkauf der zum über-nommenen Vermögen gehörenden Häuser so viele Geld-mittel mittel erlangt, daß sie die Bekl. für ihre Forderung bedahlen konnten. Da sie diese Geldmittel der Bekl. vorents halten haben, sind sie nunmehr für die Forderung der Bekl. berkan haben, sind sie nunmehr für die Forderung der Bekl. personlich, also mit ihrem eigenen Bermögen haftbar. Dem-nach barf die Bekl. auch in die Sachen der Klage vollkreden, obwohl sie unstreitig nie zum Vermögen der Frau B. gehört haben, und die Kl. können sich nicht darauf besuseh, daß sie als Vermögensübernehmer nur mit dem überstommen

nommenen Bermögen haften. Bu prüfen bleibt indes, ob die Bekl. diesen Zugriff in persönliche Bermögen der Al. hat auf Grund des bereits von ihr gegen die Kl. erstrittenen Urteils, oder ob sie neu gegen die Kl. erstrittenen Urteils, oder ob sie neu gegen die Kl. gerichtlich vorgehen muß. Man hat sin Fällen wie hier die zum übernommenen Vermögen gehörende Granden wie hier die zum übernommenen Vermögen gehörende Josephe "Ersaksorderung" pfänden und sich nebenderen Lassen müsse Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme würde sedoch voraußsetzen, daß tatsächlich eine fremde Ersaksorderung gegen die Kl. bestünde, daß also eine solche Ersaksorderung einem Dritten zustünde und nicht schon der Bell solche Mis Oritter könnte nur in Frage kommen der Bell selbst. Als Dritter könnte nur in Frage kommen der Inhaber des übernommenen Bermögens. Das sind aber die sind. Das übernommenen Bermögen beieß Anspruchs bie gleichzeitig auch Schuldner dieses Anspruchs Bermögen ist nicht eine besondere Bermögensten ist nicht eine besondere Bermögensten ist viewer Bechtsnersönlichkeit oder ein Betmögensmasse mit eigner Rechtspersönlichkeit oder ein gesond masse mit eigner Rechtspersönlichkeit oder ein gesonderier Vermögensbestandteil des Vermögensübernehmers mit bet er Rermögensbestandteil des Vermögensübernehmers mit besonderer, ben Bermögensübernehmern entzogenen Berwaltung. Der Ersatzanspruch läßt sich also nicht gesondert als getrennter Vermögensteil für die Bekl. verwerten, son-dern 311 seiner Vermögensteil für die Bekl. verwerten, sonbern zu seiner Bermögensteil sur ole veil. bernetein, bein zu seiner Durchsetzung sieht nur der Zugriff in das allgemeine Vermögen der Al. offen. Daher ist die Annahme eines beine Vermögen der Al. offen. Daher ist die Annahme eines besonderen, pfändbaren Ersaganspruchs schon begriffe lich ausgeschlossen. Es dehnt sich vielmehr nur die Haftungs-grunds grundlage für die übernommene Schuld der Frau W. von dem übernommenen Bermögen auch auf das eigene Bermögen ber Al. aus. Aus praktischen, rechtstechnischen Grünben hat das Aus praktischen, rechtstechniquen Genthen hat das Gesetz die Bestimmungen über den Auftrag herangezogen, die auch nur entsprechend anzuwenden sind. Die praktische der der Gerfolg, Die mindagen, die auch nur entspreugend ungeneben Erfolg, das hindung und überweisung hätte ferner nur den Erfolg, daß die Sachberechtigung der Bekl. für diese unmittelbaren, nach der Bermögensübernahme erworbenen Ansprüche be-lonkangen Bermögensübernahme jonders festgestellt würde, ein Umweg, der umständlich und unnötig ist. Denn die Bekl. müßte, wenn die Kl. die Zah-lung har wenn die Kekl. tung verweigern, wie sie es hier tun, einen neuen Rechts-itreit beginnen und könnte erst dann mit dem neu erstriffen. Kermögen der Kl. strittenen Urteil gegen das persönliche Vermögen der Kl. nrittenen Urteil gegen das persönliche Vermögen der Kl. dangsweise vorgehen, ein Ersolg, der leichter und in der gleichen Weise zu erreichen ist, wenn man den Zugriff auf liegenden Urteils zusäßt. Für Einwendungen gegen dieses offen Kad alledem durfte die Bekl. die hier in Rede stehenden, pfänden, und die Kl. können der Pfändung nicht ber pfänden, und die Kl. können der Pfändung nicht ber inder indem sie sich auf den Vorbehalt im Urteil bibersprechen, indem sie sich auf den Borbehalt im Urteil nogen, daß die Bollstrechung auf das übernommene Ber-

mögen du beschränken sei. Die Rlage ist hiernach nicht gerechtfertigt.

(Dog Köln, 9. ZivSen., Urt. v. 21. Dez. 1939, 9 U 31/39.)

döpferischer Beise einen neuen Beg zu beschreiten, um begenüber bem böswissigen Vermögensübernehmer einen Geschlere dem böswissigen Vermögensübernehmer einen Anmerfung: Das Urteil bemüht sich, in fühner, rechts-Bernuber dem böswilligen Bermogensuvernehmet inellen und wirtsamen Gläubigerzugriff zu ermöglichen Die man auch zu der interessanten Entscheidung stehen mag, licher nacht du der interessanten Entscheidung stehen mag,

sicher verdient sie es, daß man sich mit ihr auseinandersett. Lieft man die Urteilsbegründung und verfolgt man sie Lieft man die Urteisbegründung und verfolgt man pe jar tritisch Schritt für Schritt, so erheben sich zahlreiche schlich-rechtliche und versahrensrechtliche Bedenken. Nament-meinung gelungen ist, die in BNFG. 6, 416 dargelegte likeint mit diesen Beweisgründen zu widerlegen, er-besint zum minbesten zweiselhaft. Man kann ferner der hollstrecht werden soll der wegen eines Schadenserjaganspruches wilder werden soll der überhaupt noch nicht Gegenstand bollstreeft werden soll, der überhaupt noch nicht Gegenstand eines werden soll, der überhaupt noch nicht Gegenstand eines Rechtsftreits gewesen ist, und endlich daß es sich um lich schureckung ohne Titel handelt, wie ja das LG. ähn-derer Kroanschieden hatte. Die Erörterung dieser und an-derer Kroanschieden hatte. Die Erörterung dieser und berer Fragen würbe zwar zu sehrreichen Betrachtungen Ansbieten, aber ben Rahmen einer Anmerkung übersteigen. Berauf tann zudem auch deshalb verzichtet werden, weil

es auf diese Einzelheiten, im Grunde genommen, nicht anfommt.

Wie bereits bemerkt, ift das Urteil in seinem Wesens= kern rechtsschöpferisch. Darum würde man ihm nicht gerecht, wenn man lediglich in sezierender Weise seine einzelnen Bunkte kritisierte. Selbst wenn man diese einen nach dem anderen widerlegte, bliebe noch immer, den tragenden rechtspolitischen Gesichtspunkt bes DLG. zu würdigen. Rur mit diesem, nicht mit den einzelnen dogmatischen Beweisgrüns den steht und fällt das Urteil.

Wenn man sich die Tragweite der Entscheidung klar macht, so erkennt man, daß sie auf folgendes hinausläuft: im Bereich des § 419 BGB. wird es dem überenehmer aufgegeben, die Beachtung der ihm urteilsmäßig vorbehaltenen Haftungsbesichränkung im Wege der Vollstreckungsabwehr flage durchzuseten, und mit biefer Rlage fann er dann nicht obsiegen, wenn die Befriedigung des Gläubigers aus dem übernommenen Vermögen unmöglich geworden ist und diese Unsmöglichkeit auf Verschulden des übernehmers beruht.

In der Tat spricht für diesen rechtspolitischen Gedanken sehr vieles. Der Bereich bes § 419 BBB. ift leiber oft Schauplat bedenklicher Machenschaften, denen der geprellte Blaubiger nur schwer beitommen tann. Sett sich der Brundgedanke des Urteils durch, jo wird es dem Gläubiger er-leichtert, sein Recht gegen einen böswilligen übernehmer zu erkantpfen. Der Gläubiger kann sich auf Grund seines vollstreckbaren Titels notfalls zunächst einmal eine Sicherheit aus dem sonstigen (nicht vom übergeber stammenden) Bermögen bes Schuldners beschaffen, ohne daß er einen Arrest zu erbitten und — was oft schwierig ist — bessen Voraussetzungen erst besonders glaubhaft zu machen braucht. Durch alles das wird der böswillige Schuldner vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus nicht beschwert.

Milein, es gibt nicht nur böswillige ober auch bloß fahrlässige Schuldner. Werden die redlichen Schuldner nicht so in eine unverdient schlechte Lage versett, z. B. im Sinblick darauf, daß ihnen jett die Alägerrolle zugewiesen wird, daß sie als Vollstreckungsabwehrkl. ihr Recht nur vor dem daß sie als Vollstreckungsabwehrkl. ihr Recht nur vor dem Prozefgericht erster Instanz nehmen können (§ 767 Abs.) und daß sie der Notwendigkeit der Einredenhäufung (§ 767 Abs.) unterliegen? M. E. wiegen diese Bedenken praktisch nicht sehr schwer. Denn die Beachtung der vorbehaltenen Haftungsbeschränkung kann ohnehin nur auf Ernnd einer Einwendung des übernehmenden erfosgen (§§ 786, 781 BP.), und die Erledigung dieser Einwendung geschieht durch Vollstreckungsabwehrklage (§§ 786, 785, 767 BP.). Die Vollstreckungsabwehrklage muß aber scheitern, 3PD.). Die Bollstreckungsabwehrklage muß aber scheitern, wenn das Borschützen der Einwände durch den Abwehrkl. einen Kechtsmisbrauch barstellt. Der redliche Al. hat also ben Verlust seines ohnehin nötigen Rechtsstreits nicht zu befürchten. Anders der schuldhafte übernehmer. Denn ein Rechtsmisbrauch liegt grundsätzlich vor, wenn der Abwehrts. durch sein Verschulden die Befriedigung des Gläubigers aus dem übernommenen Vermögen vereitelt hat. Ein solcher insbesondere ein boswilliger — Schuldner verftößt nämlich als Bollftredungsabwehrtl. gegen Treu und Glauben, fofern er trosdem die Einwendung aus dem Borbehalt des Urteils erhebt. Sie muß ihm daher versagt werden, er hat infolge seinen Leeren Rechtsschien geworden, auf den er sich nicht mehr berufen fann.

Freilich mag man Bedenken haben, diefe Grundfage auch auf den fahrlässigen Schuldner anzuwenden. Aber eine enge Grenzziehung würde den begünstigenswerten Gläubigerzugriff wesentlich erschweren, da bei § 419 BGB. der Vorsatz leicht getarnt werden kann. Dazu kommt folgendes: die Rechtsausübung des Vollstreckungsabwehrkl. if unabhängig von bem Borftehenden auch ichon deshalb unzulässig, weil er im Falle des Obsiegens dem Gegner den-noch haften würde, wenn auch diese Haftung in einem neuen Rechtsstreit geltend gemacht werden müßte. Und daß der übernehmer für schulchafte Richtbegleichung der Verbinblichkeiten aus dem übernommenen Bermögen verant= wortlich ist, hat das Urteil in einwandfreier Weise auß-gesührt. Hier greift asso — und zwar auch gegen den fahr-lässigen Schuldner — der alte Sat durch, daß arglistig han-belt, wer von einem anderen etwas verlangt, was er ihm alsbald zurudzugeben verpstichtet ist. M. E. trägt schon bieser Gesichtspunkt allein das Ergebnis, zu dem das DLG.

aelanat ift.

Alles in allem ift baher ber Entsch. vom rechtspolitischen Standpunkte aus beizupflichten. Auch dogmatisch läßt sie sich aus zwei selbständigen Gründen unter dem Gesichtspunkte des Rechtsmisbrauchs gut vertreten. Ich halte die Deranziehung dieses Gesichtspunktes für einsacher und beschenstreier als den im einzelnen immerhin nicht zweiselsfreien Weg, den die Urteilsbegründung gegangen ist. Folgt man den hier angedeuteten Gedanken, so erkennt man zussleich, daß diese Grundsätze auch bei der beschränkten Erdenhaftung sowie dei der persönlichen Haftung für Gesamtzutsverdinklichkeiten (§ 1489 Uhs. 2 BGB.) verwertbar sind. Welchen Sinsluß diese Rechtslage auf das Rangverhältnis mehrerer pfändender Gläubiger untereinander hat, ist eine weitere schwierige Frage; der Tatbestand des Urteils bietet zu ihrer Erörterung keinen Anlaß.

Prof. Dr. Wilhelm herschel, Frankfurt a. M.

13. AG. — § 873 BGB. Die für das Zuftandekommen einer Söchstbetragshypothet ersorderliche Einigung ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn der eingetragene Gläubiger nach Kenntnis der Eintragungsnachricht seine Rechte gegenüber dem Gericht und anderen Gläubigern betätigt hat. Die Tatsache, daß er früher eine andere Art hppothekarischer Sicherstellung erstrebt hat, spricht nicht gegen die Annahme seines Einverständnisses.

(RG., V. ZivSen., U. v. 27. Nov. 1939, V 47/39.) [R.]

14. AG. — § 1666 Abf. 1 Sat 1 BGB. Leben die Eltern getrennt, so gefährdet in der Regel derjenige Elternteil, der sich grundloß von der häuslichen Gemeinschaft sern hält oder der grundloß dem andern Elternteil die Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft verweigert, hierdurch gleichzeitig schuldhaft das Wohl des Kindes.

Die Eltern ber am 15. Okt. 1928 geborenen Erika W. leben seit Aufang Mai 1937 getrennt. Die Tochter besindet sich beim Vater. Dieser hat gegen die Mutter Eheansechtungs und Scheidungsklage erhoben, die rechtskräftig absewiesen ist, und die hierauf von der Mutter gewünschet Wiederherstellung der häußlichen Gemeinschaft abgesehnt. Nunmehr hat die Mutter bei dem AG. in C. als VormGer. beantragt, dem Vater gemäß § 1666 BGB. die Sorge für die Person der Tochter zu entziehen und ihr zu übertragen. Das UG. hat diesen Antrag abgesehnt und das LG. die hiersgegen von der Mutter eingesegte Beschwerde zurückgelviesen. Die von der Mutter hiergegen eingelegte weitere Beschwerde hat aus folgenden Erinden Ersola geschat.

hat aus folgenden Gründen teilweisen Exfolg gehabt:

Ein Einschreiten gegen den Vater aus § 1666 Abs. 1
BGB. ift bereits deswegen erforderlich, weil der Vater der Mutter grundsos die Viederaufundme in den ehellichen Hauschalt verweigert. Durch dies Verhalten verfößt der Vater gleichzeitig gegen seine ihm dem Kindes gegenüber obliegenden Pflichten; denn die Familie ist die wichtigste Zelse im Staat, sie allein verdürzt in ihrem naturgegedenen Zusammenhalt das Wohl der Kinder und ihre bestmögliche Erziehung. Dieses Vorteils hat der Vater siehung diesenden gleichzeitig hierdurch die ordnungsmäßige Erziehung des Kindes gefährdet. Allerdings liegt ihm als Inhaber der elterlichen Gewalt gem. §§ 1627, 1631 abs. 1863. in erster Linie die Erziehung des Kindes ob. Aber auch die Mutter hat während der Dauer der Ehe neben dem Vater gem. §§ 1634, 1631 abs. 1 BGB. das Recht und die Pflicht, auch ihrerseits das Kindes auf Erziehung auch durch die Mutter. Diese Erziehung ist für ein Mädchen in den Entwicklungsjahren besonders wertvoll, und zwar hier um so mehr, als der Vater berufstätig ist und sich ofsendar selbst nicht ausreichend um die Erziehung des Kindes fümmern fann. Der Vater bat nun hier dadurch, daß er der Mutter das Erziehungsrecht der Mutter praftisch gegenstandstos gemacht; denn der Verlehre der Mutter praftisch gegenstandstos gemacht; denn der Verlehr der Mutter mit dem Kind ist durch verweigert, das Erziehungsrecht der Mutter praftisch gegenstandstos gemacht; denn der Verlehr der Mutter mit dem Kind ist durch der Verhalten, das der Auster mit dem Kind ist durch der Verhalten, das der Verhalten der Verhalten von der Verhalten verweiger der Verhalten von der Verhalten vor Verhalten von der Verhal

bes Baters ist auch schuldhaft, da er der Mutter, wie nach der rechtsträftigen Adweisung der von ihm erhobenen Ehe ansechtungs- und scheidungsklage seststeht, ohne berechtigten Erund die Ausnahme in den ehelichen Haushalt verweigert. Diernach sind die Boraussehungen des § 1666 Abs. 1 BB in seiner Person erfüllt. Dem tann auch nicht etwa entgegengehalten werden, daß, da die Eltern nun einmal getremt leben, die Tochter günstigstenfalls nur von dem einen oder dem andern Elternteil erzogen werden kann, für sie sossidinichts gewonnen wird, wenn sie zur Mutter tommt, da id dann wieder die Erzichung durch den Kater entbehren mußierauf kommt es sedoch nicht entscheidend an, sondern sedse sindes gefährdende Austand hervorgerusen ist. Diniktommt, daß, wer sich selbst ehewidrig denimmt und die Fischmalten kannt von dem einen Versichung eines Familienlebens verhindert, schwerlich geeignet ist, seine Kraischung den Kinde richts daßer nichter die Liebe zu Ehe und Kind zu werden. Der Senat steht daher auf dem Standpunkt, daß in Fällen, in denen die Eltern getrennt leben, derzenige Elternteil, der sich grundlos von der häuslichen Gemeinschaft sernhält oder prundlos dem andern Elternteil die Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft verweigert, hierdurch in der nach seine Aussichen Gemeinschaft verweigert, hierdurch in der nach seine kusnahme von dieser Regel hätte hier beispielsweis dann zu gelten, wenn etwa von der Mutter ein günsüger erzieherischen Feststellungen wird der Mutter allgemein märgetressichen Feststellungen wird der Mutter allgemein in darakterschaft vonlang ein auses gelickt.

darakterlicher Haltung ein gutes Zengnis ausgestellt.
Der Antrag der Mutter, dem Vater das Personensorge recht in vollem Umfange zu entziehen, ist jedoch zu weit-gehend. Nach § 1666 Abs. 1 BGB. sind vielmehr nur "die Bur Abwendung der Gefahr erforderlichen Magregeln gu treffen". Eine völlige Entziehung des Personensorgerechts aus § 1666 Abs. 1 BGB. würde dem Bater gleichzeitig das Recht nehmen, das Kind in personlichen Angelegenheiten au vertreten Gine Entziehung. Bu vertreten. Gine Entziehung dieses Bertretungsrechts if jedoch nicht erforderlich, ba feinerlei Umjtande vorliegen, bie bie Besorgnis rechtsertigen könnten, ber Bater werbe, wenn Bertretungshandlungen für das Kind erforderlich werden, in dieser Hinsicht feine Pflichten nicht erfüllen. Auch die Mutter hat eine Aflichten nicht erfüllen. Auch die Mutter hat eine folde Beforguis nicht ausgesprochen. Terier wurde mit einer Entziehung bes Personensorgerechts auch bas Recht bes Laters auf Berkehr mit dem Kinde erlösten (RG3. 153, 238). Das BormGer, ware dann nicht mehr in der Lage, den persönlichen Berkehr bes Baters mit bem Kinde in entsprechender Unwendung des § 82 Ehest. die regeln, sondern die Gestaltung des persönlichen Berkeft. würde dann dem Berkeltung des persönlichen Berkeft. würde dann dem zur Ausübung des versönlichen Verterber würde dann dem zur Ausübung des Sorgerechts 31 be stellenden Pfleger obliegen (JHG. 19, 307). Eine solche wäre im vorliegenden Falle untragbar, da auch der ofsenbar mit großer Liebe an dem Kind hängt, und wirde den Konflitt der Eltern nur noch vergrößern. Sie ist auch nach der Sachlage weder gehaten war vergrößern. Sie ist anch nach der Sachlage weder geboten, noch von der Mutter et beten. Erforderlich und genügend ist vielmehr hier lediglich eine Entziehung des Aufenthaltsbaktionen bei Rufert eine Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Dieses geht durch die Entziehung jedoch nicht etwa auf die Mutter über, sondern dem Kind ist gem. § 1909 Abs. 1 Sat 1 Bar Musübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ein ger zu bestellen. Dieser ist dem 88 1915 1916 1779 3633. ger zu bestellen. Dieser ist gem. §§ 1915, 1916, 1779 BBB. bom BormGer. auszuwählen. Jm Sinne bes Senats würde es hierbei liegen, wenn die Mutter zum Pfleger bestellt wird, zumal da es nach Ansicht des Senats bei der Sachlage angebracht ist, daß das Kind zur Mutter angebracht ift, daß das Rind gur Mutter tommt.

(KU., Ziv Sen. 1 a, Beichl. v. 3. Nov. 1939, 1 a Wx 1053/39.)

** 3uftändigteit in Familien= und Rachlaßlachen v. 31. Mai 1934 (RGBl. I, 472) § 11. DurchsBest. dazu v. 27. Just 1934 (RGBl. I, 738) Nr. 8. Auch unter der Geltung der ZustänsigheitsbereinheitlichungsBD. und der dazu erlassenen führungsbestimmungen hat die Vorschrift des § 1741 eine Anderung nicht ersahren, wonach nur derzeuige, der teine Anderung nicht erfahren, wonach nur derzeuige, der teine ehelichen Abtömmlinge hat, durch Vertrag mit einem anderen diesen an Kindes Statt annehmen kann.

Aus der Che des Kaufmanns Julius P. und feiner Ehefrau Margarete P. ist eine am 7. Juni 1934 geborene Tochter Brigitte hervorgegangen. Die Ehe ist im Sept. 1936 aus alleiniger Schuld des Chemannes rechtsfräftig geschick den worden. Frau P. hat mit dem Angestellten Faut

eine neue The geschlossen, aus der beide eine am 10. April

1938 geborene Tochter Ingrid haben. Der Chemann G. beabsichtigt, die Brigitte P. an Kindes Statt anzunehmen. Seine Ehefrau, die Mutter des Kindes, hat bei dem VormGer. den Antrag gestellt, ihr die bormundichaftsgerichtliche Genehmigung zu dem Abschlüß eines Annahmevertrages zu erteilen, den sie als Inhaberin der Personensorge für das Kind mit ihrem jetigen Ehemann abschließen Genensorge für das Kind mit ihrem jetigen Ehemann abschließen Genensorge für das Kind mit ihrem jetigen Ehemann abschießen wolse. Das AG. hat diesen Antrag abgelehnt. Das AG. hat die von der Mutter eingelegte Beschwerde durningewiesen. Auch die weitere Beschwerde der Mutter hatte feinen Erfolg.

👀 wird zunächst ausgeführt, daß der Antrag schon aus dem Grunde feinen Erfolg haben kann, weil nicht die Mutter, sondern nur der Bater des Kindes als gesetlicher

Vertreter zu der Stellung des Antrages berechtigt ist.)

Am Schließlich aber trifft auch der Entscheidungsgrund des AG. Schließlich aber trifft auch der Entimeidungsgennt des der Zu, den das Lo. nicht mehr geprüft hat, daß nämlich lebendes eheliches Kind annehmen kann, weil er ein beit de eheliches Kind hat. Die Beschw. glaubt, daß inspektigt der ein beit des eheliches Kind hat. Die Beschw. neider scheliches Kind hat. Die Beschwf. glaudt, dus insereider § 1741 BGB. heute nicht mehr gelte, weil sich aus Kr. 8 Abl. 2 der Durchsucht. v. 27. Juli 1934 (RGBl. I, 738) du der BD. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien und Nachlaßsachen (Zuständigkeitsvereinheitlichungsb.) v. 31. Mai 1934 (KGBl. I, 472) etwas anderes ergebe. Diese Ansicht ist verfehlt. Die angezogene Vorschrift (Ar. 8 Abi 2 ber DurchsBest.) lautet, soweit sie hier in Betracht

beignbringen, daß er leibliche Kinder voraussichtlich nicht a) haben wird. Eines Zeugnisses bedarf es nicht,

b) wenn das leibliche Kind des einen Chegatten oder eines leiner Geschwister von dem anderen Chegatten an Rin-

Die Borschrift bient gang anderen Zweden, als bie BeichwF. meint.

Die ZuständigkeitsvereinheitlichungsBD. v. 31. Mai 1934 Die Zuständigkeitsvereinheitlichungswu. b. 31. Durch 30. Jan. 1934 (RGRI. I, 75), das die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich überträgt (Art. 2), und dem Ersten Erse schider auf das Keich überträgt (Art. 2), und dem Etpen Gesetz dur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Kehr. 1934 (MGBl. I, 91), das im Art. 5 den RJM. übergang der Justizhoheit auf das Reich ersorberlich werden. Dementsprechend beschäftigt sich die VD. v. 31. Mai 1934 nur mit dementsprechend Vertigmungen des BGB, die für gewisse mit benenigen Bestimmungen des WB. b. 31. wat 1954 nut Entsch demenigen Bestimmungen des BGB., die sür gewisse Entsch auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts die Zustänstellt dem Justiz- oder anderen Berwaltungsbehörden ansperdnet hatten Die Ausgase der BD. ist es, diese Zugeordnet hatten. Die Aufgabe der BD. ist es, diese Zuschnet hatten. Die Aufgabe der BD. ist es, diese Zuschnet hatten. Die Aufgabe der BD. ist es, diese Zuschliche Recht des BBB. zu ändern, wozu dem RJM. und dem BBB. zu ändern, wozu dem RJM. und dem Besteilt war. Die einer Kind eine Ermächtigung gar nicht erteilt war. Die einer Kindschaft war und kann der Aufgaben der einer Kindschaft war und kann der Aufgaben der und kann der Besteilen war nach kann der Aufgaben der einer Kindschaft war und kann der einer Kindschaft war und kann der einer Kindschaft war der ei einer Kindesannahme zu erteilen, war nach § 1745 Abs. 2 1. 3 Rindesannahme zu erteilen, war nuch geriegierun-An. Das konnte und sollte nach ben angeführten Geschen untwicht geändert werden. Es geschah dahin, daß das habe (§ 11 VD.). Gleichzeitig wurde aber im § 13 a. a. D. entschelt, daß es sich auch weiterhin um eine Verwaltungsentschelbung handel gegen die auch der Rechtsmittelzug an enischeite, daß es sich auch weiternin um eine Beitelzug an bie Austigen handele, gegen die auch der Rechtsmittelzug an sellte (nal. ichon IFG. 14, 198). bie Justizverwaltung gehen sollte (vgl. schon IFG. 14, 198).
Tas AB, wird baher in einem solchen Falle als Berwaltungsbehörde iätig, woraus ohne weiteres solgt, daß es bei tungsbehörde in Beisungen der vorgesetzen Justizverwaltungsbehörde nachzutommen hat. Eine derartige Beisung und nichts als eine solche) enthält Nr. 8 der DurchfBest. und nichts als eine solche) enthält Nr. 8 der Durchf Best. b. 27. Juli 1934, wo im Abs. 2 vorgeschrieben ist, wann und bringen ist arztliches Zeugnis von demjenigen beizustingen ist dem Sakraiungsantrag stellt. Mit dem sakraiungsantrag stellt. Mit dem sakraiungsantrag stellt. bringen ist, ber einen Befreiungsantrag stellt. Mit dem sachlichen Recht bes BGB. über bie Boraussehungen für eine Rinbeagerit bes BGB. über bie Boraussehungen für eine hindesannahme hat das nichts zu tun. Es ist deshalb bei daß nur den unabänderlichen Grundsat des § 1741 NGB. geblieben, lichen verzenige ein Kind annehmen kann, der keine ehestichen verzenige ein Kind annehmen kann, der keine ehes verzenige ein Kind annehmen kann, der keine ehes lichen Bestentige ein Kind annehmen tann, ver teine ig-lichten bestemmlinge hat. Diese Entsch. steht auch den Abgeber bos neuen Rechts nicht entgegen. hätte der Gesetzgeber das seuen Rechts nicht entgegen. Hatte der Gebonds seden Recht ändern wollen, so hätten ihm nahme an Kindes Statt v. 23. Nov. 1933 (RGBl. I, 979)

und vor allem das Famkands. v. 12. April 1938 (KSBl. I. 380) hinreichende Gelegenheit gegeben, die sich beibe mit dem Recht der Unnahme an Kindes Statt ausbrücklich befassen, Das Geset v. 12. April 1938 hat z. B. für die Legitismation burch nachfolgende Ehe ben § 1735a BGB. einges fügt und die geschlichen Bestimmungen über die Annahme an Kindes Statt ebenfalls ergänzt. Eine Anderung des § 1741 BBB. ist in diesen Geschen aber nicht ausgesprochen. Allgemeine bevölkerungspolitische Erwägungen endlich sind nicht geeignet, eine Ausnahme von dem zwingenden gesetzlichen Ersorbernis des § 1741 BGB. zu begründen. Hicknach ist eine Besteiung von dem Ersordernis der

Kindersofigseit des Annehmenden zur Zeit des Vertragsischlusses (§ 1741 VBV), nach wie vor unzulässig, wie dies der Senat bereits früher ausgesprochen hat (FT. 12, 98 – FV. 1935, 2516 66). Die Ablehnung des Antrages ist daher auch aus diesem Grunde rechtlich nicht zu beanstanden.

(RG., ZivSen. 1a, Beichl. v. 22. Dez. 1939, 1a Wx 1201/39.)

Chegesek

16. DLG. — § 37 CheG. Ift die Erkenntnis des Fratums über die Bedeutung der Raffenverschiebenheit des Chepartners erft im Anschluf an den Parifer Mord gekommen, fo tann die Cheaufhebung noch 1939 begehrt werden.

Daß der Umftand, daß ein Cheteil ber jüdischen Rasse angehört, eine wesentliche Eigenschaft desselben ist und daß ein Irrtum über deren Bedcutung ein Irrtum i. S. von § 37 Abs. 1 EheG. ist, der einen Deutschblütigen bei Kennt-nis der Sachlage und bei richtiger Würdigung der Ehe von ber Gingehung einer folden abgehalten hatte, ift auch bom Erstgericht nicht verkannt worden. Es besteht auch kein Zweisel barüber, daß ber Al. bei Abschluß ber Che bie Bedeutung der Rassenverschiedenheit nicht erkannt hat. Heute aber ist diese auch dem Kl. gewiß geworden. Das ergibt sich aus seinen voll glaubwürdigen Angaben, wonach sich eheliche Berwürfnisse zwischen den Chegatten eben wegen ber Raffenfrage erhoben haben, die zur dauernden Trennung der Streitteile geführt haben. Der Senat hat auch feinen Zweisel daran, daß der Al. bei seiner nunmehrigen Erkenntnis von der Unvereinbarkeit der beiden Rassen die Che mit der Vekl. nicht geschloffen hätte, hätte er dies Wiffen schon bei seiner Beirat befeffen.

Es liegen also die Boraussehungen für eine Cheaufhebung

nach § 37 Abj. 1 CheG. voll vor. Es ist nun zu prüfen, ob die Ausschließungsgründe des

§ 37 Abs. 2 CheG. gegeben sind. Wann hat der Rl. die volle Kenntnis über die Folgen und Auswirkungen der fremden Rassezugehörigkeit seiner Ehefrau (vgl. dazu DR. 1939, 1569; Volkmar, "Großdeutsches Eherecht" S. 138) erworben?

Er gibt an, erft im Berbft 1938 fei ihm dies Wiffen geworden. Das ist bei den gegebenen Umständen als zutreffend anzunehmen. Es ist richtig, daß das nationassozialistische Schrifttum und die Tätigkeit der Partei die Ofsentlichkeit weitgehend über bie Bedeutung der Judenfrage aufgeklärt haben. Trothdem ist es dem M. zu glauben, daß er auch nach den Nürnberger Gesehren die Bedeutung des Umstandes sür seine Ehe verkannt hat, daß seine Frau Vollsüdin ist. Es ist hier zu berücksichtigen, daß der Al. in langjähriger guter, kindergesegneter Ehe lebte und somit hossen kontente, daß diese kind auf der Alle eine Kontente, daß diese kind auf der Kontente kannt der Kontente kontente kannt der sich aufrechterhalten ließe. Das änberte sich aber mit ben Berbstereignissen bes Jahres 1938. Insolge ber frevelhaften Morbtat bes Juben Grünspan und ber hierburch ausgelösten Bolksbewegung ergingen eine ganze Reihe von geschlichen Borschriften. Diese stellten nicht etwa bloß eine Berschärfung ber Jubengesetzung dar, sondern eine einschneidende Anderung, die unmittelbar die Ausschaftung der Juden aus jeder und sei es auch nur wirtschaftlichen Gemeinschaft der Deutschblütigen bezweckt. Dadurch war die Ehe für den Rl. unhaltbar geworden, zumal ihm bei deren Forffetzung sein ganzes wirtschaftliches Dasein (er ist ein bekannter Schriftsteller) unmöglich gemacht worden wäre. Der Al. konnte also erst jest die Auswirkung der Fremdraffigkeit feiner Chefrau gang erkennen. Er hat darans sofort die Folgerungen gezogen: Anfangs Januar 1939 hat er ja in die Trennung von der Bekl. und in deren und seiner Kinder Auswanderung gewilligt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Al. die Einsiahresfrist des § 40 CheG. für die Aushebungsklage eins

gehalten und daß er nicht i. S. des § 37 Abj. 2 Chet. nach ber Entdeckung bes Frrtums zu erkennen gegeben hat, daß

er die Che sortseten wosse. Das Aushebungsverlangen ist auch nicht etwa sittlich nicht gerechtfertigt. Das Gegenteil ergibt sich schon daraus, daß ein großes völkisches Interesse an der Lösung einer Che eines Deutschblütigen mit einem Juden besteht.

Der Aufhebungsklage war daher stattzugeben.

(DLG. München, 9. ZivSen., Urt. v. 11. Dez. 1939, 9 U 1155/39.)

Bemerkung: Lgl. hierzu DLG. Nürnberg: DR. 1940, 33 26.

** 17. RG. — § 78 CheG. Auch wenn der Rachlag ertraglos ift, aber der Erbe, der die Erbichaft angenommen hat, in guten Berhältniffen lebt, tann dem Berechtigten ein Anfpruch querkannt werden. +)

Die M. ist die frühere, schuldlos geschiedene Chefrau des am 3. Nov. 1937 verstordenen P. Ihr stand auf Erund eines vollstreckbaren Vergleichs des AG. v. 14. Sept. 1936 eine monatliche Unterhaltsrente von 225 RM gegen ihren früheren Ehemann zu. Die Bekl. ist die spätere Chefrau und jetzige Erbin des P. Seit dem 1. Dez. 1937 ist die Unterhaltsrente nicht mehr an die Al. gezahlt worden. Diese vers langt nunmehr von der Bekl. im Klagewege die Fortzahlung der Rente, hilfsweise Auskunftserteilung und die Leistung des Offenbarungseides über das Bermögen des Berstorbenen. Das LG. hat durch Teisurteil der Kl. den Betrag von 100 RM monatsich zugesprochen. Das BG. hat die Berusung der Bekl. gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen, jedoch der Bekl. die Beschränkung der Hacklaß vorbehalten. Auf die Berufung der Kl.
hat das BG. das Teilurteil des LG. hinsichtlich der laufenben Unterhaltsbeträge und bes Ruckstandes für bas lette

Bierteljahr für vorläufig vollstreckbar erklärt. Das BG. sieht ben Anspruch ber Al. auf Zahlung bes Unterhalts bereits auf Grund bes Bergleichs selbst als begründet an, ba es keinem Zweifel unterliegen könne, daß bas die Sicherstellung bes Unterhalts der Kl. bis an ihr Lebensende bezweckende Abkommen auch die Möglichkeit des Ablebens des P. nicht außer acht gelassen habe. Die im Bergleich der Sohe nach fest bestimmte Unterhaltspflicht sei deshalb in diesem Umfange auf die Beft. als Erbin übergegangen, fo daß eine Berabsetjung der Sohe der Rente schon aus diesem vertraglichen Grunde nicht stattzufinden habe. Im übrigen sei dem LG. aber auch bann beizutreten, wenn sich die Göse der Rente nach § 78 Abs. 2 Ehet. bestimme. Der Auffassung der Bekt., es komme nach § 78 Ehet. in erster Linie auf die Vermögenswerte des Rachs laffes an, sei nicht beizutreten. Es könne auch auf sich beruhen, ob ber der Rl. von ber X-Bank gezahlte Bensionsbetrag von 500 RM monatlich im Rechtssinne zum Rachlaß gehöre. Die Zahlung dieser Nente sei jedenfalls im Huly Sinblick auf die "Berhältnisse der Erben", auf die § 78 EheG. neben der Ertragsfähigkeit des Nachlasses abstelle, zu berücksichtigen. Entscheidend stelle die Gesetzebestimmung auf die Villigkeit, also die Gesamtumstände des Falles, ab und erwähne die Verhältnisse des Erben und die Ertragsstähigkeit des Nachlasses nur als Beispiel. Infolgedessen sei der Erwägung des LG., daß die Verurteilung der Bekl. zu einer Rente von 100 KM monatlich ohne weiteres im Sinser blid auf die ihr zustehende Witwenrente, also auch ohne Rüdsicht auf das Vorhandensein und die etwaige höhe einer Aktivmasse im Nachlaß, angemessen sei, unbedenklich zuzustimmen.

Die Rev. kann nur zum Teil Erfolg haben.

I. Was zunächst die Frage des von der Rev. ansgezweiselten Rechtsschutbedürsnisses der Al. anlangt, so ist es hier unbedenklich schon deshalb zu bezahen, weil von vornherein seststand, daß der Unterhaltsanspruch der Al. sachlich umstritten sein wurde. Unter diesen Umständen fehlt jeder vernünftige Grund, die Al. auf die Möglichkeit einer Umschreibung der Bollstredungsklausel zu verweisen, da das an dem Erfordernis der Austragung des Streits über ben materiellen Anspruch nichts geandert hatte.

II. Da es sich bei dem Anspruch der Rl. um eine Nachlagverbindlichkeit handelt, so ist an sich die von der Bekl. erhobene Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses (§ 1990 BGB.) beachtlich. Es ist jedoch rechtlich nicht angreifbar, daß

das angefochtene Urteil darauf nicht eingegangen ist, bent anerkanntermaßen kann sich das Prozeßgericht mit dem Vorbehalt gemäß § 780 JPD., nämlich dem Vorbehalt der Beschränkung der Hattung auf den Nachlaß — den das All. hier auch enthält — begnügen und die Entscheidung, ob sie der die Beschränkung geltend machenden Partei tal sächlich zur Seite steht und in welchen Umfang, in das Amangknollstreckungspreckeren vorzeiten (1887) Zwangsvollstredungsverfahren verweisen (vgl. Ronkomm § 1990 Anm. 1). Das kann dann natürlich auch stillschweisend in der Weise geschehen, daß das Gericht sachlich auf die Einrede der Bedürstigkeit des Nachlasses nicht eingeht.

III. Was nun den Unterhaltsanspruch selbst aulangt so läßt es sich allerdings nicht ober jedenfalls doch nicht mit der Begründung, die das BG. dazu gibt, ohne weiteres aus dem vom Erblasser mit der Kl. geschlossene Unterhaltsvergleich herleiten, indem man anninmt, daß die vom Erblasser eingegangene Verpflichtung durch seinen Tod überhaupt unberührt gehlichtung überhaupt unberührt geblieben sei. Zwar steht — im Anschluß an die Ripr. zu dem früheren § 1582 BGB. — fest baß § 78 CheG. durch vertragliche Bereinbarungen ber 90 schiedenen Chegatten abgeandert werden und insbesondere ber Unterhaltsverpslichtete auf jede Herabsetung der Rente nach seinem Tode Berzicht leisten kann. Es ist weiter richtig, daß nach einer Entscheidung des erk. Sen. (AG.: WarnKipt 35, 278) dies badurch zum Ausbrud gebracht sein tann, bab des Erblassers hier so gemeint war, gibt das Bu. feine genügende Grundlage. Hier liegt die Sache nicht so wie in genügende Grundlage. Hier liegt die Sache nicht so wie der zitierten Entscheidung, daß in der Unterhaltsverein barung irgendwie davon die Rede ist, daß sie auf die Lebenszeit der Kl. abgestellt sein sollte. Der Vergleich gibt überhaupt keinen Anhalt dafür, daß es sich dabe im etwas anderes handeln sollte als die zahlenmäßige Festegung des Mannes auf Krund seiner gesetlichen Unterhaltzatlicht. Mannes auf Grund seiner gesehlichen Unterhaltspslicht. Dab der Erblasser damals schon in vorgerücktem Alter stand und pensioniert war, läßt einen zwingenden Alter nund pensioniert war, läßt einen zwingenden Schluß daraul, daß er sich über die gesetstiche Unterhaltspflicht hinaus sitt die ganze Lebensdauer der Kl. vertraglich sessten wolte, nicht zu. Wodurch sonst noch jeder Zweisel an einer solden Absicht des Erblassers ausgeschlossen sein sollte — wie das W. annimmt — ift nicht ersichtlich. Die Passinhung des BG. annimmt —, ift nicht ersichtlich. Die Begründung bes BG. zu diesem Punkte vermag daher seine Entscheibung nicht zu tragen.

Rechtlich bedenkenfrei dagegen ist es — mit ber an Schluß zu erörternden Ginschräntung -, wenn bas in seiner Hissbegründung die Berechtigung des Klage anspruchs, soweit er hier zur Entscheidung steht, auß 878 CheG. herleitet. Insbesondere ist es entgegen der Ansicht der Rev. nicht zu beanstanden, daß das BG. unter den gebenen Verhältnissen auf die Frage der Höhe und der tragssähigkeit des Nachlasses nicht weiter eingegangen ist. Es ist zwar richtig, daß in § 78 zwei Faktoren genannt sind, an die sich der Richter bei der Remeisung der Unterhalts an die sich der Richter bei der Bemessung der Unterhalts rente zu halten hat nämlich eine Memessung der Unterhalt rente zu halten hat, nämlich die Berhältnisse des Erben und die Ertragssähigkeit des Nachlasses; das bebeutet aber nicht, daß beide Umstände unbedingt selbständig und gleichem Maße zu berücksichtigen seien. Vielmehr kann, wenn der Nachlaß ertragloß ist, aber der Archie ber die wenn der Nachlaß ertragloß ist, aber der Erbe, der die bem schaft angenommen hat, in guten Berhältnissen lebt, dem sie Graft angenommen hat, in guten Berhältnissen lebt, dem Berechtigten ein Anspruch zuerfannt werden (vgl. Volfmar, "Großdeutsches Eherecht" § 78 Anm. 3 letzer Absah), wobinur auf Antrag vorbehalten zu bleiben hat, daß kachlab vorhanden ist, mit dem der Anspruch erfüllt werden fant. Dieser Borbehalt ist aber auch im Urteil volgasinschen Dieser Borbehalt ist aber auch im Urteil ausgesprochen worden. Die Rev. irrt daher, wenn sie meint, daß bie Rente zur Erfüllung herangezogen sei; sie ist nur bei rechnung der Höhe des Anspruchs mitberücksichtigt worden. In dieser hinsicht ist es auch bedeutsem des ver rechnung der Höhe des Anspruchs mitberücksichtigt worden. In dieser Hinschlift ist es auch bebeutsam, daß der Beil. Die von der A. Bank gezahlte Witwenpension von 500 monatlich, mag sie auch nicht zum Nachlaß gehören, gerabe durch den Tod des Erblassers zugefallen ist. Vor allem auf die Billigkeit des Ergebnisses an. Es läßt sich keines wegs sagen, daß das BG. hier den Grundsat der Villigkeit hätte, und auch nicht annehmen, daß das BG. hätte nicht alle Behauptungen der Barteien mitherikssichtigt hätte. nicht alle Behauptungen der Parteien mitberüchsichtigt hätte

Dagegen enthält das BU. insofern einen Rechtsver stoß, als es § 78 CheG. auch auf den die Zeit vor Intras-

treten bes Chet. betreffenben Teil ber eingeklagten Unterhalterente angewandt hat. Nach §§ 84, 96 EheG. richtet lich die geschliche Unterhaltspflicht nur "für die Zukunft", b. h. vom Intrastreten des Ched. ab, nach ben neuen Borschriften, so daß hier für die Zeit bis zum 31. Jusi 1938 die Bestimmungen des bis bahin geltenden § 1582 BOB. Anmendung zu finden haben. Jusoweit ist die Entsch. von tatjächtichen Feststellungen abhängig, die das BG. bisser nicht getroffen hat. Deshalb mußte in biesem Umfang Aufhebung des Bu. und Zurudverweisung der Cache an bas BG. erfolgen, mahrend im übrigen die Rev. zurudzuweisen war.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 8. Jan. 1940, IV 185/39.) [Se.]

Anmerkung: Der Tatbestand sei kurz noch einmal zu= sammengefaßt:

mit der Betl. wiederverheiratet. Durch vollstrechbaren gerichtlichen Bergleich v. 14. Sept. 1936 hat er sich verpflichtet, der Aleine Bergleich v. 14. Sept. 1936 hat er stal verpflichtet, der Aleine monatliche Unterhaltsrente von 225 KM zu zahlen. Am 3. Nov. 1937 ist er verstorben. Die Best. ist seine Aleinerbin. Bon ihr begehrt die Kl. die Fortzahlung des Unterhalts ab 1. Dez. 1937. Durch Teilurteil sind ihr 100 KM verstillt vereillicht morben 100 RM monatlich zugebilligt worden.

Das BB. hat den Anspruch aus zwei rechtlichen Gesichtspunkten für begründet gehalten:

a) aus Bertrag, indem es den gerichtlichen Bergleich dahin auslegt, daß der Unterhalt der Kl. bis au ihr Lebensende — auch über den Tod des Verpflichteten hinaus — habe sichergestellt werden sollen; b) aus Geset (§ 78 CheG.).

Den ersten Haftungsgrund lehnt das RG. ab. Eine möglich, da ber Bortlaut des gerichtlichen Bergleichs nicht nitzeteilt wird. Sollte der Bergleich aber, wie dies üblich die Kerpslichtung des Mannes enthalten, an bie M. einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 225 AM zu leisten, so wöre die Ausleung des Marreleichs durch das leisten, so wäre die Aussegung des Bergleichs durch das Bergleichs durch das liegt nicht zu billigen. In einem solchen Bergleich nicht zu billigen. In einem solchen Bergleich liegt nicht der Berzicht des Berpflichteten auf die Eckendschung der Rechte nach § 1582 BBB. (jeht § 78 Abs. 2 BBB.) durch seine Erben. Insoweit ist dem RG. beizutreten.

Als gesetliche Grundlage bes Anspruchs tommt, mas dis gesetliche Grunblage des Anspruchs tommt, was das BG übersehen hat, für die Zeit bis zum 31. Juli 1938 natürlich nicht das EheG., sondern § 1582 BGB. in Bestracht. Für die Zeit ab 1. Aug. 1938 ist dagegen das EheG. Ugl. § 96 EheG.). Auch nach dem EheG. (§ 78 bil. 1) geht die Unterhaltspslicht mit dem Tode des Verspslichteten auf design Erhen als Nachlasverbindlichkeit über. agl. 1) geht die Unterhaltspflicht mit dem Tode des Berspflichteten auf dessen Erben als Nachlasverbindlichkeit über. Nach § 78 Ubs. 2 Sat 2 Shev. muß sich der Berechtigte lassen die Herabsetung der Kente auf einen Betrag gesallen nisse, der bei Berücksichtigung der Berhältsplebes Erben und der Ertragsfähigkeit des Lassen Falle, in Nachlasses Erben und der Ertragsjanigreit ver Rachlasses der Billigkeit entspricht. In jedem Falle, in som Derabsezung der Nente begehrt wird, müssen also sähigkeit des Berhältnisse des Erben wie die Ertragssähigkeit des Nachlasses geprüft werden. Die Berücksichtiste des Nachlasses würde dem Geset nicht entsprechen Lobb der Erbe selbst in dürftigen Berhältnissen, gung nur eines Umstandes würde dem Gest nicht entbrechen. Lebt der Erbe selbst in dürftigen Berhältnissen,
o entiällt die Unterhaltsrente dennoch nicht ganz, wenn
er Rachlaß einen entsprechenden Ertrag abwirft. Und umgetehrt muß auch bei Ertraglosigseit des Nachlasses ein
gewiser Betrag gezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen
ber Eall war in der Entscheidung des KG. gegeben.

Auch war in der Entscheidung des ww. gegeven.
Auch wenn nur im Hindlick auf die wirtschaftlichen lasses in der Erben (also dei Ertraglosigkeit des Nachspruck) eine Unterhaltsrente zugebilligt wird, ist der Ansbruck auf diese Kente eine Nachlaßverbindlichkeit (vgl. § 78 Nachlaß beschränken. Die Einrede der Dürstigkeit des Nachschles (§ 1990 nach) ist also an sich beachtlich. Im Brozes (§ 1990 nach) ist also an sich beachtlich. Im Brozes lasses beschränken. Die Einrede der Dürftigteit des nuns-lasses (§ 1990 Boy.) ist also an sich beachtlich. Im Prozest braucht aber über biese Einrede nicht entschieden zu wer-in dem Uriell die Beschränkung der Haftung auf den Nach-laß dereiten wird. laß vorhehalten wird.

Der Entscheidung des RG. ist hiernach in vollem Umfange beigutreten.

DLGR. Maffeller, Berlin.

Handelsrecht

** 18. RG. — §§ 18, 22, 37 BGB. Es ift im Rahmen diefer Bestimmungen unzuläffig, daß eine Firmenbezeichnung, die einen Dottor-Titel enthält, bon jemandem, der selbst über biefen Titel nicht verfügt, ohne Beifügung eines Rachfolge-zusages weitergeführt wird. †)

Die Betl. hat von dem Ml. eine bessen Doktortitel enthaltende Firma bei Erwerb seines Geschäfts mitübernommen, das sich mit Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer, fosmetischer und biochemischer Erzeugnisse befagte. Die Parteien ftreiten nun u. a. über die Gultigteit dieses Bertrages. Das

RG. hat hierzu ausgeführt:

MG. hat hierzu ausgefuhrt:
Die Frage, ob eine Firma, in der ein Doktortitel als Firmenzusak enthalten ist, als abgeleitete Firma von einem Inhaber, dem der Doktortitel nicht zusteht, weitergeführt werden darf, ist kreitig (bejahend: Schlegelberger, Anm. 21 zu § 22 HB., Folgef: F. B. 1928, 1231 und HF. 1928, 181, Seibel: DFG. 1936, 223; verneinend: Mitter, 2. Aufl., Anm. 6c 11 zu § 18 HB. und Anm. 9 zu § 22 HB., Jimmermann: JBH. 1931, 258 und KG.: JB. 1927, 7201). In der Firma eines Einzelkaufmanns ist der Doktortitel jedensals geeignet, nach § 18 Uhs. 2 Sah 1 BGB. eine Täuschung über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizusühren, wenn der Titel dem derzeitigen Ruhaber des herbeizuführen, wenn der Titel dem derzeitigen Inhaber des unter einer solchen Firma betriebenen Handelsgeschäfts nicht zusteht. In einem solchen Falle ist die Weitersührung der Firma mit dem Doktortitel somit ohne einen Jusah, der das Nachfolgeverhältnis deutlich erkennen läßt und die Täuschung ausschließt, unzulässig und ber Erwerber des Danbelsgeschäfts kann nach § 37 BGB. zur Unterlassung angehalten werden. Bon den Bertretern der Gegenmeinung wird angeführt, die Firma besage nur, daß ihrem Begründer der Doftortitel zugestanden habe, nicht aber, daß der Begründer jest noch Inhaber sei oder daß dem jesigen Inhaber der Titel gustehe. Dem fann nicht beigetreten werden. Daß der Doktortitel als höchstperfonliches Recht unveräußerlich und unvererblich ift, ist allgemein bekannt und deshalb werden weite Kreise an-nehmen, daß jemandem, der im Hondel unter der Beifügung des Doktortitels seine Geschäfte betreibt und seine Unter-schrift abgibt, dieser Titel auch wirklich zusteht. Das KG. hat in einer späteren Entsch. (Höchstansspr. 1936 Ar. 610) ausgesprochen, daß die Firma einer Gmbh, die einen von einem Arzt ersundenen Heisapparat vertreibe und dessen Aamen mit bem Jusag Dr. med. enthalte, nicht schon aus bem Grunde zur Täuschung geeignet sei, weil ber Arzt nicht mehr lebe. Dieser Fall lag insofern anders, als es sich nicht um bie Firma eines Einzelkaufmanns, sondern um eine Gejelschafts-firma handelte. Der gegenwärtige Fall zeigt gerade, wie groß die Gefahr ist, daß durch die Weitersührung der Firma eines Einzelkaufmanns mit dem Doktortitel Mißbranch getrieben werden tann. Der Chemann ber Betl. übte bei bem Erwerb des Handelsgeschäfts durch diese den Beruf eines heilpraktikers aus. Welchen großen Wert die Bekl. und deren hinter ihr stehender Chemann gerade auf den Erwerb der Firma mit dem Doktortitel gelegt haben, ergibt sich daraus, daß der Al. die Firma Dr. B. erst an dem Tage in das Sanbelsregister hat eintragen lassen, an dem sie auf die Bekt. übertragen worden ist. Der § 22 SGB. enthält allerdings eine Durchbrechung des Grundsabes der Firmenwahrheit zugunsten der Firmenbeständigkeit. Der Grundsab der Firmengunsen der Fermenbestandigieit. Der Grundsat der Fermen-wahrheit wird aber nur so weit durchbrochen, als das zur Erhaltung der disherigen Firma und der in ihr verkörper-ten Werte notwendig ist; darüber hinaus darf die Firma nicht unwahr sein. Das allgemeine Verbot täuschender Zu-sähe ist insoweit auch auf eine abgeleitete Firma anzuwenden. Durch die Möglichfeit des Weitergebrauchs der Firma mit einem Bufat, der bas nachfolgeverhältnis erkennen läßt, wird ber Erhaltung der in der Firma als folder verkörperten Berte hinreichend Acchnung getragen. Ohne einen solchen Kujat würde der Weitergebrauch geeignet sein, durch die Erregung des Jertums, dem derzeitigen Inhaber des Geschäfts stehe der Doktortitel zu, über den auf zulässige Weise geschaffenen Wert der Firma hinaus auf ungerechtsertigte gestägtschein Wert ver Firma hinaus auf ungereutserigte Weise weitere Vorteile zu erlangen. Der Jusab des Dottorstitels, der bei der Eintragung der Firma für den Al. berechtigt war, ist sowit infolge des Wechsels des Geschäftsinhabers für die Weiterführung der Firma durch die Vest. unzulässig geworden. Das Verbot des § 18 Abs. 2 Sah 1 HB. geht weiter, als es nach seinem Wortlaut den Anschein hat. Es bezieht sich entsprechend dem Sinn des Ges

sebes, bas Täuschungen der Allgemeinheit in jedem Falle berhindern will, nicht nur auf die Bildung neuer Firmen, fondern auch auf die Fälle, in denen eine zunächft den Anforderungen des Firmenrechts entsprechende Firma durch eine Beränderung der Umstände, die aufänglich die gewählten Firmenzusätze als gerechtsertigt ericheinen ließen, unzulässig geworden ist (vgl. Schlegelberger, Anm. 7 zu § 18 568.; Au.: IV. 1932, 26222; AV.: IV. 1936, 923 122). Danach darf die Bell. die Firma Dr. B. nicht ohne einen Digit gebrauchen, der das Nachfolgeverhältnis erkennen läßt. Db sie die Firma B. ohne Nachfolgezusat unter Fortlassung des Doktortitels weitersühren darf, braucht in diesem Jusammenhange nicht entschieden zu werden. Nach § 22 DGB-darf der Erwerber eines Handelsgeschäfts die bis herige, d. h. nur die unveränderte Firma mit ober ohne einem das Rachfolgeverhältnis andeutenden Zusat fortsühren. Dabei Nachfolgeverhältnis andeutenden Zulat fortsuhren. Dubet kommt es allerdings nicht auf die worts und buchstaden getreue Angleichung an, und ein die Verkehrsausiglung außer acht lassender Formalismus ist zu vermeiden (vgl. NG. 103, 306 [309] = JW. 1922, 803). Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob der Zulah des Doktortitels in biesem Sinne als wesentlich anzuschen ift oder nicht. Der Bertrag v. 4. Dez. 1933 richtete sich insoweit, als bem Betl. darin das Recht zur Fortsührung der Firma Dr. B. ohne Nachsolgezusah übertragen werden sollte, auf eine unmög-liche Leistung mit der Folge der Richtigkeit aus § 306 BGB. Fir die Entscheidung über die Nechtswirksamteit des ge-samten Bertrages v. 4. Dez. 1933 war mithin gemäß § 139 BOB. zu prüsen, ob die Parteien und insbes. die Bekl. den Bertrag trot der Unmöglichkeit geschlossen hätten, das Recht zur Beitersührung der Firma Dr. B. ohne Nachsolgezusaß auf die Betl. zu übertragen.

(RG., II. Ziv Sen., U. v. 2. Dez. 1939, II 60/39.)

Anmerfung: Die Rechtsansicht, die bem Nichtboktor die Beiterführung einer abgeleiteten Doktor-Firma versagt, sest sich in Widerspruch mit dem Grundsatz der Firmenbeständigteit der §§ 21—24 HBB.; die Gegenmeinung aber, die sie suläßt, seht sich im Widerspruch mit dem Grundsat der Firmenwahrheit des § 18 Abs. 2 HB. Mit wohserwogenen Gründen hat daher das KG. in JB. 1927, 720 die Frage zunächst aufgeworfen, ob eine Firma — wie eine Doktor-Firma — durch Unvahrwerden insolge nach träglicher Anberungen unzuläffig wird, weil § 18 Abs. 2 & BB. über ben äußerlichen Wortlaut hinaus sich nicht nur auf die Firmen bildung, sondern seinem Ginne nach auch auf die Firmen führung bereits eingetragener Unternehmen beziehe. Eingehend bej aht ist diese Frage (bezüglich des Zusates "Wert") dann in der grundlegenden Entsch. des KG.: J.B. 1932, 26222 (vgl. auch Jurndsch. 1933, 215 ff., wo unter Abdruct des Beichluffes vom Unterzeichneten Folgerungen, insbesondere auch in verfahrensrechtlicher Sinficht, gezogen find).
Es ist für die Rechtsübung ber Registergerichte zu be-

grüßen, daß nunmehr auch das NV. in gleichem Sinne Stellung genommen hat, und zwar gerade zu der Frage der "Doftor-Firma". Die Entsch., deren flar überzeugender Begründung nichts hinzuzusügen ist, bezieht sich zwar nur auf Einzelsirmen, wo die Täuschungseignung hinsichtlich der "Verhältnisse des Geschäftsinhabers" i. S. des § 18 Abs. 2 "Berchairnisse des Geschaftsingavers" i. S. des § 18 Abs. 2 Ho. 2 hejonders zutage tritt. Es kann aber kein Zweisel sein, daß mindestens im Einzelfall die Firma auch einer Personalgesellschaft und einer Kapitalgesellschaft unzulässig werden kann, da — wie das K. a. a. D. aussührt — § 18 Abs. 2 Hoh. troh seiner räumlichen Unterbringung in einer die Michang der Tirma sings Einzelfaufward resolution bie Bilbung der Firma eines Einzelfaufmanns regelnden Borschrift nach "allgemein anerkannter" Rechts-auffassung auch für Gesellschaften gelte. Die Frage ist nur, ob und inwieweit im Einzelsall § 18 Abs. 2 HB.

zutrifft.

In der Pragis wird zu oft übersehen, daß ein Dottor-Busat eine sachliche Wertung bes Unternehmens bezwecht, die bei Ausscheiden des Dottors aus dem Unternehmen meist illusorisch wird. Darauf hat der Unterzeichnete schon in ber Jurndich. a.a. D. nachbrücklich hingewiesen. Eine "Doktor=Firma", unter ber ein Erhos lungsheim oder die Herstellung pharmazeus tischer Praparate betrieben wird, ift gang etwas anberes geworben, wenn sie aus ber hanb bes Facharztes in Laienhand überges gangen ist, gleichviel, ob es sich um eine Einzelfirma ober Personalgesellschaft ober Rapitalgesellschaft handelt. Die Weiterführung der Dottor-Firma ist daher in diesem Fall stets gerignet, über die "Art des Geschäfts" i. S. des § 18 Abs. 2 Soß. zu täuschen. Eine Firma "Dr. X. Sanatorium Gmbh.", die nicht auf einen andern Facharzt, sowern auf einen Aurpfuscher oder Laien übergegangen wäre, wurde somit unzuläffig geworden fein. Das gleiche wurde gelten von einer Ohe. in Firma "Dr. X. & Co.": hier würde sogar noch die Täuschungseignung hinsichtlich der "Berhältnisse des (Mit-) Inhabers" als Entscheidungsgrund Dun. Grofduff, Berlin. hinzutreten.

19. 2G. - § 18 26f. 2 5GB. - Der Firmenzufaß "beutsch" ist nur zulässig, wenn das Unternehmen in besom berem Mage Belange des Deutschtums vertritt. †)

Die Zulässigsteit des Zusatzeit, deutsch" in der Firmen bezeichnung der Geseilschaft richtet sich danach, ob er geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts herbeizusühren (§ 18 Abs. 2 HB.). Dierzu ist der Zulst allerdings nicht schon deswegen geeignet, weil die Geschlicht zieht eine Erispan Aufat allerdings nicht schon beswegen geeignet, weil die Gefellschaft nicht eine Gründung der öffentlichen Sand ist. Denn die Verkehrsaufsassung geht nicht dahin, daß bei einem Unternehmen mit dem Zusat, "deutsch" an ein Unternehmen der öffentlichen Hand gedacht wird. Das ergibt sich schon daraus, daß es zahlreiche private Firmen gibt, die den Zusat, "deutsch" sich ehr der der inem Unternehmen, daß den Zusat, "deutsch" sühren daer von einem Unternehmen, daß den Zusat, "deutsch" sühren darf, im Verkehr angenommen, daß den zusatschicht der Fall, so wird der Zusat irreführend und ist dann unzulässig. unzuläffig.

Diese Boraussetzung ist bei der vorl. Gesellschaft nicht gegeben. Der Umstand allein, daß es sich bei der Gesellschaft um ein Unternehmen größeren Umfangs handelt und daß die Gesellschaft die durch den Ausbruch des Arieges lahmgelegten deutschen Geschäfte der englischen Firma P. an sich ziehen und dem Wettbewerb der angelsächsichen sich auf den gauten Kontinent erstreckenden Treuhandgesellschaften in dieser kontinentosen Ausbehrung als deutschaft Ausbehrung als deutschaft Ausbehrung als deutschaft und den Ausbehrung als deutschaft Ausbehrung als deutschaft aus der eine dieser fon tinentalen Ausdehnung als deutsches Unternehmen entgegen treten will, reicht nicht aus, um die gegebene Voraussetzung zu erfüllen, zumal noch die Firma P. in ihrer Bezeichnung nicht ausdrüdlich auf ihre englische Nationalität hinweist. Das es lich hei der Galallische es sich bei der Gesellschaft um ein deutsches Unternehmen handelt, ergibt sich gegenüber der englischen Firma ohne meiteres aus ihrem deutschen Neueren englischen Firma ohne meiteres aus ihrem beutschen Namen, bedarf also nicht besonderer Hervorhebung. Bollig unerheblich für die zu entscheibende Frage ist der von dem die Eintragung des Zusates "deutid" befürwortenden Institut ber Wirtiging Des Jujages "betobene Umstand, die Bezeichnung als deutsche Gesellichaft sei best megen helondere erministe bei best megen helondere erministe bei best megen besondere erministe bei best megen besondere erministe wegen besonders erwünscht, weil sie wirksam der Gefahr vorbeuge, daß nach dem Kriege Wirtschaftsprufer ausländicher Staatsangehörigfeit auf die Gesellschaft Einfluß zu gewinnen bersuchen Solde Gintlufte bersuchen. Solche Einflüsse muß die Gesellschaft auch abwehren tönnen, wenn sie nicht besonders als "deutsche" Firma bezeichnet ist. Der Stellungnahme des Instituts der Wirtschafts prüfer fann deber bir die Pormett prüser kann daher für die Beurteilung der zur Entscheidung stehenden Frage fein erhebliches Gewicht beigemessen werden, auch nicht der Befürwortung durch die Industrie- und beistammer bie fich ber Cart delskammer, die sich der Stellungnahme des Institute ber Wirtschaftsprüfer anschließt.

(LG. Berlin. 8. R. f. S., Beschl. v. 8. Dez. 1939, 408 T

Anmertung: Bahrend nach älterer Ripr. ber Firmen dusat "beutsch" durch übermistige Berwendung farblos geworten war, hat sich mit dem politischen Umbruch bes Jahres 1933 eine transport 1933 eine strengere Vertehrsauffassung durchgesett, wonan bie Aufoliung bes Quietes die Zulassung des Zusates rassenpolitisch der arische Character des Unternehmens und wirtschaftspolitisch die Bedeutung desselben für die Gehum der des gelben für die Gehum der ter des Unternehmens und wirtschaftspolitisch die Bedeutung desselben für die Hebung der deutschen Wirtschaft entscheide. Die Rspr. ist dieser Verlehrsausfassung allmählich gefolgt (vol. die Übersicht bei Groschuffe wieder in Fing geraten. Denn III). Die Entwicklung ist jest wieder in Fing geraten. Guben einmal kann seit der die ligen Ausschaftung der 1938: Aus dem Wirtschaftsleben (vgl. insbes. V. 29. Nov. 1938: RBB. I, 1642; V. 3. Dez. 1938: RBB. I, 1709) ber RBB. I, 1642; V. 3. Dez. 1938: RBB. I, 1709) ber assertischen die Gesichtspunkt, auf den noch das schotzelbendes Gewicht glaubte legen zu sollen, is kin ich is jo entscheidendes Gewicht glaubte legen zu sollen, je git nicht mehr ausschlaggebend sein. Sodann werden bie Beobachtung der täglichen Praris der Registergerichte eine brucksam lehrt — unter dem Einstluk der Registergerichte drucksam lehrt — unter dem Ginfluß der Reichsführung, sämtliche für die deutsche Wirtschaft und bas

beutsche Beistesleben mesentlichen Zweige bonder öffentlichen Sand (Reich, Bartei, rechtsfähige Don der öffentlichen Hand (Reich, Patiet, teufsjagge Berufsitände) organisatorisch erfaßt und in Grüns dungen privatrechtlichen Charafters verantert (vgl. hierüber Erosch usses DR. 1939, 2128, 2132 ff.). Daraus folgt m. E., daß sämtliche Gründungen, die die Reicherüberung nicht ansich gesogen hat, nicht Reich öführung nicht an sich gezogen hat, nicht in besonderem Maße Belange des Deutschetums vertreten. Man kann daher den Firmenzusat, deutsche wenn er nicht wieder hoffnungsloser Verwösserung anheimte Unter in der ver nicht wieder hoffnungsloser Verwösserung anheimte Unter in der verstellt wie der hoffnungsloser Verwoger offente anheimfallen soll, in Zufunft nur noch für die bon der öffentichen Sand "geführten" Unternehmungen zulassen. Zu dieser Hollern wird man sich um so mehr entschließen mussen als diese Gründungen der öffentlichen Hand durchweg nit dem Firmenzusah "deutsch" ihre Bedeutung sur das Deutsch tum unterstreichen.

Bas mit den bereits aus früherer Zeit noch eingetra-genen Deutsch-Firmen zu geschehen hat, ist eine Frage, deren Beantwortung über die Stellungnahme zu obigem Veschlusse des 200 bes L. hinausgeht. Es bleibt jedenfalls zu bedauern, daß das D. bei seiner abweichenden Beurteilung im Eingange des Beschulfes nicht unterschieden hat zwischen der Verkehrssanischen Angel Con Abriegen seinest die anschauung von 1933 und 1939. Im übrigen, soweit die einstige Berkehrsanschauung von 1933 zugrunde zu legen

ware, ist dem Beschlusse zuzustimmen.

DUR. Grofduff, Berlin.

Die Sahung tann nicht bestimmen, daß der Aufsichtstat im Ginzelfall bei Meinungsverschiedenheiten unter den Borstands-mitalieden. mitgliedern dem Borfiger die Befugnis zur Entscheidung erteilen darf. †)

Mach § 95 Abs. 5 AttG. tonnen Magnahmen ber GeSotumg dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Sahung ober der Auflichtsrat kant nur bestitigen werden. Des flimmte Urten von Geschäften nur mit seiner Zustinmung borgenommen werden sollen. Hiermit ist die Einslufnahme bes Auflichen werden sollen. Diermit ist die Einslufnahme bes Aufsichtsrats auf die Geschäftsführung dahin beschränkt, daß der Aufsichtsrat Maßnahnen der Geschäftsführung bei bestimmten bestimmten Arten von Geschäften verhindern kann. Ein posistiper Gen Arten von Geschäften verhindern kann. oeitimmten Arten von Geschäften verhindern fann. Ein pon-tiver Einfluß auf die Geschäftsführung darf also nicht ein-geraumt werden. Das wäre der Fall, wenn der Aufsichts-rat bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand im Ein-delfalse dem Vorsiger die Besugnis zur Entscheidung er-teilen dürfte. Denn das kommt praktisch auf eine Entschei-dung großeiten das kommt praktisch den Aussichtstaat dung ber Meinungsverschiedenheiten durch den Aufsichtsrat und damit auf eine positive Einflugnahme auf die Geschäftsund damit auf eine positive Einslusnahme auf die Geschafts-führung hinaus, wie sie in dem Beschluß des KG. v. 17. Aug. 1939 (1 Wx 432/39), der auf die Beschw. gegen den in DR. 1939, 1455 verössentlichten Beschluß des LG. Berlin er-gangen ist, für unzulässig erklärt worden ist. Die Annahme der Beschw. daß in der Erteilung der Ermächtigung noch Leine Stellungnahme des Aufsichtsrats liege, trisst nicht zu-verteilen, wenn er die betr. Maßnahme billigt. Richtig ist dvar, daß der Borsiger durch die Ermächtigung noch nicht berpslichtet wird, die von ihm vertretene Geschäftssührungs-maßnahme zu tressen, sondern die Entschließung unter eigener genommen werden, wobei ihr nicht eine Entschlichung des Gesamtvorstandes, sondern eine solche des Aufsichtung des grunde bei der bei Unfschlichung des grunde bei Unfschlichung des

(LG. Berlin, 8. R. f. S., Beichl. v. 15. Dez. 1939, 408 T 9593/39.)

Unmertung: In DR. 1939, 1455 24 ist ausgesprochen, daß bei Meinungsverschiedenheiten im Borstand nicht der daß bei Meinungsverschiedenheiten im Borstand nicht ver Aufsichtsrat selbst entscheiden kann. Hier ist ausgesprochen, daß er auch nicht dem Vorsitzer des Vorstands im Einselfall die Entscheideng übertragen kann, weil das auf vem ein also kann dem Vorsitzer die Entscheidungsbesugnis ibertragen sein (§ 70 Abs. 2 S. 2 AktG.). Dem Beschluß ist duzustimmen.

DUR. Grofduff, Berlin.

Schuldenbereinigungsgesetz

21. AG. - §§ 1 2bf. 1, 2, 5 2bf. 3 SchuldBerein. Un bem Grundsat, daß dingliche Rechte, die icon jur Zeit des Zusammenbruchs des Schuldners an dessen Grundbesit bestanden haben, nicht in die Schuldenbereinigung einbezogen werden durfen, wird festgehalten, insbes. hinsichtlich derjenigen Rechte, die durch den Wert des Grundstuds nicht gededt sein sollen.

Die Schuldner sind Eigentümer eines hochbelasteten Hausgrundstückes und haben auf diesem bis zum Jahre 1932 ein Gewerbe betrieben. Sie sind damit zusammen- gebrochen und haben insolge von Zwangsvollstreckungen ben beweglichen Teil ihres Geschäftsvermögens zur Vefriedigung ihrer Gläubiger hingegeben. Das UG. hat ihnen gem. § 1 Abs. 1 Schuld Verein G. alle dinglich nicht gesicherten alten Abs. 1 SchuldBerein. alle dinglich nicht gesicherten alten Schulden erlassen, bezüglich der dinglich gesicherten Schulden aber nur bestimmt, daß die Zwangsvollstreckung auf den haftenden Gegenstand, insbesondere das Hausgrundstück, besichränkt werde. Eine sosortige Beschwerde der Schuldner wurde zurückewiesen. Ihre sosortige weitere Beschwerde hat keinen Ersolg gehadt.

(Das KG. sührt zunächst aus, daß die Schuldner, da sie nach Sie nach Geschwerde bie wirte

fie noch Gigentumer bes Weschäftsgrundstücks feien, die wirtsie noch Eigentümer des Geschäftsgrundstücks seien, die wirtschaftliche Grundlage ihrer selbständigen Lebenshaltung nicht vollständig hingegeben hätten. Die überbelastung mit Hypothesen stelle höchstens eine Singabe zur Sicherung, dagegen nicht die vom Geseh ausdrücklich verlangte Singabe zur Befriedigung der Gläubiger dar. Das Grundstück tönne troh der überbesastung noch Gegenstand einer "hingabe", nämlich einer Singabe an die dinglichen Gläubiger sein, die ja mit dem bloßen Pfandrecht noch seine Bestriedigung ersangt hätten. Das AG, fährt dann sort:)

Diese grundsässichen Erwägungen stehen auch der Andrewen entgegen, das wenigstens diesenigen dinglichen Rechte

nahme entgegen, daß wenigstens diejenigen dinglichen Rechte in die Bereinigung einbezogen werden, die in dem Werte bes Grundstückes zur Zeit des Zusammenbruches des Schuldeners keine Deckung hatten oder gegenwärtig keine solche haben. Ift das Grundstück, wie die Beschwf., um überhaupt naben. If das Geinblitt, wie die de Belgioge, um übergutht zu einer Schuldenbereinigung zu gelangen, unterstellen müsesen, den dinglichen Gläubigern zu ihrer Befriedigung hingegeben worden, so könnte das nur eine Hingabe zugunsten aller dieser Gläubiger gewesen sein. Denn jeder dingliche Gläubiger war in der Lage, die Zwangsversteigerung des Grundstützes zu betreiben und, wenn er durch das Meistender gebot nicht befriedigt wurde, unter Ausbietung seiner Hoppothet das Grundstück selbst zu ersteigern. Die Aufrechterhaltung der Unterstellung der Hinterstellung der Möglichteit der eigenen übernahme des Grundstädes erhalten bleibt. Hierzu des fommt, daß die Gläubiger eine fpatere Bertfteigerung des Grundftudes abwarten fonnen und daß deshalb nur ber mögliche höchstwert bes Grundstückes einer etwaigen Strei-chung ber "wertlosen" binglichen Acchte zugrunde gelegt werden durfte. Es ist aber prattisch kaum möglich, ben Wert oder gar den möglichen Söchstwert des Grundstückes mit solcher Sicherheit seszustellen, daß von einer bestimmten Grenze ab die darüber hinausgehenden dinglichen Rechte für schlechthin wertlos erklärt werden könnten. Zum mindesten mußte diese Grenze sehr hoch bemessen werden. Dann aber hätte der Schuldner tein Interesse an der Streichung der darüber hinausgehenden hipotheten, ba er sich das

Grundftud boch nicht erhalten tonnte.
Der Cenat verbleibt aber auch bei feiner Auffassung, gang allgemein die Bereinigung binglicher Schulben, welche icon zur Zeit des Zusammenbruches des Schuldners an seinem Grundbesit bestanden haben, mit dem Grund-gedanken des Gesetzes nicht vereindar ist. Der Schuldner foll, wie der Borfpruch ju bem Gefet bejagt, durch alte Schulden, die bei ber erzwungenen Bermögensauflöfung eigiloen, die det der erzwungenen Vermogensausolichung nicht getilgt werden konnten, in seinem weiteren Fortsommen nicht gehindert werden. Die dinglichen Schulden hätten aber im Wege der Versteigerung des Grundstücks getilgt werden können und müssen des halb mitsamt dem Gegenstande ihrer Deckung aus der Schuldenbereinigung ausscheiden. Der Schuldener hat keinen Anspruch darauf, das ihm das im Zeitpunkte seines Zusammenbruches vorhanden gemesene und zur Verkung der dinglichen Schulden ich eines genesonen ihr den gewesene und zur Deckung der dinglichen Schulden schon borbestimmte Grundvermögen durch Rückgängigmachung dieser Bestimmung erhalten werde. Das Gesch hat nur den Breck, ihn von benjenigen Schulden zu entlaften, für die in

seinem früheren Bermögen keine Deding mehr vorhanden gewesen ist. Durch solde Schulden soll sein neuer Erwerb nicht gefährdet werden. Deingemäß spricht das Geset im Mill geluhert beteen. Tingeinig petide oud Gege tin § 2 Abi. 1 Sat 4 auch nur davon, daß der Schuldner neues Einfonnmen und Vermögen nach seinen Kräften zur Tisgung seiner alten Schulden verwenden soll. Die Ausopferung des früheren Vermögens wird hierbei als selbstverständlich vorausgesett. Deshalb bestand auch keine Veransassung, im § 1 Abi. 3 bei Umgrenzung des Kreises der "alten Schulsben" die dinglichen Schulben auszunehmen. Der Grund das für, daß die letteren nicht bereinigt werden fonnen, liegt nicht im Beitpuntte ihrer Entstehung, sondern ist ein gang anderer. Nach dem Grundgedanten des Geselges mar das frühere Vermögen des Schuldners zur Deckung seiner das maligen Schulden bestimmt. Diese Schulden sind, soweit das Bernidgen dazu nicht ausgereicht hat, deefungstos geworben und können deshalb ohne unbillige Beeinträchtigung der Gläubiger ihrem wirklichen Werte angepaßt werden. Damit ift es aber grundfäglich unvereinbar, daß man einem Glaubiger, der bereits ein Recht erlangt hat, sich aus einem Glalbiger, der bereits ein Recht erlangt hat, sich aus einem Bestandteil des früheren Bermögens zu befriedigen, und der lediglich im Bertrauen auf dessen gesicherten Besitz von einer sorderung abgesehen hat, das Pfandrecht nachträglich beschränkt, um damit dem Schuldner früheres Bermögen zu erhalten. Der Geschgeber hat denigemäß mit einer Bereinigung von alten dinglichen Schuldner des Schuldners ersichtlich auch nicht gerechnet. Er Schulden des Schuldners ersichtlich auch nicht gerechnet. Er würde sonst Richtlinien für die Art ihrer Berücksichtigung mindestens zur Ergänzung des § 2 Abs. 2 wegen der Rangssolge der Gläubiger gegeben und in § 5 Abs. 3 nicht ohne Einschränkung die für dingliche Schulden ofsendar nicht pass sende Regel aufgestellt haben, daß dem Schuloner zu er-lassen sein 10 Jahren nicht abtragen könne. Ein hinausgehen über die Absichten des Geschgebers

ware in der erörterten Beziehung um so bedenklicher, als es zu einer Gefährdung des Realkredites führen tonnte, während die möglichen Vorteile für die Schuldner nicht sehr bedeutend sind. Selbst wenn man mit einzelnen Befürswortern der Gegenansicht annehmen wollte, daß ber Richter wortern der Gegenansicht annehmen wollte, daß der Richter von dem Rechte der Regelung der dinglichen Schulden nur mit großer Vorsicht Gebrauch machen und insbesondere sichere Hopothefen nicht kürzen durfe (vgl. Weise: JW. 1939, 286 und Wessele, "Bereinigung" S. 24), würde doch schon die grundsähliche Anerkennung der rechtsichen Möglicheit des Eingrifses geeignet sein, das Vertrauen auf die Sicherheit des Grundkredites zu beeinträchtigen. Es würde ferner die Möglichseit eröffnet werden, daß im einzelnen Falle doch Hypothefen gekürzt würden, deren Gläubiger sich für gesichert halten durften und vielleicht gerade deshalb gegen den Schuldner nicht früher vorgegangen sind (vgl. V. die Ausführungen von Zöller: JW. 1939, 210 oben). Unf der anderen Seite könnte ein Vedürfnis, dem Schuldner das belastete Grundstädt zu erhalten, gem. § 2 Schulds das belastete Grundstück zu erhalten, gem. § 2 Schulb-Berein. nur anerkannt werden, wenn er es zum Aufbau seiner neuen Lebenssstellung benötigt. Das wird aber in aller Regel nur dann der Fall fein, wenn das Grundftud auch schon zur wirtschaftlichen Grundlage ber früheren selb-ftändigen Lebenshaltung des Schuldners gehört hat, wenn also die Schulbenbereinigung nach der (im ersten Teil des Beschlusses dargelegten) Aufsassung des Senats mangels vollständiger Hingabe dieser Grundlage an die Gläubiger überhaupt noch nicht zulässig ift ober doch mindoftens die Bereinigung der dinglichen Schulden besonderen Bedenken unterliegt. Daß ein anderes Grundstück zum Ausbau der neuen Lebenstellung verwendet wird, durfte nur selten vorfommen. Es wäre beshalb bebenklich, allein mit Rücksicht auf biese seltenen Fälle ben Grundsatz ber Unantastbarkeit ber binglichen Rechte, ber noch bazu ben Borzug ber Alarheit und Rechtssicherheit für sich hat, allgemein aufzugeben (vgl. wiederum Bötter a. a. D.).

Daraus, daß — auch nach der Ripr. des KG. (vgl. den Beschl. 1 Wx 155/39 b. 17. Mai 1939) — die von einem Dritten bestellte dingliche Sicherheit ausnahmsweise ents sprechend einer dem Sauptschuldner gewährten Schuldenbereis nigung geregelt werben darf, läßt sich für die Zulässigteit einer Bereinigung der an dem eigenen früheren Berniögen des Schuldners bestehenden Sicherheiten nichts folgern. Denn jener Fall liegt rechtlich und wirtschaftlich wesentlich anders (vgl. dazu den bezeichneten Beschluß).

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 31. Aug. 1939, 1 Wx 532/39.)

3wangsversteigerungsrecht

** 22. AG. — § 91 ZwBerftG.; § 9 EGZwBerftG.; Art. 6 PrAusiG. 3. ZwBerftG.

1. Bum Begriff des Leibgedinges. Dabei ift der Rechtsgrund, dem das Leibgedinge im Ginzelfall feine Entstehung berdankt, nicht wesentlich.

2. Der Schut des § 9 EG3mBerft. Art. 6 Prausf. 3. 3wBerft. gebührt grundfahlich jedem echten Leibgedinge ohne Rüdficht darauf, ob es in Berbindung mit einem Grundstüdsüberlaffungsvertrag bestellt worden ift.

3. Much nach dem 1. San. 1900 begründete bingliche Brundftuderechte tonnen unter diefen Begriff des Leibgebinges fallen.

Es handelt sich um die Frage, inwieweit ein als Real last im Grundbuch eingetragenes Leibgedinge durch eine Ber last im Grundbuch eingetragenes Leibgedinge durch eine Keifeigerung erlischt, nach deren Bedingungen es nicht bestehen bleiben soll. Die Klage wäre für unbegründet zu erachten, weim § 91 ZwVerste. Anwendung zu sinden hätte. Nach dieser Vorschrift erlöschen durch den Auschlag im Zwangsversteigerungsversahren die Rechte, die nicht nach den Versteigerungsversahren bestehen bleiben sollen. Da das Recht ber Ml., wie feststeht, nicht in die Berfteigerungsbedingungen aufgenommen worden ist, wäre es auf Grund dieser Botschrift erloschen und der Ersteher (Bell.) berechtigt, die Löschung im Grundbuch zu verlangen. Nun bestimmt abet der auf § 9 EGZwversts. beruhende Art. 6 Prugzwersts. daß die im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Realfaften bon ber Zwangsverfteigerung auch dann unberührt bleiben, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht ber rücksichtigt sind. Es ist daher zu prüfen,

1. ob das durch die notarielse Erklärung v. 17. Dez. 1935

in Berbindung mit der Grundbucheintragung v. 6. 3an. 1936 für die Kl. begründete Recht ein Leibgedingt (Altenteil usw.) i. S. des Art. 6 Pruszwerft.

2. für den Fall der Bejahung dieser Frage, ob die Eintragung v. 6. Jan. 1936 das Recht der Al. hinreichend als Leibgedinge (Altenteil usw.) kennzeichnet.

Das LG. hat schon die erste, das DLG. erst die zweite Frage

berneint. Das KG. ist zur Bejahung beider Fragen gelangt.
Zu 1: I. Das Leibgedinge ist als einheitliches Rechtsgebilde dem neuen Reichsrecht unbefannt. Wo es in den Reichsgesehen Erwähnung sindet, wird sein Begriff als geben und befannt vorausgesetzt. Es ist daher auf seine Aufänge zurüftzugeben

Anfänge zurückzugehen. Als Schöpfung be Als Schöpfung des deutschen Rechts hat das Deib-gedinge seinen Ursprung in den bäuerlichen Verhältnissen, es bedeutete zunächst den Inbegriff aller Vorteile, die einer Person bei Auflösung der rechtlichen Verhältnisse, in benen sie bisher zu einem Bauernhof stand, aus diesem zu ihrem meiteren Unterfalt weiteren Unterhalt zugewiesen wurden, namentlich das nicht der freien Wohnung auf dem Hof und der Verköftigung auf seinen Erträgnissen (Runde, "Die Rechtslehre von der Leiducht" [1805] Teil I § 1 S. 1). Es wurde meist in Berbindung mit der Abtretung des Bauernhofs an eine jüngere Araft für den hiskerigen Anschen Rraft für den bisherigen Inhaber des Hofs begründet. Dieser sollte, nachdem er infolge hohen Alters ober aus einem sonstigen Grunde zur Bewirtschaftung des Hofs und damit zum Erwerb seines Lebensunterhalts unfähig kworden war, durch das ihm von dem übernehmer sprochene Leibzedinge (Altenteil, Leidzucht usw.) für seine weiteren Lebenstage sichergestellt werden. Der Kreis der Personen, die solchergestalt in ein neues Kechtsverhäftnis zum Bauernhof traten, erweiterte sich Se wurde sober zum Bauernhof traten, erweiterte sich. Es wurde übung, zum Zwecke der Abfindung auch die Chefrau und erwerbstunfähige Kinder des abziehenden Bauern an dem Leibgedinge teilnehmen zu latien. Schlieblich fernelligen teilnehmen zu lassen. Schließlich konnten sogar familieit fremde Personen eines solchen Rechts teilhaftig werden. Damit aber vollzog sich eine gewisse Underung im urspring lichen Wesen des Rechts (Runde a. a. D. S. 4/5). Stam lichen Wesen des Rechts (Runde a. a. D. S. 4/5). On daß sich die Bestellung eines Leibgedinges (Altenteil usw.) auch auf städtischen Grundbesitz ausdehnte (NG. 29, 174; 152, 104 — ZW. 1936, 3392°).

Mis Rechtsgrund für die Bestellung trat junachit bet Bertrag unter Lebenden in seinen verschiedenen Ericheinung formen — elterliche Vermögensteilung, Kauf, Tausch, Scheitung u. a. — in die Erscheinung. Die Begründung mit Rechts vollzog sich also in der Regel in Verbindung einem Gutsüberlassungsvertrage. Ihr diente indessen bie Berfügung von Todes wegen (Runde a.a. D. Teil II \$25 S. 381; vgl. Striethard, 71, 1). In dem Falle entfiel

bie Berbindung mit einem Beräußerungsgeschäft

Der Vertrag unter Lebenden wie die Verfügung von Todes wegen begründeten erst das Recht auf die Bestellung ber den Juhalt bes Leibgedinges bildenden dinglichen Rechte an bem zu belastenden Grundstüdt. Der Rechtsgrund der Bestellung war aber, worauf Runde a.a. D. Teil II §1 mit Rathdruck hinweist, sür den Begriff des Leibgedinges (Alten-teils usw.) nicht wesentlich. Das Wesentliche dei dem Leibs gedinge waren die in ihm zu einer Einheit verkörperten dinglichen Rechte (Urt. d. erk. Sen.: Senfsurch. 89, 307 — JW.

Diernach läßt sich nicht der Sat auntenen, die Setbindung mit der überlassung eines Grundstücks sei für das Leibgedinge (Altenteil usw.) begrifswesentlich. Die Entstehung des Leibgedinges (Altenteils) vollzog sich in der Regel in der Verbindung mit einer solchen Veräußerungsbandlung. Begrifsmerkmal zur Kennzeichnung des Rechts ist diese Verdindung nicht.

So hat denn auch das BGB, für das Königreich Sachsen 1863 im 8 1157 bei der Bearisssoltimmung des Aus-Diernach läßt sich nicht der Sat aufstellen, die Ber-

So hat benn auch das BVB. für das Königreich Sachsen 1863 im § 1157 bei der Begriffsbestimmung des Austags (anderer Ausdruck für Leibgedinge, Leidzucht usw.) davon abgesehen, den Zusammenhang mit einer Grundstücksübertassung als Begriffsmerkmal aufzustellen, wenn es auch andererseits im § 515 das Recht des Herechtigten, einseitig die Eintragung des Auszugs in das Hopothekenbuch zu verlangen, nur für den Fall anerkannt hat, daß der Auszug eines Brundstücks vorbehakten oder vom Eigentümer des Grundstücks durch letzten Willen verfügt war. Senso setzt 228 BremAGBGB. (GBI. 1899 Ar. 14) bei einem Atenteil oder einem Leibgedinge die Berbindung mit einem Altenteil ober einem Leibgebinge die Berbindung mit einem Grundstücksüberlassungsvertrage nicht voraus. Hervor-duhehen ist ferner, daß der Unterschied zwischen Leibgedingen (Alternation von der Grundstücks-(Altentetlen ufw.), die in Berbindung mit einer Grundstücks-übersassung stehen, und solchen, die diesen Zusammenhang nicht ausweisen, auch von den Verfassern des BGB. für das Deutschen der Verfassern des BGB. für das Deutsche Reich ausdrücklich gemacht wird. In den Motiven dum Recht der Schuldverhältnisse (Bb. 2 S. 636) heißt es bei ber ber Erörterung, ob Auslegungsregeln für den allgemeinen Berjorgungss oder Alimentationsvertrag am Plate seiner ben Berjorgungsverträgen verdient eine besondere Beachting achtung "der Leibgedings», Leibzuchts», Auszugs», AltenteilsBertrag, insbesondere, wenn er mit überlassung eines Buts berbunden ist". Aus der Außerung ergibt sich, daß bei bem dem allgemeinen Bersorgungsvertrag der Zusammenhang mit einer Gutsüberlassung nicht als für den Charafter des Leihand Ant einer Gutsüberlassung nicht als für den Charatter ver Leihgedings usw. Vertrages begriffsnotwendig angesehen worden ist. An anderer Stelle — Motive zum Entwurf gesagt, daß es sich vert. 96 — EGBGB. S. 186/87 — ift zwar Gelagt, daß es sich bei dem nicht mit der überlassung eines Gutes in Verbindung stehenden Leibgedings usw. Vertrage "um einen noch den allgemeinen Kormen des BGB. zu bes "um einen nach den allgemeinen Normen des BGB. zu be-urteilenden Versorgungsvertrag" handele, "sollte auch dem Bersorgungsberechtigten mit einem Gute in der einen oder anderen Berschtigten mit einem Gute in der Sicherversorgungsberechtigten mit einem Gute in der einen vort anderen Art Sicherheit zu bestellen versprochen oder Sicherbeit beit bestellt sein". Indessen fommt auch bei dieser Bemertung, die auf eine Beschränfung der landesgesellichen Regelung des schuldrechtlichen Inhalts von Leibgedings usw. Verträgen lediglich auf die mit Gutsüberlassungsverträgen verbundenen Leiberdungs gerieft wiederum zum Ausdruck, berbundenen Leidgedinge abzielt, wiederum zum Ausbruck, daß auch Leibgedingsverträge möglich sind, die nicht nit tiem auch Leibgedingsverträge möglich sind, die nicht nit einem Gutsüberlassungsvertrage in Verbindung stehen, und bie heientsüberlassungsvertrage in Verbindung frehen, und tiem Gutsüberlassungsvertrage in Verbindung siegen, und die erstgenannte Stelle der Motive zeigt, daß sich der Gesetzenennte letten dufferung nicht in Widerspruch zu der ersten hat ieben motive

ines Leibgedinges außerhalb eines Grundstüdsüberlassung bertrages von einigen Schiftelern grundsäslich bejaht bei Meher, "Der übergabevertrag" [1935] S. 164, 167; Trufen Miller, "KrUGBGB." S. 202 f.; vgl. auch pas Erosebris die Rechtst.", Bas Erosebris die Rechtst.", Bas Erosebris die Rechtst.

Das Ergebnis dieser Rückschau läßt sich dahm zusammen-fasselsalle seine Entstehung berdankt, ist für seine Begrisse-bestimmung nicht wesenklich. Maßgeblich sind allein die seinen lächen Ansprücke auf Naturals und Dienstleistungen, die aus and auf einen Ausbrück zu gewähren sind, der allgemeinen Das Ergebnis diefer Rückschau läßt sich dahin zusammenund auf einem Grundstüd zu gewähren sind, der allgemeinen leiblichen und persönlichen Versorgung des Berechtigten

bienen und eine - regelmäßig lebenslängliche - Berknüpfung des Berechtigten mit dem belasteten Grundstück bezwecken; jie ruhen als Reallasten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten auf dem Grundftück, aus dem sie zu de-friedigen sind. In der Berknüpfung miteinander bilden sie das Leibgedinge. Unter einem Leibgedinge hat man danach im allgemeinen den vertragsmäßig zugesicherten oder durch letivillige Verfügung zugewandten Indegriff von dinglich gesicherten Ruhungen und Leistungen zum Zwecke der perstönlichen Versorgung des Berechtigten zu verstehen (vgl. Erusen=Müllera.a.D.,,Allgemeines" I, 2). Nicht ausseschlossen ist, das auch ohne Verknüpfung miteinander eine zelne der in Betracht kommenden Naturals oder Dienstsleistungsansprüche als Leibgedinge bestellt werden. Db in einem Falle solcher Art ein Leibgedinge als bestellt ans zunehmen ist oder ob etwa nur ein gewöhnlicher Ber-sorgungsvertrag mit dinglicher Sicherung vorliegt, wird nach Inhalt, Entstehung und Bwedbestimmung, wie fie sich aus Grundbucheintragung und ben barin in Bezug genommenen Urfunden ergeben, zu entscheiden sein (vol. hierzu RG3. 152, $104 = 3\mathfrak{B}. 1936, 3392^9$). Dabei werden die Bezichungen, in denen der Berechtigte zu der das Recht einräumenden Berson oder zu dem mit dem Recht besasteten Grundstück sieht oder gestanden hat (3. B. Familienzugehörigkeit, langjährige Dienstleiftung, hingabe von Bermögen zum Erwerb des Grundstücks) wesentliche Anhaltspunkte geben können.

II. Bom Boden der gegebenen Begriffsbestimmung aus erscheint das Recht der Al. als ein Leibgedinge; denn es ent-hält schon nach seinem Wortlaut die typischen Merkmale des gait sabn nach seinem Wortlatt die ihptgen Wertmale des Leibgedinges, wie es, namentlich in bäuerlichen Verhält-nissen, bestellt zu werden pslegt; dazu kommt, daß es im vorliegenden Falle auch auf bäuerlichem Besitz bestellt ist. Auf diese Leibgedinge sindet zunächst dem Wortsaut nach Art. 6 PrUGZwVerstw. Anwendung. Es fragt sich sedoch, ob etwa sür die Anwendbarkeit dieser Vorschrift dieselde Beschränkung gilt, die das Reichsgesetz im Art. 96 EUBUB. für bie bort vorgesehene landesgeseiliche Regelung des Juhalts von Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsverträgen ausgesprochen hat. Müßte diese Frage bejaht werben, so würden die Leibgedinge (Altenteile usw.), die nicht mit der überkassung eines Grundstücks in Verbindung stehen, dem Art. 6 Prußwerft. nicht untersallen. Da dem Kecht der Al. dieses Erfordernis selbst bei weitherziger Beurteilung ebenfalls sehst, würde es also im vorliegenden Falle bei der Regel des § 91 ZwVersis. sein Bewenden

haben müssen.

Im Schrifttum ist die Ansicht, daß unter Leibgedinge i. S. des Art. 6 PruBBwBersts. die mit einem Grundstücksüberlaffungsvertrage begründeten Leibgedingsrechte zu verstehen feien, weit verbreitet. Gie beruht - wenigstens gum großen Teile — auf der Auffassung, daß ebenso wie Art. 96 EGBGB. und Art. 15 Prus. die mit der aberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedingseines Grundstäte in Verbindung stehenden Leidgedingsusw. Verträge betreffen, dies auch für Art. 6 KrNGZwVerstw.
gelte (vgl. Jäctl-Güthe, "ZwVerstw.", § 9 EG. Ann. 3
S. 827; Reinhard, Willer, "ZwVerstw.", § 9 EG. Ann. 3
E. 827; Reinhard, Miller, "ZwVerstw.", § 9 EG.
au I4 S. 1074, Handausz. 8, Ann. 4 Abs. 2; Staudinger
Art. 96 EGBGV. Ann. III 2a S. 218; Erusen Müller,
"UGVGV.", Vorbem. I zu Art. 15, S. 202; Güthe-Triebel, "GVD.", Ann. 20 zu § 49; Steiner, "Zwangsversteigerungsgesch", § 9 EG. Ann. 1a). Einer solchen
Annahme steht aber einmal der verschiedene Wortlaut der
Weicksäheltimmungen entgegen der im Art 6 KrNGRWRFTG Annahme steht aber einmal der verschiedene Wortlaut der Geschesbestimmungen entgegen, der im Art. 6 KrAGMBerstaut der Geschesbestimmungen entgegen, der übersassung eines Grundstücks in Verbindung stehende" Leibgedingsverträge nicht enthält; ihr fehlt auch die innere Verechtigung. Der Art. 6 KrAGMBErsts. beruht nicht auf dem Art. 96 EGBGB, sondern auf dem § 9 EGBWBersts. In dieser Verschrift ist aber, edenso wie in Art. 6 KrAGMBErsts., eine Veschränzung nicht ausgesprochen. Es könnte eingewendet werden, das die Meichzeitigte der heiben Einkührungsgesche eine etzekfukebenielt bet Austegung uch faucher. Die beiben Gebesftellen bedingen aber einander nicht, versolgen vielmehr ganz verschiedene Zwecke. Art. 96 GGBGB. betrifft nur die schuldrechtliche Seite der Leibgedings- (Altenteils-) Verträge, der § 9 GGBWVersts. nur ihre dingliche. Bon dem im Art. 96 GGBGB. euthaltenen Vorbehalt hat die preußsische Landesgeschtige im Urt. 15 AGBBB., vom Vorbehalt des § 9 EGZmörfts. im Urt. 6 AGZmVerfts. Gebrauch gemacht. Der Art. 96 EGBBB. enthält keinen allgemeinen Grundsah, der über den Rahmen der Regelung hinausginge, die er de-

zweckte. Ein folder weitergreifender Grundfat ift baber auch nicht in ben § 9 Ed3mBerfte. hineinzulegen und noch weniger der Auslegung des Art. 6 Prud zugrunde zu legen. Die Erwägungen, die bei der Gesetswerdung des Art. 96 EGBGB. eine Kolle gespielt, waren grundverschieden von densenigen, die zur Schaffung des § 9 EGZwerstt. gessührt haben. Der Art. 96 sollte — zwecks Bermeidung von Streitigkeiten — den Landesksessesche die Erlassung von Streitigkeiten — den Landesksessesche die Erlassung von tiver ober interpretativer Rechtsnormen gur Regelung der aus den Leibgedings- und ihnen verwandten Berträgen entspringenden obligatorischen Parteirechte und epflichten vor-vehalten, "weil das, was in der einen oder anderen Beziehung vorzuschreiben als notwendig oder angemessen er-scheine, von Sitten, Gebräuchen und mancherlei Verhaltnissen abhänge, die in den einzelnen Gebieten des Deutschen Reichs völlig verschieden seien" (Mot. 3. Entw. des BGB. Bb. 2 S. 636). Zur Erreichung dieses Zieles mochte es genügen, ben Borbehalt nur für die erfahrungsgemäß am häufigsten vorfommenden, nämlich die mit einer Grundstücksüberlassung in Berbindung ftehenden Altenteils- und Leibgedingsvertrage auszusprechen, mährend für die übrigen die allgemeinen Normen des BGB. für ausreichend angesehnen werden konnten. Dagegen ging der Zwec des § 9 EGZwerstell dahin, im Anschlüß an § 60 PrZwerstell. v. 13. Juli 1883 eine Ausnahme von der Borschrift des § 52 Abs. 1 Zwerstell. zus gunsten der an dem versteigerten Grundstück dinglich berechtigten Altenteiler zu machen, um diese Personen vor dem Ausfall des Altenteils zu schügen (KommBer. dei Hahn ausfall des Altenteils zu schügen (KommBer. dei Hahn 2005) mug dann, "Die gesamten Materialien zu den Reichsjustissgeschen" Bd. 5 S. 119/120). Hier war eine Beschränkung analog der des Art. 96 EGBBB. nicht am Plage. Der Gespsgeber hat sie auch vermieden, world deskalle, weil das Schußschwiste des harechtisten Altenteilers in aller Beschlüge bedürfnis bes berechtigten Altenteilers in aller Regel basfelbe ift, mag es fich um ein mit einer Grundstudgüberlaffung in Berbindung ftehendes ober um ein einen folchen Busammenhang nicht ausweisendes Altenteils- (Leibgedings-) Recht handeln. Für eine Unterscheidung sehlt hier jeder innere Grund. Es ist nicht einzusehen, weshalb das von einem Grundstüdseigentumer noch zu seinen Lebzeiten einem nahestehenden Berwandten ober einer sonstigen Person, bie mit ber Familie eng verbunden ift, gewährte und auf bem Grundstüd eingetragene Leibgedinge weniger ichupbedürftig sein sollte als ein solches, das in Berbindung mit einer Beräußerung des Grundstücks ober auf Grund legtwilliger Ber-fügung begründet worden ift.

Die Mpr. der unteren Gerichte hat, soweit ersichtlich, bissang den oben angedeuteten Standpunkt des Schriftums geteilt. Auch im vorliegenden Falle hat das LG. die Rechtslage von ihm aus beurteilt und daher die Klage abgewiesen. Das KG. dagegen hat in einer in DNot3. 1933, 585 absedruckten Entsch. Bedenken geltend gemacht. In der reichsgerichtlichen Kipr. ist eine abschließende Stellungnahme discher nicht ersolgt. Das Urt. v. 23. Jan. 1935, V 144/34 (Seusserrückt. 90 Art. 90) enthält sich einer eigenen Stellungnahme zu der Frage, ob Urt. 6 UGJwverft. ein mit einer Grunde kücksveräußerung in Verdindung oder jedenfalls in Zusammenhang stehendes Leidgedinge voraussent. Das Urteil v. 21. Aug. 1936, V 76/36 (AV3. 152, 104 — JV. 1936, 3392°) behandelt die Jussissischen Grundstück, ohne indessen und die hier zu entscheidende Frage einzugehen. Auch das Urt. v. 3. April 1935, V 446/34 (Seussuchen. Vuch das Urt. v. 3. April 1935, V 446/34 (Seussuchen. Vuch das Urt. v. 3. April 1935, V 446/34 (Seussuchen. Vuch das Urt. v. 3. April 1935, V 446/34 (Seussuchen. Vuch das Urt. v. 3. April 1935, V 446/34 (Seussuchen. Vuch das Urt. v. 3. April 1935, V 446/34 (Seussuchen. Vuch das Urt. v. 3. April 1936, daß ein Jusammenhang zwischen dem § 9 GUZwverstw. und dem Urt. 96 GUZWB. nicht besteht. Es ist in der Tat kein Grund gegeben, von der Fassung des Urt. 96 GUZWB. ausgehend, den § 9 GUZwverstw. und den Urt. 6 PrUS-Bwverstw. und den Urt. 6 PrUS-B

Eine andere Auffassung kann zu sehr unbefriedigenden Ergebnissen führen. Der vorliegende Fall bietet dafür das beste Beispiel. Die Kl. hatte in unmittelbarer Verbindung mit der übertragung des elterlichen Hoses an den Bruder den Anspruch auf Vestellung eines echten Leibgedings ersworben und nach Jahren auch die Eintragung einer Boxmerkung im Grundbuch zur Sicherung diese Auspruch durchgesetzt. Sie war aber dann in der ersten Jvangsversteigerung des Hoses mit ihrem Recht außgesallen. Ihre Schwägerin (Chefrau des ersten übernehmers) war schon vor der ersten Zwangsversteigerung Erbin des Verpflichteten und damit Schuldnerin der Kl. in Ansehung der ausstehen-

ben Bestellung bes Leibgebings geworden. Sie hat bann, nachdem sie den Hof durch Zuschlagsbeschluß originät erworden hatte, "aus moralischem Zwagunsten der M. die Reallast wörtlich mit dem schon dei der ersten Gutsabtretung vorgeschenen Juhalt auf das Grundstück eintragen lassen. In einem solchen Falle würde es dem Sinn und Zweck des Art. 6 PrAGRWBerst. zuwiderlausen, wenn das auf einem bäuerlichen Hofe beruhende, sür eine auf diesem Hofe aufgewachsene Familienangehörige eingetragene Leibgedinge nur deshalb ausfallen sollte, weil die Bestellung nicht in Verbindung mit einem Grundstücksüberlassungsvertrage ersolgt ist. Der Schut des § 9 EGZWBerst., Art. 6 PrAGRWBrusert. gebührt grundsählich sedem echten Leibgedinge. Aur Bermeidung von Hörten bietet Abs. 2 des § 9, auf den Abs. 2 des Art. 6 PrAGRWBruserst. ausdrücklich verweist, durch die Möglichkeit eines doppelten Ausgedots eine ausreichende Houdhabe.

Es ist in der Aspr. anerkannt, daß auch noch nach dem 1. Jan. 1900 dingliche Grundstücksrechte begründet werden können, die unter den dem älteren Recht entstammenden Begriss der gerigten (RG3. 152, 104 — JB. 1936, 3392°). Es schließt asso auch die Tatsack, daß das Recht der Kl. erst i. J. 1935/36 entstanden ist, seine Unterstellung unter den § 9 EGZwVerstU., Art. 6 PrAGBwVerstU. nicht aus.

Bu 2: Nach der Ansicht bes DLG. soll die Unterstellung des Nechts der Kl. unter den Schut des S 9 EGZwSerstw., Art. 6 PruGzwserstw., sals Leibgedinge, Leibzucht, Altenkeit oder Auszug" eingetragen ist. Die Eintragung in Abt. II des Grundbuchs lautet: "Reallast auf lebenskängliche Gewährung von freier Wohnung, Beköstigung, Feuerung, Wäsche, sreie dege und Pstege in kranken Tagen sür usw." Das Wort "Leibzedinge", "Altenkeil", "Leibzucht" oder "Auszug" tommt also darin in der Tat nicht vor. In der Ripr. ist aber anerkannt, daß eine Eintragung im Grundbuch auch dann dem S 9 EGZwBerst. Art. 6 PruGzwberstw. genügen kann, wenn sie das eingetragene Recht nicht ausdrücklich als "Altenkeil", "Leibzedinge usw." bezeichnet. Es genügt, das der Charafter des Rechts als eines Leibzgedinges usw. sich das der Grundbucheintragung oder aus der in ihr in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung mit genügender Deuflichkeit ergibt (DLG. München: Seufschl. z. Ruchtsamwendung 73, 589; KG.: ZW. 1934, 30046; KG.: ZW. 1935, 30401; KG. 152, 104). Diese Voranssehung ist hier erfüllt. Die Eintragung nennt die Art der Ausungen und Leistungen, die der Gegenstand des dinglich gesicherten Auspruchs dieden Werdschlung ergibt sich, daß es sich um Reastusten und Grundbiensteiten handelt, die in ihrer Verführung weits der Gelügerin aus und auf dem belasteten Grundstück zu nen bestimmt sind. Der Charafter des Rechts als eines Leibgedinges im Sinne der oden entwickelten Begrifsbestimmung ist damit grundbuchmäßig hinreichend klargestellt. Das nötigt der Feststellung, daß die Eintragung auch nach der sollen Verschungen genügt, die der Feststellung, daß die Eintragung auch nach der sollen Verschungen genügt, die Krestschungen genügt, die der Steib in S 9 EGZwerstw. Art. 6 Pruchzungen genügt, die Gestellung.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich die Entscheibung. Das Kecht der Al. ist durch den Buschlag im Zwangsvertrage nicht erloschen, vielinehr vollinhaltlich bestehen geblieden. Der Bekl. ist kraft der Bestimmungen im § 9 EBWBerstw., Art. 6 KrAGZwBerstw. gehalten, es gestisch getten zu lassen, obgleich es bei der Feststellung des ringsten Gebots nicht berücksichtigt worden ist.

(NO., V. Biv Sen., U. v. 30. Ott. 1939, V 83/39.)
(= NO3. 162, 52.)

Zivilprozegrecht

23. DLG. — Art. 1 der BD. v. 1. Sept. 1939. 2118setzung des Rechtsstreits. Die Beurlaubung der wehrmachts
angehörigen Partei ist ohne Einsluß auf die Dauer der Ausfebung.

In dem Achtsstreite der Parteien beraumte das Od. am 25. Aug. 1939 Termin auf den 13. Sept. 1939 an. Nachsem es ersahren hatte, daß der Bekl. im Felbe stand, bod es am 9. Sept. 1939 diesen Termin auf, da das Verfahren nach Art. 1 der VD. v. 1. Sept. 1939 unterbrochen sei. Am 12. Sept. 1939 zeigte KA. D. dem LG. an, daß ihn der Vett. mit seiner Bertretung beaustragt habe; zugleich dat er, das Versahren nach § 247 ZPD. auszusehen. Durch Bescht. v. 20. Sept. 1939

stellte das LG. fest, daß bas Berfahren nicht mehr unter-brochen sei, da der Betl. einen Prozesbevollmächtigten angenommen habe. Es jeste aber bas Berfahren auf Antrag genommen habe. Es jeste aber das Versahren auf Antrag des Prozesbevollmächtigten gemäß Art. 1 Abs. 3 der VD. v. 1. Sept. 1939 aus. Am 16. Ott. 1939 bat die Kl. um Fortstellung des Versahrens. Der Bekl. sei am 11. Okt. 1939 in anderer Sache vor dem AG. L. aufgetreten. Er habe dabei angegeben, dis zum 18. Ott. 1939 beurlaubt zu sein. Es bedeute eine grobe Unbilligkeit für die Kl., daß der Bekl. sich hinter die Vo. v. 1. Sept. 1939 verschanze, obwohl er bei seiner Anweienheit in L. Gelegenheit gehabt hätte, seinen dortigen Prozeshenoslmächtigten zu instruieren. Für den Fall, bortigen Prozegbevollmächtigten zu instruieren. Fur ben Fall, daß das D. an bem Aussetzungsbeschlusse v. 20. Sept. 1939 seichgetz, legte die K. gegen diesen Beschluß Beschwerbe ein. Das G. legte die K. gegen diesen Beschluß Beschwerbe ein. Das G. beichluß Beschwerbe ein. beschluß v. 20. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die Fortbauer der G. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf die G. Sept. 1939 mit der Begründung auf die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf die Fortbauer des G. Sept. 1939 mit der Begründung auf der G. Sept. 1939 mit der G. Sept. 1939 mit der Begründung auf der G. Sept. 1939 mit der G. Sept. 1 veichluft b. 20. Sept. 1939 mit der Begründung auf: die zortsauer der Ausschung erscheine unbillig, da der Bekl. wäherend seines Urlaubs Zeit zur Instruktion seines Anwaltes hätte siinden müssen. Runmehr erhob der Bekl. innerhalb der Notfrist des § 577 ZPD. Beschwerde gegen den Beschl. d. 30. Okt. 1939. Er bat, es bei der Ausschung des Versahrens zu betassen. Während seines kurzen Urlaubs sei viel auf ihn eingekürnt. Er habe sich deshalb um den vorliegenden ihn eingestürmt. Er habe sich beshalb um ben borliegenben Rechtstreit nicht fümmern können. Das DLG. hob auf diese sofortige Beschwerde ben Beschluß des LG. v. 30. Okt. 1939 auf.

Da ber Befl. am 7. Sept. 1939 Wehrmachtsangehöriger war, ist an biejem Tage mit dem Jukrafttreten der VD.
b. 1. Sept. 1939 das Verfahren unterbrochen worden. Nur wenn ber Bekl. vor dem 7. Sept. 1939 durch einen Prozeßbevollmachtigten vertreten gewesen ware, wurde nach Art. 1 Abs. 3 die Unterbrechung nicht eingetreten sein. Dieser Fall liegt jedoch ausweislich bes Akteninhalts nicht vor. Es spielt auch keine Rolle, ob der Bekl. dem RA. D. etwa schon vor dem 7. Sept. 1939 Vertretungsvollmacht erteilt hatte. Maßgebend ist, daß RA. D. vor dem 7. Sept. 1939 in das Versafter nicht eingeschaftet war. Auch in dem gleichliegenden Katte. Falle des § 246 BPD. hängt die Unterbrechung nicht davon ab, ob die ausfallende Partei einem Vertreter Vollmacht erteilt hatte, sondern davon, ob die Vertretung dis zu dem batte. Interbrechung begründenden Ereignisse "stattgefunden"

Rach Art. 1 Abs. 4 bauert bie Unterbrechung so lange, bis der Bell. das Verfahren aufnimmt. Letteres ist bisher nicht Beichen, insbef, nicht burch ben Schriftsat bes AN. D. 12. Sept. 1939. Denn aus biesem ergibt sich, daß ber Betl. nicht ben Wilsen hatte, ben Rechtsstreit weiter zu betreiben (§ 250 PD., NGZ. 51, 97). Der Rechtsstreit blieb also kraft Gesches über ben 12. Sept. 1939 hinaus unterbrochen. Desbald. halb war ber Aussehungsbeschluß bes LG. v. 20. Cept. 1939 gegenstandslos. Der Umstand, daß ber Best. im Oktober 1939 einigen einige Beit aus dem Heeresdienste beurlaubt war, hat die Rechtstage nicht geändert. Er wurde weber die Fortstellung unterhrochenen Verfahrens noch die Fortschung eines unterhrochenen Verfahrens rechtsertigen. Denn in § 1 Abs. 4 der Ro. v. 1. Sept. 1939 wird die Dauer der Unterbrechung uns und der Ausschung abschließend geregelt. Der Schut des Betl, wird also bis zum Ablaufe eines Monats nach Beendigung seiner Webtmacklichufe eines Monats nach Beendigung seiner Wehrmackliczugehörigkeit andauern. Durch bie Benrlaubung ging er nicht versoren. Einen Urlaub zur Förderung anhängiger Prozesse auszunuten, mutet die BD. b. 1. Sept 1939 dem Priegsteilnehmer nicht zu. b. 1. Sept. 1939 bem Kriegsteilnehmer nicht zu.

am 30. Oft. 1939 aufgehoben hat, in Wahrheit unterbrochen lichen. Der Beschl. v. 30. Oft. 1939 geht also seinem sach actieben. Der Beichl. v. 30. Ott. 1939 geht also seinen stag-lichen Kerne nach bahin, daß die Fortwirkung der eingetre-tenen Unterbrechung verneint wird. Die dagegen vom Bekl. eingelegte sosortige Beschwerde ist begründet. Ihre Zulässig-leit ergibt sich aus § 252 ZPD.

(DLG. Dresden, Beschl. v. 8. Dez. 1939, 7 W 232/39.)

24. DLG. — §§ 1, 2, 3 BO. v. 7. Oft. 1939. Sofortige Beschmerbe gegen die Entscheidung über den Antrag auf Be-billigung einer Zahlungsfrist. Abanderbarkeit der Kostenentspeidung des erften Rechtszugs.

ber Beff. 1426,55 R.M. famt Zinsen für Marenlieferungen aus bet Beit vom 24. Marz bis zum 16. Juni 1939. In ihrer Cingabe v. 12. Oft. 1939 bat die Bekl. um eine Zahlungsfrist bon 3wei Monaten. In dem Berfäumnisurteil v. 18. Ott.

1939 gewährte das AG., einem im Termin v. 18. Okt. 1939 gestellten Antrage der Kl. entsprechend, für die eine Hälfte der Klagsorderung dis zum 18. Nov. 1939, für die andere Hälfte dis zum 18. Dez. 1939 Zahlungsfrist. Die Kosten des Rechtsftreits legte es der Bekl. auf In der am 30. Nov. 1939 erhodenen sosonten Beschwerde dat die Bekl., ihr für die gesamte Klagsorderung zwei Monate Zahlungssrist zu ge-währen. Zugleich teilte sie mit, daß sie der Kl. 7 Alzepte über insgesamt 1550 R.M., versallend in Wochenabständen vom 13. Nov. dis zum 24. Dez. 1939, eingesendet habe. Die Kl. erklärte, daß sie die Alzepte unter Vorbehalt ihrer Rechte aus dem Versäumnisurteil hereingenommen habe. Die Vetl. antwortete am 21. Nov. 1939: Nachdem die Kl. die von ihr vorgeschlagenen Zahlungstermine afzeptiert habe, nehme sie bie Beschwerbe gurud; sie beanstande aber unter Berujung auf § 3 ber BD. v. 7. Oft. 1939 bie Kostenenticheidung bes Bersäumnisurteils; denn sie habe bereits am 21. Sept. 1939 den Prozesbevollmächtigten der Al. gebeten, ihr die Abtragung der Klagforderung in der gleichen Art zu gestatten, wie sie sich aus den Fälligkeitstagen der Akzepte ergebe. Letzteres bestritt die Kl. nicht.

Nad) § 1 ber BD. v. 7. Oft. 1939 (NGBI. I, 2004) hat bas Prozehgericht die Entscheidung über den Antrag auf Be-willigung der Zahlungsfrist mit der Entscheidung in der Sache selbst zu verbinden. Wird das Urteil in der Sache selbst durch Nechtsmittel angesochten, so hat das Nechts-mittelgericht erneut über die Bewilligung oder Abstehnung der Lestungsfrit Ertskissung zu kallen (8.2 %(6). 2) ber gahlungsfrist Entschließung zu fassen (§ 2 Abs. 3).

Nach § 2 Ubj. 1 kann aber bie Entscheidung über ben Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrift auch selbständig mit der sosortigen Beschwerbe angesochten werden. Dann hat sich das Beschwo. auf die Nachprüsung der hinsichtlich ber Zahlungsfrist getroffenen Entscheidung zu beschränken. Dadurch ist ihm aber eine Abänderung der vom Gerichte bes ersten Rechtszuges zum Kostenpunkte gefällten Entscheisdung unter der Voraussetzung des § 3 nicht verwehrt.

Die vorliegende sofortige Beschwerde richtete sich — abgesehen von der Kostenfrage, die die Bett. erst nachträglich in den Vordergrund gerückt hat — dagegen, daß das UG. es abgelehnt hat, für die eine Sälste der Klagforderung mehr als einen Monat Zahlungsfrist zu gewähren. Sie war beals einen Wonat Zahlungsfruft zu gewähren. Sie war begründet. Die Klagforderung ist daburch entstanden, daß die Kl. der Bekl. Herrenhemben zum Weiterverkause gesiesert hat. Der Verkauf von Herrenhemden war im September 1939 der Bezugsscheinpslicht unterworsen worden. Der Bekl. kann deshalb geglaubt werden, daß der Absah der Henden (ge-liesert wurde gegen zwei Monate Ziel, sehtmalig am 16. Juni 1939) durch friegsbedingte Umstände ins Stocken geraten war und daß sie frühestens durch zur Zeit des Weihnachts-aeichäfts erwartete Gelbeinasinge in der Lage war, die Kl. geschäfts erwartete Gelbeingänge in der Lage war, die Rl. zu befriedigen. Die Rl. hätte beshalb gut baran getan, wenn sie die Bekl. mit der Klagerhebung verschont und ihr die bon ihr am 21. Sept. 1939 erbetene Stundung bis Mitte Dezember 1939 gewährt hätte.

Bennschon die Bekl. in ihrem Schreiben v. 21. Nov. 1939 ausspricht, daß sie die Beschwerde "zurüchnehme", so ergibt sich boch aus dem Zusammenhange, daß dies nicht vorbehalt los geschiehen sollte. Denn einerseits geschah es erst, nachdem die Al. durch Hereinahme der Afzepte dem Beschwerdes begehren zum überwiegenden Teile abgeholsen hatte, und andererseits brachte die Bell. zum Ausdruck, daß sie auf die Abanderung der Kostenentscheidung, die sie im Falle des Durchdringens der Beschwerde zu erhoffen hatte, nicht verzichten wolle. Es handelt sich also nicht um die Müchahme ber Beschwerbe, sondern um die Anzeige, daß die Beschwerde in der hauptsache erledigt fei.

Trop ber Erledigung der Hauptsache bleibt die Nachprüfung der Entscheidung über ben Koftenpunkt gulaffig. Es genügt, daß das Nechtsmittel sich zunächtt gegen eine Entsscheidung richtete, die nicht den Kostenpunkt betraf (§ 99 Ubi. 1 JPD.). Hiernach ist zu prüsen, ob das AG. bei der Kostenentscheidung des Versäumnisurteils die nach § 3 der VD. v. 7. Oft. 1939 maßgebenden Umstände, soweit sie mit der Frage der Gewährung oder Nichtgewährung einer Zah-lungsfrist zusammenhängen, ausreichend gewürdigt hat. Das ist nicht der Fall. Der Klaganspruch war von vornherein nach Grund und Höhe unstreitig. Streitig war nur, in welchem Umfange die Bekl. eine Zahlungsfrist in Anspruch nehmen konnte. Der Wunsch der Bekl., zwei Monate Zahlungsfrift zu erhalten, mar berechtigt. Satte die Il. bem be-

gründeten Stundungsbegehren ber Betl. ichon am 21. Sept. 1939 Nechnung getragen, jo wäre der Rechtsstreit vermieden worden. Bei dieser Sachlage entspricht es der Billigkeit, daß die Kl. die Sälfte ihrer außergerichtlichen Rosten selbst trägt.

(DLG. Dresben, Beichl. v. 2. Jan. 1940, 7 W 236/39.)

25. RG. — §§ 61, 89, 150, 514, 546, 561, 566 3BD.

1. Auch im Streitverfahren ift ein wirksames Sandeln ohne Bertretungsmacht möglich, das durch fpatere Benehmi= gung des Bertretenen voll wirffam wird.

2. Bur Erreichung ber Revisionssumme genügt es, wenn fie fich durch Bufammenrechnung der Rlagforderungen meh-rerer Streitgenoffen ergibt. Erforderlich ift nur, daß fie noch bei Schlug ber mündlichen Berhandlung borhanden ift.

3. Die Bestimmungen (§ 61), daß Sandlungen des einen Streitgenossen grundfählich für die andern teine Birtung haben, gilt nicht, soweit die Sandlung eines Streitgenossen in einem Rechtsmittelbergicht besteht mit der Folge des Abfintens des Streitwerts unter die Revisionssumme.

4. Rur ein Revisionsverzicht felbst und nicht schon die bertragliche Berpflichtung zu einem folden ift bom Reve. gu beachten.

5. Der Berzicht auf ein Rechtsmittel gegen das Urteil des BB. ift im Bege formlofer Erflärung von Bartei zu Bar= tei möglich. Dabei gehört nicht zum Befen diefes Bergichts, daß bas Rechtsmittel noch nicht eingelegt war. Er ift nicht fcon in einer blogen Rlagerudnahme enthalten.

Die Ml. machen als Streitgenossen gleichartige An-

spruche gegen die Befl. geltend. Als die Befl. schon im zweiten Rechtszug ein sie der Sache wie ber Begrundung nach befriedigendes Urteil erwirft hatte, verhandelte sie mit den Al. zu B sowie mit den hinter diesen stehenden Personen darüber, ob Rev. eingelegt werden folle. Bei biefen Berhandlungen legte die Betl. ein Achtsgutachten vor, das eine Rev. als aussichtslos bezeichnete. Der die Al. zu B fraft allgemeiner Bollmacht vertretende B. erhielt am 28. Febr. 1939 von B. und R. (3wei ursprünglich Sachberechtigten, die ihre Ansprüche fiduziarisch an die Ml. zu B abgetreten hatten) gleichlautende, von der Betl. aufgesette Mitteilungen des Inhalts, daß bie Durch-führung der Rev. feine Aussicht auf Erfolg habe. Sie zögen beshalb ihre fiduziarische Abtretung zurud und baten, von ber Revisionseinlegung abzusehen. Die Bekl. erhielt entder Acvisionseinlegung abzusehen. Die Bekl. erhielt ents sprechende Mitteilung. Das Schreiben K.s erhielt die Bekl. am 28. Febr., dasjenige B.s am 2. März 1939. Um 28. Febr. 1939 lief um 16 Uhr 55 Minuten bei der

Bekl. folgendes Schreiben des B. ein: "Die mir von Ihnen in Aussicht gestellten Erklärungen der Herren K. und B. sind mir heute zugegangen. Zufolge dieser wie Ihres Schreibens v. 24. d. M. hat sich die Einlegung der Kev.

erledigt . . ."

Um selben Tage (28. Febr. 1939) ging vor Schluß ber Geschäftsstunden (16 Uhr) bei dem MG. der Schriftsat ein, mit dem MU. F. für die Kl. zu A und B Rev. einlegte. Am 15. März widerrief R. gegenüber der Bell. feine oben wiebergegebene Erflärung mit der Begrundung, bei ihrer Ab-gabe fei er frantheitshalber über das Bu. nicht genugend unterrichtet gewesen; auch habe ja laut Vereinbarung vom 10. Febr. 1937 der Rechtsstreit bis zum RG. durchgesochten werden follen.

Die Bekl. behauptet, ben Auftrag zur Revisionsein-legung auch für die Kl. zu B hätten die Kl. zu A erteilt, ohne dazu von ihren Mitkl. Auftrag und Vollmacht gehabt zu haben. Die Al. zu B hätten zwar im Umfang ber Aichen Forderung Mitte März die Revisionseinlegung genehmigt, seien dazu aber wegen des inzwischen erklärten Verzichts auf das Recht der Rev. nicht mehr befugt gewesen. Ihrer Rev. stehe der Verzicht und derjenige der Al. zu A der

Mangel der Revisionssumme entgegen.

Demgegenüber behaupten die Al., für die Al. zu B sei von deren Prozesbevollmächtigten erster Instanz den Al. zu A am 20. Febr. erklärt worden, daß die Al. zu B die Rev. durchsihren wollten und mit der Beauftragung des KU. F. einverstanden seien. Mithin sei am 28. Febr. Rev. für die Al. zu B wirksam eingelegt worden. Am 6. März hätten die Al. zu B dem genannten Anwalt freisich mit-teilen lassen, daß sie von der Rev. absehen wollten, Mitte Marz bann jedoch auf Grund bes von R. erklärten Bider=

rufs sich zur Durchführung in entsprechendem Umfang endgültig entschlossen.

Die Al. führen aus, ein Bergicht auf Rev. fei nicht, mindestens nicht unzweideutig, erklärt worden.

Der Einrede des Bergichts feten die RI. ferner die Gegeneinrede der Arglist entgegen, die sie mit dem Ber halten der Befl. näher begründen.

I. Die für die Kl. zu B eingelegte Rev. ist nicht beshalb unwirksam, weil es den für sie handelnden Al. zu A nach Behauptung der Bekl. an Vollmacht fehlte. Ein Handeln ohne Vertretungsmacht bei der Prozeßführung ist rechtlich möglich und bei späterer Genehmigung durch den Bertretenen sür diesen voll wirksam (§ 89 JPD.). Die Genehmigung hat rückwirkende Kraft (NGJ. 86, 245; 146, 308 [313] = JW. 1935, 1341 4a m. Anm.; vgl. auch RGZ. 64, 211 [217]). Wie die Bekl. aber selber vorträgt, ist die Prosessiührung der Kl. zu A von den Kl. zu B genehmigt

II. Der Zulässigkeit der Rev. steht auch nicht von vorn-herein entgegen, daß nach dem Revisionsantrag die For-derungen der Kl. zu A und B je für sich die Revisions jumme nicht erreichen. Durch die Berbindung beider Klagen ist ein revisionssähiger Beschwerbegegenstand geschaffen worden; nach § 5 i. Berb. m. § 546 Abs. 2 JPD. sind Forder rungen von Streitgenossen zusammenzurechnen (RG3. 116. 306 [309]). Doch genügt es nicht, daß die Beschwerdesumme bei Einlegung der Rev. erreicht wird; sie muß auch noch bei Schluß der mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel vorhanden sein. Ist in der Zwischenzeit der Umfang bes Beschwerdegegenstandes zusolge von Handlungen der Parteien oder zufolge zufälliger, von ihrem Billen unab-hängiger Ereignisse unter die Revisionssumme gesunken, so ist damit die zunächst als zulässig erschienene Rev. undu lässig geworben und muß verworfen werden (RG3.107, 53; 113, 246 [249] = IV. 1926, 20842; RG.: IV. 1936, 271211). Auf den Streitsall angewendet: Haben die Kl au B auf das Necht der Rev. verzichtet, und ist deshalb das von ihnen eingelegte Nechtsmittel auf entsprechend begründete Einrede der Bekl. hin als unzulässig zu verwersen, so ist die Nev. der Al. zu A, weil die mit ihr versolgte Forderung unter der Nevisionssumme bleibt, der gleichen Kresekontich perfolger Prozegentsch. verfallen.

Zwischen den M. zu A und B besteht keine Rechtsgemeinschaft, welche die letteren hindern könnte, derart zum Nachteil der ersteren auf die Erwährung von Acchtsschut zu verzichten. Die durch Berbindung gem. \$8 60, 147 APD. verzichten. Die durch Berbindung gem. §§ 60, 147 BPD. begründete — nicht notwendige — Streitgenossenschaft beläßt jedem Streitgenossen die grundsäglich unbeschränkte Besugnis, über den Streitgegenstand, soweit er ihn allein betrist, selbständig zu versügen (§ 61 3PD.). In den Grenzen der eigenen (ursprünglichen oder durch Abtretung erworbenen) Forderungen stehen die Rl. zu B auch nach ber Berbindung im Grundsat der Bekl. so gegenüber, als ob sie allein mit ihr im Rechtsstreit lägen. Geben sie ihren (permaintlicken) Michaelstreit lägen. Geben sie ihren (vermeintlichen) Auspruch oder ben Versuch seiner Durch setung im Prozesse auf, so nehmen sie damit den Kl. zu Anichts von ihren etwaigen Kechten auf eine Leistung der Bekl. wie auf Gewährung staatlichen Rechtsschutzes in dem Von Erst. das jit der Sinn der Borschrift im § 61 BPD., wonach die Handlungen des einen Etreitgerpisen dem anderen meder dem Dar ihre der Etreitgerpisen dem anderen meder dem Dar ihre den generen meder dem Dar ihr der Etreitgerpisen dem anderen meder dem Dar ihre den den anderen meder dem Dar den der dem Streitgenossen dem anderen weder zum Borteil noch 3um Rachteil gereichen. Ein Rachteil, der sich — wie das 200 sinten des Streitwertes unter die Revisionssumme - erfi aus der, wenn auch von dem einen Streitgenossen durch Rechtsmittelverzicht herbeigeführten Beendigung der Streit genossenischest durch genossenschaft durch Erledigung des ihn allein betreffenden Teils des Rechtsftreits ergibt, fällt nicht unter die bezeich nete Narichieft Die Merchtschaft nicht unter die begeich nete Borichrift. Die Prozesverbindung fann nach § 150 3PD. jederzeit wieder gelöft werden, gibt also kein Recht auf fraktung eines in Gestalt einer Revisionsmöglichkeit aus ihr einmal erwachsenen verfahrensrechtlichen Borteils.

III. Der von der Betl. behauptete Revisionsverzicht ber Kl. zu B ist erst nach Erlassung des Bu. erstärt worden. Gleichwohl ist er vom RevG. zu beachten. Die Vorschrift im § 561 Abs. 1 BPD., wonach außer bem aus bem Tatbestand bes Bu. oder dem Sigungsprotofoll ersichtlichen Partei vorbringen nur die zur Begründung von angeblichen Mangeln bes Beruffprespertaliere geln des Berufungsversahrens behaupteten Tatsachen vom RevG. berücksichtigt werden tonnen, bezieht sich nach allgemeiner Anschauung nicht auf prozessuale Borgange, Die

nach Erlassung des Bu. ereignen. Dahin gehört ein Berzicht auf das Necht der Red. Denn damit ist dem entgegen dem Berzicht eingelegten Rechtsmittel die Erundlage, das Recht auf eine Nachprüfung des Bu., dergeftalt entzogen, daß das Rechtsmittel versahrensrechtlich unzulässig ist. Ein derart wiesender prozessuner Borgang ist ein Rechtsmittelverzicht iedoch nur, wenn er sich als eine unmittelbar zur Einwirziehoch nur, wenn er sich als eine unmittelbar zur Einwirziehoch nur, wenn er sich als eine Erstätung, als Bersügung über ein prozessung einer Berpstätung auf den Kechtsftreit bestimmte Erstätung, als Bersügung über ein prozessung einer Berpstätung, als Bersügung über ein prozessung einer Berpstätung zum Berzächt auf die Einlegung eines Rechtsmittels, wie sie namentlich durch einen außergerichtlichen Bergscich der Parteien bisweisen übernommen wird. Ein außergerichtlicher Bergseich derndet den Aechtsftreit nicht von selbst, sondern gewährt nur eine dem sachtsftreit nicht von selbst, sondern gewährt nur eine dem sachtsftreit nicht von selbst, sondern gewährt nur eine dem sachtsftreit nicht von selbst, sondern gewährt nur eine dem schlichen Rechtsftreits durch den nicht vergleichsten gebliebenen Bertragsteil (MG3. 142, 1 = JB. 1934, ein nach Erlassung des Rechtsftreits durch den nicht vergleichsten gebliebenen Bertragsteil (MG3. 142, 1 = JB. 1934, ein nach Erlassung des Bu. vertragsich vereinbarter, aber nach nicht gem. SS 514, 566 BBD. ertfäreter Berzicht auf der nach eine Staten voch nicht zu beachten sein secht der Rev. vom RevG. nicht zu beachten sein kannen geschieben Rechtschaftlichen Rechtschaftlichen Einschaftlichen Rechtschaftlichen Schaftlichen Schaftlichen, des Schaftlichen Schaftlichen, der Schaftlichen der Schaftlichen Schaftlichen, in der Leitzgemeiner Natur inn, auf dem als befremblich empiundenen Ergebnis, daß verhalts entscheten bernhen, soweit sie allgemeiner Natur inn, auf dem Aechtschaftlichen, in alten Fällen, in denen zusolze der wei schaft werden dies Rechtsftreits unberüchsichtigtigt läßt,

allein noch beachtlichen prozessualen Borgang sehlen.
No. Der insoweit übereinstimmende Sachvortrag der Barteien ergibt, daß die Al. zu B gegenüber der Betl. auf das Meht der Rev. verzichtet haben. Ein Berzicht ist von ihrem hierzu besugten Bevollmächtigten B. auf eine dem Gesek (§§ 514, 566 BPD.) genügende Art und zu rechter Zeit ertlätt worden.

1. Als im zweiten Rechtszug unterlegene Partei, für die ein Revisionsverzicht in Betracht fam, standen der Bekl. die ein Revisionsverzicht in Betracht fam, standen der Bekl. neben den Al. du A nur die Kl. zu B, nicht auch deren tretung waren die Kl. du B nach außen hin zu vollem Recht Gläubiger der (angeblichen) Forderungen B. und K. geworden, und durch die diese Forderungen umsassen umsassen klagerhedung hatten sie der Verlägerüber im Prozes die Parteistellung erlangt. Die von B. und K. den Kl. zu B derte an der so geschäftenen Rechtslage nichts. Aus sich heraus demirte sie weder einen Mückslage nichts. Aus sich heraus demirte sie weder einen Mückslage nichts. Aus sich heraus demirte sie weder einen Mückslage nichts. Aus sich heraus deinscherigen Gläubiger noch einen Bechsel in der Kl. du B zur Auckübertragung, und selbst die Erfüllung der Kl. du B zur Auckübertragung, und selbst die Erfüllung auf den Prozes seinen Einsluß haden. Die Möglichkeit einer Beinvirtung auf den Rechtssstreit hätten B. und K. nur durch bein Erl. du B an einem der Bekl. gegenüber wirksamen Bersicht aus den Recht der Rev. zu hindern vermocht hätten, lag es bei der "Zurüdziehung" der Abtretung gerade im dusdrücklich erklärten — Willen der genannten dissassen Gläubiger, daß Kev. nicht eingesetzt werde. Schon ausdrücklich erklärten — Willen der genannten dissassenschalb greift die Erwägung der Kevall, sehl, daß die Kl. tretung vermeintlich erklärten Bollmacht einen Revisionssertlären tönnen. Außerdem wird mit der Lenhänderischen Mderzicht nicht mehr mit Wirkung gegen B. und K. hätten erklären tönnen. Außerdem wird mit der Annahme eines

Bollmachtsverhältnisse die oben bereits klargestellte Bebeutung der treuhänderischen Abtretung verkannt. Sie verschaffte im Außenverhältnis zur Bekl. den Al. zu B das Eläubigerrecht, während im Junenverhältnis zwischen alten und neuen Gläubigern ein Auftragsverhältnis bestand.

2. Unter dem Verzicht auf ein Rechtsmittel ist die Erstärung zu verstehen, sich des Rechts auf Rachprüfung einer gerichtlichen Entsch. durch das Rechtsmittelgericht begeben zu wollen. Ein nach Erlassung des VII. ausgesprochener Verzicht auf das Recht der Rev., wie er hier behauptet wird, ist nach §§ 514, 566 JPD. als einseitige Erstärung wirksam; diese kann sormlos im Vertehr von Partei zu Partei abgegeben werden. Der Gebrauch bestimmter, dem Gestentsprechender Worte wird nicht ersordert. Nur muß der Wille, das Recht auf Ansechtung des Urteils aufzugeben, unzweideutig zum Ausbruck gebracht werden (RGZ. 59, 346 [348]; 105, 351; RG.: JW. 1935, 12011).

3. Das Schreiben, in dem B. für die Al. zu B den Berzicht auf das Accht der Rev. erklärt hat, ist bei der Bekl. ipäter eingegangen als bei dem AG die Revisionssichrift. Doch kann auf das Recht der Kev. auch nach deren Einlegung noch verzichtet werden.

Es gehört nicht zum Wesen bes Verzichts auf ein Rechtsmittel, daß bieses bei Abgabe der Verzichtserksärung noch nicht eingelegt war. Denn ein Kechtsmittel erschöpft sich nicht in den Ansansswirfungen seiner Einlegung (wie etwa der Hemmung der Kechtskraft der angese Entschund der Hemmung der Kechtskraft der angese Entschund der Abenmung der Kechtskraft der angese Entschund der Amwendbarkeit des § 719 JBD.). Sein Ziel die Kachtrüftung der Vorentsche des icht wird erst mit dessen Spruch erreicht. Solange dieser nicht ergangen ist, ist ein Abgehen von der Versösgung des Kechtsmittels, eine Preisgade des Rechts auf Anschlung der Vorentsch, nicht begrifslich ausgeschlossen. Das hiersür zu Gebote stehende Mittel ist der Kechtsmittelverzicht (§§ 514, 566 JBD.). Die Prozessordnung kennt zwar auch die Zurücknahme eines eingelegten Rechtsmittels (§§ 515, 566 JBD.). Diese besagt aber an sich nur, daß der Rechtsmittels. auf die mit dem ein gelegten Rechtsmittel bewehrte Kachprüsung verzichte, was don dem nach Einlegung erklärten Berzicht auf das Recht zur Rachprüsung überhaupt wohl zu unterscheiden ist. Mit der Zurücknahme wird mithin der gleiche Ersolg wie mit dem Rechtsmittelverzicht wereicht, wenn die Zurücknahme — was möglich, aber keineswegs notwendig ist — einen Berzicht auf das bezeichnete Recht einschließt. Anderenfalls verliert der Rechtsmittels. mit der Zurücknahme nur das ein gelegte Rechtsmittels. nicht das Recht auf bessen Einlegung schlechten. Er sam also das Rechtsmittel innerhalb der das über Achtsmittels. wieders holten Kechtsmittels besorgen zu müssen zusächnahme an sich eine prozessuale Einrede gegen die Zusässigigiet des wiedersholten Rechtsmittels besorgen zu müssen (RGS. 96, 186 — FW. 1918, 727; RGS. 158, 53 — FW. 1938, 2236 47).

Weil die Zurücknahme einen Rechtsmittelverzicht nicht ohne weiteres einschließt, ist sie nach Einlegung des Rechtsmittels kein Ersat für diesen, noch gar der einzige Weg zur Preisgabe der prozessualen Ansechtungsbesugnis. Es wäre also versehlt, hier aus dem zeitlichen Vorrang der Revisionseinlegung den Schulß zu ziehen, daß alles auf die Zurücknahme des eingelegten Rechtsmittels ankomme und über den Verzicht erst dei einer (wegen Ablaufs der Revisionsfrist inzwischen nicht mehr in Vetracht kommenden) Wiederholung der Rev. zu streiten sei. Der Tatbestand der Revisionseinlegung ist bei einem Streit über einen behaupteten Revisionsverzicht immer gegeben, d. h. auch dann, wenn der Verzicht vor Einlegung der Kev. erklärt sein soll. Die beiden Fälle können deshalb nicht verschieden behandelt werden. Stets kommt es nur auf den Verzicht an, der, wenn er bewiesen wird, zur Veseitigung der Kev. durch ihre Verwersung sührt. Folglich schadet es der Bell. nicht, daß die von B. abgegebene Erklärung als Zurücknahmeerklärung mangels der in § 515 Ubs. 2 Sat 1 JPD. dasür vorgeschriebenen Form unwirksam wäre und allensalls (zusörlege ührer Unnahme durch die Bell.) die Rl. zu B zu gehöriger Zurücknahme vertragsich verpstichten könnte, was aber in der RevInst. gem. § 561 Ubs. 1 JPD. wieder nicht berückssichtigt werden dürfte (vgl. oben unter III).

Die Zulässigseit eines Rechtsmittelverzichts nach Rechtsmitteleinlegung wird — ohne Begründung — verneint von Baumbach, 14. Aufl., § 514 Anm. 2; StruckmannRoch, 9. Auft., Bem. 1; Petersen=Anger, 5. Auft., Bem. 1; Stonichtischer, Bem. 5; Planck, "Lehrbuch", Bd. I S. 312 ff.; serner von RG3. 38, 430 (432) und RG.: JW. 1893, 1924. Bejaht wird sie, ebenfalls ohne Begründung, von Jonasspohle, 16. Aust., § 513 II 1; serner — mit der jür den vorl. Fall bedeutungslosen Einschränkung, daß in der Rechtsmittelinstanz noch nicht zur Sache selbst verhandelt sein dürfe — von Seufsert Walsmann, 12. Aust., § 514 Bem. 2d und Walsmann, "Unschlüßberufung", S. 72/73 (anders freilich S. 66); endslich in dem Urteil des RG. v. 15. Jan. 1929, VII 338/28: HöchtMaspr. 1929 Ar. 853. Zum mindesten überwiegend schienen die verneinenden Ansichten durch die von der Mipr. nach obigem inzwischen ausgegebene Borstellung beseinslußt zu sein, daß die Rüchnahme des eingelegten Acchtsmittels immer auch einen Berzicht auf das Accht zur Unssechung des Acchtsmittels einschlichen zur Geltung zu bringen. Rach Jonasspohle einschlich als Zurüchnahme des Acchtsmittels unter Berzicht auf des Archtsmittelsung des Acchtsmittels erksätzielt sinter Berzicht auf wiederholte Einlegung dar. Dem ist mit der oben bespründern Maßnahme beizupslichten, daß von den beiden schlich als Zurüchnahme des Acchtsmittels unter Berzicht auf wiederholte Einlegung dar. Dem ist mit der oben bespründern Maßnahme beizupslichten, daß von den beiden entscheiden Ausnahme beizupslichten Prozesschablungen entscheiden der schlich weiterreichende der Berzicht ist und daß des dashalb auf die nicht sür ihn, sondern nur sür die Zuerüchahme vorgeschriebene Form nicht ankommt.

V. Ein Rechtsmittelverzicht macht das trothem eingelegte Rechtsmittel unzulässig oder läßt es — bei späterem Verzicht — unzulässig werden. In septerem liegt nichts Regelwidriges, weis nach der Ripr. auch in anderen Fällen ein ansänglich zulässiges Rechtsmittel unzulässig werden fann (NG3. 123, 84 [86] — JW. 1929, 851; vgl. ferner oden II). Auf entsprechend begründete prozessuche Ginrede des Verzichtsgegners ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwersen (RG3. 150, 392 [395] — JW. 1936, 1907 15 m. Anm.). Ein Widerruf des Verzichts wäre, wenn er von den siersür allein zuständigen Al. zu B, vertreten durch B, überhaupt erklärt sein sollte, mangels Luswinklam der Bekl. unwirksam (RG3. 105, 351 [355]; 150 a. a. D.; RG.: Warnnipr. 1923/4 Nr. 132). Der Verzicht kann auch nicht in Anwendung der einschlagenden Vorschriften des VGB. wegen Willensmangel angesochten werden (RG3. 105 a. a. D.). Wohl aber kann der auf ihn gegründeten Einrede der Gegeneinwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengeleht werden. Denn auch das Prozestrechtsverhältnis der Parteien wird ebenso wie ihre sachlicherechtlichen Beziehungen durch den Grundsat von Treu und Glauben beherrscht (RG3. 102, 217 [222] — JW. 1921, 1244).

(RG., V. BivSen., U. v. 12. Oft. 1939, V 34/39.) [N.] $\langle=$ RG3. 161, 350. \rangle

Bemertung: Anmertung folgt. D. S.

26. AG. — §§ 91, 104 BPD. Einrede der Berjährung gegenüber dem Koftenerstattungsanspruch. — Bei Anwaltstoften genügt regelmäßig das Bestehen der Berbindlichkeit gegenüber dem Anwalt. — Bersicherung der Entstehung der Auslagen des Anwalts nicht unbedingt ersorderlich.

Die Kl. rügt einmal Verjährung der Gebührenansprüche der Achtsanwälte des Vekl. Diese Kosten seien nur dann erstatungsfähig, wenn sie vor Ablauf der Verjährungsfrist vom Vekl. an seine Anwälte gezahlt seien, er müsse daher die bereits ersolgte Zahlung beweisen oder dartun, weshalb keine Verjährung eingetreten sei. Demgegenüber hat LG. ausgeführt, daß im Festschungsversahren nicht zu prüsen sei, ob eine Partei ihren Anwalt bereits befriedigt habe. Die Verjährungsfrist betrage 30 Jahre.

hierzu ift zu unterscheiben zwischen

a) Berjährung des Erstattungsanspruchs aus dem rechtskräftigen Titel, der die Grundlage der Kostensestigenung disdet. Eine besondere Berjährungsfrist ist für diesen Anspruch
nicht vorgesehen. Es kann aber hier keine andere rechtliche
Beurteilung Platz greisen als für den rechtskräftig seitgestellten Hauptanspruch. Etärker als bieser kann sedensfalls der
Kostenerstattungsanspruch als blosse Begleiterscheinung der
Geltendmachung des Hauptanspruchs nicht rechtlich geschütztein. Es gilt also für den Kostenerstattungsanspruch aus
hein. Es gilt also für den Kostenerstattungsanspruch aus
hier Bostenerschaften und entsprechender An-

wendung des § 218 BGB. (so auch bereits für das Beitreibungsrecht Entsch. des Senats 20 W 2372/38 v. 17. Juni 1938), und zwar gleichgültig, ob ein Hauptanspruch sesteschlt oder die Klage kostenpslichtig abgewiesen worden ist (so auch Gaedeke, "Das Beitreibungs». des Armunw." [Schriftenreihe der JB. 1936 Kr. 3 S. 15]). Daß diese Beriährung vom Kostenerstattungsschusbner bereits im Kostenerstattungsschusbner bereits im Kostenerschler gestend gemacht werden kann, dürfte außer Frage stehen. Auf diese Verzährung berust sich aber die Kl. nicht.

b) Verjährung bes Gebührenaufpruchs bes Anwalts an ben Erstattungsgläubiger.

Dabei handelt es sich um eine Ginrede des Erstattungs gläubigers gegenüber seinem Anwalt aus § 196 Ziff. 15 BBB (zweijährige Verjährung), die naturgemäß nur er geltend machen kann. In der Hand des Erstattungsschuldners der Kostenseisseing dagegen stellt diese Einrede eine solche nach Art ber exceptio ex jure tertii dar. Der Erstattungsschuld-ner murbe, wenn er sie bem Erstattungsgläubiger entgegenhalten könnte, sich damit einer Berteidigung bedienen, welche ber Erstattungsgläubiger als vertraglicher Schuldner ber Webuhren feinem Gläubiger, bem Anwalt, entgegenzuhalten berechtigt, feineswegs aber verpflichtet ware. Er wurde damit also in eine Nechtsposition seines Erstattungsgläubigers eingreifen. Eine solche Besugnis steht dem Erstattungsschuld ner indes weder nach allgemeinen Grundfägen noch aus ber Besonderheit des prozessualen Erstattungsschuldverhältnisses zu. Diese auf § 91 BBD. beruhenden Rechtsbeziehungen verpflichten auch nicht etwa den Erstattungsgläubiger, mit Rücksicht auf die Erstatungsschulb der unterlegenen Wegenpartei von seinem Einrederecht seinem Anwalt gegen-über Gebrauch zu machen. Die Ausübung dieses Rechts ist vielmehr in sein Belieben gestellt. Erhebt er — berechtigter weise — die Einrebe, dann kann der Anwalt von ihm nicht mehr Zahlung, folglich er selbst auch nicht auf dem Wege der Kostenerstattung vom Kostenschuldner den Ausgleich für biese entfallende Zahlung verlangen. Nur den so durch — ersolgreiche — tatsächliche Erhebung der Berjährungseinrede
des Erstattungsglänbigers seinem Anwalt gegenüber geschaffenen Tatbestand, nicht aber schon das blosse Einrede
recht best Erstattungsglänbigers recht des Erstattungsgläubigers fann der Erstattungs duldner bem Rojtenerstattungsaufpruch entgegenhalten. Dies fann er allerdings auch schon im Kostenfestjehungsversahren selbst tun. Denn damit wird die materielse Grundsage der Kostensessischen betroffen, der Kostenauswand, der regelmäßig durch den Erstattungsgläubiger bereits erfolgt sein muß, hinsichtlich der von ihm geschuldeten Anwaltssosten aber iedentalls als unch zu nermirklichend Erwich bestehen aber jebenfalls als noch zu verwirklichende Schuld beftehen muß. Ohnedem fehlt es insoweit an Roften, die für eine Er ftattung überhaupt in Frage tommen und zum Gegenftand eines Koftenfestfegungsverfahrens gemacht werden fonnen.

Eine völlig andere Sach- und damit Acchtslage ift allerdings in wenigen Ausnahmefällen dann gegeben, wenn aus besonderen Gründen sich erhebliche Zweisel an dem Weiterbestand der Berpflichtung des Erstattungsgläubigers zur Zahlung an seinen Anwalt ergeben. Solch Ausnahmefall liegt vor, wenn aus tatsächlichen Gründen mit einer Einforderung und Zahlung der Anwaltskostenschuld nicht mehr zu rechnen ist, so z. B., wenn, wie hier, der disherige prozesbevollmächtigte Anwalt ausgewandert ist. Dann ist es Sache des Gläubigers, erst recht dann, wenn außerdem noch sit ihn das Einrederecht der Berjährung besteht, darzutun, weshalb er trozdem mit seiner Junaspruchnahme durch den Anwalt rechnen muß. Andernfalls würde die Gesahr der Auwalt zuglen des Erstattungsschuldners der reichert, indem er zwar auf seine noch bestehende Schuld bereits den Erstattungsschuldner in Auspruch nimmt, ohne dagegen die so vereinnahmten Beträge an seinen Gläubiger weiterzuleiten. Kann der Gläubiger in solchen Fälsen den hötert atsächlich eintretenden Kostenauswand nicht glaubhaft machen, dann dringt der Erstattungsschuldner mit seinen Sinnahd durch, dann dringt der Erstattungsschuldner mit seinen Einwand durch,

hier hat der Bekl. dieser seiner Berpflichtung genigt. Daß er zu irgendeinem Teile seiner Gebührenschuld die Berjährungseinerde geltend gemacht habe, ist von der Al. nicht einmal behauptet worden.

Die Beschwerde rügt ferner, daß Auslagenbeträge 31m Teil ohne die Bersicherung der Anwälte über die Entstehung dieser Beträge als erstattungsfähig anerkannt worden seine solche Bersicherung (§ 104 Abs. 2 BBD.) ist aber durch

aus nicht unbedingte Boraussetzung, wenngleich die Acgel für die Ancreennung der Auslagen des Anwalts. Sie ist aber soweit nicht notwendig, als nach der Sachlage der geletend gemachte Auslagenauswand ohnehin als ersorderlich und demnach auch als tatsächlich ausgewendet erscheint. Die tatsächliche Würdigung des LG. zu diesen Kostenpositionen ist nicht zu beaustanden.

(KU., 20. Ziv Sen., Bescht. v. 21. Dez. 1939, 20 W 4568/39.)

27. Det. — § 118 a 3BD.; § 13 Ziff. 1, 3 RNGebD. Der für den Abidlug eines Bergleichs im Armenrechtsverfahren beigeordnete Armanw. erhält aus der Reichstaffe nur die Bergleichsgebuhr, aber keine Prozefgebuhr. †)

Die Antragitessein hatte beautrogt, ihr für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung das Armensecht zu bewilligen. Der Prozeßbevollmächtigte der Antragsliesterin wurde dieser im Armenrechtsprüfungsversahren dom DLG. zum Abschluß eines Vergleichs nach § 118a ZPD. in einem vor dem beauftragten Senatsmitglied anderanmten Sühnetermin als Armenanwalt beigeordnet. In diesem Termin verglichen sich dann die Parteien unter Mitwirkung des Anwalts der Antragstellerin. Der UrfB. hat bei der Gebührenseistsung die außer der vollen Vergleichsgebühr des

antragte Prozeggebühr abgefest.

Die Erinnerung hiergegen ist nicht begründet. Wie der 2. Senat des hiesigen DLG. in seiner disherigen Kspr. zu dieser Frage schon wiederholt ausgesprochen hat, erwächst dem lediglich zum Abschusse eines Vergleiches gemäß § 118 a Ibi. 3 BLD. beigeordneten Anwalt nur ein Anspruch aus Erstatung einer vollen Gebühr, nämlich der Vergleichssebühr gegen die Ktichstasse (vgl. die Veschlüsse v. 13. Mai 1937, 2 W 37/37, 14. Jan. 1938, 2 W 4/38 und 23. Juni 1939, 2 W 79/39). Die vom 2. Senat in diesen Veschlüssen vertresten Rechtsaussassisch von dem erk. Sen. in vollem Umsang geteilt und es vermögen die von dem Prozesbevollmängung eteilt und es vermögen die von dem Prozesbevollmängung und der Antragstellerin hiergegen vorgetragenen Vründe und der Hinneis auf die Ripr. des KG. und der DLG. Hamburg, Dresden und Köln die Ansicht des Senats nicht zu ändern.

Der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin verkennt dem Sinn des § 118 Abj. 3 BD., wenn er annimmt, seine Mitwirfung dei dem Abschluß des Bergleichs stelle gleichseitig auch eine Handlung im Rahmen des Geschäftsbetriebes dar. § 118 a Abs. 3 BD. dezweckt gerade unter Ersparung der Bewilligung des Armenrechts, aber noch im Armenrechtsversahren den Rechtssterte der Parteien zu einer möglichst bisligen, aber auch endgültigen Ersedigung zu bringen. Die Beiordnung eines Anwalts in diesem Bersahren ist nach dem Zweck des § 118 a Abs. 3 BD. grundsählich nicht gestente steet bei karteien zu einer Rachen Zweck des § 118 a Abs. 3 BD. grundsählich nicht gestente seinen Aus Zweckmäßigteitsgründen halten die Gerichte es heute sedoch für allgemein zulässigig, einer Partei gerade nur dum Abschluß eines Bergleichs nach § 118a Abs. 3 BD. das Armenrecht zu bewilligen und ihr hierfür einen Anwalt beisvolken Bergleichsgebühr verlangen, jedoch gibt ihm seine aus Rüstlichteitserwägungen erfolgte Beiordnung nicht auch einen Anspruch auf Erstattung der Prozessesühr aus der Reichsstalle.

Der vom Prozestbevollmächtigten der Antragstellerin angezogenen Entsch. des KG.: JW. 1937, 254, in der die Ansicht vertreten wird, daß der Bergleich sich lediglich als Teil des Gesantversahrens daritelle, und mit der Erledigung des rechtshängig gewordenen Anspruchs die Bergleichsgebühr nur auf der Grundlage der den allgemeinen Geschäftsbetried abgeltenden Prozestgebühr erwachse, vermag sich der Senat nicht anzuschließen, da ein Gesantversahren dieser Artüberhandt nicht vorliegt. Es ist vielmehr dei der Beurteilung dieser Frage von einer Trennung des Armenrechtsversahrens und des Prozestwersahrens, die sich beide nach Ziel, Boranssehung und geschlicher Regelung klar unterscheden, auszuschen. Danach hat aber der nach § 118a Abs. 3 PD. abgeschließene Bergleich als im Armenrechtsversahren abgeschließene Bergleich als im Armenrechtsversahren abgeschlich in aus gesten. Auch ein übergang vom Armenrechtsversahren zu gleich nicht statt. Eine von der allgemeinen Bemühung des Anwelts im Armenrechtsversahren verschiedene, den Prozest Anschede, sich als Geschäftsbetrieb i. S. des § 13 Biss. Ikreits abzielende Tätigkeit, auf Grund deren allein eine

Prozestgebühr neben ber Bergleichsgebühr erwachsen könnte, ist vom Prozestbevollmächtigten ber Antragstellerin nicht entfaltet worden, seine Tätigkeit blieb vielmehr im Rahmen bes Prüfungsversahrens lediglich auf das Ziel der Erwirkung des Armenrechts gerichtet (vgl. insbes. den Beschluß des 2. Senats v. 23. Juni 1939, 2 W 79/39).

And die weiteren von dem Prozestevollmächtigten der Antragstellerin angesührten Entsch. der DLG. Hamburg, Dresden und Köln, die ebenso wie Graf Westarp (J.B. 1938, 1973) die insolge der Besonderheiten der Borschriften der § 114 st. Jumal des § 118a gebotene Trennung des Armenrechtsversahrens vom Prozestversahren nicht genügend beachten, vermögen die Ansicht des Senats nicht zu ändern. Es bestand danach keine Beranlassung, von der discherigen Ripr. des 2. Senats abzuweichen.

(DLG. Frankfurt a. M., 4. ZivSen., Befchl. v. 10. Nov. 1939, 1 W 83/39.)

Anmertung: Der Rechtsirrtum dieser Entsch., der zu einer Bersagung der Prozehgebühr für den beigeordneten Armenanwalt führt, springt sosort in die Angen. Er liegt zunächst auf verfahrensrechtlichem Gebiet und betrifft die elementarste Grundlage des Armenanwaltskostenzechts: daß nämlich Rechtsgrundlage jeder Armenarchtsbewistigung und Anwaltsbeiordnung ein konkretes (Prozehdentschewistigung und Anwaltsbeiordnung ein konkretes (Prozehdentschen ist, mag dieses dereits eingeleitet oder vom Anwalt der Beiordnung erst einzuleiten sein. Sobald man sich diesen Esementarsat vor Angen hält, ist eine Entsch. wie die vorstehende unmöglich. Denn ihr Kernpunkt ist der, daß eine Beiordnung nicht für ein bestimmtes Versahren, sondern aus "Rüßlichkeitserwägungen" auch sur Maßnahmen oder Tätigkeiten, die außerhald eines eigentlichen "Versahrens" sich abspielen, ersolgen kann. Grade das ist aber unter allen Umständen unrichtig. Es darf vor allem auch die bloße Beiordnung mit der Beschränkung: "zum Zweck des Vergleichsschlusses" nicht darüber täuschen, daß damit immer eine Veiordnung sit ein bestimmtes Versahren, innerhald desse Vergleichsschlusses ist unseren Versahrens nur zum Zwecke eines außergerichtlichen Verseleichsschlusses ist unseren Versahrens unr für eine außergerichtlichen Eine Versahrens. Ze de Tätigteit innerhald esenze seinen Weschreibe des Wesamtversahrens, mag sie sich beschrieb des Wesamtversahrens gerichtete Tätigseit. Damit stößt man also unweigerlich stets auf die Prozehgebühr als die den allgemeinen Geschäftsbetrieb des Wesamtversahrens gerichtete Tätigseit. Damit stößt man also unweigerlich stets auf die Prozehgebühr als die den allgemeinen Geschäftsbetrieb jedes Versahrens abgestende Gebühr, man könnte sagen die Gemen einen Geschäftsbetrieb des Wesamtversahrens abgestende Gebühr, man könnte sagen die Gemen einen Geschäftsbetrieb zurchsche Gebühr, was könltenverschla

gegen einen Clementarsat des Kostenrechts.

Das ist der logische, konstruktive Ausban des Armenrechts und damit der Beiordnung und solglich des Armenanwaltskostenrechts. Sie alle sühren begriffsnotwendig über den allgemeinen Geschäftsbetrieb für ein — d. h. das konkrete, mit Hilfe des dewilligten Armenrechts durchzusührende — Bersahren. Kommt dieses nicht erst zur vollen Entsaltung überhaupt, weil nunmehr z. B. vorher schon eine gütliche Einigung gelingt, so ist die zu diesem Zwecke entwicklte Tätigkeit des Armenanwalts gleichwohl bereits in innerem begrifslichen Jusammenhang mit dem konkreten ihm aufgetragenen Bersahren und damit bereits im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes dieses Bersahrens entwicklt. Daraus solgt einmal die Berechtigung, den so zustande gekommenen Lergleich nach § 13 ziff. In Angebo. mit der vollen Gebühr des Prozesvergleichs zu honorieren, serner aber die Berpflichtung der Reichstasse, solchen Gewilligten Armenrechts und durchaus im Rahmen der Beiordnung getätigt anzuerstennen. Darüber herrscht heute wohl auch nirgends mehr Zweisel.

Dann fragt man sich aber vergeblich, inwiesern für einen im Armenrechtsversahren nach § 118a BPD. geschlosse nen Bergleich etwas anderes gelten soll (wobei unterstellt werden soll, daß ein Prozesversahren noch nicht schwebt). Es ist ein grundlegender versahrenstechtlicher Jrrtum des DLG. Franksuch, daß auch in dem Bergleichschluß nach § 118a BPD. die Tätigkeit des Armenanwalts gleichwohl

Iebiglich auf die Erwirkung des Armenrechts gerichtet geblieben sei. Damit wird das Wesen des Bergleichs nach § 118a JPD. vollkommen verkannt. Denn in dem Angenblick solchen Bergleichsschlusses verzichtet die antragstelkende Partei auf das nachgesuchte Armenrecht, das Ziel diese Berfahrens hat sich völlig gewandelt, es ist ein dem Armenrechtsversahren begrissicht frem des geworden, das nur aus Zweckmäßigkeitserwägungen vom Gesetzenen, das nur aus Zweckmäßigkeitserwägungen von Gesetzenen, das ist dem Armenrechtsversahren verbunden worden ist. Der Verzeleich ist sein Verzeleich aus Prozessenden von untergeordneter Bedeutung ist).

Geht man also armens und versahrensrechtlich von der Zulässigseit einer Beiordnung lediglich für einen im Armensrechtsversahren zu schließenden Bergleich aus — was heute wohl allgemein mit Recht bejaht wird —, dann bietet die kostenrechtliche Behandlung dieses Bergleichs keinersei Schwiesrigkeiten mehr. Der Armenanwalt erhält aus der Reichskassesperates und Bergleichsgebühr. Auf diese Rechtslage hatte die Erinnerung unter Anführung der einschlägigen Rspr. zustrefsend hingewiesen.

Daß die Prozeßgebühr dabei nur zu $^{5}/_{10}$ (§ 14 MU= GebD.) entfallen kann, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß das Armenrecht von Anfang an nur für eine nichtstrei=

tige Erledigung in Frage kommt. Solchem Auftrag entspricht die 5/10- Prozeggebühr.

RGR. Dr. Gaedete, Berlin.

28. KG. — § 118 a BPD.; § 77 GRG. Der Gefuchsteller haftet für die baren Auslagen bes Armenrechtsverfahrens als Antragsteller der Instanz.

Die Erinnerung wendet sich zu Unrecht gegen die Inanspruchnahme des Bekl. und Berkl. wegen der im Armenrechtsversahren des zweiten Rechtszuges entstandenen Auslagen. In diesem Versahren sind Sachverständigengutachten
eingeholt worden. Für die dadurch erwachsenen Auslagen
hastet der Reichskasse der Verkl., weil er das Armenrecht für
die Verusung nachgesucht hat, gem. § 77 KK. als Antragsteller der Justanz. Die von der Erinnerung vertretene Auffassung, daß das Armenrechtsversahren auslagenfrei sei und
daß die etwa eutstehenden baren Auslagen von der Staatskasse getragen würden, ist rechtsirrig und vom Senat in
kändiger Ripr. (zu vgl. grunds. Entsch. 5. Jan. 1935. IV.
1935, 1039, dei Gaedete, Kostkspr. 1938 Kr. 49 B, serner
20 Wa 24/38 v. 19. Febr. 1938, dei Gaedete Kr. 189) verworsen worden. Auch sür das Armenrechtsversahren gilt
die Antragstellerhaftung des § 77 KK. Die Vorschrift des
\$ 118 a 161. 4 Sah 2 BPD., wonach Zeugen- und Sachverständigengebühren, die im Armenrechtsversahren erwachsen,
nur im Falle eines ergehenden Urteils als Teil der Rechtsstreitsoften behandelt werden, steht dem nicht entgegen (so
ausdrüdlich obige Entsch. v. 5. Jan. 1935).

(AG., 20. Ziv Gen., Befchl. v. 10. Jan. 1940, 20 Wa 9/40.)

29. KG. — §§ 119, 121 ZPO.; § 1 ArmAnwG.; § 13 Biff. 3 NAGEGO.

I. Armenrecht und Befordnung erstreden sich ohne neue gerichtliche Entscheidung auch auf die Fortschung eines durch gerichtlichen Bergleich geschlossenen Bersahrens zweds Anssechung dieses Bergleichs. Bersagung des Armenrechts inspoweit ist als Entziehung des Armenrechts anzusehen.

II. Bergleichsgebühr wird durch wirtsame Unfechtung bes Bergleichs nicht hinfällig.

III. Aufhebung einer Armenrechtsentziehung bewirkt grundfählich, daß eine Unterbrechung der Armenrechtswirkuns gen nicht eingetreten ift.

Nachdem dem Bekl. für den ersten Acchtszug das Armens recht bewilligt und AU. F. als Armenanwalt beigeordnet worden war, haben sich die Parteien zu gerichtlichem Protofoll verglichen. Diesen Bergleich hat indes der Bekl. alsbald in demselben Prozes angesochten und im Termin vom 5. Jan. 1938 für die Fortschung des Prozesses die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht. Diese ist ihm jedoch vom LG. versagt worden, weil die materiellen Boraussehungen ber Bergleichsanfechtung nicht gegeben seien. Es ist alsbann verhandelt und der Antrag des Bekl. auf Mageadweisung zurückgewiesen worden. Auf Berufung des Bekl. hin hat Mödiese Urteil aufgehoben, den Bergleich sür unwirksam erklärt und die Sache im übrigen an das LG. zurückverwiesen. Im Berhandlungstermin vor dem LG. ist dem Antrag des Bekl. entsprechend der frühere Beschl. v. 5. Jan. 1938 aufgehoben und dem Bekl. das Armenrecht bewilligt worden. Gleichzeitig hat LG. erklärt, keinen Anlaß zu haben, außzusprechen, daß diese Bewilligung rückwirkend erfolge.

Der Beschwof. hat die Festsekung je einer Prozesgebühr für das Kersahren beim LG. vor und nach der Zurückverweisung, serner je einer Verhandlungsgebühr für den zweisten (d. h. die Ansechung des Vergleichs) und (nach Zurückverweisung) dritten Versahrensadichnitt vor dem LG. sowie schließlich einer Beweiss und weiteren Verhandlungsgebühr im dritten Versahrensadsschihrt und der Vergleichsgedühr besahragt. Er ist der Ansicht, daß § 27 Abs. 1 NAGeb. im Verhältnis der beiden ersten Versahrensadschnitte vor dem LG. zueinander nicht zur Anwendung komme, es sich insoweit vielmehr um selbständige Versahren handele, und daß das dan schregehende Versahren mitumfaßte.

Der UrkB. hat die Erstattung der Prozeßs und Bershandlungsgebühr für das Versahren betr. die Vergleichsansichtung abgelehnt, weil es für dieses an der Armenrechtsbewilligung und Beiordnung jehle. LG. ist beigetreten.

Diese Nechtsauffassung entspricht indes nicht der ständigen Nipr. des Senats zur Frage der Einheitsichkeit der Instanz im Falle der Ansechtung eines gerichtlichen Vergleichs innerhalb desselben Prozesversahrens. Der Senat hat zu dieser Frage bereits mehrfach Stellung genommen. In der grunds. Entsch. 20 W 4058/29 v. 3. Mai 1929 (bei Gaedete, KostMpr. 1938 Nr. 334) ist dereits ausgesprocken, daß, wenn nach Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs der Rechtsstreit in demselben Versahren fortgesett wird, damit selsteit, daß der Vergleich die Instanz nicht beendet hat. Der Versahrensteil vor dem Vergleich und der nun solgende Versahrensteil bilden daher hinsichtlich der Gerichts und Anwaltsgedühren zusammen ein und dieselbe Instanz. Diese Rechtsauffassung hat der Senat alsdann in der grunds. Entsch. 20 W 1895/37 v. 17. April 1937 (JW. 1937, 1670, dei Gaedete Rr. 335) bestätigt und dabei betont, es sei unerheblich, ob die Viederaufrollung des Versahrens in dersetben Instanz zusässig war, unerheblich ferner, wie die dann ergehende gerichtliche Entschung sautet, d. h. ob sie den Vergleich bestätigt oder, wie vorliegend, für unwirfsam erstlärt, und unerheblich insdes, auch, ob der Vergleich selbst dien Vergleich bestätigt oder, wie vorliegend, für unwirfsam erstlärt, und unerheblich insdes, auch, ob der Vergleich selbst dien Weglichseit sienes Hinstlisserdens vorgeschen hat oder ob seine Rechtswirfsamteit im Wege der Anschleich ung angegriffen wird. Das gleiche gilt naturgemäß dann, wenn, wie vorliegend der Fall ist, die Unwirksamteit des Vergleichs wegen Dissends der Fall ist, die Unwirksamteit des

Diese Aspr. geht von der Erwägung aus, daß zwar dunächst durch den Abschluß des gerichtlichen Bergleichs die Instanz wie auch der Prozeß selbst seine Beendigung sindet, daß jedoch der Prozeß in derselben Instanz wieder ausseh, daß jedoch der Prozeß in derselben Instanz wieder ausseh, der in dem gleichen Bersahren die Anstanz wieder ausseh, die gleichen Erwägungen haben auch für das Armenrecht zu gelten. Wit der Beendigung der Instanz ist zunächst auch das Armenrecht und sind damt zusleich die Funktionen des beigeordneten Armenanwalts als solchen erloschen. Stellt sich infolge Anstechtung des Bergleich beraus, daß das Kersahren nunmehr in demselben Prozes und der geschof den Anstanz seinen Fortgang nimmt, um gerade die Frage der rechtswirtsamen Beendigung des Prozessenrch den geschlossenen Bergleich nachzuprüsen, so lebt damt auch das sür diese Instanz uneingeschränkt dewilligte Armenrecht und die Beiordnung des Armenanwalts wieder ausschlich ist die selbstwerständliche Folge davon, daß nach S 119 Abs. das Armenrecht jeweiß sür die Zustanz der willigt wird. Damit gist es ohne weiteres sür die gesamte Instanz ohne Rücksicht darauf, ob diese zwischenzeitlich eine Unterbrechung ersährt, mag diese auch zunächst als endgültige Beendigung der Instanz sich darstellen, während es in Wahrheit insolge des späteren weiteren Berlanzs sich nur um eine einstweisige Unterbrechung, um eine scheindare Beendigung der Instanz gehandelt hat.

Auch vorliegend hat im Termin v. 5. Jan. 1938 der Bekl. das Armenrecht für die Fortsetzung des Prozesses zwecks Ansfechtung des Vergleichs nachgesucht. Dieses ist ihm aber vom Prozestscht mangels Borliegens der materiellen Voraussehmen. segungen ber Vergleichsansechtung nicht bewilligt worden. Damit war für bas nunmehrige weitere Berfahren vor bem 2G. dem Bell. die Vergünstigung des Armenrechts verjagt. Erst nach ber Zurückverweisung burch bas AG. ist dann unter Aufhebung dieses Beschlusses dem Bekl. das Armenrecht für das Berfahren vor dem LG. bewissigt worden. Bürde es sich dabet nunmehr lediglich um die Neubewilligung bes Armenrechts handeln, so würde, da eine ausdrückliche Nückswirk. wirfungsanordnung vom LG. abgesehnt worden ist, diese Renbewissigung das vorhergehende Verfahren nicht umfassen. Doch führt die ausdrückliche Aushebung des Beschl. v. 5. Jan. 1938, d. h. des Armenrechtsentziehungsbeschlusses, zu einer anderweiten Beurteilung. Nach der Aspr. des Schats (Entsch. 20 W 1609/35 v. 9. März 1935: JW. 1935, 1706, bei Gaedete Kr. 500) Nr. 592) ist eine Unterbrechung der Wirkungen des Armen-rechts nicht eingetreten, wenn auf Beschwerde gegen den Entriebende beite Gutziehung auf-Entziehungsbeschluß hin das Beschwoll diese Entziehung auf-hebt. Die gleiche Rechtslage ist grundsäglich dann gegeben, wenn die Bleiche Rechtslage ist grundsäglich dann gegeben, bein seide Aufhebung nicht durch das Beschweg, sondern durch das Prozesigericht selbst erfolgt, sei es, indem es der Beschwerbe gegen die erfolgte Armenrechtsentziehung abhilit seine gegen die erfolgte Armenrechtsentziehung abhilit seine hilft, sei es, wenn es ohnedem aus anderem Anlaß - so wie hier auf erneuten Antrag hin — später den Entziehungs-beschluß aushebt. Diese Aushebung enthält begrifflich die Kückgängigmachung der Wirkungen der Entziehung, d. h. die Aushebung der Armenrechtsentziehung mit der Wirkung, daß eine Entziehung wirk einzetraten ist und daß damit die eine Entziehung nicht eingetreten ift und daß damit bie Birtungen bes Armenrechts ununterbrochen weiterbestanden

volglich hat hier für den Bekl. das Armenrecht und Beiordnung des RU. F. ununterbrochen für das gesamte Berfahren im ersten Rechtszuge vor und nach der Zurückstening bestanden.

Rechtlich unvereinbar mit der Auffassung der Einheit der Justanz ist aber die Auslicht des Beschw., daß auch die Brozesgebühr für jeden Verfahrensabschnitt, also auch sür Ausschung des Prozesvergleichs, erneut erwachsen wäre. Dies trifft gem. § 27 Abs. 1 RAGebD. selbst für den Fall der Zurückerweisung nicht zu, erst recht also nicht, wenn das nur einstweisig scheinbar unterbrochene Versahren insolge Ausschlung des Vergleichs seinen Fortgang nimmt.

Folglich stehen dem Beschw. nur solgende Gedühren der Krozeßgedühr, je eine Verhandlungsgedühr vor und nach lungsgedühr (nach der Jurückverweisung) und schließlich die stehendsgedühr. Achtere ist zwar eine Ersolgsgedühr. Denn welches die Tätigkeit des Unwalts ursächlich gewesen sein Waltendes die Tätigkeit des Unwalts ursächlich gewesen sein Waltendes die Tätigkeit des Unwalts ursächlich gewesen sein wald (Eutsch. des Senats v. d. Aug. 1936: In 1936, 2811, der Vergleichsgedühr, daß der zur Beilegung des Nechtssteits geichlossen Vergleich tatsächlich und endgültig auch die Veendigung des Prozesses herbeigeführt hat. Die mit der

Erfolgsgebühr abzugeltende Tätigkeit des Anwalts ist vielsmehr dann abgeschlossen, wenn der Bergleich in wirksamer Weise zustande gekommen ist. Sein späteres Schickal ist dann für die einmal verdiente Bergleichsgebühr grundsählich debeutungslos. So erfällt sie bereits mit Abschluß eines aufslösende Bedingung nicht in Wegfall gebracht (Entsch. v. 8. Juni 1931, dei Gaedeke Ar. 245). Sbenso entsteht und verdieith für den Anwalt dei einem unter Nückrittsvorbehalt ober mit Verwirkungsklausel geschlossen Bergleich die Bergleichsgebühr ohne Nücksicht darauf, ob es später zum Kückritt kommt oder ob die Berwirkung eintritt und der Prozehwieder aufgenommen wird (Entsch. v. 15. Dez. 1934: JW. 1935, 224, bei Gaedeke Ar. 249). Deshalb beseitigt auch die wirksame Anschtung eines Bergleichs in demselben oder einem neuen Prozeß, gleich, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt sie erfolgt, die Grundlage der Vergleichsgebühr, die erfolgreich ausgeübte Tätigkeit, und damit die rechtmäßig verdiente Bergleichsgebühr nicht. Dies muß auch dann geleten, wenn wie hier die Unwirksamkeit des Rergleichs durch die Feststellung eines Dissense begründet wird. Denn zusächlichen Bergleich der Prozeß erledigt. Sein Wiedergleich der stellenden Bergleich der Prozeß erledigt. Sein Wiedergleich der stellenden Bergleich der Prozeß erledigt. Sein Wiedergleich der

(KV., 20. Ziv Sen., Beschl. v. 8. Jan. 1940, 20 W 5164/39.)

30. AG. — §§ 627, 114 3PD.; § 1 ArmAnwG. Für Berfahren aus § 627 3PD. bedarf es befonderer Armenrechtsbewilligung und Anwaltsbeiordnung. Aufgeben der bisherigen gegenteiligen Rechtsprechung.

Die Beschw, die sich gegen die Absetung einer halben Prozesgebühr des Beschw. als ArmAnw. des Bekl. richtet, ist dom LG. gemäß § 7 Abs. 2 BD. v. 4. Okt. 1939 zugelassen und daher zulässig. Sie ist jedoch sachlich nicht begründet. Beschw. ist dem Bekl. für den Eheprozeß als ArmAnw. beigeordnet worden. Er hat im Laufe des Prozesses einen

Beschwf. ist dem Bekl. für den Cheprozeß als ArmAnw. beigeordnet worden. Er hat im Lause des Prozesses einen Antrag aus § 627 JPD. gestellt und um das Armenrecht und seine Beiordnung auch für dieses besondere Versahren gebeten. CG. hat zwar das Armenrecht bewilligt, die Beiordnung des Beschwf. dagegen abgelehnt. Über den Antrag aus § 627 JPD. ist zum Teil mündliche Verhandlung angeordnet worden. In dieser haben die Parteien sich über den geltend gemachten Anspruch (Herausgabe von Sachen) verglichen. Für diesen Vergleich ist ihnen das Armenrecht bewilligt und ist auch der Beschwf. dem Bekl. beigeordnet worden.

Soweit der Beschwf. seinen Anspruch auf die volle Prozeftgebühr auf diese Beiordnung und den darauffolgenden Bergleichsschluß gründet, steht ihm die ständige Rspr. des Senats entgegen. Danach erwächst, da die Beiordnung ausdrücklich nur für die nichtstreitige, vergleichsweise Erledigung des Anspruchs erfolgt ist, dem beigeordneten Anwalt keinesfalls mehr als die ⁵/10=Prozeftgebühr, auch dann nicht, wenn der Vergleich in einem Verhandlungstermin geschlossen wird (20 W 723/38 v. 19. Febr. 1938: JW. 1938, 901).

Soweit der Anspruch auf die volle Prozefgebühr darauf gegründet werden könnte, daß nach der ständigen Rspr. des Senats das für den Sheprozeß bewilligte Armenrecht nebst Beiordnung ohne weiteres auch die Verfahren aus § 627 JPD. umfast, könnten sich gleichwohl hier Bedenken daraus ergeben, daß das LG. auf den entsprechenden besonderen Antrag hin die Beiordnung insoweit abgelehnt hat. Eine derartige Entscheidung kann, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, nur als — teilweise — Entziehung des dis dahin in vollem Umfange, d. h. auch bzgl. der Anwaltsbeiordnung geltenden Armenrechts gewertet werden. Die weitere Frage, ohnicht etwa schon dor dieser Entscheidung des LG. allein durch die Einreichung des Antrags aus § 627 JPD. die volle Prozehgebühr für den Beschw. erwachsen war (§ 14 NUGebD.), bedurfte keiner Entscheidung. Denn auch in diesem Falle würde der Anspruch des Beschw. an die Reichskasse auf die volle Prozehgebühr nicht gerechtsertigt sein. Der Senat hat zwar in seiner bisherigen, auf seine grundt. Entsch. 20 W 305/39 d. 28. Fan. 1939 (FW. 1939, 571) gestützen Kspr. die Aufsassung durch das Prozehgericht bedurfte, auch die Berscheren aus § 627 FPD. mit umfassen. Dieser Aufsassung durch das Prozehgericht bedurfte, auch die Berschren aus § 627 FPD. mit umfassen. Dieser Aufsassung sind das gegen die anderen DLG. nicht gesolgt (vgl. Jusammenstellung

in JBBI. 1939, 147). Der Senat hat auch nach erneuter Prüfung der rechtlichen Gesichtspunkte nicht die Überzeugung gewonnen, daß sein bisheriger Rechtsstandpunkt unzutressend wäre und daß die Behandlung des einstweiligen Unordnungsberschrens für das Urmenrecht als ein besonderes Verfahren der verfahrensrechtlichen organischen Eingliederung der Verfahren aus § 627 JBD. in den Hauptprozeß entspricht Gleichswohl hält es der Senat, nachdem die übrige Rspr. seiner Aufschlung nicht gesolgt ist, aus dem höheren Interessenst das mit der Rechtssicherheit sür geboten und vertretbar, seinen bisherigen Standpunkt zu verlassen und sich der allgemeinen Ausschlichen, daß eine Armenrechtsbewilligung und Anwaltsbewordnung jeweils sür jeden Antrag aus § 627 BD. durch das Prozeßgericht besonders beantragt werden und erfolgen muß.

Bu dieser Abkehr von der bisherigen Praxis haben auch die Schwierigkeiten beigetragen, die sich daraus ergeben haben, daß überwiegend die Anwälte unter Nichtbeachtung der Aspr. des Senats ausdrücklich um besondere Armenrechtsbewilligung und Beiordnung sür die Versahren aus § 627 BD. nachsgesucht haben. Sobald und soweit dann ablehnende Entscheisengen des Prozeßgerichts ergangen sind, nußten sich gewisserechtliche Schwierigkeiten ergeben, wie sie z. B. der vorl. Fall erkennen läßt.

Die Fälle des § 627 BPD. werden daher nunmehr armenrechtlich ebenso wie diesenigen des § 627 b BPD. zu behandeln sein, in denen nach einhelliger Nspr. (vgl. auch Entsch. des Senats 20 W.905/39 v. 4. März 1939: DR. 1939, 331) es einer besonderen Urmenrechtsbewilligung bedarf.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. b. 20. Jan. 1940, 20 W 140/40.)

31. DLG. — § 627 BBD. In der einstweiligen Anordnung tann auch die Herausgabe der Kinder verfügt werden.

Der Al. klagt gegen die Bekl. auf Aufhebung der Ehe, weil er sich darüber geirrt habe (§ 37 EheG.), daß sie bei Eingehung der Ehe an manisch-depressivem Fresein gesitten habe und noch jeht daran leide. Hissweise klagt er auf Scheidung nach § 50 EheG. Am 16. März 1939 versieß die Bekl. den Al. und zog unter Mitnahme der 1934 und 1937 geborenen Kinder zu ihren Eltern. Nachdem sie dem Al. mitgeteilt hatte, daß sie vom 1. Sept. 1939 eine eigene Wohnung beziehen wolse, wodurch eine Erhöhung der disherigen Unterhaltsleistungen des Al. bedingt werde, machte der Al. gestend, daß die Kinder bei der geistestranken Mutter gesährdet seinen, und bat, der Bekl. durch einstweisige Anordnung (§ 627 ZPD.) die Herausgabe der Kinder und einiger sür diese erforderlicher Gebrauchsgegenstände aufzugeden. Das 2G. entsprach diesem Antrage durch die einstweisige Anordnung v. 22. Sept. 1939. Die Bekl. segte Beschwerde ein und bat um Aufschung der einstweisigen Mnordnung, da sie zur Beit wöllig gesund sei, die Kinder also bei ihr nicht gesährdet sein. Aberdies sei das Herausgabeverlangen des Kl. missbräuchlich, da es nicht auf der Sorge um die Kinder, sondern auf der Besorgnis vor höheren Unterhaltsseistungen beruhe. Sie habe am 25. März 1939 den Antrag gestellt, ihr die Sorge sür die Person der Kinder, soweit es sich nicht um bie gesestliche Vertretung handele, zu übertragen, diesen Antrag aber am 1. April 1939 zurückgenommen, nachdem sich am 30. März 1939 bei der ersten mündlichen Berhandlung des Ehestreits ergeben habe, daß der Kl. ihr die Betreuung der Kinder dis dus meiteres zu belassen kereit war.

Die Beschwerde ift unbegründet.

1. Nach § 627 JPD. fann das Prozefigericht in Ehesachen für die Dauer des Kechtsstreits wegen der Sorge sür die Person der gemeinsamen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die geschliche Vertretung handelt, Ansordnungen treffen. Hinsichtlich des Umfangs der hiernach zulässigen Anordnungen stimmt der Wortsaut der neueren Fassung des § 627 JVD. mit dem Vortsaut der neueren Fassung überein. Für das ältere Recht wurde überwiegend angenommen, daß die Anordnung der Herausgabe eines Kindes nur im Prozesswege zu erzwingen sei und daß das Schegericht nicht besugt sei, durch einstweilige Versügung nach Schezericht nicht besugt sei, durch einstweilige Versügung nach weinschaftlichen Kindes an den anderen Chegatten aufzugeben. Dementsprechend wird auch in Erläuterungen zum neuen Sperechte der Standpunkt vertreten, daß die einstweilige

Anordnung sich auf die grundsähliche Regelung bes Sorgerechts zu beschränken habe, das Gebot zur Herausgabe der Kinder aber in die einstweilige Anordnung nicht aufzunehmen sei. Rielmehr müsse, wenn ein Ehegatte gegen die nach § 627 BPD. getrossene Regelung des Sorgerechts verstößt, die Herausgabe durch besondere Klage oder durch Antrag auf einstweilige Verfügung betrieben werden (Volf nar, "Großdeutsches Eherecht" S. 420). Den gegenteiligen Standpunkt hat für das ältere Recht das KV. vertreten (JV. 1936, 1020). Der Senat schließt sich für die Auslegung des neueren Rechts der Ausslegung des neueren

Das Gesch nimmt von den Anordnungen, die das Ehegericht hinsichtlich der Sorge für die Person der Kinder treisen kann, nur die Regelung der geschlichen Vertretung aus. Daß sich im üdrigen die Anordnungen auf die grund häbes dich en Regelung des Sorgerechts zu beschräften habe, ist dem Wortlaute des Gesches nicht zu entnehmen. Für den entsprechenden Fall, daß das Chegericht die gegenscitige Unterhaltspflicht nach § 1361 VGB. regelt, wird wie für das rühere so auch sür das neuere Recht allgemein anerkannt, daß diese Regelung neben der grundsätzlichen Besahung der Unterhaltspflicht und der Bestimmung der Söhe der Unterhaltspflicht und der Bestimmung der Söhe der Unterhaltspflicht und der Bestimmung der Söhe der Unterhaltspflicht und der Bestimmung au ihrer Ersüllung enthalten darf. Ein durchschlagender Brund dasürt, hinsichtlich der Regelung des Sorgerechts das Geset anders auszulegen, liegt nicht vor. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herunsgade des Kindes von sedem Au verlangen, der es dem Bater (§ 1632 BGB.) oder der Mutter (§ 1686 BGB.) vorenthält. Es erscheint hiernach zuslässig, eine einstweisige Anordnung nach § 627 BBD. daraufzu richten, daß das Kind demjenigen herausgegeden werde, dem die Sorge für die Person des Kindes traft Gesches zussteht oder vom Ehegericht durch die einstweisige Anordnung entspricht auch den Bedürfnissen des Kindes traft Gesches zussteht durch die einstweisige Anordnung entspricht auch dem Bedürfnissen des Lebens. Sie straft die Rechtspflege, indem sie die Zuständigkeiten vereinsacht und den Schwerpunkt der Entscheidungen auf das Ehegericht verlagert, dem durch sein Befaisung mit der Hauptsche in der Rechtspflege, indem sie die Auständigkeiten vereinsacht und den Schwerpunkt der Entscheidungen auf das Ehegericht verlagert, dem durch sein Befaisung mit der Hauptsche in der Rechtschlinisse des Einzelfalls möglich sein wird als dem Gericht, das zur Entscheidung der Klage auf Herausgade des Kindes zuständigteit mit Recht bejaht.

2. Nach dem Gutachten des Medizinalrats Dr. E. vom 20. Nov. 1939 ist die Bekl. zur Zeit frei von seelischen Störungen. Es besteht aber die Wöglickeit, daß früher oder später Rückfälle ihres Leidens eintreten. Diese können zu einer Gefährdung der Kinder führen, und es erscheint des halb bedenklich, daß die Bekl. mit ihren Kindern allein einen Haub bedenklich, daß die Bekl. sich entschoffen hat, den disher gemeinsam mit ihren Eltern geführten Haushalt aufzugeden und eine eigene Wohnung zu beziehen, erscheint das herausgabeverlangen des Kl. dringlich und das LG. hat ihm mit Necht entsprochen.

(DLG. Dresben, Beschl. v. 8. Dez. 1939, 7 W 208/39.)

32. AG. — § 628 BBO.; § 1 Abs. 4 ArmAnwG. Rad Tob eines Ehegatten im Cheprozeh bleibt der Rechtsstreit wegen der Kosten anhängig, Fälligkeit der Armenanwaltskoften tritt also nicht ein. Denn Erledigung des Auftrags als Fälligkeitsgrund seht Abwidlung des gesamten Auftrags vor aus. Bunsch des überlebenden auf Richtsortführung des Prozesses begrenzt aber den Auftrag.

Der dem Chemann im Cheprozeß beigeordnete Armenanwalt hat, nachdem die Chefrau verstorben war, die Erstattung seiner Kosten aus der Reichstasse beantragt, der UrkB. aber eine Festsehung mangels Fälligkeit abgelehnt.

Die hiergegen erhobene Erinnerung ist begründet. Die Erstattung der Armenanwaltskosten aus der Reichskasse seit Fälligseit des Ersahanspruchs des Armenanwalts voraus. Diese tritt nach § 1 Abs. 4 Armunws. i. Berb. m. § 80 Muscho. ein, wenn entweder eine Kostenentscheidung ergangen oder die Justanz beendigt oder der Austrag (oder die Beiordnung) erledigt ist oder schließlich das Verladren länger als drei Monate ruht. Nach § 628 FD. erledigt nun zwar der Tod eines Ehegatten im Cheprozes den Gerechtsstreit in der Hauptsache. Doch berührt er noch nicht den Kostenanspruch. Wegen dieses restlichen Rebenanspruchs

ber nunmehr zur Hauptsache geworben ift, kann vielmehr ber Rechtsftreit von den Erben oder gegen sie meiterversolgt verden. Beendigung der Justanz ist aber nur dann einsetzeten. Beendigung der Justanz ist aber nur dann einsetzeten, wenn die ganze Justanz beendet ist (Gaedeke, "Armylnwch." S. 120; Entsch. des Senats v. 25. April 1934: 320. 1934, 1863). Das ist nicht der Fall, solange noch irgendein Teil der gestend gemachten Ansprücke oder auch nur ein Nebenaufwere wie der Auf. Erstattung der entstandenen ein Rebenaufpruch, wie ber auf Erstattung ber entstanbenen Kosten des Rechtsstreits, zu irgendeinem — geringsten — Teile seine Erledigung in der Instanz nicht gefunden hat. Ob die danach notwendige Fortsetzung des Prozesses praktischen Schwierigkeiten begegnet, wie sie der Erinnerungsführer ansführt (Reinnaums zimes Erlegers führt (Bejorgung eines Erbicheins, Bestellung eines Pflegers für die Rinder u. bgl.), ist für die allein zur Entscheidung stehende Rechtsfrage, unter welcher Boraussegung die Fälligteit bes Ersaganspruchs eintritt, ohne Belang. Gine Aus-nahme hat ber Genat nur für den Fall ber Beendigung de Initang ber Genat nur jur ven gutt bet Betendigung ver Being burch ein Grundurteil nach § 304 BBD. anerkannt. Bein hierbei über die Koften nicht entschieden, ja sogar ein ausdrücklicher Borbehalt ihretwegen in dem Grundurteil gemacht worden ist, so ist gleichwohl kostenrechtlich in diesem besonderen Falle die Justanz beendet (Eursch. des Senats b. 22. Mai 1935. JW. 1935, 2295, bei Gaedete, Kostkspr. 1938 Nr. 708 C). Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß, weim ein Vallenricht gewarde der Mich. wenn ein Rechtsmittel gegen das Grundurteil eingelegt wird, bamit in Bahrheit ber gesamte Auspruch in die höhere Justang gebeiht und biese burch ein abweisendes Urteil ben gesamten Rechtsstreit beendet.

Rechtslage nicht vor. hier ist vielmehr ber bisherige Nebenanspruch nunmehr zum Sauptanspruch geworben und muß in irgendeiner Beise, durch Urteil oder durch Vergleich, zur Erledigung gebracht werden.

Ju Frage kann danach hier nur stehen, ob eine Ersedisgung des Auftrags eingetreten ist. Diese seine trags dingtrags eingetreten ist. Diese seine vollständige Abwicklung des übernommenen Aufsemäß kann auch eine Kündigung durch die Partei oder alsein schon der bloße Bunsch einer Partei, das Versahren nicht weiter zu führen der rechtlich als Neisung der partei jur Ginstellung weiterer Tätigseit sich darstellen würde , ansreichen. In dem vom Erinnerungsführer überseichten Briefe des Ehemannes ist nun einwandfrei der Bunsch ausgeschreiten Briefe des Ehemannes ist nun einwandfrei der Bunsch ausgeschreiten Briefe des Ehemannes ist nun einwandfrei der Bunsch ausgesprochen, über eine Tote nicht mehr zu ver-handeln und, nachdem er seine Chefrau mit allen Chren zu Brabe Grabe getragen habe, nunmehr Schluß mit gerichtlichen Berhandlungen zu madjen. Dieser Weisung des Chemannes hatte der Erinnerungsstührer sich zu fügen. Damit ist jedensalls der Auftrag des beil. Shemannes in der Weise begreuzt, daß weitere weitere Maßnahmen zur kostenrechtlichen Abwicklung des Espeprozesies nicht mehr ergrissen werden sollen. Dadurch ist aber der Auftrag an den Erinnerungsführer i. S. des § 85 anwaltskriften der Armen-anwaltskriften der Arm anwaltstoften der Reichstasse gegenüber eingetreten.

(Ay., 20. Ziv Sen., Beschl. v. 28. Dez. 1939, 20 Wa 199/39.)

33. AU. — § 628 3BD.; § 13 Ziff. 3 RUGebO. Koften-bergleich im Eheprozeh nach Tod eines Chegatten. Nur ein rechtswirksamer Bergleich führt Beendigung der Justanz und damit Fälligkeit der Armenanwaltstoften herbei. Nur ein techtswirksamer Bergleich (Etc. Bergleichsaghijher entlichen. rechtswirtsamer Bergleich läßt Bergleichsgebühr entstehen.

In bem zwischen ben Parteien in ber Berguft. schwebenden Cheprozeg hat ber Prozegbevollmächtigte des Rl. im Berhandlungstermin angezeigt, daß ber Chemann am Tage Bubor verstorben fei. Daraufhin haben bie Barteien Die Sache in ber Sauptjache für erledigt erklärt und sich über bie Rosten bahin berglichen, baß bicje gegeneinander auf

Der UriB. hat den Ersaganspruch bes Prozesibevollmächtigten ber Beff. mit ber Begründung abgeschut, ber bon ihr mit ihrem verstorbenen Chemann geschloffene Bergleich sei nicht geeignet, ben Rechtsftreit zu beenden, eine Falligkeit sei baber noch nicht eingetreten.

Dieje Bedenken gegen bie Fälligkeit bes Ersapanspruchs ebenso wie gegen einen rechtewirksamen Bergleich find zwar dunächst durchaus berechtigt. Denn wenn auch nach § 628 BPO. durch den Tod einer Partei im Cheprozeß der Nechts-kreit in den Tod einer Partei im Cheprozeß der Nechtsstreit in der Hauptsache sich erledigt, so bleibt er doch noch

wegen ber Kosten anhängig und kann insoweit burch bie Erben und gegen die Erben des verstorbenen Ehegatten weitergeführt werden (Geuffert = Balsmann, 4 &u § 628 BPD.). Demgemäß tritt, wie der Senat bereits in seiner grunds. Entsch. 20 Wa 199/39 v. 28. Dez. 1939 aussgesprochen hat, eine Fälligkeit der Armenanwaltskoften erst gesprochen hat, eine Fattigieit der Armenanvatisionen ein bann ein, wenn auch der Kostenauspruch, sei es durch Urteil, sei es durch Bergleich, seine Ersedigung gesunden hat. Dabei muß es sich um einen rechtswirks amen Vergleich handeln. Nur ein solcher vermag auch die Vendigung der Justanz herbeizussühren. Nur ein solcher vermag auch die Bergleichsgebühr zur Entstehung zu bringen.

An sich ist es Sache des Prozesgerichts, bei einem bor ihm abzuschließenden gerichtlichen Bergleich die entsprechende ihm abzuschließenden gerichtlichen Vergleich die entsprechende Prüfung auf die Rechtswirfsamkeit vorzunehmen und nur einen danach als wirksam sich darstellenden Vergleich zu Protokoll zu nehmen. Gleichwohl sind aber die mit der koftenrechtlichen Prüfung besaften Justanzen der Verpstichtung einer Rachprüfung nicht enthoden, sofern sich Vedenken in dieser Hachprüfung nicht erboben, sofern bestehen hier in dieser Hinschen, als die überlebende Ehefrau einen wirksamen Vostenwergleich mit der Gegenvartei die bei wir der famen Roftenvergleich mit der Gegenpartei, b. h. mit ben Erben des verstorbenen Chemannes, nicht schließen kann, wenn sie selbst etwa alleinige Erbin ift. Denn dann mare sie jugleich Glänbigerin und Schuldnerin des zur Erledigung gu bringenben Koftenerstattungsaufpruchs und mare bamit jeglichem, auch prozessualem Rechtsgeschäft über diesen Anfpruch der Boden entzogen.

hier hat nun der Erinnerungsführer auf Anfrage bes Senats mitgeteilt, ein Teftament liege nicht vor, jo daß, ba minderjährige Rinder vorhanden feien, die Chefrau nur gusammen mit den Kindern als gesetliche Erbin in Frage komme. Ift danach die Chefran nicht die Alleinerbin des verstorbenen Chemannes, so konnte fie als Gläubiger-Miterbin mit ben in ungeteilter Erbengemeinschaft lebenden gesamten Miterben, zu benen fie auch gehört, einen Bergleich über ben Koftenerstattungsanspruch ichließen. Das ber Chefrau bewilligte Armenrecht war burch den Tod des Chemannes nicht erloschen und ift durch bas auf feiten ber Wegenpartei eintretende Erlöschen der Armenrechtswirkungen an sich un-berührt geblieben. Wenn also, wie vorliegend, der Prozesbevollmächtigte bes verftorbenen Chemannes hinfichtlich des noch anhängigen Roftenanfpruchs weiterhin für die Erben aufgetreten ift und für diefe einen Bergleich über die Roften geschlossen hat, so ist weder verfahrens= noch materiellrecht= lich gegen die Nechtswirtsamkeit dieses Kostenvergleichs etwas au erinnern.

Danach ist aber für den Armenanwalt der Chefrau nicht nur eine Vergleichsgebühr nach dem Streitwert der Kosten entstanden, sondern zugleich auch der gesamte Ersatsanspruch fällig geworden (§ 1 Abs. 4 ArmAnwG.).

(KV., 20. Ziv Sen., Bejchl. v. 4. Jan. 1940, 20 Wa 196/39.)

Reichsarbeitsgericht

** 34. RArbB. - Urlaubsanspruch auf Grund ftillichmeigender Abrede; Gefichtspuntte für deren Auslegung und Erganzung.

Das BG. hat aus ben Umständen entnommen, bag dem Al. ein Anspruch auf angemessenen Urlaub nach allegemeinen Grundsägen über die Urlaubsgewährung stillschweigend eingeräumt worden sei. Der Bekl. hat dem nicht widersprochen. Rechtliche Bedenken sind dagegen nicht zu erheben. Die Umstände können die stillschweigende Abrede eines Urlaubs ergeben. Auch dann ist der Rechtsgrund des Urlaubs ber Arbeitsvertrag. Die stillschweigende Abrede fann insbesondere aus der Tatsache abgeleitet werden, daß es Gepflogenheit in dem Betrieb ist, allen Gesolgschaftsmit-gliedern einen Jahresurlanb zu gewähren. Auf eine solche Gepflogenheit tann felbst abgesehen von der Unterstellung einer stillschweigenben Abrede bas nocht auf Urlaub gestütt werben. Denn es ist ständige Rfpr. bes nurb., daß ein Wefolgschaftsmitglied nicht ohne besonderen Grund von Leistungen ausgeschlossen werden fann, die der ganzen Gefolgschaft gewährt werden. Dieser Rechtsgedanke ist wiederholt für die Gewährung von Weihnachtszulagen und von Ruhe gelbbezügen ausgesprochen worben, wenn ,ans bem Gemein=

schaftsleben im einzelnen Betrieb, aus der darin wurzelnen Treue- und Fürsorgepflicht des Betriebssührers bereits konkrete Ordnungen erwachsen sind, mögen sie sich auch nur in einer feststehenden tatsächlichen Handhabung äußern, ohne die Gestalt bestimmter Einrichtungen oder geschriebener Satzungen angenommen zu haben" (MArbo. 19, 286 – JW. 1938, 2562; NArbo. 20, 352 und 362 – DR. 1939, 953 ss. Ann. und 954; KArbourt. v. 29. März 1939, RAG 171/172/38: ArbWSamml. 36, 13).

Der Bekl. hält den an sich nicht bestrittenen Urlaubsanspruch des M. aber deshalb für noch nicht entstanden, weil der Al. kein volles Jahr bei ihm geblieben sei. Dem Einwand ist das BG. mit der Erwägung begegnet, daß es sich heute zu einer allgemeinen, durch die Tard. und Betrd. anerkannten übung durchgeseht habe, daß der Urlaub auch schon in dem ersten Jahr und bei vorzeitigem Ausscheiden dur Schliß des ersten Jahres anteilig gewährt werde, wenn der Beschäftigte wenigstens eine gewisse zeit, meist etwa ein halbes Jahr, im Betrieb gewesen sei.

Es ist jedoch einmal nicht richtig, daß sich in den Tard. eine solche allgemeine übung herausgebildet hätte. Wenn auch die Bedingung einer einjährigen Wartezeit oder gar einer einjährigen Sperrfrist immer mehr aufgegeben wird, so sind doch noch nicht alle Tard. davon abgekommen (vgl. NUrb. 19, 9; 19, 226 — JW. 1938, 1614).

Es geht aber weiter überhaupt nicht an, auf ein tariffreies Arbeitsverhältnis Tarifrecht nur beshalb anzuwensben, weil dieses weit verbreitet ist und zweckbienliche Aegeln enthält. Die Bedingungen einer unvollständigen und ebenso einer zu unterstellenden stillschweigenden Urlaubsabrede sind zunächst aus dem zu vermutenden Inhalt der Abrede zu suchen. Zur Ermittlung dieses Inhalts wird vor allem der Brauch in dem Unterenhmen und in artverwandten Unterenehmen heranzuziehen sein. Erst zur Ergänung werden sodann, soweit noch ersorderlich, den Umständen angemessen oder sonst unter ähnlichen Voranssehungen übliche Bedinzungen zu suchen sein. Das angefochtene Urteil ist selbst davon ausgegangen, daß der Inhalt der stillschweigenden Abrede die Gewährung eines angemessenen Urlaubs gewesen sein sein.

Der Vertragsauslegung und der Vertragsergänzung werden auch die das Arbeitsrecht allgemein beherrschenden Gedanken der Bolksgemeinschaft, der Betriebsgemeinschaft und der Fürsorgepslicht des Betriebssührers dienen können, aber immer abgestellt auf die besonderen Bedürsnisse des einzelnen Arbeitsverhältnisses und in tunlichster Anlehnung an den mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien und die konfrete Ordnung in dem Betrieb. Nur in solcher Zielerichtung kann auch Tarisrecht zur Ergänzung des Vertragserechts benüht werden.

Das Berfahren bes BG., eine sechsmonatige Wartezeit und ein anteilmäßiges Urlaubsrecht nur deshalb als Urlaubsbebingungen bes Al. zu unterstellen, weil sie heute vielsach in Taris und Bebtriebsordnungen eingeführt sind, läßt nicht erkennen, ob es sich bieser notwendigen Zusammenhänge bewußt geblieben ist. Besonders mit der Ansnahme, daß dem Al. dei seinem Ausscheiden aus dem Dienst des Bekl. nach zehneinhalbmonatiger Beschäftigungsdauer etwa zwei Drittel seines Jahresurlaubs zugestanden hätzten, seht das Gricht an Stelle einer aus Norm oder Vertrag fließenden Achtsquelle sein zu den Umständen in keinerlei Beziehung gebrachtes Ermessen. Dazu kommt, daß noch weniger als eine sechsmonatige Wartezeit eine anteilsmäßige Urlaubsgewährung als allgemeines Tarisvecht angesprochen werden kann. Viele Tard. geben nach kurzer Wartezeit den ganzen Urlaub, so in NArbG. 20, 6 — JW. 1938, 2427 39; NArbG. 20, 27 — JW. 1938, 2997 58; NArbG.

20, 101 = \$\mathbb{TM}\$. 1938, 3069 59. Hänfig wird die Urlaubsbauer von der Zahl der Beschäftigungsjahre abhängig gemacht und im ersten Beschäftigungsjahr zwar ein verfürzter Urlaub gewährt, aber nicht mehr nach der Beschäftigungsbauer unterschieden, wenn nur eine gewisse Wartezeit erstüllt ist.

Nicht nur für ben Grund bes Anspruchs, sondern auch für seine Abhängigkeit von einer Wartezeit und für seine Entstehung nur im Verhältnis zur Veschäftigungsdauer mußte also in erster Linie die übung im Vetriebe mögelichst erschöpsend aufgeklärt werden. (Wird weiter ausgeführt.)

Nicht wesenklich ist, daß der Kl. durch seinen Eintritt in die Wehrmacht den Ursaub selbst nicht mehr nachhosen sonnte. Das hat nichts mit der Doppelnatur des Ursaudsanspruchs, also einer Teilung in den Anspruch auf Freizeit und den Anspruch auf Ursaudsvergütung, zu tun, die auch vom KArbe. nicht mehr anerkannt wird. Auch die Einseitlichkeit des Ursaudsanspruchs steht dem Vergütungsanspruch nicht entgegen (KArbel. 20, 5 = JW. 1938, 242733; KArbel. 20, 240 = DR. 1939, 39043); selbst wenn der Kl. in der Wehrmacht die Ursaußvergütung für eine Nachholung des Ursaubs an sich nicht benötigt, kan sie doch noch dem Ursaubszweck, der Erholung, dienen und soll allerdings dann auch von dem Kl. dazu verwendet werden.

Das BG. hat weiter die Frage ausgeworsen, ob der MI. seinen Urlaubsanspruch verloren hätte, wenn er Grund zu seiner fristlosen Entlassung gegeben hätte. Im allgemeinen mag diese Frage aus dem Gesichtspunkt der Treupslicht des Gesolgsmanns als Borausseyung sür die Erfüllung der Fürsorgepslicht des Betriedssührers zu besichen sein, doch können besondere Umstände vorliegen, die eine seine soch können besondere Umstände vorliegen, die eine seines wurd den Angestellten nicht als eine so grobe Berletzung der Treupslicht erscheinen lassen, daß die Geltendmachung des Urlaudsanspruchs trot der Entlassung als unrichtige Rechtsaussübung angesehen werden müßte (vgl. RAG 78/39 vom 15. Rov. 1939, das zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt ist, und RArbG. 20, 241 = DN. 1939, 390; NarbG. 21, 214 = DN. 1939, 2056). Das BG. hat die Frage unbeantwortet gelassen, weil es die fristlose Entlassung des Al. sür ungerechtsertigt und rechtsunwirksam gehalten hat. Der Al. habe sich zwar unstreitig hinter dem Nücken des Best. um die Übernahme in die Luftwasse dem Kücken des Best. habe sich zwar unstreitig kinter dem Nücken des Best. habe sich aber doch nicht fristlos entlassen dürsen, ohne ihn vorher zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, dem Eintritt in die Luftwasse Abstand zu nehmen. De der Kl. dann zu dem Best. zurückgesehrt wäre, lasse sürgeben, der Kl. dann zu dem Best. zurückgesehrt wäre, lasse sich verschuler Feststellung durch die übereilte Kündigung selbst versichuldet und müsse sich versichuldes ohne Eenkandeln lassen, als wenn er ihn vor Ende des Urlaubssahres ohne Eenkärung des anteiligen Urlaubs entlassen hätete.

Dabei ift nicht erwogen, ob der Bekl. durch eine rechtsunwirksame Entlassung das Recht zur verhältnismäßigen Urlaubskürzung verloren hat, selbst wenn eine solche Kürzung an sich zu rechtsertigen wäre. Wenn der Augestellte durch die schuldhafte Herbeisührung seiner Entlassung den Urlaubsanspruch im ganzen verlieren kann, kann umgekehrt der Dienstberechtigte ein Recht auf Urlaubsentzug oder Urlaubskürzung nicht mehr geltend machen, wenn er die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses verschuldet hat. Das ergibt sich aus der Fürsorgepklicht des Betriedssührers, aber auch aus den allgemeinen Rechtsgedanken der unrichtigen Rechtsausübung und der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags durch benjenigen, der den Vertrag gebrochen hat

(KArbo., Urt. v. 15. Nov. 1939, RAG 76/39. — Duisburg.)

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mibarbeiter: Rechtsanwalt Dr. helmut Sendel, Rechtsanwalt Rudolf Densen, Rechtsanwalt Rudolf Lepvin [3. 3t. beider Wehrmacht.) — Für die Anzeigen verantwortlich: Hand Reumann-Hoser, Berlin. Schriftleitung: Berlin W 35, Lügowuser 18 11. Fernruser 18 12. Fernruser 18 21. Fernruser 18 22. Deutscher Rechtsverlag Ende Berlin W 35, Dilbebrandstr. B. Fernruser 22. 4054; Leivzig C 1, Insestr. 10. Fernruser 2566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruser R 27216. Posissection des Berlages: für Bezugsgebühren Leipzig Rr. 74242, für Anzeigenbeträge Berlin Rr. 45176. Es gilt die Anzeigenpreististe Rr. 2 vom 1. Oft. 1939. Druct Döcar Brandstetter, Leivzig. Bezugspreis: monatsich 2,50 A.K., Borzugspreis für Junge Rechtswahrer monatsich 2,— A.K.; Einzelheft 1,— R.K.

Schriften zum Arbeitsrecht

herausgegeben von

Professor Dr. WOLFGANG SIEBERT

Die gegenseitige Durchdringung von Praxis und Wissenschaft tritt nirgends deutlicher in Erscheinung als auf dem Gebiete des ARBEITS-RECHTS, jenem Gebiete, durch das wohl zum erstenmal aus den Bedürfnissen der Praxis heraus die herkommliche wissenschaftliche Spstematif des Rechts gesprengt und eine neue wissenschaftliche Disziplin begründet wurde. Darum ist jedes gute wissenschaftliche Buch im Die Rechts gesprengt und eine neue wissenschaftliche Disziplin begründet wurde. Darum ist jedes gute wissenschaftliche Ruch im Die Rechts gesprengt und eine neue wissenschaftliche Disziplin begründet wurde. Darum ist jedes gute wissenschaftliche Buch im Arbeiterecht zugleich auch ein Buch für die Braxis! — Für die Qualität unserer Buchreihe burgt der Name des Berausgebene Herausgebers, es burgt dafür auch das ebenso unbestrittene Unsehen des Berliner Instituts für Arbeitsrecht, dem der Herausgeber vorsteht.

Reihe A: Deutsches Arbeiterecht

Dr. jur. PAUL HOFRICHTER:

Das mittelbare Arbeitsverhältnis

Der große Wert dieser Abhandlung besteht darin, daß hier einmal in allen wichtigen Einzelfragen klargelegt wird, welche arbeitsrechtlichen Beziehungen Unternehmer Abhandlung besteht darin, daß hier einmal in allen wichtigen Einzelfragen klargelegt wird, welche arbeitsrechtlichen Beziehungen und Tindigung. Dabei zeigt sich, daß die einzelnen Fälle der sog, mittelbaren Arbeitsverhältnisse je nach dem Grave der Gelbitändigteit des "Zwischen Befabrichtett dargelegt. B. das Hofgangerverhältnis in seiner auch die Umgehungsfälle aufgedeckt, 3. B. das Hofgangerverhältnis in seiner arbeitspolitischen Brunnengehöltsberhältnise in die Erörterung einbezogen, wobei zutreffend unterschieden wird, ob die Befahrlichtett dargelegt. Es werden auch die Oruppenarbeitsverhältnisse in die Erörterung einbezogen, wobei zutreffend unterschieden wird, ob die Oruppe bereits als Gent. Es werden auch die Oruppenarbeitsverhältnisse in die Erörterung einbezogen, wobei zutreffend unterschieden wird, ob die Oruppe bereits als Gent. Breis: kart. 8.40 NM. Gruppe bereits als Einhelt auftritt oder erst von einem Letter zusammengestellt wird.

Dr. jur. WILLI NAGEL:

Soziale und ständische Shrengerichtsbarkeit

Die Entwidlung des deutschen Ehrenrechts und der Ehrenversahren zeigt gegenwärtig noch ein ziemlich uneinheitliches Bild. Der Verfasser arbeitet gerichtliche Verfahren naher geschlert werden dieser Grundlage ein wirklich vollständiges Bild der gegenwärtigen Lage, wobei 20 ehrenstinaus grundlegende Bedeutung. Für das Arbeitsrechts besondere durch die vollständige Auswertung der Rechtsprechung der Sozialen Ehrengerichtsbarkeit, inseinen überaus michtigen Auswertung der Rechtsprechung der Sozialen Ehrengerichtsbarkeit der Unsparaus michtigen Betraus michtigen Betraus michtigen Betraus michtigen Betraus der Rechtsprechung der Sozialen Ehrengerichtsbarkeit der Umfang: 158 Seiten. Petits: lart. 7.20 RM.

Dr. jur. RICHARD LEHMANN:

Entwicklung und Inhalt der Fürsorgepflicht des Unternehmers

Die Bslicht 31. persönlichen Sorge für das Wohl des Gefolgsmannes, früher nur eine Nebenpflicht von untergeordneter Bedeutung, gehört heute zu den hellung des gelchichtlichen. Mit ihrer praftischen hat auch ihre theoretische Bedeutung gewonnen. Beide werden ins rechte Licht gerückt durch Aufim Arbeitsschutz und in der Fürsorgepflicht im BBB., schäftlichen hintergrundes. Wichtige Fragen des Schadenserfahrechtes werden im Jusammenhang mit der Fürsorgepflicht im BBB., schäftlichen hintergrundes. Wichtige Fragen des Schadenserfahrechtes werden im Jusammenhang mit der Fürsorgepflicht im BBB., schäftlichen hintergrundes. Wichtige Fragen des Schadenserfahrechtes werden im Jusammenhang mit der Fürsorgepflicht entspringen der Kürsorgepflicht entspringen der Kürsorg ich aft igen gef dichtlichen hintergrundes. Wichtige Bragen des Schadensersatzechtes werden im Zusammenhang mit der Fursorgepstatzechtes die Beschäftigungspflicht, die Bflicht zur Gewährung behandelt. Im einzelnen prüft der Versasser die der Fürsorgepsticht, die Bflicht zur Gewährung von Erholungsurlaub und die Lohnzahlungspflicht, ferner die Nachwirtungen der Fürsorgepsticht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wie z. B. die Pflicht zur Zeugnisausstellung, zur Auskunftserteilung, zur Ruhegeldzahlung und anderes.

1 Imfana: ca. 115 Seiten. Preis: kart. 4.50 BM.

Reihe B. Auslandisches Arbeiterecht

Dr. jur. ANNELISE CÜNY:

Der Zarifvertrag in der faschistischen Arbeitsverfassung

im Bergleich mit dem deutschen Earspreigt.
Arbeiteberfassung die Aufgabe gesett, durch die vertiefte Darstellung einer besonders charakteristischen Rechtseinrichtung der italienischen schieblischen Arbeitsordnung herauszuarbeiten. Der Carifvertrag ist im Arbeitaverfassung die Aufgabe gesett, durch die vertiefte Darstellung einer besonders charaktertstischen Rechtseinrichtung ver truttering.
Abschieften Italien ein Mittel and Unterschiede zwischen ihr und der deutschen Arbeitsordnung herauszuarbeiten. Der Karisvertrag ist im Abschnies ein Mittel and Die Kent des Karisvertrages. Der erste salchistischen Italien ein Mittel der staatlichen Arbeitspolitif, der sassischung einer Buchen Urbeitsordnung herauszuarbeiten. Der Lutipoeting per erste vertrages bes Buches bat ber staatlichen Arbeitspolitif, der sassischung. Im zweiten Abschnitt wird die Stellung des Befamtarbeitsbertrages. Der erste falchstitischen Italien ein Mittel der statischen Arbeitspolitis, der saschichen ihr und der beutschen arveitsbeweinung das Recht des Tarisvertrages. Der erste vertrages under Buches behandelt die Tarisvertrages vor der saschischen Besetzebung. Im zweiten Abschnitt wird die Stellung des Gesamtarbeitsbereinung der Arbeitsverfassen der Arbeitsverfassen gewidmet. Der dritte Abschnitt ist dann dem Recht des Gesamtarbeitsvertrages im einzelnen gewidmet. herangezogen, als dies für den rechtlichen Institut und notwendig ist.

1. **Taris der Berteinung das Kecht des Tarisvertrages. Der erste Entschaft der Arbeitsverfassen in einzelnen gewidmet. Der alle den keinen Arbeitsvertrages im einzelnen gewidmet. Der deutschen Institut und notwendig ist.

1. **Taris der Berteinung das Kecht des Tarisvertrages. Der erste Entschaft des Gesamtarbeitsvertrages im einzelnen gewidmet. Der angegogen, als dies für den rechtschen Institut und notwendig ist.

1. **Taris der Berteinung das Kecht des Tarisvertrages. Der erste Entschaft der Entschaft des Gesamtarbeitsvertrages im einzelnen gewidmet. Der alle der Gesamtarbeitsvertrages im einzelnen gewidmet. Der angegogen, als dies für den rechtschen Institut und notwendig ist.

1. **Taris der Berteinung das Kecht des Tarisvertrages. Der erste Entschaft des Gesamtarbeitsvertrages. Der erste Entschaft des Kecht des Tarisvertrages. Der erste Entschaft des Kecht des Tarisvertrages. Der erste Entschaft des Kecht des Tarisvertrages. Der erste Entschaft der Entschaft des Tarisvertrages. Der erste Entschaft des Entscha herangezogen, als dies für den rechtlichen Vergleich wesentlich und notwendig ist.

Dr. jur. MARIE LUISE HILGER:

Die Arbeitsbedingungen im französischen Arbeitsrecht

Ein Beitrag zum Spitem der französischen Arbeitsverfassung
Einblick in die Gefantverfassung des heute besonders interessanter
die Arbeitsverfassung des heutigen Frankreichs geboten. Denn dieses Buch geht aus von dem engen Jusammenhang, der in sedem Staat
soweit kine der Arbeitsvordnung und der politischen Gesantverfassung bes heutigen Frankreichs geboten. Denn dieses Buch geht aus von dem engen Jusammenhang, der in sedem Staat
soweit kine der Arbeitsvordnung und der politischen Gesantvordnung besteht. — Im ersten Abschlicht werden der französische Staat, das Unternehmertum und
kanzösische unmittelbar die Eräger der französischen Arbeitsverfassung behandelt. Der zweite Abschnitt behandelt die staatliche Arbeitsgesengebung,
behandelten Regierung, durch den Arbeitsbedingungen zum Gegenstand hat, der dritte den folletiven Arbeitsvertrag, der vierte die Versuche der
abschließend den Arbeitsvertrag und die betriebliche Arbeitsvordnung, soweit sie für die Regelung der Arbeitsbedingungen von Vedeutung sind. behandelt abschließend den Arbeitsbedingungen zum Begenstand hat, der Arbeitsstreitigkeiten Herr zu werden. Der junge abschließend den Arbeitsbedingungen von Bedeutung sind.

11mfang: 224 Seiten. Preis: kart. 8.40 NM.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG - BERLIN - LEIPZIG - WIEN

MÖHRING

Vermögensverwaltung in Vormundschafts- und Nachlaßsachen

von Dr. Oskar Möhring, Rechtsanwalt in Berlin

1940

286 Seiten

Kartoniert 6.- RM.

Das Werk erscheint im richtigen Augenblick, um allen Nachlaß- und Vermögensverwaltern, die in Vormundschafts- und Nachlaßsachen tätig sind, eine Zusammenstellung der von der Rechtsprechung und der Praxis der Gerichte entwickelten Grundsätze zu geben. Der Verfasser, ein erfahrener Praktiker, beschränkt sich nicht etwa auf eine Zusammenfassung von Entscheidungen und Rechts- und Verwaltungsgebräuchen, sondern hebt alle wichtigen höchstrichterlichen Entscheidungen, gleichgültig ob im positiven oder im negativen Sinne, hervor und erläutert sie eingehend. Der Verfasser berührt ferner auch Fragen auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts, des Rechts der gesellschaftlichen Beteiligungen, des Devisen- und Steuerrechts; er weist dabei auf die Gefahrenquellen hin und berät in einer Weise, die geeignet ist, Schäden und Regresse zu verhüten. Das Werk wird sich als zuverlässiger Ratgeber bewähren, das auch dem Spezialisten viele interessante Fragen in neuer Beleuchtung nahebringt.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG · BERLIN / LEIPZIG / WIEN

"Das Buch erscheint mir heute wie ein alter Freund, der sich unentbehrlich gemacht hat", scheibt RU. u. Notar Loebell, Naumburg a. S. in Heft 5/1989 ber "Mitteil. b. Reichs-Rechtsanwaltstammer" über

Straßenverkehrsund Verkehrshaftpflichtrecht

(Aberficht über Schrifttum und Rechtsprechung für die Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. Januar 1939)

von Rechtsanwalt Dermann Carl, Duffeldorf

Umfang 240 Seiten im größeren Format von 141/2×21 cm, kartoniert RM. 7.80

"Das Buch gehört in der Tat zum unentbehrlichen Handwerkszeug des Berkehrsrechtlers. Durch Allgemeinverständlichkeit will es auch dem Laien dienen. Gerade diesen Gesichtspunkt hat der Autor auch in seiner Borbemerkung mit Recht herausgestellt. Es ist nicht einzusehen, warum (wie neuslich behauptet wurde) ein juristisches Buch nicht für verschiedene Leserkreise geschrieben werden könne. Carl hat sedenfalls den schönen Beweis für das Gegenteil erbracht und gezeigt, daß der deutsche Kechtswahrer volksverbunden schreiben kann — wenn er will. Rechtsanwalt Dr. Sauer II, Köln-

Ein bedeutungsvolles Nachschlagewerk, insbesondere jetzt auch für alle Gemeindeverwaltungen und Behörden, die in den zurückgegliederten und besetzten Gebieten nach dem neuen Verkehrsrecht arbeiten müssen

Die Lieferung übernehmen auch alle Buch handlungen

28. Moeser Buchhandlung, Leipzig & 1

Offene Stellen Whene Otellen

Die Stadt Lodsch sucht zum sofortigen Eintritt einen jungen

luristischen Hilfsarbeiter

für das Rechtsamt (Zivil- und Verwaltungsrechtssachen)

Binstellung nach Vergütungsgruppe III der Tarifordnung A. Bei Bewährung wird Übernahme in das Beamtenverhältnis mit Aufrückungsmöglichkelt in Aussicht gestellt. In Frage kommen nur Bewerber mit Gerichtsassessorprüfung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und einer Erklärung über die arische Abstammung, auch für die Ehefrau (Nachweis ist später zu erbringen), sind umgehend einzureichen.

Oberbürgermeister der Stadt Lodsch

Assession (Assession)

mit guten Examen und Interesse für kaufm. Fragen baldmöglichst als Hilfsarbeiter für die Rechtsabteilung eines pharmazeutischchemischen Großunternehmens in Berlin

gelucht.

Angebote mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten unter C.W. 1007 an BAV, Berlin SW 68, An der Jerusalemer Kirche 2.

Berantwortungsbewußier

Bürovorfteber(in)

für Unwaltschaft und Notariat in Landgerichtsfladt Oberschlesiens (50000 Einw.) zum 1. April 1940 g e s uch i. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen

unter A. 1016 an : Deutider Rechts berlag, Berlin B 35, Silbebranbfir. 8. Bürovorsteher oder Bürogehilfe

für fogleich ob. 1. April 1940 gefucht. Angebote mit Zeugniffen und Wehaltsansprüchen erbeten an:

Rechtsanwalt und Notar 28. Soffmeister, Bolfenbüttel (Braunschweig).

Soeben exschien:

Der preußische Landrat (Oberbärgermeister)

als preisbehörde für Mieten

de. habil. Hans-Joachim Mette

Geseige, Verordnungen und Erlasse in der am 1. Dezember 1939 galtigen Fallung mit Anmerkungen und Berweisungen

1940. 277 Seiten. Kartoniert 6.- RM.

Allen die über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen mühlen bischer das geltende Mietpreisrecht Bescheid willen mißten, bietet die vorliegende Gesehessammlung von Mette ein prattische reaktisches und handliches Kompendium des geltenden Miet-Preisrechts und handliches Kompendium des geltenden Miet-nis Alle diese einschiagigen Gestimmungen in ihrer heutigen Gestimmungen und einem Orie die diese einschiägigen Bestimmungen in ihrer henrem Orte und in einer leicht zugänglichen Form an einem Orte vereinigt zu sehen, vollauf gerecht.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG - BERLIN - LEIPZIG - WIEN

Bürovorsteher

(Burogehilfe) für Rechtsanwaltschaft und Notariat ge fucht. Angebote unter A. 1018 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Silbebrandftrage 8.

........... Besuchte Stellen

Büroporsteber.

32 Jahre, beibe Facher, municht für fofort ober fpater Beranberung, evtl. auch in Industrie ober Wirtichaft. Erftflaffige, ludenlofe Beugniffe borhanden. Angeb. unt. A. 1013 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin 23 35, Silbebranbftrage 8.

Büroporsteber.

28 Jahre, felbständig in beiben Fadern, fucht anspruchevolle Stellung gum 1. April 1940, ebil. auch in Wirtfchaft, Induftrie und Sandel.

Ungebote unter A. 1017 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin 23 35, Silbebrandftrage 8, erbeten.

Junger Anwaltsgehilfe,

perfekt in Stenographie u. Schreibmaschine, sucht Stellung. Angebote mit Gehaltsangabe unter A. 1015 an: Deutscher Rechtsverlag, Berlin B 35, hildebrandstraße &.

Tüchtige Bürogehilfin.

Stenogr. u. Schreibm. perfett, Renntn. in Buchführg,. fucht g. 1. Mai, ev. etwas früh.o.fpat., Poft.ale Alleinangeft.od. in Buro ohne Burovorft. Behalt ab 200 .-. Ung. u. A. 1014 an : Deutscher Rechtsberlag, Berlin 2 35, Silbebranbftr. 8.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

1144 Bekanntmachunger verschiedener Art Bekanntmachungen

Pfundtner-Neubert. Das

Neue Deutsche Reichsrecht

neuester Stand, preisw. abzugeben. Angebote unter A. 1012 an: Deutscher Rechts-Verlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8.

Billig zu verkaufen

Steuerrecht

von A-Z mit allen Nachträgen, Jahrb. des DR. 1931, 1932, 1934 und 1935. Rechtsanwalt Müller, Goch (Rhld.)

ETEKTIV

self 1899

Langjährige Auslandstätigkeit. Hochw. Refer. / Garant, f. zuverl. u. ge-wissenhafteste Arbeit / Keine Vor-schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbusbaus,
Potsdamer Platz, Fernspr. 22 31 30
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Bei Bewerbungen auf Ziffer-Anzeigen nicht Originalzeugnisse beifügen! Zeugnisabschriften u. Lichtbilder haben auf der Rückseite den Namen und die Anschrift des Bewerbers zu tragen. - Anzeigen-Aufträge und -Manuskripte sind nur zu richten an die Anzeigen - Abteilung

Deutscher Rechtsverlag Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Wie kaufen zueück:

Deutsches Recht

Alte Ausgabe (roter Umichlag) Jahrgang 1939, Sefte 1/2, 3/4, 5/6 (1. Bierteljahr)

Deutsches Recht

verein. mit "Deutsche Rechtspflege" (Mon.-Ausg. B),

Jahrg. 1939, Seft 7/8 auch einzeln, zum Preise von 50 Pfg. je Seft.

Ubersendung erbeten an

Deutscher Kechtsverlag G. m. b. f.

Leipzig C 1, Infelftr. 10.

An unsere Leser!

Die durch den harten Winter eingetretenen Berfehreichwierigfeiten machen es ben Berlagen jur Bflicht, ihrerseits auf die notwendige Lebensmittel- u. Rohlenberforgung ber Bevölferung Rudficht ju nehmen. Der Abtransport bon Bapier unterliegt baher borübergehend unvermeidlichen Beichrantungen und Bergögerungen. Die Lefer werben gebeten, diefen Umftanden Rechnung ju tragen und ihre Gründe ju würdigen. Wir werden uns nach allen Rraften bemühen, fie ichnellftens ju überwinden.

Schriftleitung und Berlag.

Der herabgesetzte Ireis für das Grundwerk

und die erschienenen 6 Lieferungen nur RM. 48.-

Das Standard=Werk in Loseblatt=Form

REICHSVERTEIDIGUNGSGESETZE

Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Rampf um die Sicherung des Reiches und seiner Rechte

Derausgeber: NS .- RECHTS WAHRERBUND

Bearbefter: PROF. DR. ERWIN NOACK

liefern wir ab sofort mit Einschluß der erschienenen 6 Ergänzungslieferungen und von 3 Leinenordnern zu einem Tauschalpreis von RM. 48.

Die weiteren Ergänzungsblätter zum Grundwerk kosten 2¹/₂, die Auswechselblätter 1¹/₂ Ifg. je Seite

Ausführliche Angebote erhalten Sie durch jede Buchhandlung oder vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag · Berlin · Leipzig · Wien